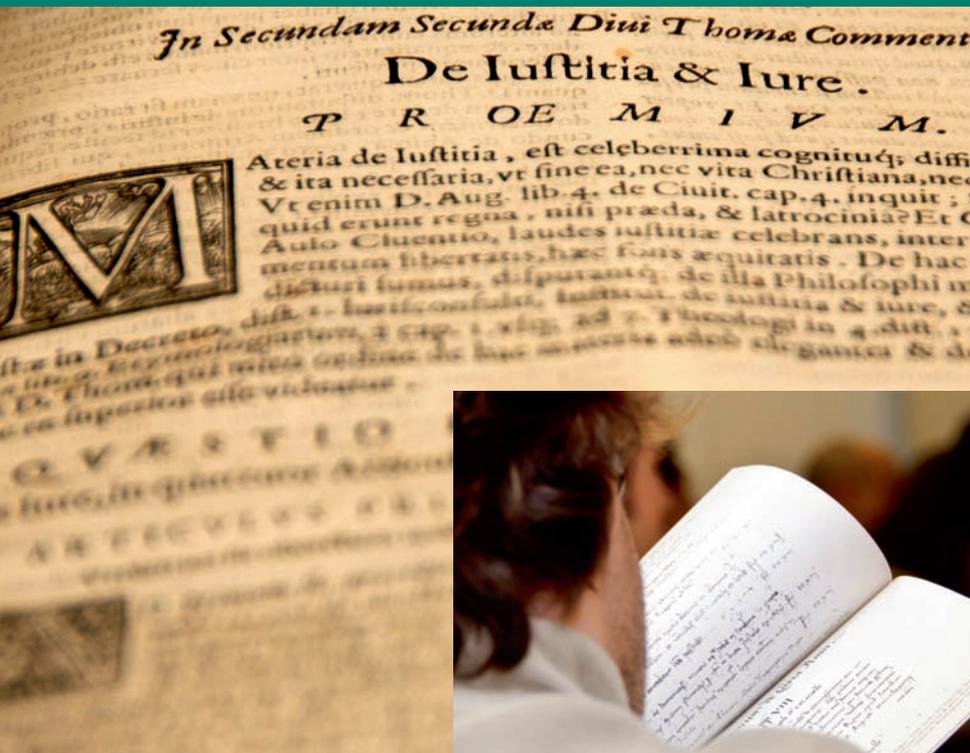




MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

MAX-PLANCK-INSTITUT  
FÜR EUROPÄISCHE RECHTSGESCHICHTE  
TÄTIGKEITSBERICHT  
**2011**



**Max-Planck-Institut  
für europäische  
Rechtsgeschichte**

Hausener Weg 120  
60489 Frankfurt am Main

T +49 (69) 78978-0  
F +49 (69) 78978-169

[info@rg.mpg.de](mailto:info@rg.mpg.de)

Postanschrift

Max-Planck-Institut  
für europäische  
Rechtsgeschichte

Postfach 930227  
60457 Frankfurt am Main

Der Neubau des Institutsgebäudes geht voran – Sie sehen es auf dem Umschlagbild. Das Jahr 2011, über das wir mit diesem Bericht Auskunft geben, begann mit der Erschließung des Geländes, mit Ausschachtungen, der Grundsteinlegung und der Umsetzung der Pläne; an seinem Ende war der Rohbau fast fertig. Das Gebäude nimmt Gestalt an, ein Akzent im Campus-Ensemble, auch von Ferne deutlich sichtbar. In einem Jahr ziehen wir um.



Auch der interne Umbau des Instituts hat – wie wir finden – große Fortschritte gemacht.

Das im ersten Tätigkeitsbericht unter neuer Institutsleitung präsentierte Forschungsprofil aus dem Jahr 2010 hat sich bewährt und im Jahr 2011 markantere Konturen bekommen. Vor allem in den Forschungsfeldern ‚Rechtsgeschichte Lateinamerikas‘ und dem Forschungsschwerpunkt ‚Recht und Religion‘ haben wir eine Reihe von neuen Vorhaben durchgeführt: Im April 2011 hat die erste Zusammenkunft der *Argentinisch-Brasilianisch-Deutschen Graduiertenschule für Rechtsgeschichte* in Buenos Aires stattgefunden (vgl. S. 148); im Mai 2011 haben wir in Mexiko einen besonders an junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gerichteten Seminar *Neue Forschungsperspektiven im Bereich der Geschichte des kirchlichen Rechts und der kirchlichen Institutionen im frühneuzeitlichen Neu-Spanien* ausgerichtet (vgl. S. 77 und S. 152); in demselben Monat erreichte uns die Nachricht, das ein gemeinsames Forschungsvorhaben mit dem INHID (*Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho*) in Buenos Aires zur europäisch-lateinamerikanischen Privatrechtsgeschichte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Rahmen eines Kooperationsprogramm des argentinischen Forschungsministeriums MINCYT mit der MPG gefördert wird. Es stärkt nun auch von der Seite unserer Kooperationspartner unsere eigene Forschung auf diesem Feld (vgl. S. 169).

Auch die neuen Studientage, die im September 2011 stattfanden, waren aus unserer Sicht ein großer Erfolg. Es ging um *Quellen der zentralen Institutionen der Römischen Kirche von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert. Hilfsmittel zu ihrer (rechts-)historischen Erforschung* (S. 145). Einem verwandten Themenbereich war auch die Vorlesungsreihe ‚Rom und die Welt‘ gewidmet (S. 206). In Zukunft sollen die traditionellen, auf die Forschung zum *ius commune* gerichteten Studientage im Wechsel mit diesen – und vielleicht auch einer Einführung in einen dritten Forschungsbereich – weitergeführt werden.

Die Ausweitung der Forschung auf Regionen jenseits Europas und die Beobachtung historischen Interaktionsgeschehens stellt uns vor die Herausforderung, unsere Heuristiken zu schärfen. Über die Osteuropa-Projekte und begleitende Transferdebatten ist die Reflexion über diese Fragen im Institut schon länger präsent; auch im Rahmen der Völkerrechtsgeschichte und des Südosteuropa-Projekts, das wir im Kontext des Exzellenzclusters ‚Herausbildung Normativer Ordnungen‘ durchführen, spielen sie eine wichtige Rolle (vgl. dazu auch S. 115

sowie S. 107). Eine Tagung der *International Max-Planck-Research School for Comparative Legal History* unter dem Titel ‚Savigny international?‘ gab uns im Oktober 2011 die Gelegenheit, im Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen aus Asien, Europa und Amerika über die Aneignung des Rechtsdenkens dieses großen Frankfurter Juristen in unterschiedlichen historischen Situationen und Erfahrungshorizonten nachzudenken (vgl. S. 84). Wir werden die Fragen auch im Jahr 2012 weiterverfolgen, vor allem auf einem *workshop* am Institut und einem *panel* auf dem Rechtshistorikertag in Luzern, auf dem es um die Methoden einer Rechtsgeschichte gehen soll, die globale Perspektiven in ihre Arbeit integriert (*‚Entanglements in Legal History. Conceptual Approaches to Global Legal History‘*). Besonders erfreulich ist, dass wir unser Interesse an einer geeigneten Heuristik zur Analyse der Übertragungsprozesse, das wir im Jahr 2010 unter dem Arbeitstitel ‚Translation und Recht‘ formuliert haben, im Jahr 2011 im Gespräch mit einem Forschungsverbund an der Ruhr Universität Bochum vertiefen konnten (vgl. dazu S. 64f.). Sollte dieser Verbund sich im Jahr 2012 als DFG-Sonderforschungsbereich 996 *Transcodierung und Konnexion. Linguale, mediale und kulturelle Transferprozesse in der Vormoderne* konstituieren, so könnten wir diesen Austausch mit anderen kulturwissenschaftlichen Disziplinen deutlich intensivieren.

Erfolgreich fortgeführt wurde im Jahr 2011 auch die Arbeit der Max-Planck-Forschungsgruppe ‚*Lebensalter und Recht*‘ unter Leitung von Stefan Ruppert, die im Jahr 2012 auslaufen wird und eine sehr gute Bilanz vorlegen kann (vgl. S. 94 und S. 136). Sie hat neben einer Reihe von inhaltlichen Ergebnissen auch die Kooperation mit anderen Instituten innerhalb der MPG gestärkt. Dasselbe gilt für die Forschung im Bereich der Strafrechtsgeschichte und Historischen Kriminalitätsforschung. Neben einer Fülle von Einzelbeiträgen vor allem Karl Härter hat hier die Beteiligung an der *International Max-Planck-Research School on Retaliation, Mediation and Punishment* (IMPRS-REMEP) den Austausch mit Strafrechts- und Völkerrechtswissenschaft und der Ethnologie intensiviert. In unserer im Forschungsschwerpunkt ‚Recht im ersten Jahrtausend‘ zusammengefassten institutsinternen Kooperation mit Angehörigen der Forschungsstelle der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen hat im vergangenen Jahr die rechtliche Bedeutung der Taufe im Mittelpunkt gestanden; wir freuen uns deswegen sehr, auf dem 49. Deutschen Historikertag im September 2012 mit einer entsprechenden Sektion präsent zu sein (*Taufe in Alter und Neuer Welt*). Die Arbeit zur ‚Regulierten Selbstregulierung‘, zum Teil ebenfalls im Kontext des Frankfurter Exzellenzclusters durchgeführt, hat im Jahr 2011 ein besonders verdichtetes Arbeitsprogramm mit einer Reihe Tagungen hinter sich gebracht (vgl. z. B. S. 99), wichtige Perspektiven auf diesen Teil der Geschichte des Öffentlichen Rechts eröffnet und damit einen der Schwerpunkte der Institutstätigkeit der letzten Jahre fortgesetzt; auch Heft 19 der Rechtsgeschichte war ganz der Wissenschaftsgeschichte des Öffentlichen Rechts gewidmet (vgl. S. 194). Aus dem Umfeld der Arbeiten zur Selbstregulierung sind wichtige Anregungen für eine vertiefte Beschäftigung mit dem Korporatismus hervorgegangen, die wir in Zukunft intensiver verfolgen möchten (S. 67).

Im Bereich der Quellenerschließung stand neben der Fortführung der etablierten Forschungsprojekte zur Literatur des *ius commune* die Verstärkung un-

serer Bemühungen im Bereich der digitalen Publikationen im Mittelpunkt. Besonders wichtig war der Start des Projekts ‚*Digitization Lifecycle*‘ in dem wir seit Beginn des Jahres 2011 im Verbund mit anderen Max-Planck-Instituten und der Max-Planck-Digital Library (MPDL) eine webbasierte Arbeitsumgebung für Digitalisate erstellen (S. 25–26). Diese wird für eine Reihe von Institutsprojekten von großem Nutzen sein, vor allem für die geplanten Nachschlagewerke im Bereich der Spanischen Spätscholastik; es sind diese neuen Arbeitsumgebungen und ihre Möglichkeiten, die uns dabei helfen, die vielfachen Normschichten, die in diesen und anderen Werken verarbeitet waren, besser sichtbar zu machen. Die Erstellung einer Datenbank handschriftlich überlieferter Literatur des *ius commune* knüpft an traditionelle Forschungsgebiete des Instituts an und versucht, deren zum Teil über lange Zeit kaum zugängliche Forschungsleistungen der *community* zu öffnen (vgl. S. 71).

Der Überblick dürfte bereits zeigen, dass mit vielen dieser Projekte auch der Ausbau unserer Kooperationen mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen einhergeht. Neben der aus konkreten Forschungsk Kooperationen hervorgehenden punktuellen Zusammenarbeit haben wir im Jahr 2011 das europäische Doktoratsprogramm *Histoire, sociologie, anthropologie et philosophie des cultures juridiques européennes dans un contexte global* (IV cycle, 2012–2014) zusammen mit der L'École des Hautes Études en Sciences Sociales (Paris), dem Istituto Italiano di Scienze Umane (Florenz), der Universidad Autónoma (Madrid) und der École Normale Supérieure (Lyon) konzipiert, in dem ab 2012 Promotionsstipendien für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einem Forschungsprojekt im Bereich der europäischen Rechtskulturen zur Verfügung stehen. Neben diese Kooperationen traten konkrete Vereinbarungen mit einem chinesischen Partner (CUPL, Beijing) und Planungen für institutionelle Kooperationsvorhaben vor allem mit Kolleginnen und Kollegen in Brasilien und Mexiko. Weitere Zusammenarbeit mit europäischen Partnern wird sich aus gemeinsamen Forschungsvorhaben ergeben (vgl. S. 66f.).

Eine – naheliegende, aber deswegen nicht weniger wichtige – Kooperation muss besonders hervorgehoben werden: Der bisher vor allem über die gemeinsame IMPRS bestehende gute Austausch mit der Goethe Universität Frankfurt. Er hat im Jahr 2011 durch die Bewilligung der Förderung des Forschungsvorhabens *Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung* für den Zeitraum 2012 bis 2014 im Rahmen der LOEWE-Initiative des Landes Hessen eine neue Dynamik erfahren. Wir konnten noch im Jahr 2011 die Ausschreibungen für drei Post-Doc-Stellen und eine Nachwuchsgruppe auf den Weg bringen, die nun im Rahmen der Arbeit des gemeinsamen Schwerpunkts auch unsere institutseigenen Forschungen deutlich stärken werden. Das Vorhaben ist als ein radikal polychrones und interdisziplinäres Projekt nicht allein wissenschaftlich interessant und nimmt eine Reihe von Forschungsschwerpunkten des Instituts auf: aus dem Umfeld der Völkerrechtsgeschichte (Vec), der Regulierten Selbstregulierung (Collin), der Konfliktlösung durch kirchliche Autoritäten in der Neuen Welt (Duve) sowie über die Nachwuchsgruppe *Kanonistik, Moraltheologie und Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit* (ab 2012 unter der Leitung von Wim Decock). Es verpflichtet uns auch dazu, neue Wege des Gesprächs mit der Praxis zu suchen. Hier mag sich ein

innovatives Modell der Kommunikation von Grundlagenforschung und juristischer Praxis herausbilden, das auch über die Arbeit des Schwerpunkts hinaus von Interesse sein könnte (vgl. S. 171 und S. 190).

Viele dieser Aktivitäten wurden bereits, andere werden im Jahr 2012 in Publikationen umgesetzt. Auch in diesem Bereich mussten wir den veränderten Kommunikationsbedingungen einer immer stärker interdisziplinär und international agierenden Forschung Rechnung tragen. Wir haben deswegen in den letzten Monaten neben einer Reihe von technischen Anpassungen vor allem neue Publikationsformate konzipiert, die unsere Forschungsergebnisse ohne Beschränkungen auch elektronisch verfügbar machen werden. Die wichtigste Neuerung: Ab Heft 20 (2012) wird die Zeitschrift *Rechtsgeschichte* als Jahresband mit einigen strukturellen Änderungen unter dem Titel *Rechtsgeschichte – Legal History* erscheinen – und sofort im *open-access* verfügbar sein. Über das *Social Science Research Network* (SSRN) werden wir außerdem ein dauerhaftes *repository* für elektronische Publikationen des Instituts zur Verfügung haben, das gerade im nicht-deutschsprachigen Raum erheblich beachtet wird. Ebenfalls haben wir eine Publikationsreihe für Monographien und Sammelbände vorbereitet, die im Herbst 2012 als *open-access* und *print on demand*-Version zur Verfügung stehen wird. Deren erste Bände werden im nächsten Tätigkeitsbericht vorgestellt. Sie treten neben die bisherigen Publikationen des Instituts – im Jahr 2011 waren es zwölf Bücher und zwei Hefte der Zeitschrift *Rechtsgeschichte* (vgl. S. 203).

Frankfurt, im Februar 2012

Thomas Duve  
Geschäftsführender Direktor

VORWORT – **1**

**5**

## I. FORSCHUNGSPROFIL – **9**

Forschungsprofil und Aktivitäten im Überblick – **11**

Forschungsschwerpunkte – **13**

Quellenerschließung – **13**

Recht als Zivilisationsfaktor im Ersten Jahrtausend – **28**

Recht und Religion – **33**

Strafrechtsgeschichte und Historische Kriminalitätsforschung  
in Europa zwischen Mittelalter und Moderne – **45**

Völkerrechtsgeschichte – **48**

Moderne Regulierungsregime – **52**

Lebensalter und Recht – **57**

Besondere Forschungsfelder – **58**

Rechtsgeschichte Lateinamerikas – **58**

Rechtsgeschichte Südosteuropas – **63**

Projektwerkstatt – **64**

Transcodierung und Konnexion in der Rechtsgeschichte – **64**

Juridical practices of conflict management for a diverse society – **66**

Lateinischer Korporatismus – **67**

## II. AUS DER FORSCHUNG – **69**

Datenbank für handschriftlich überlieferte juristische Literatur – **71**

Geschichte kirchlicher Institutionen und des kanonischen Rechts  
in Neuspanien (16.–19. Jh.) – Neue Forschungsfelder – **77**

Zirkulation europäischer Rechtstexte und Emergenz lokaler  
Lektüren in Brasilien im 19. Jahrhundert: Teixeira de Freitas  
als Leser Savignys – **84**

Modernisierung des Privatrechts in Lateinamerika und Europa – **89**

Gibt es das Recht der Älteren und wenn ja, seit wann? – **94**

Venues where juridical and economic rationalities of regulation  
interact in the 19th and early 20th century – **99**

The Reorganization of the Ottoman Legal Administration  
in the Balkans in the 19th Century – **107**

Preserving Equilibrium – **115**

Tarifautonomie, Regulierte Selbstregulierung, Korporatismus – **121**

**III. GRADUIERTENFÖRDERUNG – 127**

IMPRS – International Max Planck Research School for  
Comparative Legal History – **129**

IMPRS REMEP – International Max Planck Research School  
on Retaliation, Mediation and Punishment – **136**

Max-Planck-Forschungsgruppe „Lebensalter und Recht“ – **136**

MaxNetAging Research School – **138**

Weitere Promotionsstipendien – **139**

Sommerkurs europäische Rechtsgeschichte – **142**

Studientage – **145**

Argentinisch-Brasilianisch-Deutsche Graduiertenschule – **148**

Graduiertenseminar „Nuevos campos“ – Mexiko – **152**

Seminario Permanente de Historia de Derecho Español,  
Portugués e Iberoamericano – **155**

Gaststipendien – **157**

**IV. KOOPERATIONEN – 167**

Beziehungen zu in- und ausländischen Forschungseinrichtungen – **169**

Lehre – **173**

**V. STRUKTUR DES INSTITUTS – 175**

Institutsleitung – **177**

Fachbeirat und Kuratorium – **177**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – **178**

Verwaltung – **178**

Bibliothek – **179**

Redaktion – **182**

IT – **183**

Freunde des Frankfurter Max-Planck-Instituts für europäische  
Rechtsgeschichte e.V. – **184**

<b>VI. NACHRICHTEN AUS DEM INSTITUT – 187</b>	
Neubau und Grundsteinlegung – <b>189</b>	
Fachbeiratsitzung – <b>190</b>	
Kuratoriumsitzung – <b>190</b>	
LOEWE-Schwerpunkt Gerichtliche und Außergerichtliche Formen der Konfliktlösung – <b>190</b>	
Neu am Institut – <b>192</b>	
Nicht mehr am Institut – <b>193</b>	
Michael Stolleis' 70. Geburtstag – <b>194</b>	
Workshop über gute Wissenschaftliche Praxis – <b>198</b>	
Wissenschaftliche Auszeichnungen und Preise – <b>200</b>	
<b>VII. ANHANG – 201</b>	
Publikationen des Instituts – <b>203</b>	
Vorträge, Symposien und Tagungen – <b>205</b>	
Publikationen von Mitarbeitern – <b>223</b>	
Vorträge von Mitarbeitern – <b>238</b>	
Tätigkeiten für wissenschaftliche Organisationen und Mitgliedschaften – <b>253</b>	
<b>IMPRESSUM – 260</b>	



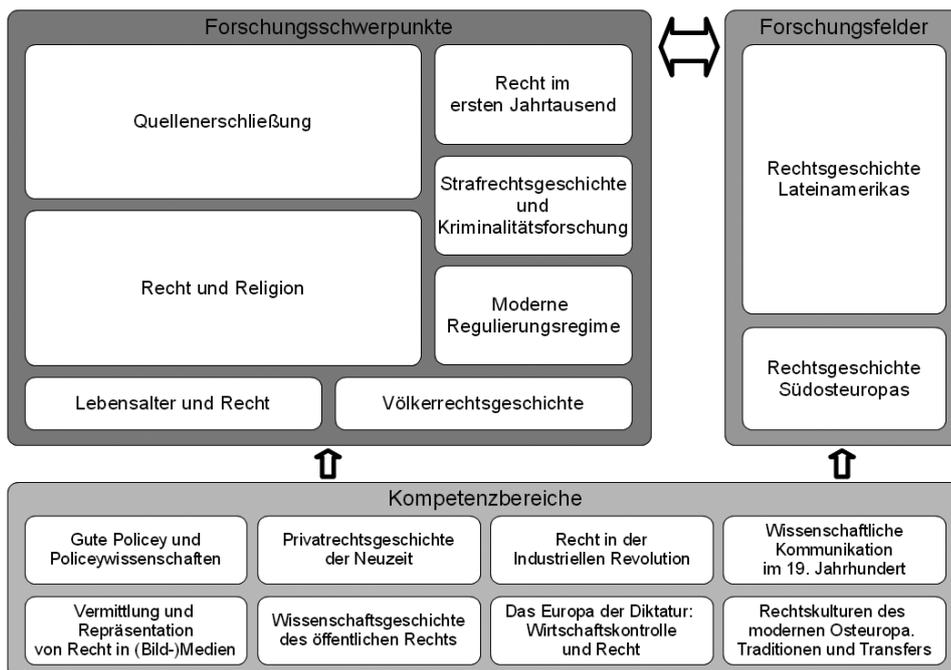
# I. FORSCHUNGSPROFIL





## Forschungsprofil und Aktivitäten im Überblick

Das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte sieht seine Aufgabe in theoriegeleiteter rechtshistorischer Grundlagenforschung. Stand bei der Gründung die Privatrechtsgeschichte im Mittelpunkt, so hat das Institut seine Arbeitsgebiete sukzessive auf andere Forschungsfelder wie die Rechtswissenschaftsgeschichte, die Geschichte des Öffentlichen Rechts, des Völkerrechts und des Strafrechts ausgeweitet. Ging es lange Zeit vor allem um die Auswertung von Gesetzgebung sowie um die großen Leittexte der Wissenschaft, gilt die Aufmerksamkeit zunehmend auch anderen Quellengattungen, nicht zuletzt auch den Produkten der Rechtspraxis. Heute nehmen zudem die Analyse von historischen Interaktionsprozessen, die Verbundenheit von Recht mit anderen normativen Ordnungen im geschichtlichen Kontext sowie die Beschäftigung mit der außer-europäischen Rechtsgeschichte einen immer breiteren Raum ein. In Kooperation mit anderen Instituten der Max-Planck-Gesellschaft wird nach der Entstehung kultureller Räume gefragt; im Verbund mit den juristischen Instituten sieht das Institut eine besondere Herausforderung in der kritischen Reflexion der normativen Ordnung in einer globalen Welt. Gerade hier wächst der Rechtsgeschichte eine besonders wichtige Funktion im internationalen und interdisziplinären Dialog zu.

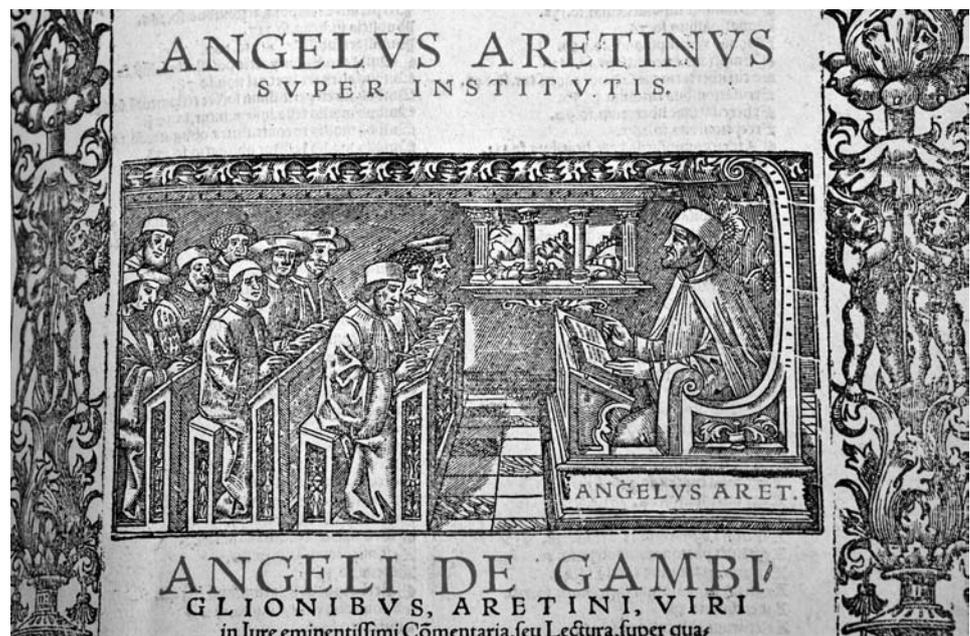


Das im Jahr 2010 konzipierte Forschungsprogramm des Instituts spiegelt diese Entwicklung wider. Es nimmt einige bereits am Institut betriebene Projekte auf, verbindet diese in neuartiger Form miteinander und erweitert den rechtshistorischen Gesichtskreis in verschiedene Richtungen. Die Forschung ist in sieben „Forschungsschwerpunkten“ und in zwei „Besonderen Forschungsfeldern“ gebündelt; die am Institut vorhandene – nicht zuletzt international stark nachge-

fragte – rechtshistorische Expertise aus abgeschlossenen Forschungsprojekten bleibt in acht „Kompetenzbereichen“ sichtbar.

Die **Forschungsschwerpunkte** bilden den Kern der Projektarbeit am Institut. Sie bestehen aus verschiedenen, auf mittlere Dauer angelegten Forschungsprojekten. Auch die Max-Planck-Forschungsgruppe „Lebensalter und Recht“ ist in diese Forschungsschwerpunkte integriert; die Beteiligung am Exzellenzcluster „Herausbildung normativer Ordnungen“, die Kooperation mit der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen sowie eine Reihe von drittmittelfinanzierten Vorhaben ergänzen die institutseigenen Ressourcen. Ein besonderes Anliegen liegt in der Integration möglichst aller Forschungsprojekte in verschiedene Schwerpunkte und der damit verbundenen intensiven Vernetzung.

In den **Besonderen Forschungsfeldern** wird im Querschnitt zu diesen Forschungsschwerpunkten ein regionaler Fokus auf zwei historische Großregionen gerichtet, die bisher nur wenig Aufmerksamkeit erfahren haben – Lateinamerika und Südosteuropa. Dieser regionale Ansatz ist rein heuristischer Natur: Er dient der ersten Annäherung, dem Aufbau von Ressourcen sowie der Fokussierung auf diese rechtshistorisch in vieler Hinsicht unerschlossenen Regionen. Von Anfang an wird besonderer Wert darauf gelegt, die Forschungsprojekte in diesen Besonderen Forschungsfeldern in die Arbeit der Forschungsschwerpunkte zu integrieren.



*Angelus Aretinus: Commentaria, seu lectura, super quatuor institutionum Iustinianarum libris (Lyon 1537)*

## Forschungsschwerpunkte

### Forschungsschwerpunkt

#### Quellenerschließung

Ein Schwerpunkt der Forschungstätigkeit des Instituts besteht in der Erschließung und Bereitstellung von Quellen und Hilfsmitteln, die für die Grundlagenforschung im Bereich der Rechtsgeschichte unverzichtbar sind. Es handelt sich dabei um mittel- und langfristig angelegte Vorhaben, in denen geduldige und kontinuierliche Arbeit an komplexen Quellenbeständen im Mittelpunkt steht – und deren Ergebnisse grundlegende, über die oft kurzzyklischen Trends wissenschaftlicher Forschung weit hinausreichende Arbeitsmittel für die internationale Forschung darstellen.

Konkret werden mittels Repertorien, Editionen und Sammlungen Quellen der mittelalterlichen Rechtswissenschaft wie mittelalterliche Handschriften und Konsiliensammlungen, die juristische Buchproduktion der Frühen Neuzeit oder die frühneuzeitliche Ordnungs- und Policygesetzgebung bearbeitet. Neu hinzugekommen ist ein Projekt, das sich auf die Kanonistik im deutschsprachigen Raum zwischen 1350 und 1550 richtet. Im Rahmen der am Institut angesiedelten Forschungsstelle „Edition und Bearbeitung byzantinischer Rechtsquellen“ (Akademie der Wissenschaften zu Göttingen) ist in den letzten Jahrzehnten eine Sammlung von etwa 1.000 Mikrofilmen griechischer Handschriften entstanden, die in einem Repertorium erschlossen werden, ergänzt durch Editionen wichtiger Rechtstexte und Kommentare. Auch viele der in den anderen Forschungsschwerpunkten durchgeführten Forschungsprojekte enthalten auf die Quellenerschließung gerichtete Bestandteile: so das Forschungsprojekt zu den juristisch-theologischen Nachschlagewerken um 1500 oder das geplante Wörterbuch zur Geschichte des Religionsrechts im frühneuzeitlichen Hispanoamerika.

Wird durch die neuen Möglichkeiten der elektronischen Publikation die Verbindung von Quellenerschließung und -auswertung immer enger, so bleibt die Bereitstellung rechtshistorisch relevanter Quellen in digitaler Form ein selbständiger Teil des Schwerpunkts. Durch die Digitalisierung, teilweise auch die Volltexterschließung wichtiger Werke und die Anreicherung von Texten und Bildern mit hochwertigen Metadaten werden der internationalen *scientific community* wichtige Arbeitsgrundlagen zur Verfügung gestellt und die Voraussetzung für zielgerichtete, an Quellencorpora orientierte internationale Forschungsvorhaben mit europäischen und außereuropäischen Partnern geschaffen.

### **Forschungsstelle „Edition und Bearbeitung byzantinischer Rechtsquellen“ der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen**

Aufgabe des Projektes „Edition und Bearbeitung byzantinischer Rechtsquellen“ sind die Sicherung und Erschließung des Textbestandes einer großen vergangenen Rechtskultur, deren Bedeutung für die Geschichte Gesamteuropas und des Mittelmeerraums kaum überschätzt werden kann. Die Arbeitsstelle kann sich auf ein vorsorglich angelegtes Filmarchiv stützen, das in seinem Umfang einzigartig in der Welt ist. Die Forschungsstelle hat sich stets *auch* als eine Serviceeinrichtung betrachtet, die die mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Materialsammlungen der nationalen und internationalen Forschung zugänglich macht.

Byzanz, das oströmische Kaiserreich, das seit der Gründung Konstantinopels durch Konstantin den Großen über mehr als ein Jahrtausend eine bedeutende, lange Zeit sogar die wichtigste Macht des europäisch-mediterranen Kulturkreises war, gewinnt im Bewusstsein der neueren Geschichtsschreibung vom Mittelalter zunehmend an Bedeutung. Zwar findet für den Westen das *Corpus Iuris Civilis*, die im 6. Jhd. geschaffene monumentale Kodifikation Justinians, als Übermittler des klassischen römischen Rechts in Mittelalter und Neuzeit großes Interesse, doch bleibt oft unbeachtet, dass das *Corpus Iuris Civilis* im Osten eine ununterbrochene Fortwirkung in griechischer Sprache hatte und nicht nur innerhalb der räumlichen und zeitlichen Grenzen des byzantinischen Reiches Grundlage des Rechts blieb. In seinen byzantinischen Transformationsstufen wurde es während des Mittelalters auf dem Balkan, von den Ostslaven und von den Völkern des christlichen Orients rezipiert. Noch in der Neuzeit war es geltendes Recht in den rumänischen Fürstentümern und im wiedererstandenen griechischen Königreich. So lässt sich anhand byzantinischer Rechtsquellen die kontinuierliche Fortentwicklung einer hochentwickelten, stark literarisch bestimmten Rechtskultur unter den sich wandelnden politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen studieren.

Nach dem Erscheinen von Band II des „Repertoriums der Handschriften des byzantinischen Rechts“ wird in den nächsten Jahren an den Bänden III und IV gearbeitet werden, die 2013/14 erscheinen sollen. Ein abschließender Registerband wird dann den Abschluss dieses langjährigen Projektes darstellen.

Zuständige Mitarbeiter: W. Brandes, L. Burgmann, A. Schminck, L. Hoffmann

### **Repertorium der Werke von Baldus de Ubaldis (1327–1400)**

Baldus' Werk ist herausragend in seinem Umfang und stellt vom 15. bis zum 17. Jahrhundert einen erheblichen Teil der Quellen des *ius commune* auf dem europäischen Büchermarkt dar, weshalb der Autor als Koryphäe seiner Epoche gilt. Im Zentrum der Projektarbeit steht die Bearbeitung der abschließenden Monographie. Ausgehend von der Untersuchung der im Rahmen des Projekts entdeckten Autorenexemplare exegetischer Werke und *Consilia* (die größtenteils schon in früheren Jahren Gegenstand von Publikationen aus dem Projekt waren), ent-

steht eine „intellektuelle“ Biographie, die eine chronologische Aufstellung der Werke mit umfassender Datierung präsentiert. Darüber hinaus wird die gesamte Überlieferung der Werke anhand einer Reihe von Repertorien von Texten und Handschriften rekonstruiert.

Gegenwärtig wird an der Redaktion des umfangreichen Repertoriums der *Consilia* gearbeitet. Diese Datenbank, die bereits seit längerer Zeit am Institut der Forschung als Computerdatei zur Verfügung steht, enthält für die gedruckte Sammlung circa 2.600 Einträge (mit circa 4.000 Initien). Die Beschreibungen der einzelnen *Consilia* bestehen aus folgenden Angaben: *Initium* und Ende des *Consilium*, Autor (falls nicht Baldus), Zitate der Editionen des 15. Jahrhunderts, Folioangabe der Autorenexemplare (Handschriften aus der Biblioteca Apostolica Vaticana), Angabe weiterer Handschriften, Schlagwörter, die die Fragestellung beschreiben (ein Teil der Schlagwörter werden direkt aus den Initien ins Register aufgenommen), Hinweise auf *Consilia* zum selben *casus* (Sachverhalt) und Parallelstellen des Repertoriums. Dabei wurden umfangreiche handschriftliche Sammlungen mit unedierten Konsilien (etwa weitere 1.000 Stücke) beschrieben, die es erlauben, den Inhalt der nicht erhaltenen Autorenexemplare zu rekonstruieren. In das Repertorium der *Consilia* werden nun weitere kleinere Sammlungen (bis zu 150 Stücke) überwiegend unedierter *Consilia* (etwa 500 neue Texte) und Einzelstücke mit separater Überlieferung (die Originale wurden mit Wachsiegel als Brief versendet) eingearbeitet. Somit lässt sich Baldus' gutachterische Tätigkeit über drei Jahrzehnte hinweg – ausgehend von den 1370er Jahren bis 1400 – verfolgen. Dies stellt eine sehr wichtige, bisher unerforschte Ergänzung zu seiner intellektuellen Biographie dar. Die Bearbeitung des Repertoriums der Handschriften wurde fortgesetzt und die Fertigstellung der Beschreibungen von den Handschriften exegetischer Werke (insgesamt etwa 600 Signaturen) in Angriff genommen.

Zuständiger Mitarbeiter: V. Colli



Pedro Murillo Velarde: *Cursus Juris Canonici, Hispani, et Indici, Tom. 1, Madrid 1763*

### Consilia-Sammlungen mittelalterlicher Juristen

Das Projekt, das zunächst die gedruckten *Consilia*-Sammlungen der mittelalterlichen Juristen betraf, beschäftigt sich nun auch eingehend mit der handschriftlichen Überlieferung der *Consilia* (Gutachten) und hat die von rechtshistorischer Seite noch weitgehend unerforschte Problematik des Übergangs von der Handschrift zum gedruckten Buch in den Vordergrund gerückt. Es wurden insgesamt circa 50 Sammlungen mittelalterlicher Autoren, 26 davon im 15. Jahrhundert, gedruckt. Eine Bibliographie der Ausgaben des 15. Jahrhunderts mit einer begleitenden Studie, die die Verlagspolitik bei der Drucklegung von *Consilia*-Sammlungen in die Entwicklung des europäischen Büchermarktes einzubetten versucht, ist bereits erschienen (vgl. Legal Consulting 1999).

Wissenschaftlich war bisher ungeklärt, wie der Großteil der gedruckten Sammlungen entstand und in welcher Beziehung sie zur handschriftlichen Überlieferung der *Consilia* stehen. Die Vermutung, dass die Texte der Sammlungen einzelner Autoren in den ersten Druckausgaben von den Herausgebern aus verschiedenen Handschriften zusammengestellt wurden, liegt zwar durch die hohe Zahl der Miszellenhandschriften von *Consilia* verschiedener Autoren nahe, beruht aber auf einer falschen Einschätzung der Lücken in der handschriftlichen Überlieferung. Nur einige Sammlungen aus dem 14. Jahrhundert sind durch eine breite handschriftliche Tradition überliefert. Andere hatten eine bescheidene Verbreitung. Der Text vieler gedruckter Sammlungen ist in handschriftlicher Form nicht nachweisbar und war vermutlich vor der Drucklegung nicht verbreitet. Für einige Autoren sind zwar handschriftliche Sammlungen erhalten, aber anderen Inhalts als die Druckausgaben.

Sammlungen wie die gedruckten, die Texte überwiegend eines einzigen Autors beinhalten, können auf die vom Autor angelegte *transcriptio in ordine* zurückgeführt werden. Dabei handelt es sich um besondere Sammlungen von Konzepten (Autorenexemplare), die die Juristen zum eigenen Gebrauch anlegten. Solche Handschriften sind recht selten erhalten und nicht immer eindeutig als solche erkennbar (vgl. dazu Consilia 1995; Legal Consulting 1999), dennoch ist der Text solcher Handschriften manchmal in gedruckter Form erhalten geblieben, weil die Herausgeber ein Autorenexemplar (oder seine Abschrift) als Vorlage für die Druckausgabe benutzten, wie es in der eigenhändigen Handschrift des Kardinals Zabarella erkennbar ist. Dies ist ein wichtiges Ergebnis der Forschung am MPIeR.

Die Gutachten wurden in der Regel vom Verfasser mit Hilfe eines Sekretärs für den Versand redigiert, eigenhändig unterzeichnet (manchmal sind sie vollständig eigenhändig), mit Wachssiegeln versehen und als Brief an die auftraggebenden Richter und Prozessparteien gesandt. Dabei entstanden bei den Auftraggebern Sammlungen von sog. „Originalen“ mit Stücken vieler Autoren. Gerade solche Handschriften, die noch weitgehend unerschlossen sind, wurden in letzter Zeit im Rahmen des Baldus-Projekts bearbeitet. Die erlangten Ergebnisse sind nun Ausgangspunkt weiterer Forschungen mit dem Ziel, ein Verzeichnis der eigenhändigen Unterschriften der Juristen als Grundlage für die Identifizierungen von Autorenexemplaren exegetischer Werke zusammenzustellen (vgl. S. 17). Als

erster Schritt wurde eine Bestandsaufnahme der Autographen in der zehnbändigen *Consilia*-Sammlung der HS Ravenna, Biblioteca Classense, 485 (einer der umfangreichsten und bedeutendsten ihrer Art), vorgenommen.

Zuständiger Mitarbeiter: V. Colli

### **Autographen und Autorenexemplare der mittelalterlichen Juristen**

Die Fülle der erhaltenen eigenhändigen Zeugnisse jeder Art von Juristen des Hoch- und Spätmittelalters, vor allem in Form der Unterschriften der *Consilia* (Gutachten), ermöglicht es, ein Projekt über Autographen der Juristen im Hinblick auf die Textgeschichte zu entwickeln (vgl. Projekt „*Consilia*-Sammlungen“).

Die Erforschung der juristischen Literatur des Mittelalters kann zu neuen Ergebnissen gelangen, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Beziehung zwischen Text- und Buchproduktion den institutionellen Rahmen und die Technik der Entstehung und Verbreitung der Texte berücksichtigt. Denn der Weg vom Konzept zum Autorenexemplar (das nicht unbedingt eigenhändig ist) und vom Autorenexemplar zur Veröffentlichung lässt sich öfter als erwartet rekonstruieren.

Zu den wichtigsten Ergebnissen, die in diesem Rahmen erlangt wurden, zählt die Identifizierung des Autorenexemplars des *Speculum iudiciale* von Guillelmus Durantis († 1296). Es handelt sich um eine Abschrift, die für den Autor angefertigt und mit zahlreichen und umfangreichen eigenhändigen Randzusätzen versehen wurde, die die letzte Fassung des Textes darstellen. Diese Handschrift – als bisher einziges bekanntes Beispiel eines juristischen Werkes – wurde für die Herstellung der *peciae* einer Vorlagenhandschrift (*exemplar*) an der Universität Bologna benutzt (vgl. Ius Commune 23; Juristische Buchproduktion 2002). Darüber hinaus ist im Rahmen dieses Projekts die Entdeckung einiger eigenhändiger Texte des berühmten Kanonisten Johannes Andreae (Kommentare zu Dekretalen in einer frühen Textversion, vor 1317, HS Cesena, Biblioteca Malatestiana, S.II.3; vgl. Ius Commune 24) und des Autographs des *Tractatus Tyberiadis* von Bartolus de Saxoferrato in einer Handschrift aus der Bibliothek von Baldus de Ubaldis (vgl. Ius Commune 25) zu erwähnen. Zahlreiche Autorenexemplare von Baldus de Ubaldis wurden im Rahmen des „Baldus-Projektes“ entdeckt und bearbeitet (siehe oben).

In einem Beitrag („A proposito di autografi“, 2008) wurde die Frage der Textualität in Bezug auf die Praxis der Textproduktion durch die Autoren, die gelehrte Juristen waren, für die verschiedenen Epochen der juristischen Literatur aufgeworfen. Im Vordergrund standen philologische Aspekte der kritischen Bearbeitung von juristischen Werken des Hoch- und Spätmittelalters, und es wurden die noch offenen Fragen der Textkritik diskutiert. Dabei konnte eine Bilanz der Ergebnisse der Forschung aus den letzten Jahren gezogen werden, die überwiegend am MPIeR vorangetrieben wurde.

Die Erschließung der Handschriften der *Consilia* und die Zusammenstellung eines Verzeichnisses der eigenhändigen Unterschriften (*subscriptions*) der Juristen des 14.–15. Jahrhunderts, das momentan noch ein Forschungsdesiderat ist, kann zum Ausgangspunkt der Bearbeitung eines Repertoriums der Autorenexemplare (authors copies) und Autographen der exegetischen Werke der mittel-

alterlichen Juristen werden (vgl. *Ius Commune* 24 und 25), das als Hauptziel dieses Projekts gelten soll. Zu diesem Zweck müssen allerdings noch erforderliche Grundlagen geschaffen und vorbereitende Schritte unternommen werden.

Zuständiger Mitarbeiter: V. Colli

### **Kanonistik im deutschsprachigen Raum zwischen 1350 und 1550**

Das im Jahr 2010 konzipierte Forschungsprojekt beginnt da, wo üblicherweise das Interesse der Forschung an der mittelalterlichen Kanonistik endet, nämlich Mitte des 14. Jahrhunderts. Während die Epoche der klassischen Kirchenrechtswissenschaft von Gratian bis zum Tod des Johannes Andreae (gest. 1348), insbesondere die Zeit von ca. 1140 bis 1234, in den letzten Jahrzehnten intensiv untersucht worden ist, wissen wir wenig über die beiden folgenden Jahrhunderte bis zum Konzil von Trient (1545–1563). Das wichtigste, inzwischen freilich über 100 Jahre alte Arbeitsmittel für diese Periode ist „der Schulte“ (Joh. Friedrich von Schulte, 1877: *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts*, Bd. 2). Sein unbestreitbarer Wert wird durch schwerwiegende Mängel gemindert. Dazu zählen große Schwächen und Lücken in der Materialerfassung genauso wie konfessionell bedingte Verzerrungen und Verkürzungen.

Das Forschungsprojekt setzt hier an und richtet auf der Grundlage des heutigen Forschungsstands den Blick über eine rein bio-bibliographische Datenaufnahme hinaus auf zentrale Aspekte spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Kanonistik, die der Leser in von Schultes oder ähnlichen Darstellungen vergeblich sucht. Das betrifft zunächst die einschlägigen Werke und ihre Verfasser. Anstelle einer positivistischen Wahrnehmung, die nur auf „juristisch relevante“ Titel abstellt, sollen auch Autoren theologischer und didaktischer Provenienz Berücksichtigung finden, soweit sie vorrangig kirchenrechtlich relevante Themen behandeln. Einzubeziehen sind zudem jene eher praxisorientierten Werke der zweiten und dritten Reihe, die in der älteren Forschung mitunter als „populäre Literatur“ (Repertorien, Abkürzungen, etc.) abqualifiziert worden sind, aber durch ihren erweiterten Leserkreis große Wirksamkeit entfalteten. Geboten erscheint ferner eine stärkere institutionelle und räumliche Einordnung des Gegenstandes insbesondere vor dem Hintergrund der Universitäts- und Ordensgeschichte.

Diese Ausrichtung trägt nicht zuletzt der Wirkungsweise und -geschichte der spätmittelalterlichen Kanonistik als Motor für die Ausbildung einer gelehrten Rechtskultur im deutschsprachigen Raum Rechnung. Wenn in einem ersten Schritt die Periode zwischen 1350 und 1550 bearbeitet werden soll, so stellt sich das Projekt in mehrfacher Weise als Ausgangspunkt für weitere Studien dar. Diese können zum einen weiteren Regionen Europas gelten und das so gewonnene (partikuläre) Bild des Spätmittelalters ergänzen und relativieren. Zum anderen bietet sich auf längere Sicht gerade für den deutschsprachigen Raum eine Fortsetzung für die Frühe Neuzeit und – in letzter Konsequenz – bis zum Inkrafttreten des *Codex Iuris Canonici* von 1917 an. Intensive Literaturrecherchen sowie eine erste Arbeitstagung im Dezember 2010 haben die Grundlagen für dieses Forschungsvorhaben gelegt. Die im letzten Jahr begonnene Datenaufnahme zur Kirchenrechtswissenschaft im Spätmittelalter wurde fortgesetzt. Dabei kon-

zentrierten sich die Arbeiten vor allem auf die bibliographische Erfassung bereits vorhandener einschlägiger Untersuchungen zur Rechts- und Universitäts-geschichte. Außerdem wurde für den 49. Deutschen Historikertag (September 2012) eine epochenübergreifende Sektion zur rechtshistorischen Bedeutung der Taufe von der Spätantike bis zur Frühen Neuzeit konzipiert, die zugleich die Wirkungsgeschichte mittelalterlicher Kanonistik beleuchtet.

Zuständiger Mitarbeiter: C. Meyer

### **Bibliografie der europäischen juristischen Literatur 1450–1800**

Ziel dieses Projekts ist die Herstellung eines bibliografischen Panoramas des juristischen Buchdrucks im Europa der Frühen Neuzeit. Es versucht, Antworten zu groß angelegten Fragen über die Herstellung und Verbreitung juristischer Texte im ganzen Europa anzubieten, gleichzeitig aber die technischen Forderungen der Bibliografie akribisch zu respektieren. Jede gedruckte Auflage, die in der Bibliografie registriert ist, wird mit einer detaillierten Beschreibung ausgestattet, nämlich Autor, ausführliche Titelaufnahme, Imprint, Kolophon, Format, Bogen-signatur im Fall der Bücher des 16. Jahrhunderts und Paginierung; jedes Exemplar wird mit seiner individuellen Signatur aufgenommen. Darüber hinaus wurde eine neue Methode, das bibliografische Profil, entwickelt, das die Frage von Edition und Issue sicher festlegt. Die Bibliografie ist als Census konzipiert, d. h. sie wird durch die systematische Auflistung der gesamten Bestände einer Reihe wichtiger Bibliotheken erstellt. Dadurch ist es möglich, nicht nur einzelne Exemplare zu identifizieren, sondern auch die Merkmale der juristischen Sammlungen einzelner Bibliotheken zu untersuchen. Bibliotheksbestände werden entweder aus zuverlässigen veröffentlichten Katalogen (wie den British Library Short-title



*Panormitanus: Commentaria super Decretalium & Clementinarum Libris, Venedig 1588*

catalogues und dem berühmten Cambridge Katalog von Adams) oder durch direkte Autopsie aufgenommen. Online-Kataloge werden auch berücksichtigt, falls sicher festgestellt ist, dass sie von Kontamination frei sind (d. h. kopierten Fehlern aus anderen Internet-Katalogen).

Die ersten Ergebnisse dieses Projekts wurden 2009 in dem Census of Seventeenth Century Italian Legal Imprints veröffentlicht. Dieser Census listet etwa 7.700 Editionen juristischer Werke auf, die zwischen 1601 und 1700 in Italien während der Gegenreformation publiziert wurden. Er beinhaltet nicht nur die Buchproduktion von über 1.000 Juristen, von denen viele längst vergessen sind, sondern auch eine Abteilung, in der die juristischen Quellen aufgelistet werden: Gesetze italienischer Städte und Regionen; Statuten von religiösen, kommerziellen und professionellen Verbänden; Ordnungen religiöser Orden und Kongregationen; und schließlich ein vollständiges Register von über 750 Ausgaben von Beschlüssen von Provinzial-, Diözesan- und Lokalsynoden. Dadurch versucht die Bibliografie zum ersten Mal die Barockjurisprudenz vorzustellen, d. h. die juristische Literatur eines italo-spanischen Rechtskreises, der einerseits zur Welt der französischen coutumes, arrêts und grandes ordonnances, andererseits zur eher humanistisch orientierten germano-holländischen Jurisprudenz im markanten Gegensatz steht.

Seit 2009 steht die bibliografische Arbeit zur niederländischen juristischen Literatur im Mittelpunkt. Dieses Material muss in drei verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden. Die erste beinhaltet die Werke der Juristen der gesamten Niederlande bis zur holländischen Rebellion und der Etablierung eines unabhängigen Staates in den nördlichen Niederlanden ca. 1585. Dieser erste Teil der Bibliographie beinhaltet sowohl eine Reihe von Juristen europäischer Bedeutung (z. B. Viglius, Curtius, Everardus, Damhouder, Peckius) als auch die einflussreichen politischen Traktate von Erasmus und Lipsius. Nach mehreren Besuchen in niederländischen Bibliotheken steht dieser Teil kurz vor der Veröffentlichung. Nach der Teilung in die nördlichen und südlichen Niederlande muss eine juristische Bibliografie zwei verschiedene Rechtssysteme berücksichtigen, die sich im protestantischen Norden und katholischen Süden im Wesentlichen getrennt entwickelt haben. Ein Band über die führenden außeruniversitären Juristen der Niederlande wird derzeit in Zusammenarbeit mit der „Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen“ vorbereitet. Schließlich steht die Arbeit an einem Census der südniederländischen Jurisprudenz kurz vor dem Abschluss. Er umfasst eine ganze Reihe von führenden europäischen Juristen, z. B. Christinaeus, Delrio, Gudelinus, Lessius, Perezius, Stockmans, Tuldenus, van Espen, Zoesius, Zypaeus.

Zuständiger Mitarbeiter: D. J. Osler

### **Juristisch-theologische Nachschlagewerke um 1500**

*Summa Rosella*, *Summa Sylvestrina*, *Summa Angelica* – diese Namen waren wohl jedem Theologen, jedem Beichtvater und vielen Juristen um 1500 geläufig. Als geistlicher Richter im *forum internum* war der Beichtvater aufgerufen, über die Erteilung oder Verweigerung der Absolution und über die vom Pönitenten zu

leistende *restitutio* zu entscheiden. Das setzte eine Beurteilung des gebeichteten Verhaltens unter dem Gesichtspunkt der Sünde voraus, die als willentlicher Verstoß gegen Gottes Gebot in vielen Einkleidungen begegnen konnte. Auch ein Verstoß gegen ein weltliches Gesetz konnte Sünde sein, wenn nur das Gesetz mit dem göttlichen Recht im Einklang stand. Dementsprechend stellten sich den Beichtvätern genuin juristische Fragen: Welche Gesetze entsprachen dem göttlichen Recht und waren daher auch in der Beichte zu berücksichtigen? Vor allem aber: Welches Verhalten, welches Geschäftsgebaren, welche Vertragsmodalitäten waren gesetzesgemäß und damit sündenfrei?

Die Antwort auf solche juristisch-theologischen Fragen liefern die Beichtsummen. Seit dem 13. Jahrhundert verfassten vor allem Angehörige der Prediger- und Bettelorden diese Werke auf der Grenze zwischen Jurisprudenz und Theologie und entwickelten bis in die Reformationszeit hinein eine immer differenziertere Kasuistik. Ihr Beitrag zur Verbreitung gemeinrechtlicher Vorstellungen außerhalb des Kreises studierter Juristen ist schwer greifbar, lässt sich aber erahnen, wenn man sich die Beichtpraxis vor Augen führt, mit der jeder (katholische) Christ seit dem Vierten Laterankonzil mindestens einmal jährlich in Berührung kam.

Schon bald trugen die Beichtsummen ihrem breiten Adressatenkreis mit einem allgemein zugänglichen Aufbau Rechnung: Der Stoff wurde in einer alphabetisch geordneten Abfolge von Lemmata wie „Vertrag“ (*contractus*), „Schenkung“ (*donatio*), „Diebstahl“ (*furtum*) oder „Ehe“ (*matrimonium*) behandelt. Nicht zuletzt diese Orientierung am Alphabet (und nicht etwa an einer juristisch-kanonistischen Systematik) war der Grund für ihre kaum zu überschätzende Praxisrelevanz und Popularität, die bis ins 17. Jahrhundert für zahlreiche, oft durch umfangreiche Glossen und Erweiterungen aktualisierte Ausgaben sorgten.

Das im Jahr 2010 konzipierte Projekt beabsichtigt, diesen Wissensfundus, auf den in der Frühen Neuzeit Juristen und Theologen an den Universitäten, Lernende in den Ordensstudien und Beichtväter gleichermaßen selbstverständlich zurückgriffen, für die Forschung zu reproduzieren. Die maßgeblichen alphabetisch geordneten Beichtsummen werden in repräsentativen Ausgaben des 15. und 16. Jahrhunderts digitalisiert, im Volltext erschlossen und in einer Bild- und Textdatenbank mit webbasiertem Zugriff und Suchfunktionen für die *scientific community* als Instrument interdisziplinären und internationalen Forschens und Kommunizierens zur Verfügung gestellt.

Für einen ersten Probelauf der Volltexterschließung wurde ein repräsentatives Sample von Scans der *Summa perutilis atque aurea* von Monaldus de Capod'Istria erstellt und mit einer ersten Transkriptions- und Erschließungsanweisung an erfahrene Dienstleister zur Volltexterfassung geschickt. Eine erste Begutachtung von Scans und Erschließungsanweisungen fiel positiv aus; 2012 wird diese Erprobungsphase abgeschlossen und mit der vollumfänglichen Image-Digitalisierung und Volltexterfassung des Textcorpus begonnen werden.

Zuständige Mitarbeiterin: C. Birr

### **Römische Kurie und die Neue Welt in der Frühen Neuzeit**

Die Entdeckung Amerikas eröffnete ein grundlegend neues Kapitel in den Beziehungen zwischen Rom und der Welt. Im Lauf der Frühen Neuzeit entwickelten der Heilige Stuhl und die Leitungsgremien der Kirche, das heißt die Römische Kurie, die theoretischen und praktischen Instrumente, um diese Neuerungen in ihre Struktur zu integrieren und Amerika in ihren Handlungsradius einzuschließen.

Die Forschung hat sich der Frage nach den Kontakten zwischen dem Heiligen Stuhl und Amerika aus verschiedenen Blickwinkeln genähert und gezeigt, mit welcher Aufmerksamkeit man sich in Rom dem neuen Kontinent zuwandte. Bekannt sind die Untersuchungen der politisch-diplomatischen Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und den europäischen Königreichen im Hinblick auf die Organisation und Unterstützung der hispanoamerikanischen Kirche, ebenfalls gut erforscht ist das Eingreifen der Päpste in die missionarischen Aktivitäten und die Glaubensverkündung. Darüber hinaus besitzen wir einige wichtige Studien zur Organisation und Entwicklung der lokalen Kirchen.

Im Gegensatz dazu nur wenig erforscht ist die juristische Sphäre, die Einführung der aus Europa stammenden normativen Ordnungen in den amerikanischen Gebieten und der komplexe Prozess ihrer Anpassung und Veränderung im Aufeinandertreffen mit den besonderen Gegebenheiten Amerikas. Das gilt ebenso für das kanonische Recht, dessen Autorität auf dem neuen Kontinent niemals in Frage gestellt, dessen Form aber fortentwickelt und ergänzt wurde, bis schließlich ein eigenes kanonisches Recht des hispanoamerikanischen Amerika entstand. Das im Jahr 2010 konzipierte Projekt wird sich auf die Aktivitäten der Römischen Kurie bei der Einführung und Anpassung des kanonischen Rechts in Amerika und auf die Rezeption dieser Aktivitäten in lokalen Kontexten konzentrieren. Es wird dabei auch darum gehen, der rechtshistorischen Forschung relevante Bestände aus den römischen Archiven zugänglich zu machen. Eine Tagung im November 2010 mit Teilnehmern aus England, Italien und Deutschland sowie eine bis in das Jahr 2011 reichende Vortragsreihe waren darauf ausgerichtet, die interdisziplinären Perspektiven auf diese Fragen zusammenzuführen.

Im Zentrum der Arbeit stand im Jahr 2011 die Quellenerschließung, die mit Hilfe von Forschungsaufenthalten in italienischen, spanischen und mexikanischen Archiven vorangetrieben wurde. Erste Ergebnisse wurden im Rahmen von Kolloquien und Tagungen in Rom, London, Frankfurt a. M., Sevilla, Mexiko-Stadt und Trient vorgestellt. Beiträge zum Projekt leistete auch eine Reihe von Veranstaltungen des MPlER. Die Vorlesungsreihe „Rom und die Welt“ (siehe S. 206) eröffnete die Diskussion der Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Welt, ohne geografische Beschränkung auf Lateinamerika. Die „Studententage“, welche im vergangenen Jahr den Quellen der Institutionen der Römischen Kirche in Früher Neuzeit und Moderne gewidmet waren, gaben Raum für intensive Methodendiskussionen sowie historiografische Reflexionen über den Forschungsgegenstand als epochenübergreifendes Phänomen (siehe S. 145).

Zuständige Mitarbeiterin: B. Albani

### **Wörterbuch zur Geschichte des Religionsrechts im frühneuzeitlichen Hispanoamerika**

So wie die gesamte Rechtsordnung Iberoamerikas maßgeblich von dem aus Europa – vor allem aus Kastilien und Portugal – mitgebrachten Recht geprägt wurde, so wurde in der Neuen Welt von Anfang an auch das *ius canonicum* reproduziert und bald durch zahlreiche Sonderregelungen angepasst und ergänzt. Vor allem durch das Kirchenpatronat der Katholischen Könige und der Habsburger Herrscher kam es – so ist zu vermuten – zu einer den Traditionsbestand des kanonischen Rechts teilweise gänzlich überlagernden Rechtsordnung.

Trotz der großen historischen Bedeutung der Mission, der Kirche und ihres Rechts in Hispanoamerika ist die Geschichte seines Religionsrechts bisher nur wenig erforscht. Vor allem ist nur in Umrissen bekannt, in welchem Maße die Rechtssetzung der Krone, die Rechtsschöpfung durch die römische Kurie, vor allem aber die lokale Rechtsfortbildung, Gewohnheiten, der Einfluss moraltheologischer Konzepte sowie die Normenproduktion der lokalen oder regionalen Kirchenversammlungen zu eigenständigen Institutionen geführt haben. Dabei besteht in verschiedenen Disziplinen – von der Amerikanistik über die allgemeine Rechtsgeschichte bis zur Theologie-, Regional- oder Kirchengeschichte – große Nachfrage nach verlässlicher Auskunft zu Grundbegriffen des frühneuzeitlichen Religionsrechts. Auch für die kirchliche Rechtsgeschichte insgesamt erscheint eine solche aus lokalen und partikularen Quellen geschriebene historische Semantik besonders wichtig, wird doch erst so deutlich, welche spezifischen Konfigurationen sich aus universalem und partikularem Recht in konkreten historischen Kontexten ergaben.

Das im Jahr 2010 konzipierte Forschungsprojekt will auf diesen Orientierungsbedarf mit der Erstellung eines elektronischen, online verfügbaren Nachschlagewerks in spanischer Sprache antworten. Auf der Grundlage eines aus den Quellen des sog. *Derecho canónico indiano* gearbeiteten Thesaurus soll es in ca. 100 Lemmata einen Überblick über Grundbegriffe des kirchlichen Rechts im frühneuzeitlichen Hispanoamerika geben und den elektronischen Zugriff auf grundlegende Quellentexte ermöglichen. Arbeitstreffen im Februar 2010 und im März 2011, Graduiertenseminare in Peru und Buenos Aires (Juli, November 2010) sowie Tagungen in Mexiko (Mai 2011, vgl. dazu S. 77 und S. 152) und in Lima (Mai/Juni 2012, vgl. dazu <http://www.rg.mpg.de/es/info/peru2012/>) dienten der Diskussion des Projekts (Struktur des Wörterbuchs, Auswahl von Lemmata und grundlegenden Quellen) sowie dem Aufbau eines Kreises von Wissenschaftlern, die das Vorhaben begleiten. Technische Fragen der Digitalisierung wurden in Kooperation mit dem „Digitization Lifecycle Project“ (vgl. S. 26) erörtert. Erhebliche Arbeit wurde in den Aufbau der für dieses und weitere Projekte des Besonderen Forschungsfeldes ‚Lateinamerika‘ notwendige Buchbestände investiert.

Zuständiger Mitarbeiter: O. Danwerth (Bearbeiter im Ausland: O. Moutin)

### Repertorium der Policeyordnungen

Das Projekt dient der Erschließung und Erforschung der Policeygesetze ausgewählter Territorien und Reichsstädte des Alten Reiches sowie angrenzender Länder (Dänemark, Schweden, Schweiz). Die Quellenerschließung erfolgt in Kooperation mit einzelnen Lehrstühlen, Forschungseinrichtungen und Archiven mittels einer Datenbank, aus der ein nach Ländern gegliedertes Repertorium publiziert wird. Bislang erschienen zehn Repertorienbände, zuletzt 2011 Bd. 10 mit den Reichsstädten Speyer, Wetzlar und Worms. Redaktionell für den Druck vorbereitet werden noch die Bände 11–14: geistliche Fürstentümer (Augsburg, Würzburg, Münster und Speyer); Schweden, Pommern und Mecklenburg; Kur-sachsen und sächsische Herzogtümer; Braunschweig-Lüneburg/Kurhannover und Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Daten der restlichen erfassten Policeyordnungen sollen in elektronischer Form im Internet als Kernstück einer „Wissensplattform Policeygesetzgebung“ zugänglich gemacht werden. Die mit dem Repertorium verbundenen Forschungen sind teils in der Reihe „Studien zu Policey und Policeywissenschaft“ dokumentiert und haben sich 2011 in Vorträgen und Publikationen zu „Reichskreisen als transterritoriale Ordnungs- und Rechtsräume“ und der „Bedeutung der ‚guten Policey‘ für die Ausformung des öffentlichen Rechts“ niedergeschlagen.

Zuständiger Mitarbeiter: K. Härter



Titelkupfer der *Satzung, Statuten und Ordnungen beständiger gutter Regierung: Einer billichen, ordentlichen Policei ...*, Frankfurt a. M. 1531 (Bibliothek MPLer)

### **Virtueller Raum Reichsrecht (ViRR)**

Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, das bis 1806 bestand, kann als ein überstaatliches, europäisches Rechts- und Verfassungssystem beschrieben werden, das Gebiete von dreizehn Mitgliedsstaaten der jetzigen EU umfasste. Es produzierte ein enormes Corpus an Rechtsquellen, von „Reichsgesetzen“ bis hin zu europäischen Verträgen. Eine vollständige zeitgenössische oder auch moderne Sammlung des Rechts bzw. der Gesetzgebung des Heiligen Römischen Reichs gelang nie. Seine Rechtsquellen sind daher auf eine Vielzahl von Publikationen verstreut, die wiederum in diversen europäischen Bibliotheken und Archiven aufbewahrt werden.

Ziel des Projekts ist es, eine digitale Kollektion von Rechtsquellen zu schaffen und diese zu einem virtuellen Raum des Reichsrechts auszubauen. In einem ersten Schritt wurden wichtige und seltene Sammlungen und Rechtstexte digitalisiert. Es handelt sich um 27 Werke mit zusammen 59 Bänden und ca. 22.000 Seiten. 2011 wurden die ersten umfang- und detailreichen Bände mit Strukturdaten erschlossen sowie die Erschließung der übrigen Sammlung vorbereitet. Alle Digitalen Faksimiles der Sammlung sind im Internet unter der Adresse <http://virr.mpd.l.mpg.de> zugänglich.

Zuständige Mitarbeiter: S. Amedick, K. Härter

### **Rechtsgeschichte digital – Die Digitalisierungsprojekte des MPlER**

Digitale Ressourcen gehören zu den unverzichtbaren Hilfsmitteln rechtshistorischer Forschung. Kommerzielle bzw. privatwirtschaftlich generierte Angebote können den hochspezialisierten wissenschaftlichen Bedarf nur teilweise befriedigen, weil sie nicht alle zur Beantwortung konkreter Forschungsfragen benötigten Inhalte bieten, ihre Erschließungstiefe oftmals nicht ausreicht und keine hinreichenden Werkzeuge zur individuellen oder kooperativen Arbeit mit dem Material zur Verfügung stehen. Hier setzen die forschungsnah konzipierten Digitalisierungsprojekte des MPlER an. Ihre Inhaltsauswahl orientiert sich am wissenschaftlichen Bedarf, die Erschließung entspricht wissenschaftlichen Erfordernissen; und schließlich steht unter dem Schlagwort „Virtuelle Forschungsumgebung“ die Entwicklung von Instrumenten auf dem Programm, die eine unmittelbare Arbeit mit den Digitalisaten (z. B. ihre Annotierung) möglich machen. Wissenschaftler erhalten einen ubiquitären, stabilen und langfristig gesicherten Zugang zu zentralen Quellen ihrer Forschung.

Aus abgeschlossenen Projekten sind folgende Digitale Sammlungen hervorgegangen:

- Literaturquellen zum deutschen, österreichischen und schweizerischen Privat- und Prozessrecht des 19. Jahrhunderts
- Juristische Zeitschriften des 19. Jahrhunderts
- Juristische Dissertationen des 16.–18. Jahrhunderts aus Universitäten des Alten Reichs

- als Projektpartner der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch: DRQEdit – Deutschsprachige Rechtsquellen in digitaler Edition

In einem zweiten Zeitschriftenprojekt werden derzeit alle zwischen 1703 und 1830 erschienenen juristischen Zeitschriften des deutschsprachigen Raums digitalisiert. Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mit der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, die Zeitschriften aus ihrem Bestand als Digitalisierungsvorlagen zur Verfügung stellt. Das Projekt wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert. Es knüpft an das Vorhaben „Digitalisierung juristischer Zeitschriften des 19. Jahrhunderts“ an, geht konzeptionell aber darüber hinaus:

- Statt eine (thematische) Auswahl zu treffen, werden nun *alle* Zeitschriften des gewählten Zeitraums bearbeitet. Bei der Identifikation der einschlägigen Titel bedient sich das Projekt der bibliographischen Vorarbeiten von Joachim Kirchner.
- Das Corpus der zu digitalisierenden Zeitschriften bestimmt sich nicht nach dem Bestand der eigenen Bibliothek. Durch Kooperationen überwindet die entstehende digitale Sammlung institutionelle Grenzen.

Das Projekt erstreckt sich auf 216 Zeitschriftentitel mit voraussichtlich rund 500.000 Seiten.

Ende 2011 war die Image-Digitalisierung von 366.504 Seiten aus 962 bibliographischen Einheiten (je nach Zeitschrift: Jahrgang / Band / Heft) abgeschlossen.

Im Februar 2011 hat das Projekt „Digitization Lifecycle“ seine Arbeit aufgenommen. Es wird von vier Max-Planck-Instituten der geistes-, sozial- und humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (MPI für europäische Rechtsgeschichte, MPI für Bildungsforschung in Berlin, Kunsthistorisches Institut in Florenz, Bibliotheca Hertziana in Rom) in enger Zusammenarbeit mit der Max Planck Digital Library (MPDL) in München durchgeführt. Die Partner verfolgen das Projektziel, Digitalisate in einer webbasierten Arbeitsumgebung nutzbar zu machen. Dafür werden generische Funktionalitäten für die Veröffentlichung, Bearbeitung und Erschließung digitalisierter Text- und Bildmaterialien entwickelt. Während der Laufzeit bis 31.01.2013 erarbeiten die Projektpartner disziplinenübergreifende Anforderungen an digitale Sammlungen und überführen ausgewählte digitale Bestände in die Lifecycle-Umgebung. Das Projekt wird außerdem Funktionen der virtuellen Forschungsumgebung adressieren. Dazu zählen beispielsweise:

- die Anreicherung von Texten und Bildern mit zusätzlichen wissenschaftlichen Daten,
- das Vergleichen und Referenzieren von Texten und Bildern,
- kollaboratives wissenschaftliches Erschließen mit entsprechendem Rechte-management und
- das sammlungsübergreifende Suchen nach verschiedensten Erschließungsdaten.

Schwerpunkte des ersten Projektjahres waren das Zusammentragen typischer Dokumenteigenschaften aus den verschiedenen fachlichen Perspektiven (Rechtsgeschichte, Kunstgeschichte, Bildungsforschung), um daraus wissenschaftliche

Anforderungen an die entstehende Software abzuleiten, die Spezifikation des Datenformats für Volltexte und Strukturdaten, Festlegungen zum Umgang mit bibliographischen Daten, Überlegungen zu Funktionsumfang und Funktionsweise eines Online-Editors zur Erfassung von Strukturdaten sowie der Entwurf einer Benutzeroberfläche. Es entsteht eine nachhaltige und flexible technische Infrastruktur für die Bereitstellung von und die Arbeit mit digitalen Sammlungen, die dem institutsübergreifenden Bedarf gerecht wird.

Zuständige Mitarbeiterin: S. Amedick

### **Erschließung der rechtsarchäologischen Bildersammlung Karl Frölich**

Die rechtsarchäologische Bildersammlung des in Gießen lehrenden Rechtshistorikers Karl Frölich (1877–1953), die eine große Zahl von ihm selbst in den 1930er und 1940er Jahren aufgenommenen Fotos von Orten und Gegenständen der Rechtsausübung früherer Zeiten umfasst, ist gescannt; die Fotos sind in ihrem geografischen Zusammenhang erfasst, sodann die von Frölich genannten Orte identifiziert und den heutigen territorialen Einheiten (Staat, Bundesland, Landkreis, Kommune) zugeordnet worden. In Zusammenarbeit mit Bibliothek und EDV-Verwaltung des MPIeR ist eine Datenbank erstellt und mit den Abbildungen verlinkt worden. In dieser kann nun sowohl nach den früheren wie aktuellen geografischen Begriffen als auch nach Kategorien der von Frölich fotografierten



Sammlung Frölich



Sammlung B. Dölemeyer

*In Neuenbürg im Schwarzwald findet sich an einer Mauer das Bild eines Handschuhs bzw. einer Schwurhand. Ursprünglich war der Königshandschuh, der am Marktkreuz befestigt war, Zeichen für Marktrecht, Marktfrieden, Marktfreiheit*

Motive (u. a. Arrest, Dorfplatz, Galgen, Gerichtsstätte, Normalmaß, Pranger etc.) recherchiert werden. Die Erschließung der „Sammlung Frölich“ ist durch die Aufnahme der im Nachlass Frölich der Universitätsbibliothek Gießen verwahrten Fotografien und Dokumente (vor allem Korrespondenz) erweitert worden. Die Datenbank umfasst nun drei Teile seiner umfangreichen, in Frankfurt, München und Gießen befindlichen Bildersammlung. Die derart aufbereitete Sammlung

Frölich wird, wenn die Verlinkung des neu hinzugekommenen Bestandes abgeschlossen ist, auch im Internet der Forschung zugänglich gemacht werden. Damit wird dieses Erschließungsprojekt 2012 abgeschlossen sein.

Zuständige Mitarbeiterin: B. Dölemeyer

### **Wissenschaftliche Kommunikation im 19. Jahrhundert – die Korrespondenz K. J. A. Mittermaiers**

Die Edition „Juristische Briefwechsel des 19. Jahrhunderts“, die mit dem Band „Briefwechsel K. J. A. Mittermaier – Rudolf von Gneist“, hrsg. und bearb. von Erich J. Hahn, 2000 begonnen hatte, ist mit dem von Lieselotte Jelowik herausgegebenen Band „Briefe Leopold August Warnkönigs an K. J. A. Mittermaier 1833–1858“, erschienen 2009, zu einem Abschluss gelangt. Damit sind in diesem Projekt zehn Bände publiziert worden. Da es sich im Laufe der Editionsarbeiten gezeigt hat, dass ein erheblicher Teil der Korrespondenz vor allem für das Nachzeichnen der Kommunikationslinien ergiebiger ist als in Bezug auf (rechts)politische Aussagen, wurde die Erschließung der Briefwechsel mit einem großen Teil der übrigen Korrespondenten auf Regesten beschränkt, die der Forschung als Hilfsmittel zur Erschließung dieses Bestandes zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies gilt für die Korrespondenz mit den österreichischen Briefpartnern Mittermaiers sowie mit dem Zeitschriftenherausgeber und Redakteur Jean Jacques Gaspard Foelix, die in dieser Weise erfasst wurden. Zu eben dieser Korrespondenz sowie zu einer weiteren Anzahl von Briefpartnern Mittermaiers liegt ein umfangreicher Bestand an Rohtranskriptionen vor, die verzeichnet werden und ebenfalls für weitere mögliche Bearbeiter zur Verfügung gestellt werden sollen.

Zuständige Mitarbeiterin: B. Dölemeyer

### **Forschungsschwerpunkt**

#### **Recht als Zivilisationsfaktor im Ersten Jahrtausend**

Gegenstand des Forschungsschwerpunkts ist das Phänomen des Rechts in seiner Rolle als zentraler Aspekt und Motor kultureller Entwicklungen. Wenn hier die Zivilisationen des ersten Jahrtausends im Mittelpunkt stehen, dann ist an eine Vielzahl von Sollens- und Seinswelten gedacht, die nicht zuletzt mit Hilfe des Rechts gestaltet wurden. Für ihre Erforschung wurde ein integrativer und interdisziplinärer Ansatz gewählt, der in zeitlicher und räumlicher Hinsicht den Bogen von der Spätantike bis zur Jahrtausendwende, vom vorderen Orient bis nach Westeuropa, von Nordafrika bis Skandinavien spannt. Würde Recht als abstrakte Struktur aufgefasst, so ließe sich die Vielfalt der einzelnen Befunde, Formen und Funktionen in einer großen Erzählung vom „Prozess der Zivilisation“ zusammenführen. Demgegenüber soll im Forschungsschwerpunkt Recht als konkretes Werkzeug und zugleich Baustein einzelner von Menschen geschaffener Welten begriffen werden. Das schließt das kaiserzeitliche Rom genauso ein wie die barbarischen Gentes oder das Karolingerreich, profane Gewohnheit und kirchliche Institutionen, Rechtssammlungen ebenso wie Gesetzbücher und Formen

nichtschriftlicher Überlieferung. So lässt sich dieser instrumentale Charakter des Rechts bei der Durchdringung und Erfassung von Räumen mit dem Schwerpunkt auf der Legitimation und der Akzeptanz normativer Ordnungsmuster untersuchen. Von besonderem Interesse sind solche Regionen und Großräume, die zuvor nicht durch das römische Recht kulturalisiert worden sind. So bieten sich die außerhalb des Limes gelegenen und später von den Franken eroberten Gebiete für Studien derartiger Integrations- und Transformationsprozesse an. Aber auch die Bildung barbarischer Reiche innerhalb des ehemaligen Imperium Romanum, die dort vorgenommenen Rechtsaufzeichnungen sowie die partielle Übernahme spätantiker normativer Vorstellungen und deren Vermittlung durch die Kirche zeigen eine bis in die Neuzeit wirkende Dynamik des Rechts als Zivilisationsfaktor des ersten Jahrtausends. Das erste Jahrtausend ist durch umstürzende Wandlungen der staatlichen, kulturellen, religiösen, ökonomischen und militärischen Institutionen gekennzeichnet. Insofern ist es von evidentem Interesse, in welchem Maße das Recht (in allen seinen Ausformungen) als Faktor zivilisatorischer Kontinuität angesehen werden kann. Von großem Interesse sind die Wandlungen und Diskontinuitäten staatlicher Strukturen in Europa wie im östlichen Mittelmeerbereich (Byzanz). Hierbei spielten überkommene Normen und deren Adaption an grundlegend geänderte gesellschaftliche Verhältnisse eine zentrale Rolle. Angesichts der deutschen wie internationalen Forschungssituation ist eine verstärkte Hinwendung zu diesen Themen geboten.

Die Arbeit dieses Forschungsschwerpunkts wird in einer besonderen Reihe „Recht im ersten Jahrtausend“ als Teil der Schriften zur europäischen Rechtsgeschichte dokumentiert.

### Einzelprojekte im Forschungsschwerpunkt

#### **Byzantinische Hochverrats- und Majestätsprozesse**

In der byzantinistischen rechtshistorischen Forschung wurde den zahlreichen Majestätsprozessen kaum Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl ihre Bedeutung evident ist. Einige der wichtigsten dieser Prozesse wurden bereits in diversen Publikationen seit 1998 untersucht. Abgeschlossen ist eine Untersuchung der Majestätsprozesse in justinianischer Zeit und deren politischer und sozialer Auswirkungen. Langfristig sollen diese Forschungen in einer Monographie zusammengefasst werden.

Zuständiger Mitarbeiter: W. Brandes

#### **Edition, Übersetzung und Kommentierung einer byzantinischen Konziliengeschichte (9. Jahrhundert)**

Fast jede kanonistische Handschrift enthält neben den Rechtstexten *stricto sensu* sog. Konzilssynopsen bzw. Synodengeschichten. Sie haben eine legitimatorische Funktion, indem sie die Entstehungsgeschichte der einzelnen Kanones auf den verschiedenen Synoden (ökumenischen wie lokalen) schildern. Zu dieser

Textsorte gehört auch die neu entdeckte Konzilssynopse, die die Zeit vom 3. bis zum 9. Jh. behandelt. Im Unterschied aber zu den bekannten Konzilssynopsen ist dieser Text, schon allein bezüglich des Umfangs (ca. 100 Druckseiten), von erheblichem Interesse, nicht nur weil in ihn sonst verlorene Texte bzw. Fragmente verlorener oder nur schlecht überlieferter Texte integriert sind. Vielmehr bietet dieser Text Einblicke in das byzantinische Verständnis von der Historizität des eigenen kanonischen Rechts.

Die Edition steht kurz vor dem Abschluss (Lars Hoffmann), die Übersetzung muss revidiert und der Kommentar beendet werden. Der Band soll Ende 2012 erscheinen.

Zuständige Mitarbeiter: W. Brandes, L. Hoffmann

### **Langobarden und Leges Langobardorum**

Gegenstand des Projekts ist das langobardische Recht, seine Aufzeichnung, Bearbeitung und Wirkung in der Zeit vom 7. bis zum 12. Jahrhundert. Dabei geht es nicht nur um eine besonders anspruchsvolle und innovative Form gentiler Normgebung oder um die Ausbildung einer weltlichen Rechtskultur im frühmittelalterlichen Italien. Mindestens ebenso bedeutsam ist das historische Potential, das an wichtigen Stationen der Quellengeschichte erkennbar wird. Ausgehend von dem Edictum Rothari (643) und den Novellen der langobardischen Könige des 8. Jahrhunderts kam es im 10. und 11. Jahrhundert zur Verbindung der Leges Langobardorum mit karolingischen Kapitularien und ottonischen Konstitutionen zum sog. Liber Papiensis und zu ersten gelehrten Bearbeitungen in der Schule von Pavia. Von dort erfolgte der nächste Schritt zu der systematisch geordneten Lombarda, die bereits auf die Vorgeschichte der Bologna verweist. Hier zeigt sich der schmale und einzigartige Pfad, der vom weltlichen Recht des frühen Mittelalters zur sog. Renaissance des römischen Rechts im 12. Jahrhundert führt. Ihn gilt es nicht nur aus Sicht der Institutionen und der Handschriftenüberlieferung, sondern auch im Hinblick auf den methodischen Umgang mit Rechtstexten zu untersuchen. Mit Blick auf eine geplante Monographie zum Edictum Rothari wurde ein umfassender Abriß des Gedankengangs und der Themenführung des Edikts erarbeitet. In diesem Zusammenhang gelang es u. a., wichtige Quellen des langobardischen Gesetzbuchs zu ermitteln. Einige Ergebnisse der bisherigen Arbeit konnten auf Tagungen in Leeds und Erlangen vorgetragen werden. Weiterhin wurde in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Verena Epp (Marburg) die Frühjahrstagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte im März 2012 vorbereitet, die den Leges barbarorum gewidmet ist und auf der ebenfalls über die Leges Langobardorum zu referieren sein wird.

Zuständiger Mitarbeiter: C. Meyer

### **Zusammenhänge von Raum, Recht und Religion zwischen Spätantike und Hochmittelalter**

Betrachtet werden soll, mit einigen Einschränkungen, das Gebiet östlich des Rheins bis zur Elbe und nördlich des Mains. Aus römisch-spätantiker Sicht han-



*Lex Salica, Hs. Wandalgars (793), Gesetzgeberbild. Stiftsbibliothek St. Gallen (Die Franken, Katalog 1996, Bd. 1, S. 489)*

delt es sich um die Grenzregionen des vom Limes umschlossenen Herrschaftsgebiets längs des Rheins, des Rhein-Main-Gebiets (Wetterau und Frankfurter Raum) inklusive der „Germania Magna“, dem außerhalb des Grenzwalls gelegenen Raumes bis hin zur Nordseeküste und der Elbe, welcher gleichwohl römisches Interessen- und Handlungsgebiet war. Im Mittelpunkt des Projekts stehen die Transformationsprozesse, die mit den verschiedenen Kulturationsübergängen (römisch – nicht römisch; fränkisch – nicht fränkisch; christlich – nicht christlich) einhergehen und unter dem Gesichtspunkt der „langen Dauer“ miteinander vergleichbar gemacht werden können. Stichworte dafür sind die Integrationen von Räumen und von Personen in eine Religion, in durchaus lokal unterschiedliche Rechtsvorstellungen und andere weltliche Ordnungsmuster, die Zeit brauchen. Es kommt also darauf an, das Fließende zu beobachten, nicht das Statische. Rückwirkend etwas übertragen zu wollen, hieße ja, die Dynamik auszublenden zugunsten einer überzeitlichen, rekonstruierten Stabilität.

Solche Transformationen lassen sich in erster Linie anhand der Versuche nachweisen, neue Ordnungsmuster auf einen Raum zu übertragen, wobei in der Regel ein abgestuftes hierarchisches Binnensystem erkennbar wird, das sich sowohl an den schriftlichen Quellen erweisen lässt als auch anhand der Überreste archäologischer oder bauhistorischer Art. Vor allem die narrativen Schriftquellen bezeugen die Errichtung von Herrschaft sichernden Strukturen, etwa durch die

Einrichtung zentraler Orte der Herrschaft und ihrer Peripherie. Zumeist geht damit die Übertragung der rechtlichen und religiösen Vorstellungen der „neuen“ Herren einher, was an den rechtlichen Schriftquellen abgelesen werden kann. Der vermutlich erfundene Bericht vom Erlass der Lex Saxonum durch Karl den Großen zu Beginn des 9. Jahrhunderts wäre ein Beispiel für eine Sinn- und Identitätsstiftung, die zugleich das neue Recht zu einem „alten“ macht. In den erhaltenen Rechtsquellen findet sich diese doppelte Legitimation denn auch wieder. Im Rahmen des Projekts ist deshalb vorrangig zu untersuchen, inwieweit die tatsächlichen oder erfundenen Traditionen älterer Rechtsvorstellungen ein notwendiges Mittel zur Integration gewesen sind. Durch die Einbindung der geschichtswissenschaftlichen Nachbardisziplinen dürfte es darüber hinaus zu erreichen sein, den rechtshistorischen Ergebnishorizont zu erweitern, indem mit einem möglichst breiten Blickwinkel die skizzierten Übertragungen von Normen und Konfigurationen nachvollzogen werden.

Die Einbindung in die universitäre Lehre hat im Sommersemester 2011 mit einem gemeinsamen Projektseminar/Doktorandenkolloquium an der Universität Würzburg mit Professor Dr. Helmut Flachenecker sowie durch die Annahme von wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten aus dem Themenfeld des Projekts eine erste tragfähige Basis erhalten. Die Zusammenarbeit mit verschiedenen bestehenden Forschungsverbänden sowie Institutionen innerhalb und außerhalb der Universitäten hat ebenfalls erste Ergebnisse gezeigt. So ist die wissenschaftliche Begleitung als Beiratsmitglied der Ausstellung in Speyer „Die Salier: Macht im Wandel“ mit drei Essays für den Katalog und einer interaktiven Karte zum Itinerar Heinrichs IV. und Heinrichs V. für die Ausstellung abgeschlossen. An einer anderen, noch kommenden Ausstellung ist C. Ehlers mit konzeptioneller Arbeit im Beirat beteiligt, inklusive eines Essays für die begleitende Publikation: „Otto der Große und das Römische Reich: Kaisertum von der Antike zum Mittelalter“, die im August 2012 in Magdeburg eröffnet werden wird.

Als Mitglied der Forschergruppe um die Magdeburger Domgrabungen hat C. Ehlers sich in den letzten Jahren intensiv mit der frühmittelalterlichen Geschichte Magdeburgs beschäftigt und die Summe seiner Forschungen als Buchmanuskript mit dem Jahreswechsel abgeschlossen. Die Monographie mit dem Titel „Vom karolingischen Grenzposten zum Zentralort des Ottonenreiches. Neuere Forschungen zu den frühmittelalterlichen Anfängen Magdeburgs“ wird im ersten Quartal 2012 in Magdeburg erscheinen.

Die Arbeit als Herausgeber an den Bänden „Bayern“ (drei Teilbände) und „Nordrhein“ (ein Band) zusammen mit Professor Rudolf Schieffer (München) und Professor Margret Wensky (Bonn) erzielte messbare Fortschritte. Im Laufe des Jahres 2013 sollen weitere Bände zu den Königspfalzen erscheinen. Der Abschluss des Artikels „Königspfalzen“ für die Neuauflage des Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte hat zudem die methodische und inhaltliche Bedeutung einer modernen Pfalzeforschung verdeutlicht. Mehrere Vorträge im In- und Ausland aus dem Arbeitsfeld des Projektes „Raum, Recht, Religion“ wurden auf Einladung verschiedener Institutionen im Berichtsjahr gehalten.

Zuständiger Mitarbeiter: C. Ehlers

## Forschungsschwerpunkt Recht und Religion

Eines der identitätsstiftenden Elemente des Selbstverständnisses der westlichen Rechtskultur liegt darin, zwischen Hochmittelalter und dem so genannten konfessionellen Zeitalter eine spezifische Ordnung des Verhältnisses von weltlicher Herrschaft und Religion ausgebildet zu haben. Um Vorherrschaft ringend, waren sie doch stets aufeinander angewiesen und auf das Engste verbunden: Weltliches Recht und kirchliches Recht wären nicht was sie sind, hätten sie nicht über Jahrhunderte in einer intensiven Symbiose gestanden.

Im Zeichen von rechtswissenschaftlichem Positivismus, legalistischen und etatistischen Denkweisen seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert und unter dem Einfluss der Modernisierungs- und Säkularisierungsthesen ist der Bedeutung des Religiösen für das Recht allerdings lange Zeit wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden. Von kirchlicher Seite wurde und wird die Geschichte des eigenen Rechts – zudem oft in der Tradition einer geschichtlichen Rechtswissenschaft – konfessionell gebunden und nicht selten vor einem spezifischen Wirklichkeitsverständnis betrieben, das den Dialog mit der Geschichtswissenschaft nicht erleichtert. Zentrale, zeitlich allerdings deutlich begrenzte Epochen absorbierten fast die gesamte Energie der Forscher: im katholischen Bereich das klassische kanonische Recht in den Jahrzehnten vor und nach Gratian, im protestantischen Bereich das 16. Jahrhundert.

Vor diesem Hintergrund versucht eine Reihe von Forschungsprojekten, zeitlich und methodisch Kontrapunkte zu setzen: Es geht um kirchliches Recht im ersten Jahrtausend, also um die Grundlagen einer noch ungeteilten christlichen Rechtskultur in Ost und West; um nachklassische Kanonistik, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Nähe von kirchlichem Recht und Moraltheologie; um Religionskonflikte, Migranten und die Geschichte der Juden im konfessionellen Zeitalter im deutschsprachigen Raum; um scholastische Rationalität, die von der katholischen Welt ausgehend das politische Denken Europas beeinflusste; um das kanonische Recht in der europäischen Expansion, insbesondere nach Lateinamerika. Alle diese Forschungsfragen bedürfen zugleich der historiographiegeschichtlichen Reflexion über Konfessionalität und kirchliche Rechtsgeschichte im 19. Jahrhundert – das von intensiven konfessionellen Debatten geprägte Jahrhundert, in dem grundlegende Parameter des noch heute geltenden Religionsrechts formuliert wurden.

**Edition, Übersetzung und Kommentierung einer byzantinischen Konziliengeschichte (9. Jahrhundert)**

Fast jede kanonistische Handschrift enthält neben den Rechtstexten *stricto sensu* sog. Konzilssynopsen bzw. Synodengeschichten. Sie haben eine legitimierende Funktion, indem sie die Entstehungsgeschichte der einzelnen Kanones auf den verschiedenen Synoden (ökumenischen wie lokalen) schildern. Zu dieser Textsorte gehört auch die neu entdeckte Konzilssynopse, die die Zeit vom 3. bis zum 9. Jh. behandelt. Im Unterschied aber zu den bekannten Konzilssynopsen ist dieser Text, schon allein bezüglich des Umfangs (ca. 100 Druckseiten), von erheblichem Interesse, nicht nur weil in ihn sonst verlorene Texte bzw. Fragmente verlorener oder nur schlecht überlieferter Texte integriert sind. Vielmehr bietet dieser Text Einblicke in das byzantinische Verständnis von der Historizität des eigenen kanonischen Rechts.

Die Edition steht kurz vor dem Abschluß (Lars Hoffmann), die Übersetzung muß revidiert und der Kommentar beendet werden. Der Band soll Ende 2012 erscheinen.

Zuständige Mitarbeiter: W. Brandes, L. Hoffmann



*Nomisma (Goldmünze) der Kaiser Konstantinos V. und Leon III.*

### **Zusammenhänge von Raum, Recht und Religion zwischen Spätantike und Hochmittelalter**

Betrachtet werden soll, mit einigen Einschränkungen, das Gebiet östlich des Rheins bis zur Elbe und nördlich des Mains. Aus römisch-spätantiker Sicht handelt es sich um die Grenzregionen des vom Limes umschlossenen Herrschaftsgebiets längs des Rheins, des Rhein-Main-Gebiets (Wetterau und Frankfurter Raum) inklusive der „Germania Magna“, dem außerhalb des Grenzwalls gelegenen Raumes bis hin zur Nordseeküste und der Elbe, welcher gleichwohl römisches Interessen- und Handlungsgebiet war. Im Mittelpunkt des Projekts stehen die Transformationsprozesse, die mit den verschiedenen Kulturationsübergängen (römisch – nicht römisch; fränkisch – nicht fränkisch; christlich – nicht christlich) einhergehen und unter dem Gesichtspunkt der „langen Dauer“ miteinander vergleichbar gemacht werden können. Stichworte dafür sind die Integrationen von Räumen und von Personen in eine Religion, in durchaus lokal unterschiedliche Rechtsvorstellungen und andere weltliche Ordnungsmuster, die Zeit brauchen. Es kommt also darauf an, das Fließende zu beobachten, nicht das Statische. Rückwirkend etwas übertragen zu wollen, hieße ja, die Dynamik auszublenden zugunsten einer überzeitlichen, rekonstruierten Stabilität.

Solche Transformationen lassen sich in erster Linie anhand der Versuche nachweisen, neue Ordnungsmuster auf einen Raum zu übertragen, wobei in der Regel ein abgestuftes hierarchisches Binnensystem erkennbar wird, das sich sowohl an den schriftlichen Quellen erweisen lässt als auch anhand der Überreste archäologischer oder bauhistorischer Art. Vor allem die narrativen Schriftquellen bezeugen die Errichtung von Herrschaft sichernden Strukturen, etwa durch die Einrichtung zentraler Orte der Herrschaft und ihrer Peripherie. Zumeist geht damit die Übertragung der rechtlichen und religiösen Vorstellungen der „neuen“ Herren einher, was an den rechtlichen Schriftquellen abgelesen werden kann. Der vermutlich erfundene Bericht vom Erlass der Lex Saxonum durch Karl den Großen zu Beginn des 9. Jahrhunderts wäre ein Beispiel für eine Sinn- und Identitätsstiftung, die zugleich das neue Recht zu einem „alten“ macht. In den erhaltenen Rechtsquellen findet sich diese doppelte Legitimation denn auch wieder. Im Rahmen des Projekts ist deshalb vorrangig zu untersuchen, inwieweit die tatsächlichen oder erfundenen Traditionen älterer Rechtsvorstellungen ein notwendiges Mittel zur Integration gewesen sind. Durch die Einbindung der geschichtswissenschaftlichen Nachbardisziplinen dürfte es darüber hinaus zu erreichen sein, den rechtshistorischen Ergebnishorizont zu erweitern, indem mit einem möglichst breiten Blickwinkel die skizzierten Übertragungen von Normen und Konfigurationen nachvollzogen werden.

Die Einbindung in die universitäre Lehre hat im Sommersemester 2011 mit einem gemeinsamen Projektseminar/Doktorandenkolloquium an der Universität Würzburg mit Professor Helmut Flachenecker sowie durch die Annahme von wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten aus dem Themenfeld des Projekts eine erste tragfähige Basis erhalten. Die Zusammenarbeit mit verschiedenen bestehenden Forschungsverbänden sowie Institutionen innerhalb und außerhalb der Universitäten hat ebenfalls erste Ergebnisse gezeigt. So ist die wissenschaftliche

Begleitung als Beiratsmitglied der Ausstellung in Speyer „Die Salier: Macht im Wandel“ mit drei Essays für den Katalog und einer interaktiven Karte zum Itinerar Heinrichs IV. und Heinrichs V. für die Ausstellung abgeschlossen. An einer anderen, noch kommenden Ausstellung ist C. Ehlers mit konzeptioneller Arbeit im Beirat beteiligt, inklusive eines Essays für die begleitende Publikation: „Otto der Große und das Römische Reich: Kaisertum von der Antike zum Mittelalter“, die im August 2012 in Magdeburg eröffnet werden wird.

Als Mitglied der Forschergruppe um die Magdeburger Domgrabungen hat C. Ehlers sich in den letzten Jahren intensiv mit der frühmittelalterlichen Geschichte Magdeburgs beschäftigt und die Summe seiner Forschungen als Buchmanuskript mit dem Jahreswechsel abgeschlossen. Die Monographie mit dem Titel „Vom karolingischen Grenzposten zum Zentralort des Ottonenreiches. Neuere Forschungen zu den frühmittelalterlichen Anfängen Magdeburgs“ wird im ersten Quartal 2012 in Magdeburg erscheinen.

Die Arbeit als Herausgeber an den Bänden „Bayern“ (drei Teilbände) und „Nordrhein“ (ein Band) zusammen mit Professor Rudolf Schieffer (München) und Professor Margret Wensky (Bonn) erzielte messbare Fortschritte. Im Laufe des Jahres 2013 sollen weitere Bände zu den Königspfalzen erscheinen. Der Abschluss des Artikels „Königspfalzen“ für die Neuauflage des Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte hat zudem die methodische und inhaltliche Bedeutung einer modernen Pfalzenforschung verdeutlicht. Mehrere Vorträge im In- und Ausland aus dem Arbeitsfeld des Projektes „Raum, Recht, Religion“ wurden auf Einladung verschiedener Institutionen im Berichtsjahr gehalten.

Zuständiger Mitarbeiter: C. Ehlers

### **Kanonistik im deutschsprachigen Raum zwischen 1350 und 1550**

Das im Jahr 2010 konzipierte Forschungsprojekt beginnt da, wo üblicherweise das Interesse der Forschung an der mittelalterlichen Kanonistik endet, nämlich Mitte des 14. Jahrhunderts. Während die Epoche der klassischen Kirchenrechtswissenschaft von Gratian bis zum Tod des Johannes Andreae (gest. 1348), insbesondere die Zeit von ca. 1140 bis 1234, in den letzten Jahrzehnten intensiv untersucht worden ist, wissen wir wenig über die beiden folgenden Jahrhunderte bis zum Konzil von Trient (1545–1563). Das wichtigste, inzwischen freilich über 100 Jahre alte Arbeitsmittel für diese Periode ist „der Schulte“ (Joh. Friedrich von Schulte, 1877: Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Bd. 2). Sein unbestreitbarer Wert wird durch schwerwiegende Mängel gemindert. Dazu zählen große Schwächen und Lücken in der Materialerfassung genauso wie konfessionell bedingte Verzerrungen und Verkürzungen.

Das Forschungsprojekt setzt hier an und richtet auf der Grundlage des heutigen Forschungsstands den Blick über eine rein bio-bibliographische Datenaufnahme hinaus auf zentrale Aspekte spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Kanonistik, die der Leser in von Schultes oder ähnlichen Darstellungen vergeblich sucht. Das betrifft zunächst die einschlägigen Werke und ihre Verfasser. Anstelle einer positivistischen Wahrnehmung, die nur auf „juristisch relevante“ Titel abstellt, sollen auch Autoren theologischer und didaktischer Provenienz

Berücksichtigung finden, soweit sie vorrangig kirchenrechtlich relevante Themen behandeln. Einzubeziehen sind zudem jene eher praxisorientierten Werke der zweiten und dritten Reihe, die in der älteren Forschung mitunter als „populäre Literatur“ (Repertorien, Abkürzungen, etc.) abqualifiziert worden sind, aber durch ihren erweiterten Leserkreis große Wirksamkeit entfalteten. Geboten erscheint ferner eine stärkere institutionelle und räumliche Einordnung des Gegenstandes insbesondere vor dem Hintergrund der Universitäts- und Ordensgeschichte.

Diese Ausrichtung trägt nicht zuletzt der Wirkungsweise und -geschichte der spätmittelalterlichen Kanonistik als Motor für die Ausbildung einer gelehrten Rechtskultur im deutschsprachigen Raum Rechnung. Wenn in einem ersten Schritt die Periode zwischen 1350 und 1550 bearbeitet werden soll, so stellt sich das Projekt in mehrfacher Weise als Ausgangspunkt für weitere Studien dar. Diese können zum einen weiteren Regionen Europas gelten und das so gewonnene (partikulare) Bild des Spätmittelalters ergänzen und relativieren. Zum anderen bietet sich auf längere Sicht gerade für den deutschsprachigen Raum eine Fortsetzung für die Frühe Neuzeit und – in letzter Konsequenz – bis zum Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici von 1917 an. Intensive Literaturrecherchen sowie eine erste Arbeitstagung im Dezember 2010 haben die Grundlagen für dieses Forschungsvorhaben gelegt. Die im letzten Jahr begonnene Datenaufnahme zur Kirchenrechtswissenschaft im Spätmittelalter wurde fortgesetzt. Dabei konzentrierten sich die Arbeiten vor allem auf die bibliographische Erfassung bereits vorhandener einschlägiger Untersuchungen zur Rechts- und Universitätsgeschichte. Außerdem wurde für den 49. Deutschen Historikertag (September 2012) eine epochenübergreifende Sektion zur rechtshistorischen Bedeutung der Taufe von der Spätantike bis zur Frühen Neuzeit konzipiert, die zugleich die Wirkungsgeschichte mittelalterlicher Kanonistik beleuchtet.

Zuständiger Mitarbeiter: C. Meyer

### **Juristisch-theologische Nachschlagewerke um 1500**

*Summa Rosella, Summa Sylvestrina, Summa Angelica* – diese Namen waren wohl jedem Theologen, jedem Beichtvater und vielen Juristen um 1500 geläufig. Als geistlicher Richter im *forum internum* war der Beichtvater aufgerufen, über die Erteilung oder Verweigerung der Absolution und über die vom Pönitenten zu leistende *restitutio* zu entscheiden. Das setzte eine Beurteilung des gebeichteten Verhaltens unter dem Gesichtspunkt der Sünde voraus, die als willentlicher Verstoß gegen Gottes Gebot in vielen Einkleidungen begegnen konnte. Auch ein Verstoß gegen ein weltliches Gesetz konnte Sünde sein, wenn nur das Gesetz mit dem göttlichen Recht im Einklang stand. Dementsprechend stellten sich den Beichtvätern genuin juristische Fragen: Welche Gesetze entsprachen dem göttlichen Recht und waren daher auch in der Beichte zu berücksichtigen? Vor allem aber: Welches Verhalten, welches Geschäftsgebaren, welche Vertragsmodalitäten waren gesetzesgemäß und damit sündenfrei?

Die Antwort auf solche juristisch-theologischen Fragen liefern die Beichtsummen. Seit dem 13. Jahrhundert verfassten vor allem Angehörige der Prediger- und Bettelorden diese Werke auf der Grenze zwischen Jurisprudenz und Theologie

und entwickelten bis in die Reformationszeit hinein eine immer differenziertere Kasuistik. Ihr Beitrag zur Verbreitung gemeinrechtlicher Vorstellungen außerhalb des Kreises studierter Juristen ist schwer greifbar, lässt sich aber erahnen, wenn man sich die Beichtpraxis vor Augen führt, mit der jeder (katholische) Christ seit dem Vierten Laterankonzil mindestens einmal jährlich in Berührung kam.

Schon bald trugen die Beichtsummen ihrem breiten Adressatenkreis mit einem allgemein zugänglichen Aufbau Rechnung: Der Stoff wurde in einer alphabetisch geordneten Abfolge von Lemmata wie „Vertrag“ (*contractus*), „Schenkung“ (*donatio*), „Diebstahl“ (*furtum*) oder „Ehe“ (*matrimonium*) behandelt. Nicht zuletzt diese Orientierung am Alphabet (und nicht etwa an einer juristisch-kanonistischen Systematik) war der Grund für ihre kaum zu überschätzende Praxisrelevanz und Popularität, die bis ins 17. Jahrhundert für zahlreiche, oft durch umfangreiche Glossen und Erweiterungen aktualisierte Ausgaben sorgten.

Das im Jahr 2010 konzipierte Projekt beabsichtigt, diesen Wissensfundus, auf den in der Frühen Neuzeit Juristen und Theologen an den Universitäten, Lernende in den Ordensstudien und Beichtväter gleichermaßen selbstverständlich zurückgriffen, für die Forschung zu reproduzieren. Die maßgeblichen alphabetisch geordneten Beichtsummen werden in repräsentativen Ausgaben des 15. und 16. Jahrhunderts digitalisiert, im Volltext erschlossen und in einer Bild- und Textdatenbank mit webbasiertem Zugriff und Suchfunktionen für die *scientific community* als Instrument interdisziplinären und internationalen Forschens und Kommunizierens zur Verfügung gestellt.

Für einen ersten Probelauf der Volltexterschließung wurde ein repräsentatives Sample von Scans der *Summa perutilis atque aurea* von Monaldus de Capod'Istria erstellt und mit einer ersten Transkriptions- und Erschließungsanweisung an erfahrene Dienstleister zur Volltexterfassung geschickt. Eine erste Begutachtung von Scans und Erschließungsanweisungen fiel positiv aus; 2012 wird diese Erprobungsphase abgeschlossen und mit der vollumfänglichen Image-Digitalisierung und Volltexterfassung des Textcorpus begonnen werden.

Zuständige Mitarbeiterin: C. Birr

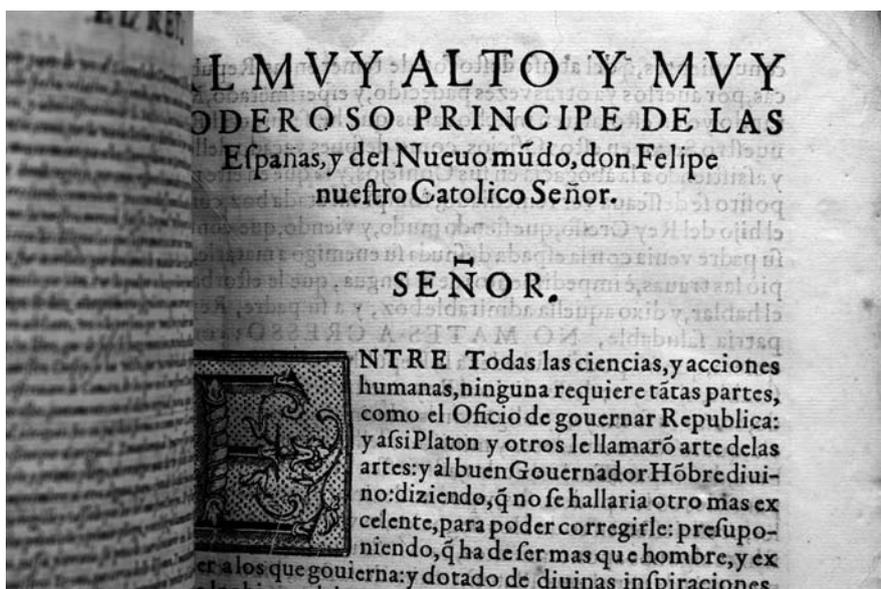
### **Rechtsgeschichte der Schule von Salamanca**

Im 16. und 17. Jahrhundert setzen sich Juristen und Theologen an den Universitäten von Salamanca, Coimbra, Alcalá de Henares und an anderen Orten der iberischen Halbinsel in intensiv geführten Diskursen mit ihren geistesgeschichtlichen Traditionen auseinander. Ihr Rechtsdenken und ihre Schriften sind von einer stetigen Begriffsfluktuation zwischen (Moral-)Theologie und Jurisprudenz geprägt. Die Migration von theologischen Begriffen in das juristische Repertoire ist dafür ebenso charakteristisch wie die juristische Aufladung bis dato theologischer Begriffe und Denkfiguren. Termini wie *ius*, *natura*, *culpa*, (*bona/mala*) *fides*, *negligentia*, *restitutio*, *dispensatio*, *libertas* beschreiben zentrale Konzepte sowohl der Theologen als auch der Juristen. Sie enthalten die relevanten juristischen Weichenstellungen, die es der europäischen Jurisprudenz erlauben, sich den gewandelten Aufgaben der Neuzeit zu stellen. Eine „Verrechtlichung“ der Theologie führt zur Entstehung der Moraltheologie.

Dieses Projekt will den umgekehrten Weg der Begriffe verfolgen: Auf welche Weise werden theologische Begriffe und moralische Konzepte in die Rechtsfiguren des *ius commune* integriert und ermöglichen im neuen, juristischen Kontext, mittelalterliche Rechtsdiskurse an die gewandelten Herausforderungen eines globalisierten Reiches anzupassen? Dabei gilt das Interesse auch und gerade den Autoren, die – wie zum Beispiel Tomás de Mercado, Martín de Azpilcueta oder Jerónimo Castillo de Bobadilla – sich in ihren Schriften dezidiert praktischen Themen (Handel und Finanzen, Verwaltung usw.) zuwenden und in ihnen die universitär diskutierten moralisch-juristischen Konzepte in die kleine Münze des juristischen Alltags umsetzen. Eben dieses für die spanische Spätscholastik spezifische, in quellennahen Studien näher zu beleuchtende Spannungsfeld zwischen Theologie, Moral und Recht ist wichtiger Bestandteil der spezifisch abendländischen Begegnung von Recht und Religion.

2010 wurde begonnen, die juristischen Grundlagen der spätscholastischen Beschäftigung mit der Neuen Welt zu analysieren. Zentral in diesem Zusammenhang zu nennen ist der kastilische Kronjurist Juan López de Palacios Rubios und sein um 1516 verfasster Traktat *De insulis oceanis quas vulgus indias appellat*. Die Arbeit an der Edition des allein in einer Abschrift überlieferten Gutachtens wurde 2011 fortgeführt. Es wird deutlich, wie sehr dieser juristischen Abhandlung Vorlagen- und Vorbildcharakter für spätere Auseinandersetzungen mit dem Thema der Herrschaft in der Neuen Welt zukommt. So finden sich zentrale Konzepte, deren Entwicklung traditionell Francisco de Vitoria zugeschrieben werden, etwa das *ius predicandi*, bei Palacios Rubios vorgedacht und ausgeführt. Begonnen wurde auch eine intensive Analyse des juristischen Diskurses über Sklaverei, Unfreiheit und Christentum in der Neuen wie Alten Welt.

Zuständige Mitarbeiterin: C. Birr



Widmungsvorrede an König Philip II. Jerónimo, Castillo de Bobadilla: *Política para Corregidores*. Madrid 1597 (Erstausgabe)

### **Römische Kurie und die Neue Welt in der Frühen Neuzeit**

Die Entdeckung Amerikas eröffnete ein grundlegend neues Kapitel in den Beziehungen zwischen Rom und der Welt. Im Lauf der Frühen Neuzeit entwickelten der Heilige Stuhl und die Leitungsgremien der Kirche, das heißt die Römische Kurie, die theoretischen und praktischen Instrumente, um diese Neuerungen in ihre Struktur zu integrieren und Amerika in ihren Handlungsradius einzuschließen.

Die Forschung hat sich der Frage nach den Kontakten zwischen dem Heiligen Stuhl und Amerika aus verschiedenen Blickwinkeln genähert und gezeigt, mit welcher Aufmerksamkeit man sich in Rom dem neuen Kontinent zuwandte. Bekannt sind die Untersuchungen der politisch-diplomatischen Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und den europäischen Königreichen im Hinblick auf die Organisation und Unterstützung der hispanoamerikanischen Kirche, ebenfalls gut erforscht ist das Eingreifen der Päpste in die missionarischen Aktivitäten und die Glaubensverkündung. Darüber hinaus besitzen wir einige wichtige Studien zur Organisation und Entwicklung der lokalen Kirchen.

Im Gegensatz dazu nur wenig erforscht ist die juristische Sphäre, die Einführung der aus Europa stammenden normativen Ordnungen in den amerikanischen Gebieten und der komplexe Prozess ihrer Anpassung und Veränderung im Aufeinandertreffen mit den besonderen Gegebenheiten Amerikas. Das gilt ebenso für das kanonische Recht, dessen Autorität auf dem neuen Kontinent niemals in Frage gestellt, dessen Form aber fortentwickelt und ergänzt wurde, bis schließlich ein eigenes kanonisches Recht des hispanoamerikanischen Amerika entstand. Das im Jahr 2010 konzipierte Projekt wird sich auf die Aktivitäten der Römischen Kurie bei der Einführung und Anpassung des kanonischen Rechts in Amerika und auf die Rezeption dieser Aktivitäten in lokalen Kontexten konzentrieren. Es wird dabei auch darum gehen, der rechtshistorischen Forschung relevante Bestände aus den römischen Archiven zugänglich zu machen. Eine Tagung im November 2010 mit Teilnehmern aus England, Italien und Deutschland sowie eine bis in das Jahr 2011 reichende Vortragsreihe waren darauf ausgerichtet, die interdisziplinären Perspektiven auf diese Fragen zusammenzuführen.

Im Zentrum der Arbeit im Jahr 2011 stand die Quellenerschließung, die mit Hilfe von Forschungsaufenthalten in italienischen, spanischen und mexikanischen Archiven vorangetrieben wurde. Erste Ergebnisse wurden im Rahmen von Kolloquien und Tagungen in Rom, London, Frankfurt a. M., Sevilla, Mexiko-Stadt und Trient vorgestellt. Beiträge zum Projekt leistete auch eine Reihe von Veranstaltungen des MPLeR. Die Vorlesungsreihe „Rom und die Welt“ (vgl. S. 206) eröffnete die Diskussion der Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Welt, ohne geografische Beschränkung auf Lateinamerika. Die „Studententage“, welche im vergangenen Jahr den Quellen der Institutionen der Römischen Kirche in Früher Neuzeit und Moderne gewidmet waren, gaben Raum für intensive Methodendiskussionen sowie historiografische Reflexionen über den Forschungsgegenstand als epochenübergreifendes Phänomen (vgl. S. 145).

Zuständige Mitarbeiterin: B. Albani

### **Wörterbuch zur Geschichte des Religionsrechts im frühneuzeitlichen Hispanoamerika**

So wie die gesamte Rechtsordnung Iberoamerikas maßgeblich von dem aus Europa – vor allem aus Kastilien und Portugal – mitgebrachten Recht geprägt wurde, so wurde in der Neuen Welt von Anfang an auch das *ius canonicum* reproduziert und bald durch zahlreiche Sonderregelungen angepasst und ergänzt. Vor allem durch das Kirchenpatronat der Katholischen Könige und der Habsburger Herrscher kam es – so ist zu vermuten – zu einer den Traditionsbestand des kanonischen Rechts teilweise gänzlich überlagernden Rechtsordnung.

Trotz der großen historischen Bedeutung der Mission, der Kirche und ihres Rechts in Hispanoamerika ist die Geschichte seines Religionsrechts bisher nur wenig erforscht. Vor allem ist nur in Umrissen bekannt, in welchem Maße die Rechtssetzung der Krone, die Rechtsschöpfung durch die römische Kurie, vor allem aber die lokale Rechtsfortbildung, Gewohnheiten, der Einfluss moraltheologischer Konzepte sowie die Normenproduktion der lokalen oder regionalen Kirchenversammlungen zu eigenständigen Institutionen geführt haben. Dabei besteht in verschiedenen Disziplinen – von der Amerikanistik über die allgemeine Rechtsgeschichte bis zur Theologie-, Regional- oder Kirchengeschichte – große Nachfrage nach verlässlicher Auskunft zu Grundbegriffen des frühneuzeitlichen Religionsrechts. Auch für die kirchliche Rechtsgeschichte insgesamt erscheint eine solche aus lokalen und partikularen Quellen geschriebene historische Semantik besonders wichtig, wird doch erst so deutlich, welche spezifischen Konfigurationen sich aus universalem und partikularem Recht in konkreten historischen Kontexten ergaben.

Das im Jahr 2010 konzipierte Forschungsprojekt will auf diesen Orientierungsbedarf mit der Erstellung eines elektronischen, online verfügbaren Nachschlagewerks in spanischer Sprache antworten. Auf der Grundlage eines aus den Quellen des sog. *Derecho canónico indiano* gearbeiteten Thesaurus soll es in ca. 100 Lemmata einen Überblick über Grundbegriffe des kirchlichen Rechts im frühneuzeitlichen Hispanoamerika geben und den elektronischen Zugriff auf grundlegende Quellentexte ermöglichen. Arbeitstreffen im Februar 2010 und im März 2011, Graduiertenseminare in Peru und Buenos Aires (Juli, November 2010) sowie Tagungen in Mexiko (Mai 2011, vgl. dazu S.77 und S.152) und in Lima (Mai/Juni 2012, vgl. dazu <http://www.rg.mpg.de/es/info/peru2012/>) dienten der Diskussion des Projekts (Struktur des Wörterbuchs, Auswahl von Lemmata und grundlegenden Quellen) sowie dem Aufbau eines Kreises von Wissenschaftlern, die das Vorhaben begleiten. Technische Fragen der Digitalisierung wurden in Kooperation mit dem „Digitization Lifecycle Project“ (vgl. S. 26) erörtert.

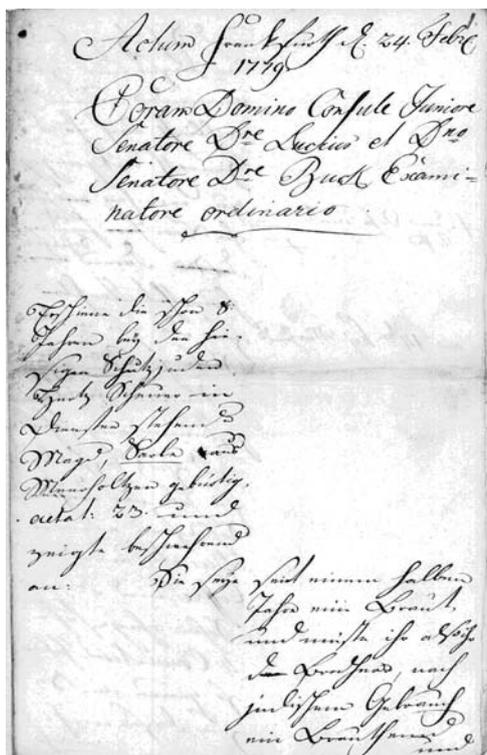
Zuständiger Mitarbeiter: O. Danwerth (Bearbeiter im Ausland: O. Moutin)

**Juden in der pluralen Rechtskultur des Jüdischen Heiligen Römischen Reichs: Diskriminierung, Verrechtlichung und Rechts-/Justiznutzung**

Das Institut beteiligt sich gemeinsam mit dem Simon-Dubnow-Institut für jüdische Geschichte und Kultur an der Universität Leipzig, dem Lehrstuhl für Judaistik / Religionswissenschaften der Universität Erfurt (Prof. Gotzmann) und dem

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien an dem Projektcluster „Jüdisches Heiliges Römisches Reich“ (JHRR), an dem darüber hinaus über 20 weitere Lehrstühle, Museen, Forschungseinrichtungen und Zuwendungsgeber mitwirken. Ziel des Projektclusters ist eine Neuinterpretation der Geschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich in der Frühen Neuzeit, wobei insbesondere auch rechts- und verfassungshistorische Ansätze zum Tragen kommen. Der im Rahmen dieser Kooperation ausgearbeitete Förderungsantrag an die DFG (unter Beteiligung des Österreichischen Wissenschaftsfonds und des Schweizerischen Nationalfonds) wurde nach notwendigen Modifikationen bei der DFG eingereicht.

Der Fokus der im MPIeR betriebenen Forschungen liegt auf der Thematik „Juden in der pluralen Rechtskultur des Jüdischen Heiligen Römischen Reichs: Diskriminierung, Verrechtlichung und Rechts-/Justiznutzung“. Ziel ist, die bislang vorherrschende partikulare, auf einzelne jüdische Gemeinden und Territorien/Städte fokussierte Forschung zu „Juden und Recht“ um eine umfassendere, übergreifende und vergleichende rechtshistorische Perspektive zu erweitern. Dies wird anhand exemplarischer Themen erforscht, die das Zusammenspiel zwischen übergreifender Rechtskultur des Reiches, partikularen Rechtssystemen der Reichsstände und einzelnen jüdischen Gemeinden bzw. Lebenswelten im Hinblick auf Spielräume und Handlungsoptionen der Juden in der Rechtspraxis aufzeigen, ohne die repressive Funktion des Rechts



Erste Seite des Verfahrens gegen die jüdische Magd Sarle (Institut für Stadtgeschichte Frankfurt, Criminalia 9097)

im Hinblick auf Ausbeutung, Ausgrenzung und Verfolgung zu vernachlässigen. In diesem Kontext bestanden wesentliche Aktivitäten 2011 in:

- Kursen an der Sommerschule „Juden ohne Geld“ (Fürth, 8./9.8.)
- Beteiligung am Workshop „Jewish History as Conceptual History“ (Wien, 11./12.12.)
- Durchführung der Doktorandenklausur „Rechtshistorische Aspekte und Probleme“ (MPIeR Frankfurt, 15./16.12.)
- Weiterführung/Betreuung der Dissertation von V. Kallenberg, Jüdinnen und Juden in der Frankfurter Strafjustiz (1780–1814).

Zuständiger Mitarbeiter: K. Härter

### **Rechtliche Aspekte konfessioneller Migration im neuzeitlichen Europa**

Das Projekt untersucht die Geschichte frühneuzeitlicher Glaubenswanderungen („migrations religieuses“) und ihre Auswirkungen bis in die neueste Zeit. Es stellt sie in den Zusammenhang der europäischen Politik des 17. und 18. Jahrhunderts und konzentriert sich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Aufnahme von Glaubensflüchtlingen. Ein Hauptinteresse liegt dabei auf der Aufnahme der Hugenotten und Waldenser; Vergleiche dazu werden für spätere Glaubenswanderungen von Protestanten (Salzburger Emigration und Aufnahme in Preußen im frühen 18. Jahrhundert; Ansiedlung der Zillertaler Protestanten in Schlesien im 19. Jahrhundert) gezogen. Die Bedingungen für je unterschiedliche Ausgestaltung und inhaltliche Reichweite der Sonderrechte für Glaubensmigranten stehen im Mittelpunkt der Analyse. Da das Thema der Glaubensmigration häufig Gegenstand (religions)politischer Propaganda und Gegenpropaganda war, wird es auch am Beispiel von ikonographischen Quellen und ihrer Verwendung illustriert.

Die Fragen nach Ausgestaltung, Dauer und Beendigung der kirchenrechtlichen Sonderstellung der Hugenotten in den deutschen Aufnahmeländern reichen bis in die neueste Zeit. Aus der Frage nach dem Verhalten der deutschen Hugenottennachkommen in der NS-Zeit, als die Verteidigung kirchenrechtlicher Sonderpositionen (Projekt einer „Deutschen Hugenottensynode“) in etlichen Fällen mit der Distanzierung vom offiziellen Kirchenregiment und der Positionierung im „Kirchenkampf“ verknüpft wurde, ergab sich eine Analyse der von der Bekennenden Kirche in Hessen neben und entgegen der „Amtskirche“ geförder-ten Theologenausbildung. Das Freie theologische Seminar der BK in Frankfurt am Main wurde mit entscheidender Unterstützung der beiden reformierten Kirchen durchgeführt.

Zuständige Mitarbeiterin: B. Dölemeyer

### **Kirchliche Rechtsgeschichte in Früher Neuzeit und Neuzeit im deutschsprachigen Raum**

Die Projekte beschäftigen sich mit Religionskonflikten und der Rolle von Religion in politischen Institutionen, dem Verhältnis von Kirchenrecht und Ordnungsgesetzgebung und der rechtlichen Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Alten Reich. Im Kontext der Forschungen zur frühneuzeitlichen Policey sowie zum Rechts- und Verfassungssystem des Heiligen Römischen Reiches wurden in einzelnen Projekten untersucht:

- die Tätigkeit des Corpus Catholicorum und die korporative Reichspolitik der geistlichen Reichsstände im 17. und 18. Jahrhundert
- die Beziehungen zwischen den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts und der vormodernen Ordnungsgesetzgebung sowie die Interdependenzen zwischen kirchlich-religiösen und staatlich-policeylichen Ordnungsmodellen
- die Thematisierung sakraler und religiöser Handlungen der Juden in der frühneuzeitlichen juristischen Literatur.

Zuständiger Mitarbeiter: K. Härter

### **Konfessionalität und kirchliche Rechtsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert**

Das 19. Jahrhundert ist ein Jahrhundert eines wieder erwachenden konfessionellen Bewusstseins. Das bildet sich in der kirchlichen Rechtsgeschichte deutlich ab. In der katholischen Kirche gewinnt eine ultramontan-antimoderne Haltung an Bedeutung. Nach dem Verlust weltlicher Macht zu Beginn des Jahrhunderts kommt es in vielen deutschen Staaten zu Konkordaten und in der Folge mehren sich die Konflikte zwischen katholischer Kirche und insbesondere Preußen. Nach einem ersten Höhepunkt im Rahmen der Kölner Wirren 1837 scheint die Preußische Verfassung von 1850 einen für beide Seiten tragfähigen staatskirchenrechtlichen Kompromiss gefunden zu haben. Allerdings findet diese „kirchliche Freiheit in Preußen“ im Kulturkampf ein jähes Ende. Zahlreiche Kampfgesetze gegen die katholische Kirche werden beschlossen, und es kommt zu einer weitergehenden Trennung von Staat und Kirche etwa durch die Einführung der Personenstandsregister und der obligatorischen Zivilehe. Der bei Beilegung des Kulturkampfes gefundene Kompromiss sollte dann wesentlich das bis heute geltende Staatskirchenrecht der Weimarer Republik bestimmen. Allerdings kam es vor allem im Bereich des kirchlichen Einflusses auf das Schulsystem immer wieder zu Konflikten.

Die insofern staatsnäheren evangelischen Landeskirchen suchen eigentlich das gesamte 19. Jahrhundert nach einer Kirchenverfassung. Selbstverwaltungskonzeptionen lehnen sich dabei an staatliche Vorbilder an, ohne sie völlig zu übernehmen. Vorstellungen vom „Protestantismus als Religion der Deutschen“ finden ihren Höhepunkt zwischen 1880 und 1918. Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments bringt dann eine deutliche Zäsur bei der Suche nach der inneren rechtlichen Verfasstheit der evangelischen Kirche in Deutschland. Es wird deutlich, dass die evangelischen Kirchen in ihrer Verfasstheit zwar eigenständiger, aber gleichwohl in Teilen in einem Zustand durch den Staat „regulierter Selbstregulierung“ verblieben sind.

Man kann die kirchliche Rechtsgeschichte, aber auch das Staatskirchenrecht nicht verstehen, wenn man das erstarkende konfessionelle Bewusstsein im 19. Jahrhundert nicht berücksichtigt. Aus dieser Perspektive beleuchtet das Projekt die kirchliche Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.

Zuständiger Mitarbeiter: S. Ruppert

### Forschungsschwerpunkt

#### **Strafrechtsgeschichte und Historische Kriminalitätsforschung in Europa zwischen Mittelalter und Moderne**

Der Forschungsschwerpunkt integriert sowohl Themen und Fragestellungen der „klassischen“ Strafrechtsgeschichte als auch neuere Ansätze der historischen Kriminalitätsforschung und anderer kulturwissenschaftlicher Disziplinen. Die zeitliche Bandbreite der Einzelprojekte reicht dabei vom späten Mittelalter bis zum frühen 20. Jahrhundert. Eine noch immer zentrale Thematik bilden die Entstehung und Weiterentwicklung strafrechtlicher Normen und die juristischen Diskurse, auch im Hinblick auf die Zwecke und Begründungen (staatlichen) Strafsens seit dem späten Mittelalter in Europa. Darüber hinaus richtet sich das Interesse einzelner Projekte auf die Rechts- und Strafpraxis, wobei neben Forschungen zu Devianz und Kriminalität im Sinne einer historischen Kriminologie das Strafverfahren, die Entscheidungsprozesse und die konkrete Strafpraxis thematisiert werden. Ausgehend von neueren Ansätzen zur Rechtsikonographie, der Medialität des Rechts und der Rolle von Expertenwissen werden schließlich im europäischen Kontext die Repräsentation von Kriminalität und Justiz in Bildern und populären Medien, die Kriminalpolitik des 18. und 19. Jahrhunderts sowie die Ausdifferenzierung der Kriminologie und Kriminalistik in einzelnen Projekten untersucht. Ein thematischer Schwerpunkt, der die verschiedenen Ansätze zumindest teilweise verbindet, beschäftigt sich mit der Geschichte politischer Verbrechen und den Reaktionen der Rechtssysteme in Europa seit dem späten Mittelalter.

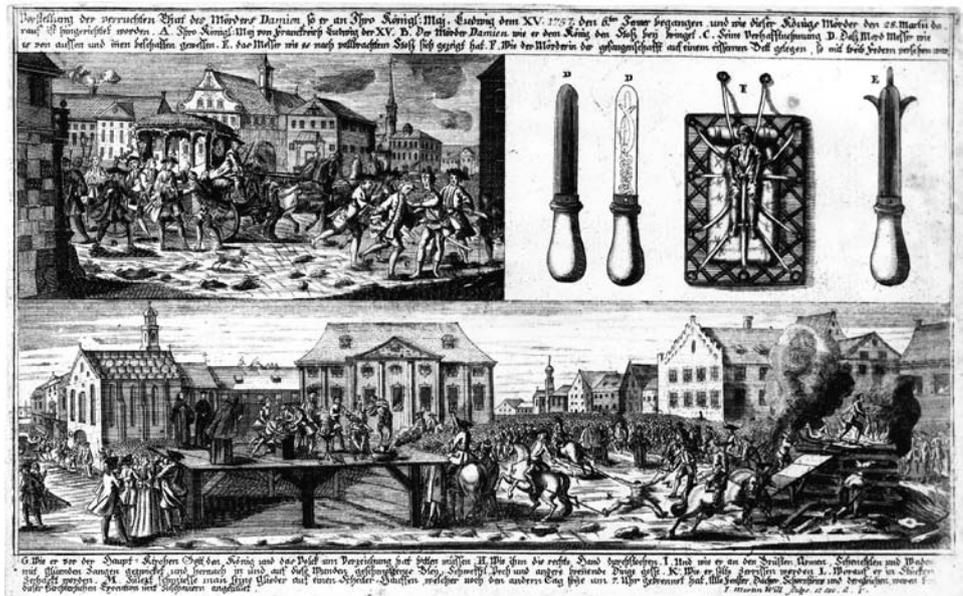
### Einzelprojekte im Forschungsschwerpunkt

#### **Reaktionen der Rechtssysteme auf politische Verbrechen und „Terrorismus“ im vormodernen Europa (legal responses to political crime and „terrorism“ in Europe in a historical perspective)**

Das Forschungsprojekt untersucht vergleichend die sich historisch wandelnden normativen Definitionen politischer Kriminalität, die präventiven wie punitiven staatlichen Sicherheitsmaßnahmen und die sie begleitenden gesellschaftlichen Diskurse unter Einbeziehung populärer Medien. Konkret analysiert werden die Delikte Revolten / Aufruhr (seditio), Attentate, Verrat und *crimen laesae maiestatis* sowie populäre Medien wie illustrierte Einblattdrucke, Flugschriften und offiziöse Sammlungen von Gerichtsakten. Einen zentralen Ausgangspunkt bildet dabei die Frage, ob der moderne „Terrorismus“ eine bis in die Frühe Neuzeit zurückreichende Geschichte hat und ob sich vergleichbare Muster rechtlicher und sicherheitspolitischer Reaktionen feststellen lassen. Im Hinblick auf eine wirksame strafrechtliche Kontrolle sollen Effektivität und Wirkungen der „legal responses“ mit anderen, ebenfalls wirkungsmächtigen gesellschaftlichen Faktoren verglichen werden, wobei insbesondere nach der medial vermittelten Verarbeitung von politischen Verbrechen als „terroristischen“ Akten in populären Medien gefragt wird. Lassen sich doch bereits im vormodernen Europa Inter-

dependenzen zwischen rechtlichen Reaktionen und gesellschaftlichen Diskursen zeigen, die im Sinne „indirekter sozialer Kosten“ dazu beitragen, Etikettierungsprozesse zu begünstigen, Rechte einzuschränken und „Kriminalitätsfurcht“ zu verstärken. In diese Richtung deuten erste Projektergebnisse, die der Anfang 2012 publizierte Band „Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus: Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert“ dokumentiert. Die 14 exemplarischen Beiträge zu Mitteleuropa, den Niederlanden, England, Russland und Brasilien behandeln sowohl spezifische Delikte wie Majestätsverbrechen, Korruption, Attentate, Verschwörungen, Anarchismus und Terrorismus als auch die Reaktionen in Gesetzgebung, Justiz und Polizei. Besonderes Augenmerk kommt auch den jeweiligen Expertendiskursen, den Medien und der Rolle der Öffentlichkeit zu. Die im Fokus stehenden rechtlichen, polizeilichen und medial-öffentlichen Reaktionen auf politische Kriminalität seit der Frühen Neuzeit belegen, dass politische Gewalt und Terrorismus nicht nur ein Phänomen der Moderne sind, sondern eine eigenständige (Rechts-)Geschichte besitzen. Weitere Forschungsaktivitäten bestanden in der mit A. De Benedictis (Bologna) im MPlER durchgeführten Tagung „Revolten und politische Verbrechen zwischen dem 12. und 19. Jahrhundert: Reaktionen der Rechtssysteme und juristisch-politische Diskurse“ sowie Vorträgen und Publikationen zur „medialen Repräsentation politischer Verbrechen und strafrechtlicher Reaktionen“, „Terrorism as Political Crime“ und dem „Impact of Terrorism and Political Crime on the Political Police“

Zuständiger Mitarbeiter: K. Härter



Johann Martin Will: Der Mord an König Ludwig XV. von Frankreich und die Hinrichtung François Robert Damiens, Flugblatt, Nürnberg 1757 (Germanisches Nationalmuseum, Graphische Sammlung, HB 13769)

### **Die Entwicklung von Strafrecht und Strafpraxis im Übergang vom gemeineuropäischen zum nationalstaatlichen Strafrecht**

Das Projekt untersucht den Wandel des Systems des Strafrechts – verstanden als Gesamtheit von Normen, Institutionen, Verfahren, Strafen und Kriminalpolitik – in Europa zwischen der Mitte des 18. und des 19. Jahrhunderts im europäischen Kontext. Dabei werden nicht nur bekannte Entwicklungen auf der staatlichen Ebene wie die modernen Strafrechtskodifikationen, die Ausformung einer Strafrechtswissenschaft oder die Etablierung des Gewalt- und Justizmonopols einbezogen, sondern vor allem der Wandel spezifischer Elemente wie die Strafzwecke, die Gnadengewährung, die mediale Repräsentation von Verbrechen sowie Kriminalpolitik und Sicherheitsdiskurse analysiert. Ziel ist folglich, den Wandel von Strafrecht und Strafpraxis im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne unter den Aspekten von Recht, Justizpraxis und gesellschaftlichen Diskursen als integrierte Geschichte zu erfassen. Die Forschungsaktivitäten konzentrierten sich auf Vorträge und Publikationen zur „Folter als Instrument polizeylicher Ermittlung“, dem „Duell als kommunikativ-mediales Konstrukt“, den 2011 erschienenen Sammelband „Grazia e giustizia“ und die Organisation der Sektion auf dem Frühneuzeithistorikertag „Rechtssicherheit in der Frühen Neuzeit: Sicherheit durch Recht oder Sicherheit des Rechts?“ (Marburg, 17.9.)

Ein zweiter Arbeitsschwerpunkt beschäftigt sich mit der „Formierung transnationaler Strafrechtsregime zwischen dem 18. und 20. Jahrhundert“, als deren zentrale Felder Auslieferung, Rechtshilfe, Asyl, Kriminalpolitik und Polizeikooperation figurieren. Deren Ausdifferenzierung erfolgte über unterschiedliche normative Diskurse und Medien wie bilaterale und multilaterale Verträge, insbesondere Auslieferungs- und Asylabkommen, rechtliche Normierungen durch internationale Konventionen mit kodifikatorischer Gestalt, Kooperationen der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, juristische Diskurse und Transfer von Expertenwissen im Rahmen internationaler Vernetzungen. Daran waren neben den europäischen Akteuren auch der anglo-amerikanische Rechtsraum und Staaten Lateinamerikas insbesondere durch Auslieferungsabkommen beteiligt. Das Projekt geht von der zentralen Annahme aus, dass sich die Formierung transnationaler Strafrechtsregime nicht als linearer Modernisierungsprozess beschreiben lässt, sondern (auch) durch Überlagerung, Konkurrenz, Entrechtlichung und Regime-Kollisionen gekennzeichnet ist, die letztlich zu einer fragmentierten internationalen Ordnung des Strafrechts führten. Fragmentierung und Regime-Kollisionen resultieren dabei insbesondere aus dem Spannungsverhältnis zwischen transnational vereinbarten Normen und den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen sowie den ambivalenten Rechtfertigungsnarrativen transnationaler Strafrechtsregime. Zu letzteren zählen grenzübergreifende Kriminalität und Sicherheitsbedrohungen wie das „internationale Gaunertum“ oder politische Verbrecher, aber auch mit sozialem und wirtschaftlichem Wandel einhergehende Ordnungsprobleme im Bereich der grenzübergreifenden Mobilität/Migration und der Wirtschaftsbeziehungen. Die Perspektive liegt damit auf grenzübergreifenden Elementen und Interaktionen, und insofern bilden die transnationalen Strafrechtsregime ein exemplarisches Feld einer „Globalgeschichte der internationalen Ordnung“.

Neben ersten Vorträgen und einem Aufsatz in Rechtsgeschichte 18 wird das Projekt durch das von K. Härter betreute Dissertationsvorhaben von T. Hannappel vorangebracht.

Zuständiger Mitarbeiter: K. Härter

### **Entstehung und Konstitution von Kriminologie und Kriminalistik**

Das Projekt untersucht die Entstehung und Wechselbeziehungen von Kriminologie und Kriminalistik seit dem 19. Jahrhundert. Beide Disziplinen entwickeln sich als Hilfswissenschaften des Strafrechts mit starkem Praxisbezug. In ihnen spiegeln sich Bestrebungen nach einer stärker empirischen Ausrichtung insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und an der Wende zum 20. Jahrhundert. Neue Erkenntnisse der Sozial- und Naturwissenschaften fließen in Konstitution und Selbstverständnis der beiden Fächer ein, die seit langer Zeit eine enge praktische und theoretische Verbindung haben. Die Hinwendung zum Schutz der Gesellschaft als Strafzweck, die Reformen auch des Strafvollzugs und die Normierung und Normalisierung durch Recht gehen Rückkopplungen mit ihnen ein. Auch die gesellschaftlichen und technischen Wandlungen im Einsatz von Medien sind als Faktor zu berücksichtigen. Das Projekt widmet sich den Entstehungsbedingungen und den im Verlauf des 20. Jahrhunderts erfolgenden institutionellen, methodischen und epistemologischen Differenzierungen beider Disziplinen.

Zuständiger Mitarbeiter: M. Vec

### **Forschungsschwerpunkt Völkerrechtsgeschichte**

Die Völkerrechtsgeschichte gehört zu den Rechtsgebieten, die traditionell weniger Aufmerksamkeit durch die Forschung erfahren, gleichwohl aber ein wissenschaftlich lohnendes Objekt sind. Die Erforschung der Völkerrechtsgeschichte hat am MPIeR Tradition und wurde zunächst nach Installierung der DFG-Forschungsgruppe 1997 intensiv betrieben. Das Institut ist seither an der Herausgabe des Journal of the History of International Law und der im Nomos Verlag Baden-Baden erscheinenden Schriftenreihe zur Geschichte des Völkerrechts beteiligt. 2008 wurde im Rahmen des Exzellenzclusters eine Nachwuchsgruppe „Das Völkerrecht und seine Wissenschaft, 1789–1914“ installiert. Seit Anfang 2012 werden neue völkerrechtsgeschichtliche Forschungen im Kontext der LOEWE-Initiative zur gerichtlichen und außergerichtlichen Konfliktlösung unternommen ([www.konfliktloesung.eu](http://www.konfliktloesung.eu)).

Die Völkerrechtsgeschichte wird dabei in allen Fällen vor allem mit chronologischem Schwerpunkt auf dem 18.–20. Jahrhundert betrieben. Hier werden Verfahren der Normsetzung und Streitbeilegung erforscht, aber auch die Entstehung gemeinsamer zwischenstaatlicher Institutionen. Diese sind besonders interessant, weil sie auf den Wandel des Völkerrechts von einem Koexistenz- zu einem Kooperationsrecht (Wolfgang Friedmann) hindeuten. Zugleich wird nach

der Universalisierung jenes Regelkomplexes gefragt, der sich in der Vormoderne und teilweise auch noch im 19. Jahrhundert als „ius publicum europaeum“ verstand, aber zunehmend globale Geltung beansprucht. Wie vollzog sich diese Universalisierung, und in welchem Verhältnis steht sie zu Entwicklungen wie Dekolonisierung oder regionalen politischen Zusammenschlüssen? Welche Exklusionen gingen mit dem Anspruch auf Universalisierung einher? Welche juristischen Institute wurden eingesetzt bzw. entwickelt? Wer waren die Akteure? Bei der Beantwortung dieser Fragen lassen sich die Diplomatie, das Vertragswesen und die völkerrechtlichen Kodifikationsversuche erforschen, aber auch wissenschaftsgeschichtlich die Entstehung der modernen akademischen Disziplin Völkerrecht in Form ihrer Institutionalisierung an den Universitäten, der Gründung von Zeitschriften sowie schließlich internationaler akademischer Zusammenschlüsse wie des Institut de Droit International oder der International Law Association. In der Völkerrechtspraxis ist es vor allem die Rolle der juristischen Berater der Außenministerien und internationalen Organisationen, deren Untersuchung tiefer gehende Einsichten verspricht. Wie immer, muss auch hier vermutlich nach Themenkomplexen unterschieden werden. Diese weisen je nach Gegenstand und Epoche unterschiedliche Regelungsmuster auf. Auch die Entwicklungen im Internationalen Privatrecht und im Internationalen Strafrecht sind im Hinblick auf parallele oder abweichende Strukturen der Verrechtlichung und Vergerichtlichung interessant.



Die Titelseite der amerikanischen Illustrierten vom 14. November 1874 zeigt jene Völkerrechtler, die im Rahmen der „International Association for the Reform and Codification of the Law of Nations“ in Genf zusammentrafen

**Das Völkerrecht und seine Wissenschaft, 1789–1914**

Das Projekt untersucht paradigmatische Veränderungen rechtlicher Strukturen in den internationalen Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert. Von Interesse sind sowohl Völkerrechtspraxis als auch Völkerrechtswissenschaft. Ziel ist, in einem interdisziplinären Forschungszusammenhang das Völkerrecht als einen eigenen Typus normativer Ordnung zu begreifen und seine historischen Strukturmerkmale zu analysieren: Welche Ziele und Werte konstituiert das Völkerrecht des 19. Jahrhunderts? Wer waren die Akteure und welcher juristischen Instrumente bedienten sie sich? In welcher Form universalisierten sich globale Normen und Ordnungen?

Die internationalen Strukturen weisen im Forschungszeitraum eine bemerkenswerte Entwicklung auf: Zwischen dem Ende des Ancien Régime und bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs entwickelt sich das Völkerrecht von einem Koexistenz- zu einem Kooperationsrecht. Neue internationale Regimes zur Regulierung von mannigfaltigen politischen, sozialen und ökonomischen Interessen werden gegründet. Die Staatenbeziehungen werden in zunehmendem Maße verrechtlicht. Prinzipien wie die Grundrechte der Staaten oder die internationale Gemeinschaft treten hervor. Ideen, wie die der Menschenrechte und des internationalen Friedens, werden weiterentwickelt und konkretisiert. Zwischenstaatliche Organisationen beginnen, die internationalen Beziehungen zu gestalten. Dabei ist ein Prozess der Universalisierung des Völkerrechts zu beobachten.

Zuständiger Mitarbeiter: M. Vec

**Prinzipien und Rechtsquellen des Völkerrechts, 1789–1914**

Es handelt sich um einen Teil des Institutsprojekts „Das Völkerrecht und seine Wissenschaft, 1789–1914“ im Rahmen des DFG-Exzellenzclusters 243 „Formation of Normative Orders“. Im Völkerrecht und in der Völkerrechtswissenschaft findet zwischen dem Ende des Ancien Régime und dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs ein tief greifender Wandel statt: Neue Prinzipien wie die Grundrechte der Staaten oder die Internationale Gemeinschaft etablieren sich. Das Völkerrecht wandelt sich von einem Koexistenz- zu einem Kooperationsrecht, indem neue internationale Regimes zur Regulierung von mannigfaltigen politischen, sozialen und ökonomischen Anliegen begründet werden; für spezielle Regelungsmaterien werden sogar zwischenstaatliche Institutionen eingerichtet. Die Staatenbeziehungen verrechtlichen sich; das Vertragsvölkerrecht weitet sich aus. Es findet ein Prozess der Universalisierung des Völkerrechts statt. Die geplante Studie will sich diesen Veränderungen unter rechtshistorischen Aspekten widmen. Sie möchte anhand ausgewählter Quellen des europäisch-amerikanischen Völkerrechts die Entwicklung nachzeichnen und nach den Ursachen des Prinzipienwandels forschen. Ein besonderer Fokus soll auf der Frage der Rechtsquellen des Völkerrechts liegen, die von der zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaft diskutiert und postuliert wurden. Dazu sollen exemplarisch die bekannten und weniger bekannten Protagonisten jener Disziplin erforscht werden, die im

Verlauf des 19. Jahrhunderts durch die Gründung des Institut de Droit International, durch Zeitschriftengründungen und neue Lehrstühle einen bemerkenswerten Aufschwung nahm. Dieser Wandel des Völkerrechts fand zwischen 1789 und 1914 reichen publizistischen Niederschlag bei Georg Friedrich von Martens, Theodor Schmalz, Julius Schmelzing, Friedrich Saalfeld, Carl Baron Kaltenborn von Stachau, Robert von Mohl, Henry Wheaton, August Wilhelm Heffter, August von Bulmerincq, Carl Bergbohm, Johann Caspar Bluntschli, Leopold Neumann, James Lorimer, William Edward Hall, Fedor Fedorowitsch von Martens, Carlos Calvo, Henry Bonfils, Franz von Liszt, John Westlake, Frantz Despagnet, Lassa Oppenheim und vielen anderen Autoren mehr. In allen diesen Werken wird die Frage nach den Grundlagen und Prinzipien des Völkerrechts angesprochen. Ob dabei das tradierte Gegensatzpaar von Rechtspositivismus und Naturrecht analytisch in der Lage ist, das historische Selbstverständnis des 19. Jahrhunderts angemessen zu erfassen, soll geklärt werden.

Zuständiger Mitarbeiter: M. Vec

### **Das Völkerrecht der Praxis**

„In wirklichen Staatsgeschäften souveräner Mächte [schreitet man] eher nicht zu dem natürlichen Völkerrecht, als bis keine Verträge oder Observanzen vorhanden sind.“ Dieses positive oder willkürliche Völkerrecht ersparte Christian August Beck Joseph II. mit guten Gründen, als er den künftigen Kaiser 1756 in das Recht einführte. „Große Einsicht und langwährige Erfahrung“ seien erforderlich, um die allein im gesitteten Europa so zahlreichen Verträge und die so mannigfaltigen und veränderlichen Gewohnheiten „gründlich, ordentlich und pragmatisch zu fassen.“ Bildete schon für die Zeitgenossen die Masse des Materials und die Schwierigkeit einer geordneten Durchdringung eine schwer überwindliche Zugangsbarriere, ist die auffallende Zurückhaltung der Völkerrechtsgeschichte gegenüber dem praktischen Völkerrecht auch auf forschungsspezifische Gründe zurückzuführen. Große Ideen und hehre Prinzipien sind für eine Wissenschaft, welche die Entwicklung der geltenden Rechtsordnung darstellen will, womöglich attraktiver als mühsame Versuche einer kooperativen Festlegung von praktisch anwendbaren Regeln, die oft hinter machtpolitischen Interessen zurückstehen mussten. Demzufolge hat die vor allem von deutschen Autoren in Angriff genommene Beschreibung der europäischen Völkerrechtspraxis des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts (Johann Jacob Moser, Karl Gottlob Günther, Dietrich Heinrich Ludwig von Ompteda, Georg Friedrich von Martens, Theodor Schmalz, Julius Schmelzing, Johann Ludwig Klüber u. a.) nicht die gebührende Aufmerksamkeit erhalten. Gerade diese Praxis bildete aber die Grundlage des ideologisch zum Maßstab von Zivilisation stilisierten „europäischen Völkerrechts“ des 19. Jahrhunderts, aus dem wiederum das spätere globale Völkerrecht des 20. Jahrhunderts hervorging. Insgesamt leidet die Geschichte des Völkerrechts als einer Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis an der unterentwickelten Erforschung der praktischen Komponente. So ist etwa die Bedeutung des diplomatischen Personals, insbesondere der Ende des 19. Jahrhunderts einflussgewinnenden völkerrechtlichen Berater der Außenministerien, für die Entwicklung

des Völkerrechts erst jüngst verstärkt in den Blickwinkel der rechtsgeschichtlichen Forschung gerückt. Eine Auswertung der völkerrechtlichen Gutachten, die mit den fortschreitenden großen Akteneditionen zur Außenpolitik der (europäischen) Staaten leichter zugänglich werden, verspricht nicht nur konkrete Erkenntnisse zum Verhältnis von Recht und Macht – dient Völkerrecht der Durchsetzung der Interessen der Großmächte oder schützt es die kleinen Staaten? –, sondern soll auch helfen, die Konturen von Themenfeldern wie Rechtsbildung, Rechtsnutzung oder Rechtsumgehung schärfer zu zeichnen.

Zuständige Mitarbeiter: K.-H. Lings, M. Vec

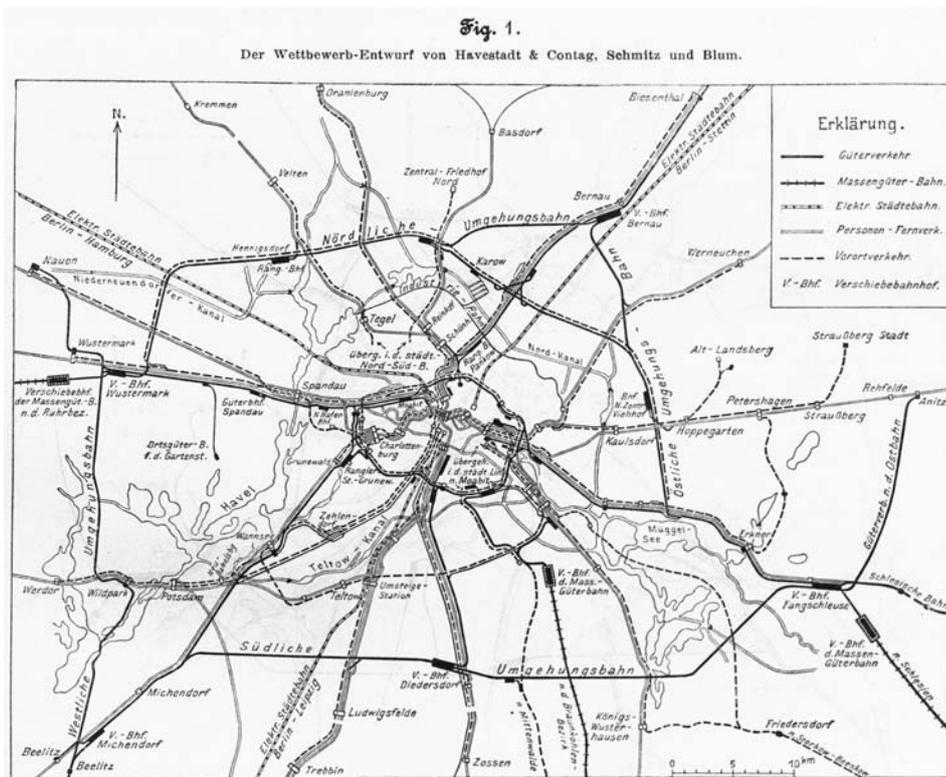
### Forschungsschwerpunkt

#### **Moderne Regulierungsregime**

Der moderne Interventionsstaat des späten 19. und 20. Jahrhunderts hat neue Regulierungsstrukturen in Staat und Gesellschaft hervorgebracht. Der Forschungsschwerpunkt „Moderne Regulierungsregime“ möchte diesen Wandel aus rechtshistorischer Sicht und zugleich in interdisziplinärer Perspektive untersuchen. Es liegt nahe, diese Forschungsfrage zunächst im Kontext der Geschichte des öffentlichen Rechts zu verorten. Staats- und Verwaltungsrecht haben sich an der Wende zur Moderne gewandelt und mit Unterdisziplinen wie dem „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ den Wahrnehmungsverschiebungen lebhaft Ausdruck gegeben; Strukturen wie die „regulierte Selbstregulierung“ wurden zunächst im öffentlichen Recht als Paradigmen entdeckt.

Dennoch wäre der alleinige Fokus auf das öffentliche Recht eine empfindliche Verkürzung. Denn auch das Privatrecht hat einen tief greifenden Wandel durchlaufen, der sich zunächst als Dekodifikation präsentierte, da von Anfang an neben und außerhalb des BGB zahlreiche Sondergesetze auf die sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Moderne in Form von „helfendem und schützendem Privatrecht“ (Joachim Rückert) eingingen, wo die Prinzipien „frei und liberal“ nicht hinreichten. Viele dieser Gebiete wurden infolge der Schuldrechtsreform zuletzt wieder ins BGB integriert, so dass hier von einer „Rekodifikation“ gesprochen werden kann, die freilich unter dem Banner des Verbraucherschutzes und europäischer Richtlinienvorgaben das deutsche Privatrecht nachhaltig geändert hat und weiter ändern wird. Schließlich ist neben öffentlichem Recht und Zivilrecht an das Strafrecht zu denken. Auch hier sind neue Zwecke und Instrumentarien in die Gesetzgebung eingedrungen – Referenzgebiete sind etwa das Umweltstrafrecht oder das Wirtschaftsstrafrecht –, haben das StGB gewandelt und vor allem zu einer kaum noch überschaubaren und rechtshistorisch wenig untersuchten Ausweitung des Nebenstrafrechts geführt.

Zugleich verschleiert diese nach rechtswissenschaftlichen Disziplinen getrennte Aufstellung, dass die modernen Regulierungsregime typischerweise Querschnittsmaterien sind, die sich gerade nicht einem der drei klassischen Rechtsgebiete alleine zuordnen lassen. Klassiker der Interventionsgesetzgebung wie das Reichskaligesetz von 1910 oder das Stabilitätsgesetz von 1967 situieren sich an Schnittstellen; neue Disziplinen wie Sozialrecht, Umweltrecht, Technikrecht bilden sich quer zu den tradierten Einteilungen und stellen diese in Frage.



Wettbewerbs-Entwurf von 1910 für eine elektrische Städtebahn in Berlin, in: *Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure* 1911, S. 9

## Einzelprojekte im Forschungsschwerpunkt

### Regulierte Selbstregulierung in rechtshistorischer Perspektive

Regulierte Selbstregulierung ist staatlich gesteuerte und staatlich in Dienst genommene gesellschaftliche Selbstorganisation. Über diesen Modus kollektiver Gestaltung sozialer Beziehungen werden nicht nur staatliche Gemeinwohlvorstellungen durchgesetzt, zugleich dient er auch der Entlastung privater Akteure und erlöst sie von Koordinationsproblemen, die sich nicht mit zivilgesellschaftlichen Instrumentarien lösen lassen. Jedoch steht regulierte Selbstregulierung nicht nur für ein Verhältnis beiderseitig vorteilhafter Kooperation, sondern auch für ein Spannungsverhältnis. Stets ringen Konzeptionen normativer Ordnung miteinander, die die Verteilung von Gestaltungsbefugnissen zwischen „Staat“ und „Gesellschaft“ betreffen.

Vor allem die Wissenschaft des öffentlichen Rechts hat dieses Phänomen staatlich-privater Koordination in jüngerer Zeit aufmerksam registriert und die damit verbundenen rechtlichen Probleme in Überlegungen zur Fortentwicklung der Rechtsdogmatik integriert. Jedoch ist regulierte Selbstregulierung nicht lediglich eine Gegenwarterscheinung. Mannigfaltige Formen der Verflechtung staatlicher Zwecksetzungen mit organisierten gesellschaftlichen Interessen lassen sich – auch in ihren rechtlichen Konturierungen – historisch beobachten. Hier

setzt das Erkenntnisinteresse der Rechtsgeschichte an, die allerdings gerade auf diesem Themenfeld auf den Dialog mit anderen geschichtswissenschaftlichen Disziplinen, vor allem mit der Verwaltungsgeschichte, der Wirtschaftsgeschichte und der Geschichte der Sozialpolitik, angewiesen ist.

Das Projekt „Regulierte Selbstregulierung in rechtshistorischer Perspektive“ arbeitet diese Problematik für das 19. und das frühe 20. Jahrhundert auf. Im Mittelpunkt steht die Analyse der Herausbildung rechtlicher Arrangements und des wissenschaftlichen und politischen Diskurses, der die Entstehung neuer bzw. die Modifikation bestehender normativer Strukturen begleitet. Nachdem auf den Sommertagungen 2009 und 2010 vor allem nationale Konturen dieses Phänomens herausgearbeitet wurden, wurde auf der Tagung im Juni 2011 der Blick auf ähnliche Erscheinungsformen in West- und Mitteleuropa sowie in den USA gerichtet. Die Arbeitsergebnisse werden in Tagungsbänden sowie in einem Quellenband zugänglich gemacht.

Zuständiger Mitarbeiter: P. Collin

### **Sozial-Regulierung und moderner Korporatismus**

Die Regulierung der Arbeitsbeziehungen und der sozialen Sicherheit zählt zu den großen Themen der industriegesellschaftlichen Epoche. Im Vordergrund des Projektinteresses stehen die Arbeitsmarktkoalitionen, die eine teilsystemische Selbstregulierung als den neuen Königsweg zwischen Markt und Staat für sich entdecken. Sie nehmen für sich eine überlegene Regulierungskompetenz in Anspruch und lassen eine normative Ordnung jenseits des Staates und jenseits des individuellen Kontrakts als historisch möglich erscheinen. Als Reaktion auf diese Ambition gerät die selbstregulative Welt der korporativen Akteure in die Perspektive des Staates. Selbstregulierung wird durch staatliche Normen überformt, das sich entfaltende kollektive Arbeitsrecht, das mit dem neuartigen Regulierer Tarifautonomie gekoppelt wird, avanciert zur prototypischen Rechts-Innovation. „Regulierte Selbstregulierung“ bezeichnet das Muster der neuen Staatlichkeit, des erweiterten Staates oder des „politischen Systems“ mit seiner immer reichhaltigeren Peripherie der mit dem Staat als Systemzentrum verknüpften Verbände. In diesem Kontext der verflochtenen Regulierung treten seit der Mitte des 19. Jahrhunderts und bis in die Gegenwart hineinreichend Strategien der Befestigung und Verdichtung in Erscheinung. Die modernen Assoziationen erfahren in diesen Strategien eine Art Korrektur, indem sie dem öffentlichen Status der alten Korporationen angenähert werden. Die Verbände sollen die öffentliche Rolle, die ihnen zugewachsen ist, annehmen und den Staatsbezug in ihre Selbstbeschreibung einbauen. Im Gegenzug haben sie staatliche Anerkennung und Berücksichtigung zu erwarten. Rechtszwang und Staatsintervention sind bei Korporatismus-Versagen freilich nicht ausgeschlossen und bleiben als mögliche Regimevariante – verfassungsrechtlich mehr oder weniger domestiziert – stets präsent. Das Projekt versucht anhand des deutschen Materials, die Abläufe zu systematisieren. Es baut auf Vorarbeiten des Projektverantwortlichen auf. Thesen und Zwischenergebnisse wurden auf den Sommertagungen (2010, 2011) des Exzellenzcluster-Projekts „Regulierte Selbstregulierung in rechtshistorischer Perspektive“ zur Diskussion ge-

stellt. Mit Blick auf aktuelle Steuerungsprobleme im europäischen Mehrebenensystem wird die vorgesehene Monografie „Die Tarifautonomie des Wohlfahrtsstaats. Zur Historizität der Selbstregulierung“ um europapolitische Bezüge erweitert.

Zuständiger Mitarbeiter: G. Bender

### **Treffräume juristischer und ökonomischer Regulierungsrationaltäten**

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts zog sich der Staat weitgehend aus der Wirtschaftssteuerung zurück. Zugleich beschnitt er die Macht intermediärer Institutionen, die bis dahin einzelne Sektoren der Wirtschaft wettbewerbsfrei organisiert hatten. In diesem Sinne kann man von einer Deregulierung des Marktgeschehens sprechen. Die nunmehr entstehende Lücke wurde jedoch nicht nur durch die freie vertragsmäßige Koordination der Privatrechtssubjekte ausgefüllt. Parallel dazu entwickelten sich Regelungsarrangements, in denen gesellschaftliche Selbstregulierung und staatliche Regulierung miteinander verknüpft wurden. Dabei konnte teilweise auf Organisationsformen der ständischen Gesellschaft zurückgegriffen werden, die modifiziert und weiterentwickelt wurden, teilweise schuf man neuartige Regelungsinstrumente (siehe das Projekt „Regulierte Selbstregulierung in rechtshistorischer Perspektive“). Die Kombination staatlicher und gesellschaftlicher Strukturlogiken fand dabei sowohl innerhalb als auch außerhalb des staatlichen Organisationsgehäuses statt.

In den maßgeblichen rechtsdogmatischen Systemkonzeptionen wurde die Herausbildung derartiger Rechtsformen lange Zeit nur unzureichend reflektiert. Die Wissenschaft vom öffentlichen Recht dachte „vom Staat her“ (Frieder Günther). Partiiell allerdings öffnete sie sich diesen Phänomenen. Das betraf beispielsweise die rechtliche Ausgestaltung von Verkehrs- oder Versorgungsinfrastrukturen oder von Einrichtungen funktionaler Selbstverwaltung, aber auch die Regulierung der Kriegswirtschaft. Doch von welchen Gestaltungsvorstellungen ließ man sich dabei leiten? Welche Impulse aus anderen Wissenschaftsdisziplinen flossen in die juristischen Ausarbeitungen ein?

Das Projekt befasst sich mit der Frage, welche ökonomischen Vorstellungen in Regulierungskonzeptionen zum Tragen kamen. Der Einfluss der Ökonomie auf Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsprechung ist, soweit es das 19. und das beginnende 20. Jahrhundert betrifft, nur sehr lückenhaft untersucht. Das Interesse richtet sich allerdings nicht auf die unmittelbare Transformation wirtschaftswissenschaftlicher Theorien in rechtliche Systementwürfe. Derartiges fand ersichtlich kaum statt. Was vielmehr interessiert, sind eher indirekt wirkende Impulse, sei es aus der zunächst von Adam Smith inspirierten und später eigene Konturen ausbildenden Nationalökonomie, sei es (seit dem Ende des 19. Jahrhunderts) aus dem Reservoir betriebswirtschaftlichen Wissens, sei es aus dem Konzept der Gemeinwirtschaft.

Dabei geht es nicht nur um eine in eine Richtung wirkende Rezeption, sondern auch um wechselseitige Beeinflussungen. Auch richtet sich die Aufmerksamkeit eher weniger auf umfassende Neukonzipierungen als vielmehr auf die Erschließung einzelner Regelungsmaterien, in denen juristisches und ökonomi-

sches Wissen aufeinandertrafen. Zu berücksichtigen ist aber auch die Prägung der Juristen durch die – jedenfalls ihrem Anspruch nach – umfassende und die Ökonomie einschließende Ausbildung sowie die eher in der Praxisliteratur reflektierte Konfrontation der Verwaltungsjuristen mit den Erfordernissen der Wirtschaftssteuerung.

Ziel des Projekts ist es, anhand ausgewählter Problemfelder das Aufeinandertreffen, die Austarierung und die (partielle) Harmonisierung von juristisch und ökonomisch konturierten Gestaltungsmustern beim Umgang mit neuartigen Regularierungsanforderungen zu analysieren.

Auf zwei Workshops im Juni und im November 2011 diskutierten Wirtschafts- und Rechtshistoriker darüber, wie derartige Treffräume z. B. bei der Bewirtschaftung des Wohnungsmarktes, der Regulierung des Eisenbahnwesens, der Reform der Zunftverfassung, in Handelskammern oder in wirtschaftsrechtlichen Instituten historisch erfassbar sind. Die Ergebnisse werden in einem Sammelband dokumentiert.

Zuständiger Mitarbeiter: P. Collin

### **Recht und gesellschaftliche Selbstnormierung**

Recht steht in einem Spannungsverhältnis zu anderen Normativsystemen. Als Klassiker darf wohl das Thema „Recht und Moral“ begriffen werden; über das Naturrecht und Religionsrecht eröffnen sich hier vielfältige und komplexe Beziehungen, die die Rechtsgeschichte seit jeher intensiv beschäftigt haben. Allerdings ist es nur ein Ausschnitt möglicher Wechselverhältnisse. Andere Beziehungen ergeben sich, wenn man das Verhältnis von Recht zu Prozessen gesellschaftlicher Selbstnormierung als der Erzeugung von Regeln, die nicht mit staatlicher Sanktionsgewalt bewehrt sind, ins Auge fasst.

Hierzu gehören erstens die sozialen Konventionen, die unter den Begriffen Decorum, Sitte, Brauch, Höflichkeit oder Manieren gefasst werden. Sie ins Verhältnis zum Recht zu setzen und dabei die Eigenständigkeit des Juridischen zu akzentuieren, war schon Anliegen der Frühaufklärung (Christian Thomasius), die sich im 18. Jahrhundert mit der großen faktischen Bedeutung der Regeln sozialer Distinktion und der Mode auseinandersetzen musste; diese Regeln waren einerseits Teil der gesellschaftlichen Selbstregulierung und von Bedeutung für die innerstaatlichen Verhältnisse (und wurden daher vielfach policeygesetzlich abgesichert), andererseits spielten sie auch in der vormodernen Staatenwelt und den internationalen Beziehungen eine kaum zu überschätzende Rolle (vgl. Völkerrechtsgeschichte, S. 48). Auch in der Moderne bleibt das Thema des Verhältnisses von Recht, Gewohnheitsrecht und gesellschaftlichen Konventionen hoch aktuell, nicht nur im Völkerrecht, sondern auch in anderen Bereichen, denen sich eine historische Rechtssoziologie widmet.

Zugleich ist in der Moderne auch eine Ausweitung der Prozesse gesellschaftlicher Selbstnormierung auf andere Regelformen zu beobachten. Denn gesellschaftliche Selbstregulierung findet nicht nur über Sitte statt, sondern auch auf andere Weise. Die industrielle Revolution hat mit der technischen Normung ein ganzes Feld aktiviert, dessen Bedeutung infolge vielfältiger Standardisierungs-

wünsche im 20. Jahrhundert zahlreiche nationale und internationale Normungsorganisationen hervorgebracht hat. Sie betreiben intensive Regelproduktion, deren Bedeutung für die zahlreichen Regulierungsregime oder die Moderne evident ist, man denke etwa an das Medizin- oder Technikrecht. Hier findet in der Variante der regulierten Selbstregulierung ein neuer Modus der Regelsetzung statt, dessen Anfänge freilich nicht erst im 20. Jahrhundert gesucht werden dürfen, sondern in längeren Prozessen vermutet werden können.

Zuständiger Mitarbeiter: M. Vec

### Forschungsschwerpunkt

#### **Lebensalter und Recht**

Das Interesse der Max-Planck-Forschungsgruppe „Lebensalter und Recht“ ist darauf gerichtet, die Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs durch die Einführung von Altersstufen und altersspezifischen Normierungen in weiten Teilen des Rechts aus rechtshistorischer Perspektive zu rekonstruieren.

Die Thematik ist in einer durch den demographischen Wandel in europäischen Staaten an- und bisweilen aufgeregten öffentlichen Diskussion zu altersspezifischen Fragestellungen verortet. In der Geschichtswissenschaft leisten Untersuchungen aus der Demographie- und Sozialgeschichte wichtige Beiträge. Die steuernde Wirkung normativer Entscheidungen stand dabei nicht im Mittelpunkt des Interesses. Es zeigt sich aber, dass gesellschaftlich immer wieder neu definiert wird, wer als „alt“ oder „jung“ gilt. Wir gehen davon aus, dass das Recht zu dieser Definition einen wichtigen Beitrag leistet. Die Lebenstreppe, die im 16. Jahrhundert aufkommt, segmentiert das Leben deskriptiv in Dekaden, ohne dass dieser Unterteilung normative Bedeutung zukommt. Erst die Einführung einer Vielzahl von Altersgrenzen und altersspezifischer Regelungen im 19. und 20. Jahrhundert teilt das menschliche Leben auch normativ in unterschiedliche, sich gegebenenfalls überlagernde Abschnitte ein.

Altersspezifische Normen sind jedoch kein Novum des 19. Jahrhunderts. Deutlich vor der Vermessung des Erwerbslebens durch Altersgrenzen bestanden rechtliche Regelungen über das Mindestalter für den Zugang zu wichtigen Ämtern. Aber nicht nur das klassische Gesetzesrecht ist wichtiger Protagonist des oben angesprochenen Definitionsprozesses. Auch im Richterrecht und dem Handeln von Verwaltungen spielt das Alter der Adressaten eine wichtige Rolle. Wie bestraft man junge und alte Menschen? Welche Bedeutung hat das Lebensalter etwa für Fragen der Strafzumessung? Die Beantwortung dieser Fragen stellt die Gesetzgebung, die Judikative und die Rechtswissenschaft seit dem 19. Jahrhundert vor neue Herausforderungen.

Die Max-Planck-Forschungsgruppe widmet sich diesen und anderen Fragen durch die Arbeit mit Gesetzesmaterialien, Polizeyordnungen und der Verwaltungspraxis sowie im engen Verbund mit dem juristischen sowie den sozial-, kultur- und mentalitätsgeschichtlichen Diskursen. Sie steht dabei nicht zuletzt auch im engen Austausch mit den einschlägigen Forschungsvorhaben an anderen Max-Planck-Instituten.

Die Forschungsgruppe wird geleitet von S. Ruppert

### Besondere Forschungsfelder

Seit Jahrzehnten versuchen Juristen, die Welt nach Rechtskreisen, *legal traditions* oder Rechtskulturräumen zu ordnen. Half das Gebot europäischer Perspektivenbildung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, durch die Erkenntnis der europäischen Verflochtenheit auch das jeweilige nationale Recht besser zu verstehen, so wird Europa als historische Großregion inzwischen im Zusammenhang noch größerer Einheiten gesehen. Zugleich entdecken wir, wie begrenzt unser herkömmliches rechtshistorisches Europabild ist: Weite Teile Europas wie Südosteuropa oder die eng mit der europäischen Rechtsgeschichte verflochtene Rechtsgeschichte in Lateinamerika sowie die atlantische oder pazifische Dimension der europäischen Rechtsgeschichte sind durch die Konzentration auf ein kleines Kerneuropa lange ausgeblendet worden.

Das Institut untersucht deswegen in zwei Besonderen Forschungsfeldern mit regionalem Bezug – „Rechtsgeschichte Lateinamerikas“ und „Die Entstehung nationaler Rechtssysteme im postosmanischen Südosteuropa“ – die Entstehung von (rechts-)kulturellen Räumen und damit einhergehende Identitätsbildungsprozesse, Verflechtungen und Hybridisierungen. Besonderes Augenmerk gilt den Trägern der Kommunikation über Recht und den Differenzen innerhalb dieser Räume, der Unterschiedlichkeit der normativen Reproduktion und den Gründen für diese Diversität.

Der Ansatz bei der Untersuchung dieser Regionen ist heuristisch; die Forschung fragt gerade nach der historischen Schlüssigkeit dieser Raumbildungen und ist darauf angelegt, in die systematischen Fragestellungen der Forschungsschwerpunkte überführt zu werden.

#### Besonderes Forschungsfeld

### Rechtsgeschichte Lateinamerikas

Die Rechtsgeschichte Lateinamerikas ist seit dem Beginn der europäischen atlantischen Expansion auf das Engste mit der europäischen Rechtsgeschichte verbunden. Normative Ordnungen, die im europäischen Horizont gewachsen waren, wurden vor Ort reproduziert – also neugeschaffen, ergänzt, modifiziert. Die Begegnung mit fremden Völkern und Religionen, die Entfernung zu Europa und die weiten Distanzen innerhalb des erst langsam vermessenen Kontinents stellten die Juristen vor neue Herausforderungen. Auch Europa und sein Rechtsdenken veränderten sich; ebenso dürfte unser Bild von der europäischen



Detail einer Briefmarke, die zum 500. Jahrestag der Veröffentlichung von Martin Waldseemüllers „*Cosmographiae introductio*“ und Weltkarte (1507) herausgegeben wurde

Rechtsgeschichte ein anderes werden, wenn wir uns dieser amerikanischen Dimension bewusst werden. Das soll mit einer Reihe ausgewählter Forschungsprojekte geschehen, die sich schwerpunktmäßig der frühneuzeitlichen Geschichte des Religionsrechts in Hispanoamerika sowie dem Privat- und Strafrecht in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts widmen.

### **Römische Kurie und die Neue Welt in der Frühen Neuzeit**

Die Entdeckung Amerikas eröffnete ein grundlegend neues Kapitel in den Beziehungen zwischen Rom und der Welt. Im Lauf der Frühen Neuzeit entwickelten der Heilige Stuhl und die Leitungsgremien der Kirche, das heißt die Römische Kurie, die theoretischen und praktischen Instrumente, um diese Neuerungen in ihre Struktur zu integrieren und Amerika in ihren Handlungsradius einzuschließen.

Die Forschung hat sich der Frage nach den Kontakten zwischen dem Heiligen Stuhl und Amerika aus verschiedenen Blickwinkeln genähert und gezeigt, mit welcher Aufmerksamkeit man sich in Rom dem neuen Kontinent zuwandte. Bekannt sind die Untersuchungen der politisch-diplomatischen Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und den europäischen Königreichen im Hinblick auf die Organisation und Unterstützung der hispanoamerikanischen Kirche, ebenfalls gut erforscht ist das Eingreifen der Päpste in die missionarischen Aktivitäten und die Glaubensverkündung. Darüber hinaus besitzen wir einige wichtige Studien zur Organisation und Entwicklung der lokalen Kirchen.

Im Gegensatz dazu nur wenig erforscht ist die juristische Sphäre, die Einführung der aus Europa stammenden normativen Ordnungen in den amerikanischen Gebieten und der komplexe Prozess ihrer Anpassung und Veränderung im Aufeinandertreffen mit den besonderen Gegebenheiten Amerikas. Das gilt ebenso für das kanonische Recht, dessen Autorität auf dem neuen Kontinent niemals in Frage gestellt, dessen Form aber fortentwickelt und ergänzt wurde, bis schließlich ein eigenes kanonisches Recht des hispanoamerikanischen Amerika entstand. Das im Jahr 2010 konzipierte Projekt wird sich auf die Aktivitäten der Römischen Kurie bei der Einführung und Anpassung des kanonischen Rechts in Amerika und auf die Rezeption dieser Aktivitäten in lokalen Kontexten konzentrieren. Es wird dabei auch darum gehen, der rechtshistorischen Forschung relevante Bestände aus den römischen Archiven zugänglich zu machen. Eine Tagung im November 2010 mit Teilnehmern aus England, Italien und Deutschland sowie eine bis in das Jahr 2011 reichende Vortragsreihe waren darauf ausgerichtet, die interdisziplinären Perspektiven auf diese Fragen zusammenzuführen.

Im Zentrum der Arbeit stand im Jahr 2011 die Quellenerschließung, die mit Hilfe von Forschungsaufenthalten in italienischen, spanischen und mexikanischen Archiven vorangetrieben wurde. Erste Ergebnisse wurden im Rahmen von Kolloquien und Tagungen in Rom, London, Frankfurt a. M., Sevilla, Mexiko-Stadt und Trient vorgestellt. Beiträge zum Projekt leistete auch eine Reihe von Veranstaltungen des MPlER. Die Vorlesungsreihe „Rom und die Welt“ (vgl. S. 206) eröffnete die Diskussion der Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Welt, ohne geografische Beschränkung auf Lateinamerika. Die „Studententage“, welche im vergangenen Jahr den Quellen der Institutionen der Römischen Kirche in Früher Neuzeit und Moderne gewidmet waren, gaben Raum für intensive Methodendiskussionen sowie historiografische Reflexionen über den Forschungsgegenstand als epochenübergreifendes Phänomen (vgl. S. 145).

Zuständige Mitarbeiterin: B. Albani

### Rechtsgeschichte der Schule von Salamanca

Im 16. und 17. Jahrhundert setzen sich Juristen und Theologen an den Universitäten von Salamanca, Coimbra, Alcalá de Henares und an anderen Orten der iberischen Halbinsel in intensiv geführten Diskursen mit ihren geistesgeschichtlichen Traditionen auseinander. Ihr Rechtsdenken und ihre Schriften sind von einer stetigen Begriffsfluktuation zwischen (Moral-)Theologie und Jurisprudenz geprägt. Die Migration von theologischen Begriffen in das juristische Repertoire ist dafür ebenso charakteristisch wie die juristische Aufladung bis dato theologischer Begriffe und Denkfiguren. Termini wie *ius*, *natura*, *culpa*, (*bona/mala*) *fides*, *negligentia*, *restitutio*, *dispensatio*, *libertas* beschreiben zentrale Konzepte sowohl der Theologen als auch der Juristen. Sie enthalten die relevanten juristischen Weichenstellungen, die es der europäischen Jurisprudenz erlauben, sich den gewandelten Aufgaben der Neuzeit zu stellen. Eine „Verrechtlichung“ der Theologie führt zur Entstehung der Moralthologie.

Dieses Projekt will den umgekehrten Weg der Begriffe verfolgen: Auf welche Weise werden theologische Begriffe und moralische Konzepte in die Rechtsfiguren des *ius commune* integriert und ermöglichen im neuen, juridischen Kontext, mittelalterliche Rechtsdiskurse an die gewandelten Herausforderungen eines globalisierten Reiches anzupassen? Dabei gilt das Interesse auch und gerade den Autoren, die – wie zum Beispiel Tomás de Mercado, Martín de Azpilcueta oder Jerónimo Castillo de Bobadilla – sich in ihren Schriften dezidiert praktischen Themen (Handel und Finanzen, Verwaltung usw.) zuwenden und in ihnen die universitär diskutierten moralisch-juridischen Konzepte in die kleine Münze des juristischen Alltags umsetzen. Eben dieses für die spanische Spätscholastik spezifische, in quellennahen Studien näher zu beleuchtende Spannungsfeld zwischen Theologie, Moral und Recht ist wichtiger Bestandteil der spezifisch abendländischen Begegnung von Recht und Religion.

2010 wurde begonnen, die juristischen Grundlagen der spätscholastischen Beschäftigung mit der Neuen Welt zu analysieren. Zentral in diesem Zusammenhang zu nennen ist der kastilische Kronjurist Juan López de Palacios Rubios und sein um 1516 verfasster Traktat *De insulis oceanis quas vulgus indias appellat*. Die Arbeit an der Edition des allein in einer Abschrift überlieferten Gutachtens wurde 2011 fortgeführt. Es wird deutlich, wie sehr dieser juristischen Abhandlung Vorlagen- und Vorbildcharakter für spätere Auseinandersetzungen mit dem Thema der Herrschaft in der Neuen Welt zukommt. So finden sich zentrale Konzepte, deren Entwicklung traditionell Francisco de Vitoria zugeschrieben werden, etwa das *ius predicandi*, bei Palacios Rubios vorgedacht und ausgeführt. Begonnen wurde auch eine intensive Analyse des juristischen Diskurses über Sklaverei, Unfreiheit und Christentum in der Neuen wie Alten Welt.

Zuständige Mitarbeiterin: C. Birr

### **Wörterbuch zur Geschichte des Religionsrechts im frühneuzeitlichen Hispanoamerika**

So wie die gesamte Rechtsordnung Iberoamerikas maßgeblich von dem aus Europa – vor allem aus Kastilien und Portugal – mitgebrachten Recht geprägt wurde, so wurde in der Neuen Welt von Anfang an auch das *ius canonicum* reproduziert und bald durch zahlreiche Sonderregelungen angepasst und ergänzt. Vor allem durch das Kirchenpatronat der Katholischen Könige und der Habsburger Herrscher kam es – so ist zu vermuten – zu einer den Traditionsbestand des kanonischen Rechts teilweise gänzlich überlagernden Rechtsordnung.

Trotz der großen historischen Bedeutung der Mission, der Kirche und ihres Rechts in Hispanoamerika ist die Geschichte seines Religionsrechts bisher nur wenig erforscht. Vor allem ist nur in Umrissen bekannt, in welchem Maße die Rechtssetzung der Krone, die Rechtsschöpfung durch die römische Kurie, vor allem aber die lokale Rechtsfortbildung, Gewohnheiten, der Einfluss moraltheologischer Konzepte sowie die Normenproduktion der lokalen oder regionalen Kirchenversammlungen zu eigenständigen Institutionen geführt haben. Dabei besteht in verschiedenen Disziplinen – von der Amerikanistik über die allgemeine Rechtsgeschichte bis zur Theologie-, Regional- oder Kirchengeschichte – große Nachfrage nach verlässlicher Auskunft zu Grundbegriffen des frühneuzeitlichen Religionsrechts. Auch für die kirchliche Rechtsgeschichte insgesamt erscheint eine solche aus lokalen und partikularen Quellen geschriebene historische Semantik besonders wichtig, wird doch erst so deutlich, welche spezifischen Konfigurationen sich aus universalem und partikularem Recht in konkreten historischen Kontexten ergaben.

Das im Jahr 2010 konzipierte Forschungsprojekt will auf diesen Orientierungsbedarf mit der Erstellung eines elektronischen, online verfügbaren Nachschlagewerks in spanischer Sprache antworten. Auf der Grundlage eines aus den Quellen des sog. *Derecho canónico indiano* gearbeiteten Thesaurus soll es in ca. 100 Lemmata einen Überblick über Grundbegriffe des kirchlichen Rechts im frühneuzeitlichen Hispanoamerika geben und den elektronischen Zugriff auf grundlegende Quellentexte ermöglichen. Arbeitstreffen im Februar 2010 und im März 2011, Graduiertenseminare in Peru und Buenos Aires (Juli, November 2010) sowie Tagungen in Mexiko (Mai 2011, vgl. dazu S. 77 und S. 152) und in Lima (Mai/Juni 2012, vgl. dazu <http://www.rg.mpg.de/es/info/peru2012/>) dienten der Diskussion des Projekts (Struktur des Wörterbuchs, Auswahl von Lemmata und grundlegenden Quellen) sowie dem Aufbau eines Kreises von Wissenschaftlern, die das Vorhaben begleiten. Technische Fragen der Digitalisierung wurden in Kooperation mit dem „Digitization Lifecycle Project“ (siehe S. 26) erörtert.

Zuständiger Mitarbeiter: O. Danwerth (Bearbeiter im Ausland: O. Moutin)

### **Experiencias: Erfahrungen mit dem Privat- und Strafrecht in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zwischen Lateinamerika und Europa**

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts verfügten fast alle lateinamerikanischen Staaten über Straf- und Zivilrechtskodifikationen. Diese beruhten auf einem Set von Modellen, viele Bausteine stammten aus der europäischen Kodifikationsbewegung des 19. Jahrhunderts. Doch schon um die Jahrhundertwende wurde in Europa wie auch in Lateinamerika intensiv darüber diskutiert, inwieweit Kodifikationen und Systemdenken geeignete Antworten auf die großen Themen der politischen Debatte bieten konnten: etwa auf die soziale Frage, auf die großen wirtschaftlichen Verwerfungen, auf die stark ansteigende Kriminalität.

Wie verhielten sich diese Debatten zueinander? Lassen sich Differenzen zwischen den lateinamerikanischen Ländern, lassen sich engere Bindungen zu einzelnen Ländern in Europa feststellen? Ziel des Forschungsprojekts ist, anhand ausgewählter Fragestellungen die bisher in Lateinamerika weitgehend national angelegte Rechtsgeschichtsschreibung und die meist auf wenige Länder in Europa konzentrierte europäische Diskussion in einen größeren Kontext einzubetten, damit historische Diskussionszusammenhänge wiederherzustellen und auf dieser Grundlage nach Profilen der Rechtskulturen zu fragen.

Das Projekt ist ein Kooperationsprojekt mit dem Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho, Buenos Aires. Es versteht sich auch als Versuch der Etablierung neuer Formen der wissenschaftlichen Kooperation. Die Projektbearbeiterin für den Arbeitsbereich Privatrecht, María del Rosario Polotto (Buenos Aires), und der Projektbearbeiter für den Arbeitsbereich Strafrecht, Jorge Nuñez (Buenos Aires/Madrid), koordinieren von ihren Standorten aus die Arbeit von Forschergruppen aus Europa und Lateinamerika in enger Abstimmung mit dem MPlER. Erste Ergebnisse und Grundlagen der Arbeit werden auf einer Kommunikationsplattform des Projekts zur Verfügung gestellt (<http://experiencias-derechoprivadosigloxx.wordpress.com/>). Die derzeitige Projektarbeit stützt sich zum Teil auf die Ergebnisse eines Workshops mit dem Titel „Experiencias jurídicas en el derecho privado entre América Latina y Europa en la primera mitad del siglo XX (1901–1945)“, der im November 2010 im Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte stattfand (siehe Tätigkeitsbericht 2010, S. 94–97). Einige Beiträge dieser Tagung werden in einem Themenschwerpunkt in Heft 20 der Rechtsgeschichte publiziert. Eine Tagung, die vom 2.–6. Juli 2012 in Buenos Aires in Zusammenarbeit mit dem Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho stattfinden wird, vertieft einige der hier aufgeworfenen Fragen. (vgl. dazu unten S. 92).

Zuständige Mitarbeiter: T. Keiser; M. R. Polotto (Buenos Aires)

### Besonderes Forschungsfeld

#### Rechtsgeschichte Südosteuropas

Das Forschungsfeld „Rechtsgeschichte Südosteuropas: Die Entstehung nationaler Rechtssysteme im postosmanischen Südosteuropa: Dekonstruktion, Formation und Transfer von Normativität“ widmet sich der Formierung nationaler Rechtssysteme in den südosteuropäischen Staaten im 19. und am Beginn des 20. Jahrhunderts. Es handelt sich um einen komplexen Prozess, dessen strukturelle Bedingungen weit in die vorausgehende osmanische Periode zurückreichen. Das Osmanische Reich hatte die Region Südosteuropa vom späten 14. bis teilweise in das 20. Jahrhundert hinein beherrscht. Das Projekt versucht die Rechtsgeschichte der Region sowohl im gesamteuropäischen Kontext als auch im Rahmen der osmanischen Geschichte zu sehen.

Dadurch sollen nicht nur historische Kontinuitäten, sondern ebenso historische Umbrüche aufgezeigt werden. Im Zuge einer forcierten Modernisierung der vorher traditionell organisierten, durch Landwirtschaft geprägten Gesellschaften Südosteuropas galt das Recht gleichermaßen als Zweck und Ziel. Denn die Nationalstaaten, die im 19. Jahrhundert aus dem Osmanischen Reich entstanden, versuchten, die eigene, von Gewohnheitsrecht, informeller Streitschlichtung oder teilweise von einer feudalen Rechtsprechung beherrschte Rechtstradition durch modernes, westeuropäisches Recht zu ersetzen – mit der Vorstellung, dadurch den Entwicklungsstand westeuropäischer Staaten zu erreichen. Modernisierung und Rechtstransfer stehen mithin im Mittelpunkt des Projekts und werden exemplarisch in den Bereichen Verfassungsrecht, Zivilrecht und Strafrecht untersucht. Das Projekt hat im Januar 2010 begonnen und ist auf drei Jahre befristet. Es wurden in den Projektländern Bulgarien, Griechenland, Rumänien und der Türkei Forschungsgruppen von sechs bis acht Wissenschaftlern aufgebaut, die sich vor Ort mit einem Thema befasst haben. Inzwischen haben etwa die Hälfte der Forscher ihre Arbeit abgeschlossen und ihre Ergebnisse geliefert. Diese werden in einem Sammelband veröffentlicht. Im Rahmen eines Kooperationsvertrags mit der Universität Wien besteht derzeit eine weitere Forschungsgruppe zu den Ländern Serbien und Bosnien. Sie hat 2011 ihre Arbeit begonnen; die Ergebnisse werden Ende 2012 vorliegen.

Zuständige Mitarbeiter: G. Bender, J. Kirov



*Gennadios Scholarios wird nach dem Fall von Konstantinopel 1453 vom Sultan Mehmed II zum ökumenischen Patriarchen für alle orthodoxen Christen unter osmanischer Herrschaft ernannt. Mosaik, 18. Jh., Ökumenisches Patriarchat in Istanbul*

### Projektwerkstatt

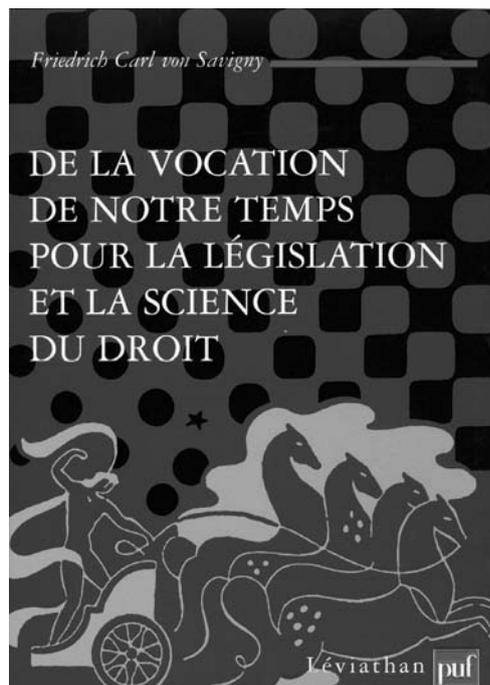
Die Arbeit an den Forschungsprojekten in den Forschungsschwerpunkten und den Besonderen Forschungsfeldern wird im Mittelpunkt der Institutsaktivitäten der kommenden Jahre stehen. Zusätzlich wurde an der Konzeption von drei weiteren größeren Forschungsvorhaben gearbeitet, die mittelfristig zu neuen Forschungsschwerpunkten des Instituts ausgebaut werden könnten.

### Transcodierung und Konnexion in der Rechtsgeschichte

Bereits in den 1980er Jahren entwickelten sich das Übersetzen und die Übersetzungsforschung zu einer kulturell ausgerichteten Translationswissenschaft und damit zu einem Teil der Sozial- und Kulturwissenschaften. Bislang bloß sprachlich-linguistische Ansätze wurden inter- und transkulturell betrachtet und gewannen eine neue Dimension. Denn Übersetzung wurde nicht mehr nur auf der Textebene als eine Form der Übertragung von Sprache gesehen, sondern als Kategorie im Rahmen der kulturellen Wandlungsprozesse aufgefasst. Damit wandelte sich Übersetzung in Translation, die als ein zentraler Ort des interkulturellen Wissenstransfers und des Austausches symbolischer Güter erklärt werden kann. Zeitgleich entwickelte sich eine lebendige Forschung zum ‚Kulturtransfer‘. Unter diesem Einfluss und im Zuge der Belebung der transnationalen Geschichtsschreibung in den letzten beiden Jahrzehnten erschienen zahlreiche Studien zur globalen Wissens-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, zu Handel und vielen Formen von ökonomischen Austauschprozessen. Dem Recht ist dagegen nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden, obwohl man bei der Beobachtung der Austauschprozesse schnell auf die Translation durch Sprache, hier wiederum unweigerlich auf das Phänomen der Übersetzung von normativen Texten aller Art stößt – so, wie sich auch die gesamte Rechtsgeschichte geradezu als Geschichte der Translation von Autoritäten schreiben ließe (vgl. Tätigkeitsbericht 2010, S. 55).

Um sich diesem Themenfeld anzunähern, hat sich das MPIeR im Jahr 2011 in verschiedenen Kontexten mit dem Zusammenhang von Translation und Recht beschäftigt; Koordinator dieser Aktivitäten war Thomas Gergen. Am 20. Januar 2011 fand ein Workshop statt, der sich insbesondere den Fragen und Erkenntnissen der Translation widmete, die in verwandten Disziplinen wie Linguistik, Ikonographie oder der Missionswissenschaft diskutiert werden. Für die germanistische Linguistik nahmen teil Günther Grewendorf (Frankfurt), der die sprachwissenschaftliche Analyse von Rechtstexten vornahm. Kent D. Lerch (Frankfurt) befasste sich mit der sprachlichen Komplexität des juristischen Entscheidens und Arbeitens und ging auf diesem Wege dem Verlauf der Translationsströme nach. Darüber hinaus wurde Translation aus Sicht der Missionswissenschaft beleuchtet. Michael Sievernich (Mainz) nahm dazu Missionstexte mit normativem Charakter zur Hand, während Roland Schmidt-Riese (Eichstätt) die Übertragung religiöser Texte in bildliche Notation zum Zwecke der Katechese in Mexiko im 16. Jahrhundert thematisierte. Schließlich zeichnete Heinrich Reinhardt (Münster) die historischen Umstände der Übersetzung des CIC von 1983 auf. Am 20. Juni

2011 sprach im Rahmen des wöchentlichen Jour Fixe Martin Espenhorst (Leibniz-Institut für Europäische Geschichte Mainz) über die Übersetzungsleistungen von Diplomatie und Medien im vormodernen Friedensprozess zwischen 1450 und 1789. Auf der Tagung „Savigny international?“ am 24. und 25. Oktober 2011, veranstaltet von der International Max Planck Research School (IMPRS) für vergleichende Rechtsgeschichte, diskutierten Forscherinnen und Forscher aus Asien, Europa und den USA die weltweiten Übersetzungsprozesse des Werkes des vor 150 Jahren verstorbenen Frankfurter Juristen in Texten und Bildern (vgl. die Übersicht über die Tagung, S. 220, sowie Thiago Reis, S. 84).



*Friedrich Carl von Savigny, „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“, übersetzt ins Französische von Alfred Dufour*

Nicht zuletzt haben diese Vorarbeiten den Eindruck verstärkt, daß es zur Erfassung der komplexen Übertragungsprozesse einer auch interdisziplinär verwendbaren Heuristik bedarf. Um die rechtshistorischen Forschungen zukünftig in einen engeren intellektuellen und institutionellen Austausch mit avancierten kulturwissenschaftlichen, insbesondere linguistischen Theorieangeboten und -debatten zu setzen, hat sich das MPlER im Jahr 2011 an der Vorbereitung der Antragstellung für einen an der Ruhr Universität Bochum einzurichtenden SFB 996 „Transcodierung und Konnexion. Linguale, mediale und kulturelle Transferprozesse in der Vormoderne“ beteiligt. Das Ziel dieses Verbundvorhabens besteht in der Entwicklung einer Heuristik, die es erlaubt, die den Übersetzungen und anderen kulturellen Transfer- und Transformationsprozessen gleichermaßen zugrundeliegenden Mechanismen mit einem der Komplexität angemessenen Instrumentarium zu beschreiben und zu analysieren. Der Forschungsverbund dürf-

te ein geradezu ideales Umfeld für die Fortsetzung und Verstärkung der im Jahr 2010/2011 entwickelten Forschungsaktivitäten bieten. Die Entscheidung über die Genehmigung dieses SFB wird im Mai 2012 fallen.

Zuständiger Mitarbeiter ab 2012: Otto Danwerth

### **Juridical practices of conflict management for a diverse society**

Im Diskurs der großen globalen Herausforderungen steht die Frage nach einer normativen Ordnung, die den Verflechtungen und Interdependenzen der entstehenden Weltgesellschaft angemessen ist, an exponierter Stelle. Bei dieser normativen Ordnung geht es natürlich nicht nur um Recht, sondern auch um andere Formen der Normativität, etwa aus dem Bereich der Religion, die mit dem Recht konkurrieren, koexistieren und über Schnittstellen strukturell gekoppelt sind. Die juristische Forschung mit ihren verschiedenen Subdisziplinen ist aufgerufen, in diesem Ensemble der normativen Schichten und der damit verbundenen Fragen mit ihren wissenschaftlichen Kompetenzen zu navigieren und so ihren spezifischen analytischen Beitrag zur Strukturierung neuer Ordnungen zu leisten.

Dabei betrifft ‚Normative Ordnung‘ die möglichen Norminhalte und die Verfahren der Normbildung, nicht weniger aber auch die Systeme der Normdurchsetzung: deren Verfahrensweisen und Praktiken und interne Steuerungsmechanismen. Aller rechtshistorischen und rechtssoziologischen Erfahrung nach sind diese Systeme und institutionellen Vorkehrungen besonders wichtig, wird doch in ihnen über die normative Geltung in letzter Konsequenz entschieden, vom ‚Richterrecht‘, also der Rückbindung des Entscheidens an die Normgenese, einmal ganz abgesehen.

Man kann erahnen, dass die neue normative Ordnung nicht einfach aus den diversen Einzelordnungen abgeleitet werden kann, in denen die Beteiligten leben. Ein Konzept, das auf die Verallgemeinerung der einen oder anderen nationalen Konzeption setzte – auf legal transplants im großen, im globalen Stil –, wäre angesichts diverser Verhältnisse, ausgeprägter Pfadabhängigkeiten und ungelöster Rechtfertigungsfragen schwerlich implementierbar. Realistische Vorstellungen zur Möglichkeit transnationaler Ordnung können von Dialogen, Verständigungen und Konsensbildungen nicht absehen – mit Blick auf die Weltgesellschaft nicht und noch nicht einmal mit Blick auf Europa als regionaler, strukturell fortgeschrittener Variante des Transnationalisierungsgeschehens unserer Zeit.

Die Skepsis gegenüber einer unitarischen Ordnung qua transplant darf aber nicht dazu führen, die Relevanz der nationalen Ordnungen zu verkennen. In ihrer Historizität prägen sie die Vorstellungsbilder aller am Diskurs der Normativität und der Gerechtigkeit Beteiligten. Sie stellen Strukturen dar, von denen im Diskurs des Neuen nicht abgesehen werden kann. Es ist die spezifische Aufgabe der Rechtsgeschichte, Wissen über diese Strukturvorgaben als Orientierungswissen zur Verfügung zu stellen.

Dem will das MPLeR mit einem Projekt zur Geschichte von Entscheidungssystemen Rechnung tragen. Diese Entscheidungssysteme betrachten wir als Einrichtungen eines Konfliktmanagements, das Antworten auf diversitätsbasierte Konflikte sucht. Der räumliche Schwerpunkt liegt dabei auf Europa als Region

der Vielfalt. Es ist aber geplant, Untersuchungen zu anderen Regionen, etwa Ostasien oder Lateinamerika, zu integrieren und möglichst stark zu machen, um neben dem intraregionalen auch einen interregionalen Vergleich zu ermöglichen und damit – der erneuerten Gesamtkonzeption des Instituts entsprechend – einen weiteren Schritt hin zu einer Rechtsgeschichte der Transnationalisierung zu gehen. Die Planungen bauen auf dem Forschungsprojekt „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“ auf, das das Institut gemeinsam mit der Frankfurter Goethe-Universität initiiert hat. Es wird vom Hessischen Exzellenzprogramm „LOEWE“ in den nächsten Jahren großzügig gefördert (vgl. S. 171 und S. 190). Das neue Projekt, das wir mit internationalen Partnern realisieren wollen, soll die Perspektiven, die das LOEWE-Vorhaben eröffnet, im Sinne der Nachhaltigkeit aufgreifen und erweitern.

Zuständige Mitarbeiter: Gerd Bender, Peter Collin, Karl Härter

### Lateinischer Korporatismus

Still the Century of Corporatism? – so lautet die berühmte Frage, die der Politologe P.C. Schmitter im Titel seines Essays zu den Regulationsregimes des 20. Jahrhunderts aufgeworfen hat. Schmitter publizierte im Jahre 1974 an einer Art Nahtstelle. Es entstehen in führenden Wirtschaftsdemokratien Europas neue Formen eines „liberalen Korporatismus“, der Staat und freie Verbände auf der Basis von Freiwilligkeit zu einem kooperierenden Regulierungsverbund arrangiert. Diese institutionellen ‚Bündnisse‘ faszinieren die Rechts- und Sozialwissenschaften in einer besonderen Weise und werden zum „Nachweis“ dafür, dass die spätindustriellen Demokratien des Westens fähig zu politischen Innovationen sind. Zugleich blickt die Korporatismusforschung jener Zeit aber auf politische Systeme an der europäischen Peripherie, besonders aber auch in Lateinamerika, in denen korporatistische Ideen und Strukturen einer mehr staatszentrierten und autoritären Provenienz mehr oder minder vital geblieben sind. Korporatismus tritt in diesen Varianten als institutioneller Partner diktatorischer oder populistischer Regime in Erscheinung.

Das neue Institutsprojekt zum Lateinischen Korporatismus, das im Berichtszeitraum geplant worden ist und 2012 beginnen soll, widmet sich den Korporatismen des 20. Jahrhunderts anhand der Fälle Italien, Portugal und Spanien einerseits sowie Argentinien, Brasilien und Mexiko andererseits. Die Kategorie des „Lateinischen Korporatismus“, die wir wählen, deutet darauf hin, dass wir den Verbindungslinien, die es zwischen den verschiedenen nationalen Varianten gegeben hat, besondere Aufmerksamkeit schenken werden. Man darf davon ausgehen, dass es zwischen den „Ländern“ zu einem komplexen Transfer von Ideen und Konzepten gekommen ist – wenn man so will: zu einer transnationalen Kommunikation des autoritären Korporatismus. Diese Kommunikation zu rekonstruieren, ist die vielleicht wichtigste Aufgabe, die sich das jetzt anlaufende Projekt stellen kann. Selbstverständlich sind aber auch die einzelnen Fälle selbst angesichts des bestehenden Forschungsstandes für sich genommen untersuchungswürdig. Dies gilt insbesondere dann, wenn man sich nicht auf die ideologischen Basiskonstrukte und auf die einschlägigen Verfassungstexte be-

grenzt. Besonders die Frage nach der Praxis der Regulierung – die Frage nach der Normdurchsetzung eingeschlossen – verdient große Beachtung, zeigen sich doch erst hier, in den mühevollen Ebenen der Rechtsgeschichte, die kompletten Konturen der jeweiligen normativen Ordnung. Auf der anderen Seite werden wir aber auch versuchen, den vielleicht wichtigsten theoretischen Bezugspunkt des lateinischen Korporatismus einzufangen. Diesen sehen wir in den katholisch-solidaristischen Konzepten einer sozialen Synthesis, die schließlich auch in die Enzyklika „Quadragesimo Anno“ von 1931 mündeten.

Das Projekt soll wie folgt verwirklicht werden: Im Jahr 2012 wird – unterstützt durch einen entsprechenden Call – eine Gruppe von Autoren konstituiert werden. Ziel ist ein Sammelband, der die skizzierten Schwerpunkte der Forschung umreißt. Die Manuskripte sollen in eine internationale Konferenz eingebracht werden. Neben Rechts- und Verfassungshistorikern müssten Vertreter der Politikwissenschaft und der politischen Soziologie in diese Abläufe integriert werden. Auf Grundlage der Publikation und der Konferenz wird zu entscheiden sein, ob die Regulierungsgeschichte des lateinischen Korporatismus am MPIeR verstetigt werden soll.

Zuständige Mitarbeiter: G. Bender, F. Fernández-Crehuet (Universidad de Granada), T. Keiser

## II. AUS DER FORSCHUNG





## **Datenbank für handschriftlich überlieferte juristische Literatur**

Im Jahr 2011 hat das Institut ein lange erwartetes Desiderat der Forschung wieder aufgegriffen, wozu es im Anfangsjahrzehnt nach seiner Gründung viel Pionierarbeit geleistet hatte: eine allgemeine Datenbank über mittelalterliche Manuskripte, in denen juristische Literatur überliefert ist.

### **1. Derzeitiges Einspeichern von Daten**

Als Grundstock für die jetzige Datenbank dient eine elektronische Datei aus dem Jahr 1972 mit datenbankmäßigen Beschreibungen von 6764 Manuskripten, hauptsächlich zum römischen Recht. Daten dafür waren seit 1964 im Institut gesammelt worden. Bereits damals, als weltweit noch kaum Computer für geisteswissenschaftliche Forschungen eingesetzt wurden, entwickelte das Institut eigenständig elektronische Programme, mit deren Hilfe man die gesammelten Daten abfragen konnte, so wie dies in modernen Datenbanken geschieht.

Jedoch gab es damals noch kein Internet. Um die gesammelten Daten allgemein zugänglich zu machen, mussten Datenbank-ersetzende Indices hergestellt werden. Materialien dieser Art mit insgesamt 58.510 Index-Einträgen wurden dann 1972 gedruckt veröffentlicht (Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600. Materialsammlung, System und Programm für elektronische Datenverarbeitung: Gero Dolezalek. Materialaufbereitung: Hans van de Wouw und Gero Dolezalek. Frankfurt am Main 1972, Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte).

Der erwähnte Grundstock von Daten wird nun ergänzt aus 1423 detaillierten Analysen von Manuskripten, die 1972–1975 von der damaligen „Arbeitsgruppe Legistik“ unter Leitung von Prof. Peter Weimar im Institut angefertigt wurden. Die Arbeitsgruppe suchte hauptsächlich nach römisch-rechtlichen Texten aus der Zeit 1100–1250.

### **2. Jetziger Stand der Datenbank**

Die Datenbank wächst rasch. Bereits bis Jahresende 2011 waren darin mehr als 500.000 Zeilen von Daten eingespeichert. Sie geben Auskunft über rund 20.000 Überlieferungen juristischer Texte, enthalten in mehr als 7000 Manuskripten. Die eingespeicherte Datenmenge wird sich im Jahr 2012 voraussichtlich verdoppeln, und diese Erfolgsstatistik soll in den kommenden Jahren weiter fortschreiten.

Die Datenbank bietet zuvorderst eine alphabetisch-geographisch geordnete Liste von Lokalitäten, in denen juristische Manuskripte gesucht wurden: also Namen von Bibliotheken, Archiven, Museen und so weiter. Klickt man auf eine Lokalität, öffnet sich ein Fenster mit detaillierten Angaben zu ihr und ihren spezifischen Katalogen oder Inventaren, welche auf juristische Manuskripte durchsucht wurden.

Es werden auch viele Lokalitäten erwähnt, in denen *keine* juristischen Manuskripte gefunden wurden – oder zumindest keine römisch-rechtlichen, denn im

ersten Jahrzehnt seines Bestehens war das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte hauptsächlich an Texten des römischen Rechts interessiert. Negative Ergebnisse können aber durchaus ebenfalls nützlich und darum berichtenswert sein. In denjenigen Lokalitäten, von denen die Datenbank dokumentiert, dass sie keine juristischen bzw. römisch-rechtlichen Manuskripte enthalten, wird in Zukunft niemand mehr nach solchen Manuskripten suchen müssen. Im Übrigen ist es für die Rechtsgeschichte auch aufschlussreich zu wissen, in welchen geographischen Regionen nur sehr wenige oder gar keine einschlägigen Manuskripte vorhanden sind.

Als Zweites liefert die Datenbank eine Liste von einschlägigen Manuskripten. Auch diese Liste ist wiederum alphabetisch-geographisch nach Lokalitäten geordnet. Klickt man auf ein Manuskript, gelangt man zunächst zu dessen Eckdaten: Höhe, Breite, Anzahl der Blätter, Zeit und Ort der Herstellung und so fort. Durch weiteres Klicken öffnet sich ein Fenster mit einer detaillierten Beschreibung des Manuskripts und der einzelnen darin enthaltenen Texte („Items“).

Bei jeder detaillierten Beschreibung eines Manuskripts werden die Informationsquellen angegeben, auf denen die Beschreibung beruht:

- Persönliche Analyse durch einen Mitarbeiter des Instituts oder einen kooperierenden Wissenschaftler („Autopsie“).
- Daten aus einem Inventar oder einem Katalog der Lokalität selbst (Beispiel: Montague Rhodes James, *A Catalogue of the Medieval Manuscripts in the University Library Aberdeen*. Cambridge 1932).
- Daten aus einem Katalog, der mehrere Lokalitäten umfasst (Beispiel: Kurt Aland, *Die Handschriftenbestände der polnischen Bibliotheken*. Berlin 1956).
- Daten aus Fachliteratur (meist rechtshistorische Literatur).

Die diesbezüglich bisher geleistete Vorarbeit beim Institut diene gleichzeitig der bibliographischen Erschließung von rechtshistorischen Veröffentlichungen. Die beim Institut gesammelten Notizen über Manuskripte dokumentieren also, wer, wann, wo, in welchen Publikationen etwas über Manuskripte und deren Inhalt berichtet hat – und was.

Drittens bietet die Datenbank eine alphabetische Liste mit Namen von früheren Besitzern der Manuskripte und Namen von Schreibern. Bei Klick auf einen Namen erfährt man, in welchen Manuskripten der betreffende Name vorkommt und ob als Vorbesitzer oder als Schreiber.

Viertens kann man in der Datenbank einzelne „Items“ abfragen: die einzelnen Literaturwerke, die in den Manuskripten enthalten sind. Hierzu gibt es in der Datenbank folgende Arten von Informationsfeldern, in denen man suchen kann:

- Namen von Autoren.
- Titel von Werken.
- Anfangsworte von Werken („Incipit“).
- Endworte von Werken („Explicit“).

Zum Suchen wählt man eine bestimmte Art von Informationsfeld aus: zum Beispiel „Autor“ oder „Titel“ oder „Anfangsworte“ oder „Endworte“. Anschließend gibt man eine Zeichenfolge ein, die in den Informationsfeldern dieser Art gesucht werden soll. Gesucht wird also nach einem so genannten „string“

Es sind auch kombinierte Suchanfragen möglich. Hierfür kann man maximal drei Arten von Informationsfeldern gleichzeitig auswählen.

Beispiel: Suche alle Items, bei denen im Titel-Feld die Zeichenfolge „Summa“ vorkommt, und im Anfangsworte-Feld die Zeichenfolge „materia“ und im Endworte-Feld die Zeichenfolge „consonantiam luculentam“. Eine so eingegebene Suche wird einige Dutzende Items finden, welche die Summa Institutionum des Azo Portius überliefern.

Jede Suche in Bezug auf „Items“ erbringt eine Trefferliste, in der alle „Items“ aufgezählt werden, die in ihren erfassten Eckdaten die gesuchten Zeichenfolgen in den angegebenen Arten von Feldern haben. Die gefundenen Items werden mit sämtlichen erfassten Eckdaten präsentiert, also Titel, erster erfasster Autor, Anfangsworte, Endworte. Selbstverständlich geht voran die Angabe, in welchem Manuskript sich das betreffende „Item“ befindet und die genaue Fundstelle (= auf welchen Blättern).

Mittels Klick bei den Eckdaten eines „Items“ kann man die zugehörige Stelle in der detaillierten Beschreibung der Handschrift aufrufen (wie oben erwähnt), so dass man also die (stets kurz gefassten) Eckdaten vergleichen kann mit der zugehörigen ausführlichen Beschreibung.

Bei den Eckdaten der Titel von Werken wird angestrebt, sie in standardisierter Form zu erfassen. Denn dasselbe Werk soll in allen einschlägigen Items einheitlich bezeichnet werden, damit die betreffenden Items leicht und schnell gefunden werden können. Es wäre unzweckmäßig, den Titel so einzuspeichern, wie er jeweils in den Manuskripten angegeben wird (falls überhaupt!). Denn die Schreiber erlaubten sich große Vielfalt und Phantasie beim Bezeichnen von Werken. Deshalb werden die im Manuskript tatsächlich angegebenen Werkbezeichnungen nicht bei den Eckdaten des Manuskripts eingespeichert, sondern nur in dessen detaillierter Beschreibung.

Ähnliches gilt für Namen von Autoren. Auch dort herrscht große Vielfalt in den Schreibweisen und im Beifügen oder Weglassen von Beinamen und weiteren Bezeichnungen. Deshalb wird beim Erfassen für die Datenbank wie folgt vorgefahren: In Fällen, in denen man mit hoher Wahrscheinlichkeit erschließen kann, um welche Person es sich handelt, wird bei den Eckdaten eine standardisierte Form des Namens eingespeichert. Hierbei hilft die Internet-Datenbank „CALMA“ (Compendium Auctorum Latinorum Medii Aevi = [www.mirabileweb.it/](http://www.mirabileweb.it/)). Das Institut kooperiert mit dieser Datenbank und meldet juristische Autoren dorthin.

Auskunft über die im Manuskript tatsächlich angegebenen (oder dort fehlenden!) Namen erteilt nur die detaillierte Beschreibung des Manuskripts.

In gewissem Umfang wären dieselben Grundsätze des Standardisierens auch bei Anfangsworten und Endworten von Items anwendbar. Aber das wird erst bei einer späteren Stufe des Ausbaus der Datenbank möglich werden. Denn erst nach langem Daten-Sammeln wird sich zeigen, wie bei den einzelnen Werken die Anfangs- und Endworte jeweils am häufigsten lauten.

Die eingespeicherten Daten sind bisher nur intern im Institut abfragbar. Sie sollen aber ab dem Jahr 2012 frei zugänglich im Internet angeboten werden.

### 3. Mögliche spätere Erweiterungen der Datenbank

Die Datenbank ist so strukturiert, dass im Prinzip jegliche Art von handschriftlichen juristischen Quellen in ihr dokumentiert werden kann. Handschriftliches Verbreiten von Literatur war allerdings vor allem ein Phänomen der Zeit vor 1500. Dem gemäß wird die Datenbank hauptsächlich Informationen über Manuskripte der Antike und des Mittelalters sammeln. Hierzu stehen dem Institut noch weitere Zehntausende von Notizen zur Verfügung, die durch Mitarbeiter des Instituts und durch kooperierende Wissenschaftler gesammelt wurden und die nun in die Datenbank eingespeichert werden könnten.

Die erwähnten vielen Notizen betreffen hauptsächlich Werke des römisch-kanonischen Rechts („Jus Commune“), und sie dienen großenteils der bibliographischen Erschließung von rechtshistorischer Literatur: „Wer hat wann, wo, etwas über juristische Manuskripte und ihren Inhalt berichtet?“ Im Prinzip wäre es ebenfalls ein wichtiges Desiderat der Forschung, dass diese schon geleistete bibliographische Arbeit nun systematisch vervollständigt würde.

Aber es gab das Phänomen handschriftlicher Verbreitung auch noch in späteren Jahrhunderten: nämlich bei Texten, die nur einen kleinen Kreis von Lesern interessierten. Denn Buchdruck war teuer. Deshalb wurden nur Texte gedruckt, bei denen erwartet werden konnte, dass sich genügend viele Käufer finden, so dass der Verkaufserlös die Druckkosten decken würde.

Zum Beispiel wurde die Fachliteratur für Juristen des römisch-kanonischen „Jus Commune“ in Schottland bis ins achtzehnte Jahrhundert fast ausschließlich handschriftlich verbreitet, weil das Land wenig Bevölkerung hatte und diese obendrein großenteils sehr arm war. Dem entsprechend gab es dort lange Zeit nur jeweils ein paar Dutzend studierte Juristen. Juristische Werke für einen solch kleinen Leserkreis konnte man nicht kostendeckend drucken. Das Institut hat Zugang zu elektronischen Daten aus detaillierten Analysen von 526 Manuskripten dieser Art. Sie enthalten 1958 Überlieferungen von Werken schottischer, römisch-kanonisch geschulter Juristen. Diese Daten könnten übernommen werden.

Auch in Deutschland kam es noch im neunzehnten Jahrhundert vor, dass juristische Kommentare zum Landesrecht unbedeutender Territorien nur handschriftlich verbreitet wurden. Einige solche Manuskripte sind zum Beispiel vorhanden in der Bibliothek des Reichsgerichts (heute aufbewahrt beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig). Die Manuskripte dieser Bibliothek sind elektronisch inventarisiert. Das Institut könnte auch diese Daten übernehmen.

### 4. Wissenschaftliche Interessen, denen die Datenbank dient

Die Datenbank dient interdisziplinär allen Forschern, die sich für folgende Fragen interessieren:

- Welche Gattungen von juristischer Literatur wurden handschriftlich verbreitet?
- Welche einzelnen Werke aus diesen Gattungen sind überliefert?
- Wo sind Manuskripte erhalten, die solche Werke überliefern?
- Insbesondere: welches Manuskript enthält welche Werke?

Man kann dies auch anders formulieren: Die Datenbank gibt darüber Auskunft, welche Werke wo und wie oft überliefert sind.

Die Antworten zu diesen Fragen liefern zugleich Indizien dafür, ob ein bestimmtes Werk in vergangenen Zeiten für wichtig oder weniger wichtig gehalten wurde. Denn bei Werken, von denen noch heutzutage viele Abschriften erhalten sind, kann man vermuten, dass sie vormals offensichtlich für wichtig gehalten wurden, so dass viele Personen oder Einrichtungen eine Kopie des Werkes zu haben wünschten.

Die Datenbank zeigt zugleich für jedes Werk, in welchen geographischen Regionen heutzutage Abschriften des Werkes vorhanden sind. Dies kann man vorsichtig als Indiz benutzen, um Rückschlüsse auf die geographische Verbreitung des Textes in früheren Zeiten zu ziehen. Denn ein hoher Prozentsatz der erhaltenen mittelalterlichen Manuskripte befindet sich noch heute am selben Ort wie am Ende des Mittelalters oder nicht weit entfernt.

Des Weiteren liefert die Datenbank bei jedem erfassten Manuskript auch Hinweise auf Publikationen, welche das Manuskript und die darin enthaltenen Literaturwerke beschreiben. Die Datenbank kann darum als Ersatz für eine (noch nicht existierende) Bibliographie zum juristischen Schrifttum des Mittelalters dienen.

## **5. Interessierte Personenkreise**

Voraussichtlich werden weitaus die meisten Anfragen von Personen kommen, die nicht Rechtshistoriker sind. Denn weit öfter als von Rechtshistorikern werden juristische Manuskripte des Mittelalters heutzutage von Historikern, Theologen, Philologen oder Kunsthistorikern ausgewertet. Dies ergibt sich schon daraus, dass in den englischsprachigen Ländern nirgends die Rechtsgeschichte ein Pflichtfach in der Juristenausbildung ist, so dass nur sehr wenige dortige ausgebildete Juristen rechtshistorisch forschen.

Aber auch in den übrigen Ländern nimmt die Zahl von Historikern zu, die für ihre Forschungen juristische Quellen heranziehen. Denn allmählich wird der Einfluss der Rechtskultur auf die geschichtlichen Ereignisse stärker als vormals wahrgenommen, und zudem erkennen die Historiker nun die juristische Literatur als eine noch nicht ausgeschöpfte Quellengattung.

Rechtshistoriker, die handschriftlich überlieferte mittelalterliche Literatur auswerten, gibt es vor allem in Italien. So zum Beispiel die Forschergruppe „F.I.R.B.“: Sie lädt Digitalisate juristischer Manuskripte ins Internet, zusammen mit zugehörigen Beschreibungen und bibliographischen Daten. Das Institut kooperiert mit dieser Forschergruppe.

Unter den Benutzern der Datenbank des Instituts werden aber nicht die Historiker führend sein. An erster Stelle sind vielmehr Bibliothekare und Archivare zu nennen, die einen handschriftlichen juristischen Text vor Augen haben und ihn identifizieren wollen. Forschungen dieser Art sind an sehr vielen Orten im Gang; denn noch längst nicht sind die erhaltenen mehreren Hunderttausende von mittelalterlichen Manuskripten durchweg allenthalben detailliert beschrieben – geschweige denn die Millionen von Manuskripten aus späterer Zeit.

Seit über dreißig Jahren läuft bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein Sonderforschungsprogramm, um wenigstens in Deutschland alle erhaltenen mittelalterlichen Manuskripte zuverlässig und detailliert zu katalogisieren. Die Eck-

daten aller Katalogisate und auch viele detaillierte Beschreibungen sind erfasst in der Internet-Datenbank „Manuscripta Mediaevalia“. Die dortige Daten-Sammlung geht aber längst über Deutschland hinaus und erfasst auch Manuskripte aus vielen anderen Ländern. Das Institut kooperiert mit „Manuscripta Mediaevalia“ und stellt seine Daten auch für die dortige Datenbank zur Verfügung.

Wissenschaftler, die Manuskripte katalogisieren, wissen üblicherweise zwar viel über liturgische Handschriften. Sie haben zudem gute Kenntnisse über theologische Literatur, denn diese hat einen sehr hohen Anteil an der Literatur des Mittelalters. Aber in anderen Literatursparten, also Recht, Medizin, Naturwissenschaften, kennen sich die Katalog-Bearbeiter normalerweise nicht detailliert aus. Umso mehr werden sie die neue Datenbank juristischer Manuskripte begrüßen und häufig benutzen, denn etwa zehn Prozent aller erhaltenen Manuskripte aus dem Mittelalter enthalten juristische Werke.

Sehr oft ist das Identifizieren eines vorgefundenen Textes dadurch erschwert, dass Blätter vom Anfang und/oder vom Ende verloren gegangen sind, so dass weder eine Überschrift noch ein End-Vermerk erhalten ist. In solchen Fällen kann man also auch nicht Hilfe suchen bei Listen von Anfangsworten oder Endworten von Werken, wie die neue Datenbank des Max-Planck-Instituts sie anbietet. Oft handelt es sich gar um ein kurzes Manuskript-Fragment, so dass man aus dem Inhalt der Blätter lediglich die Literaturgattung erkennen oder vermuten kann.

Identifizierungen von Manuskript-Fragmenten sind enorm zeitaufwändig, wenn man nicht weiß, welche Texte aus der betreffenden Literaturgattung in dem betreffenden Jahrhundert, als die Blätter beschriftet wurden, am stärksten verbreitet waren. Hier kann wiederum die Datenbank des Max-Planck-Instituts helfen. Denn aus ihr kann man statistische Angaben extrahieren, welche Werke wie oft überliefert sind und welche folglich in damaligen Zeiten „Bestseller“ waren. Dies beschleunigt die Identifizierung. Denn man wird die zu identifizierenden Blätter zuerst mit dem am häufigsten verbreiteten Text vergleichen, weil dort die Treffer-Wahrscheinlichkeit am höchsten ist. Anschließend vergleicht man mit dem Text der zweithöchsten Überlieferungsrate und so fort.

Das fortschreitende Katalogisieren von Manuskripten in den Bibliotheken und Archiven bereichert unsere Kenntnisse über die Rechtsgeschichte. Es wäre darum sehr wünschenswert, dass die auf diese Weise angelieferten Identifizierungen von Manuskripten systematisch ausgewertet würden, um die Datenbank des Instituts zu ergänzen.

Gero R. Dolezalek

Gero R. Dolezalek war Mitarbeiter des MPlER und hat im Jahr 2011/2012 die Arbeiten im Rahmen einer freien Mitarbeit am MPlER fortgesetzt.

Besonderes Forschungsfeld  
Rechtsgeschichte Lateinamerikas

77

**Geschichte kirchlicher Institutionen und des kanonischen Rechts  
in Neuspanien (16.–19. Jh.) – Neue Forschungsfelder**

„New research fields in the history of ecclesiastical institutions and of canon law in New Spain (16th–19th centuries)“ read the title of a conference organized by the MPIeR in the Centro de Estudios de Historia de México CARSO in Mexico City (May 16–18, 2011). Young scholars and advanced Ph.D. students, mainly from Mexican institutions and representing the disciplines of history, legal history, ecclesiastical history, ethnohistory, and the history of art and music, were invited to discuss their current topics of investigation. The papers were based on a wide range of edited and unpublished sources: Castilian legal norms, the law valid in Spanish America (*derecho indiano*), treatises on moral theology, parochial and notarial records as well as case files from ecclesiastical and inquisitorial courts.

In early modern New Spain existed a variety of options for settling legal conflicts. Some contributions stressed the agency of indigenous or people of African descent and of their legal representatives. Quarrels among peninsular Spaniards and Creoles or struggles between secular and regular clerics demonstrated the nuances inside the *república de españoles*. Most speakers emphasized that due to the entanglement of normative discourses in early modern times, notions of moral theology must be taken into account where religious law is concerned. This became evident in the treatment of sacraments, in problems of catechesis, and in didactic manuals on canon law.

Many speakers considered the relationship between Church and State, from the Patronato of the 16<sup>th</sup> century, the Regalismo of the Bourbon Reforms (18<sup>th</sup> century) to the liberal politics of the late 19<sup>th</sup> century. In sum, the research projects yielded innovative, substantial results, not only for church history or the history of canon law but for social and cultural history as well.



*Die Seminarteilnehmer*

Als Teil der Bemühungen um eine Intensivierung der Forschung zur frühneuzeitlichen Rechtsgeschichte des spanischen Imperiums fand vom 16. bis 18. Mai 2011 in Mexiko-Stadt ein erstes, von Benedetta Albani organisiertes Symposium zum Thema: „Neue Forschungsfelder zur Geschichte kirchlicher Institutionen und des kanonischen Rechts in Neuspanien (16.–19. Jh.)“ statt. Im *Centro de Estudios de Historia de México CARSO* präsentierten jüngere auf Mexiko spezialisierte Wissenschaftler/innen aus den Disziplinen Geschichtswissenschaft, Rechtsgeschichte, Kirchengeschichte, Ethnohistorie, Kunst- und Musikgeschichte ihre Forschungsvorhaben und stellten sie zur Diskussion. Die eingeladenen Vortragenden kamen aus Institutionen Mexiko-Stadts, aber auch aus verschiedenen mexikanischen Bundesstaaten (Michoacán, Nuevo León, Puebla, San Luis Potosí, Tlaxcala) sowie in einem Fall aus Europa; Tagungssprache war Spanisch.

Nach Begrüßung der Seminar-Teilnehmer durch den Leiter dieser Forschungsinstitution, Manuel Ramos Medina, und Thomas Duve, kritisierte dieser in seiner Einführung eine eurozentrische Ausrichtung der Historiographie zum kanonischen Recht, die sich überdies von ihrem engen Rechtsbegriff lösen und für andere Formen der Normativität öffnen müsse. Bei einem globalhistorischen Zugriff sei die Unterscheidung zwischen Europa und Außereuropa zugunsten einer Perspektive zu überwinden, welche die multiplen Verwendungen und Anverwandlungen des religiösen Rechts vor Ort analysiert. Im Mittelpunkt der Tagung sollten daher konkrete Erfahrungen mit kirchlichen Institutionen in Mexiko stehen.

Die erste Sektion thematisierte die kirchenrechtliche Behandlung bestimmter sozialer Gruppen in Neuspanien. *Guillermina Antonio García* (Universidad Nacional Autónoma de México/UNAM, Mexiko-Stadt) stellte zunächst die kanonischen Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen in der mexikanischen Kirchenprovinz dar. Ihre Auswertung von Notariatsprotokollen erlaubte sozialgeschichtliche Einblicke in den Alltag der „menores“ und ihrer rechtlichen Vertreter („curadores“). Auf ähnlicher Quellenbasis behandelte *Rebeca Pacheco Alarcón* (UNAM) die Rolle mexikanischer Frauen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Sie studierte Dienst- und Arbeitsverträge aus Notariatsarchiven vor dem Hintergrund des Kirchenrechts und hob deren Bedeutung für die christliche Erziehung und für den Schutz von Frauen hervor.

Im Mittelpunkt des Referats von *María Leticia Vázquez Oropeza* (UNAM) standen Prozesse afroamerikanischer Kläger vor der *Audiencia* des Erzbistums von Mexiko (1585–1750). Dieser kirchliche Gerichtshof entschied auch über Fälle christlicher Sklaven, in denen es um Ehestreitigkeiten, Schulden und Testamente sowie um Missbrauch ging; einige Sklaven gewannen die Prozesse gegen ihren Herrn. Viele Juristen griffen in dieser Materie auf Argumente der Moraltheologie zurück. Der Vortrag von *Olivia Luzán Cervantes* (UNAM) widmete sich Indigenen, die wegen Zauberei („hechicería“) angeklagt wurden. Während „Indios“ sich wegen Glaubensdelikten im Allgemeinen vor bischöflichen Tribunalen verantworten mussten, war für „hechizos y maleficios“ die königliche Gerichtsbarkeit zuständig. Die Untersuchung basierte auf 26 vor staatlichen Tribunalen aus Tlaxcala geführten Prozessen (1701–1803), die häufig auf Konflikte vor Ort verweisen. Es wurde deutlich, dass die angeklagten Indigenen wohlvertraut mit der Komplexität juristischer Verfahren dieser Stadt und Provinz waren. Sie schöpften

Rechtsmittel aus oder wandten sich flexibel an andere Instanzen – z. B. an den spanischen oder den indianischen *gobernador* ihrer *república de indios*.

*Urenda Queletzú Navarro Sánchez* (Universidad Autónoma Metropolitana/UAM, Iztapalapa) untersuchte Konflikte zwischen königlicher und kirchlicher Justiz, die sich am Kirchenasyl für Kriminelle Mitte des 18. Jahrhunderts entzündeten. Dieser im kastilischen Recht, im *derecho indiano* und im Kirchenrecht verankerte Schutz bestimmter Straftäter vor Verfolgung durch staatliche Gerichte – außer bei sehr schweren Delikten – wurde zur Zeit der Bourbonenherrschaft durchlässiger, wie sich an Konflikten zwischen Pfarrern und Vertretern der Krone zeigt. Der erste Seminartag wurde mit einer Buch-Präsentation beschlossen. Pilar Gonzalbo Aizpuru, Oscar Mazín Gómez und Claudia Ferreira Ascencio stellten das von Oscar Mazín Gómez und Esteban Sánchez de Tagle herausgegebene Werk über Beicht- und Kommunionsverzeichnisse aus der Sagrario-Gemeinde von Mexiko-Stadt vor: *Los Padrones de confesión y comunión de la parroquia del Sagrario Metropolitano de la Ciudad de México 1670–1816*, México/Murcia 2009. Neben einführenden Studien stellt das Werk ein Quellencorpus von mehr als 100 *padrones* auf CD-Rom zur Verfügung.

Verschiedene kirchenrechtliche Institutionen waren Gegenstand der zweiten Sektion, die sich in regionaler Hinsicht auf Mexiko-Stadt und Puebla de los Angeles konzentrierte. *Jesús Vidal Gil* (Pontificia Università della Santa Croce/PUSC, Roma) behandelte die Statuten des Kathedralkapitels von Mexiko-Stadt und ihre Ausarbeitung auf dem Dritten Provinzialkonzil von Mexiko (1585). Er stellte die sekundäre Rolle der Domherren während des Dritten Konzils und ihre Ablehnung einiger Konzilsbeschlüsse dar, bevor es um die von der *Congregatio Concilii* in Rom veranlassten Korrekturen ging. Im Mittelpunkt des Vortrags von *Jesús Joel Peña Espinosa* (Instituto Nacional de Antropología e Historia/INAH, Puebla) standen Unterrichtsmaterialien zum kanonischen Recht im *Seminario Tridentino* von Puebla. Der Referent untersuchte Handschriften, Drucke und Bücher, die in diesem ersten neuspanischen Priesterseminar während des 17. und 18. Jahrhunderts für die Vermittlung des Kirchenrechts verwendet wurden. In den erhaltenen Abschriften konnten Autoren identifiziert, Allegationen aufgelöst und die bevorzugten Themen herausgestellt werden. Seit dem 17. Jahrhundert lässt sich ein starker Einfluss der Moraltheologie auf das kanonische Recht feststellen. Einer der beiden 1746 in Puebla eingerichteten Lehrstühle für kanonisches Recht wurde Ende des 18. Jahrhunderts gar in einen für „Religion, Moral und Politik“ umgewidmet. *Sergio Francisco Rosas Salas* (Colegio de Michoacán/Colmich, Zamora) behandelte ein kirchenrechtliches Gutachten von Fray Mateo Estrada (Puebla, 1783). Auf Anfrage des Bischofs von Puebla urteilte der Dominikanermönch über die „*facultades solitas*“. Diese regelmäßig durch den Papst zu erneuernden Fakultäten (Vollmachten) erleichterten den Bischöfen besonders im hispanoamerikanischen Kontext ihre Aufgaben, z. B. bezüglich der Spendung von Sakramenten, der Rechtsprechung und der Diözesanverwaltung. Die Analyse der kanonistischen Argumentation des als Manuskript erhaltenen Gutachtens ergab, dass im Puebla des späten 18. Jahrhunderts sowohl der Welt- als auch der Ordensklerus die königliche Vorherrschaft über die Kirche in Hispanoamerika vertrat.



*Steinernes Kreuz auf dem Vorhof der Franziskanerkirche von Tarecuato, Michoacán/Mexiko. Es vereint indigene Bildhauerkunst mit christlicher Symbolik (16. Jahrhundert)*

*Berenise Bravo Rubio* (Escuela Nacional de Antropología e Historia/ENAH, Mexiko-Stadt) behandelte das Taufsakrament in der Sagrario-Gemeinde von Mexiko-Stadt (1690–1728). Sie stellte zunächst den rituellen Verlauf und die Bedingungen einer gültigen Taufe auf Basis des *Tridentinum* und mexikanischer Provinzialkonzilien dar. Im Untersuchungszeitraum wurden in dieser ältesten Gemeinde von Mexiko-Stadt mehr als 68.000 Kleinkinder sowie 700 Erwachsene getauft, unter denen sich neben den Spaniern auch einige Indigene und Sklaven befanden. Abschließend beleuchtete die Referentin die Taufpraxis anhand von Handbüchern für Pfarrer („manuales de párrocos“). *Claudia Ferreira Ascencio* (Colegio de México/Colmex, Mexiko-Stadt) analysierte Beicht- und Kommuni-

verzeichnisse derselben Sagrario-Pfarrgemeinde, mit denen die sakramentale Praxis der Gläubigen im 18. Jahrhundert erfasst werden sollte. Die erwähnten Register erlaubten dank der darin verzeichneten Adressen eine topographische und quantitative Auswertung. Seit etwa 1770 nahm die Zahl derjenigen Christen zu, die nicht mindestens einmal im Jahr (zu Ostern) das Bußsakrament und die Kommunion empfangen.

In der dritten Sektion erhielten drei erfahrene Wissenschaftler/innen die Gelegenheit, über ihre aktuellen Projekte – aus den Diözesen von Mexiko und Michoacán – zu berichten. *Juan Carlos Casas García* (Universidad Pontificia de México/UPM, Mexiko-Stadt) diskutierte Pedro de Agurtos *Traktat darüber, dass die Sakramente der Eucharistie und Krankensalbung diesen Indios Neuspaniens zu spenden seien* (1573). In der ersten von einem Kreolen in Mexiko veröffentlichten Abhandlung zur Katechese der indigenen Bevölkerung verteidigt der Augustiner und Kirchenrechtsprofessor die seinerzeit umstrittene These, dass auch diese mexikanischen Neuchristen jene Sakramente empfangen sollten. Der Referent untersuchte die besonders gegen die These einiger Dominikaner vorgebrachten theologischen und kanonistischen Argumente. Der Vortrag von *María Isabel Sánchez Maldonado* (INAH-Michoacán) widmete sich den „capellanías“ im Bistum von Michoacán (1576–1854). Neben der religiösen Bedeutung solcher an Kapellen gestifteten Messpfründen – sie dienten der Sorge um das Seelenheil – wurden die entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften behandelt. Darüber hinaus lassen sich aus den Quellen sozial- und wirtschaftshistorische Informationen gewinnen, zum Beispiel zu den meist wohlhabenden Gründern, zur Anzahl der Messen, zur Höhe der Investitionen sowie zu den ausgewählten Kaplänen, die oft aus der Familie des Gründers stammten. Eine statistische Auswertung erlaubte es, die Akzeptanz der Institution bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zu verfolgen. *Jorge E. Traslosheros* (Instituto de Investigaciones Históricas/IIH-UNAM) sprach anschließend über neuere Forschungsperspektiven und Quellen zum Kirchenrecht in Neuspanien. In seinen Ausführungen über das Verhältnis von Religiosität und Kirchenrecht skizzierte er die Vorstellungen von Christentum, katholischer Gesellschaft und barocker Mentalität im frühneuzeitlichen Mexiko. Er betonte, dass für viele Zeitgenossen das Kirchenrecht im Dienst der Katechese gestanden habe und warnte vor anachronistischen und teleologischen Fehlinterpretationen. Abschließend identifizierte er drei auch ethnohistorisch fruchtbare Forschungsfelder: das Verhältnis indigener Akteure zur Kirche, das Thema von „Idolatrie“ und „Zauberei“ sowie die Rolle von Indigenen vor kirchlichen Tribunalen.

Mit kurzen Vorträgen von Mitarbeitern des MPIeR endete der zweite Tag des Symposiums. *Thomas Duvé* erläuterte zunächst einschlägige Forschungsvorhaben des MPIeR zur Quellenerschließung, zum Schwerpunkt „Recht und Religion“ und zur Rechtsgeschichte Lateinamerikas. *Benedetta Albani* skizzierte sodann ihr Projekt über die Römische Kurie und die Neue Welt in der frühen Neuzeit, bevor *Otto Danwerth* über das geplante Wörterbuch zur Geschichte des Religionsrechts im frühneuzeitlichen Hispanoamerika informierte.

In der vierten Sektion ging es um kirchenrechtliche Normen und ihre Wirkungen im kulturellen Leben Neuspaniens. *Víctor Zorrilla Garza* (Centro Panamericano de Humanidades/CPH, Monterrey) sprach zu Beginn über das Kriegsrecht

im Werk José de Acostas. Zwei kurze Schriften, die der Jesuit 1587 in Mexiko verfasste, richten sich gegen das Projekt seines Ordensbruders Alonso Sánchez, der der Krone zur Verbreitung des Evangeliums empfohlen hatte, Krieg gegen China zu führen. Ausführlicher wird das *jus belli* in Acostas Traktat *De Procuranda Indorum Salute* (1590) für Hispanoamerika erörtert. Aus theologischen und rechtlichen Gründen verwirft er alle Positionen, die den Einsatz von Gewalt zur Verbreitung des Glaubens erlaubten. Der Umlauf von Büchern und die entsprechenden Netzwerke in Neuspanien (1630–1668) waren Thema des Referats von José Leonardo Hernández López (UNAM). Er konzentrierte sich auf den Fall des von der Inquisition verfolgten Melchor Pérez de Soto. Ihm wurde 1655 vorgeworfen, verbotene Bücher zu besitzen und unerlaubterweise Astrologie zu betreiben. Seine mehr als 1.600 Werke umfassende Bibliothek wurde konfisziert; er selbst wurde im Gefängnis von einem Mestizen getötet. Der Vortrag rekonstruierte die Zirkulation verbotener Bücher mit Mitteln der Netzwerkanalyse.

Doris Bieňko de Peralta (ENAH) untersuchte den – unbeendet gebliebenen – Prozess zur Seligsprechung der 1631 in Puebla verstorbenen kreolischen Nonne María de Jesús Tomelín (17.–18. Jahrhundert). Sie stellte zunächst die Etappen eines solchen Verfahrens dar. Unter den auch aus dem Vatikanischen Archiv stammenden Dokumenten finden sich Augenzeugenberichte der Beichtväter und Mitschwestern, dazu spätere Texte und hagiographische Werke. Ihre Lektüre ermöglicht Aussagen zur Alltagsgeschichte und zur barocken Glaubenspraxis, welche „abergläubische“ Praktiken nicht ausschloss. Nicht zuletzt lassen sich die Bemühungen von Kreolen studieren, einer der ihren zur Seligsprechung zu verhelfen. María de Lourdes Turrent Díaz (Colmex) sprach über Ritus, Architektur und Musik in der neuspanischen Kirche, indem sie den Ordens- mit dem Weltklerus verglich. Vor allem Mendikanten verwendeten seit dem 16. Jahrhundert Musik und Gesang im Missionskontext. Die Referentin führte Beispiele franziskanischer Kirchen in indigenen Dörfern des mexikanischen Hochtals an und analysierte den Einsatz von Musik als Mittel zur Akkulturation der Nahuja-Bevölkerung. Den Mönchen stellte sie Domherren in Städten als Repräsentanten des Weltklerus gegenüber. Die Anlage der Kathedralen, die Rolle des Domkapitels und die musikalische Dimension wurden aus Baustatuten und *Cabildo*-Akten, vorwiegend des 18. Jahrhunderts, dargestellt und bewertet; leitend waren hier Macht- und Ideologiefragen. Im letzten Vortrag untersuchte Gabriela Díaz Patiño (IIH-UNAM) die Verwendung religiöser Bilder in der Erzdiözese von Mexiko-Stadt (1848–1908). Die Verehrung frommer Bilder wurde spätestens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Frage gestellt. Dafür waren nicht nur Säkularisierungsprozesse, sondern auch die politischen Reformen liberaler Regierungen verantwortlich. Es kam zu Zerstörungen von Kapellen und Konventen, nicht aber zu einer ikonoklastischen Politik. Die „religiöse Restauration“ der katholischen Kirche brachte daraufhin verstärkt Andachtsbilder in Umlauf. Diese waren zu meist einem römischen Frömmigkeitsmodell – um Maria, Josef und das Heilige Kreuz Jesu – verpflichtet. Der ikonographische Diskurs wurde auch in Bezug zu einschlägigen konziliaren Normen gesetzt. Eine weitere Herausforderung der katholischen Bildkultur stellten die seit 1865 in Mexiko geduldeten Protestanten

dar. Ihrer ikonoklastischen Propaganda versuchte die katholische Kirche mit Re-Evangelisierungskampagnen zu begegnen.

In der Abschlussdebatte wurden die Ergebnisse zusammengefasst. Alle Vorträge behandelten kirchliche Institutionen oder Aspekte des Kirchenrechts in Neuspanien – vorwiegend vom 16. bis 18. Jahrhundert, doch gingen einige über das Zeitalter der Unabhängigkeit im frühen 19. Jahrhundert hinaus. Im Rahmen der Untersuchung rechtlicher Erfahrungen auf lokaler Ebene wählten die Referent/innen innovative Themen und stützten sich dabei auf eine breite Basis unedierter wie publizierter Quellen. Das Spektrum umfasste erstens Normen des kastilischen Rechts, des Rechts in Hispanoamerika (*derecho indiano*) und des dort angewandten Kirchenrechts (*derecho canónico indiano*), das sich nicht in den klassischen Provinzialkonzilien erschöpft. Eine zweite Quellengruppe bestand aus kanonistischen und moraltheologischen Traktaten und Handschriften. Hervorzuheben sind drittens die erschlossenen archivalischen Quellen: Pfarrgemeinderegister, Notariatsprotokolle, Statuten von Körperschaften sowie Akten von Prozessen vor kirchlichen Gerichten, Inquisitionstribunalen oder der Ritenkongregation in Rom.

Im kolonialzeitlichen Neuspanien existierten vielfältige Optionen, um (kirchen-)rechtliche Streitigkeiten beizulegen. Betont wurden die aktive Rolle indigener oder afroamerikanischer Akteure in Prozessen – als Kläger oder Beklagte – und ihre Kenntnis der Verfahren vor weltlichen und kirchlichen Gerichten. Auch die Rolle von Rechtsvertretern – *procuradores* von Minderjährigen oder *protectores de miserables* – verdiente Aufmerksamkeit. Debatten und Streitigkeiten zwischen europaspanischen und kreolischen Protagonisten zeigten die Nuancen innerhalb der *república de españoles* auf: ob es um Unterschiede zwischen Ordens- und Weltklerus oder Konflikte zwischen königlicher und kirchlicher Justiz ging. Angesichts der Verflechtung normativen Denkens in der frühen Neuzeit bestand Konsens darüber, dass es für die Analyse des religiösen Rechts notwendig sei, auch moraltheologische Vorstellungen einzubeziehen. So war eines der durchgängigen Themen die Nähe und wechselseitige Beziehung von kanonischem Recht und Moraltheologie. Deutlich wurde dies bei der Behandlung von Sakramenten in Theorie und Praxis, bei Problemen der Katechese und in der didaktischen Literatur zum Kirchenrecht. In vielen Referaten wurde zudem das jeweilige Verhältnis von Kirche und Staat – vom Patronatsrecht des 16. Jahrhunderts über den *Regalismo* der Bourbonischen Reformen bis zum Liberalismus im späten 19. Jahrhundert – berücksichtigt.

Die Forschung über kirchliche Institutionen und das kanonische Recht im frühneuzeitlichen Neuspanien erbrachte rechts- und kirchenhistorische Ergebnisse, die ebenfalls für die Sozial-, die Alltags- und die Kulturgeschichte Relevanz haben. Dies verdankt sich auch den jeweiligen Fragestellungen und Erkenntnisinteressen der vertretenen Disziplinen. Die in einem *Review*-Verfahren mit Beteiligung externer Gutachter ausgewählten Beiträge wird das MPIeR im Jahr 2012 in spanischer Sprache veröffentlichen. Ende Mai 2012 wird eine weitere Tagung zu dieser Thematik in Lima abgehalten werden, die sich dem andinen Raum widmen.

Otto Danwerth

Besonderes Forschungsfeld  
**Rechtsgeschichte Lateinamerikas**

**Zirkulation europäischer Rechtstexte und Emergenz lokaler  
 Lektüren in Brasilien im 19. Jahrhundert: Teixeira de Freitas  
 als Leser Savignys**

Following the diffusion and reception of the works of Friedrich Carl von Savigny in 19<sup>th</sup> century Brazil, the project tries to identify forms of appropriation of Savigny's ideas by focusing on his Brazilian readers, especially Augusto Teixeira de Freitas. The main objective of this presentation is to establish a connection between Freitas' readings of such books as the *System* or the *Besitz* and critical issues concerning the Brazilian legal culture of his time: the abolition of slavery and the compilation of a modern Civil Code. Not only will new aspects be emphasized, but also new perspectives on the relationship between European legal science and its Latin American counterparts, an almost perennial problem of Latin American legal history, will be created.

*Thema und Zugriff*

Die internationale Zirkulation und Rezeption der Werke Friedrich Carl von Savignys (1779–1861) gehört bekanntlich zu den zentralen Komponenten eines im Lauf des 19. Jahrhunderts einsetzenden globalen Kommunikationsprozesses, der als die erste Globalisierung im Rechtsdenken gilt. Bücher wie Savignys *Besitz* (1804), der *Beruf* (1814) oder das achtbändige *System* (1840–49) wurden wie kaum andere europäische Werke weltweit gelesen, zitiert und übersetzt. An den darin entwickelten „Apparat allgemeiner Ideen“ (Jhering) knüpfen nicht unwichtige Transformationen in Rechtskulturen von Nord- und Südamerika bis Asien an.

Vor diesem globalen Hintergrund interessiere ich mich für die spezifischen Bedingungen und die Dynamik der Rezeption in Brasilien, wo man sich seit Beginn der 1850er Jahre mit Savigny beschäftigt. Savignys Werke wurden in Brasilien bis ins frühe 20. Jahrhundert eifrig gelesen und zitiert, nicht zuletzt von einflussreichen Autoren wie Clóvis Beviláqua (1859–1944), dem Verfasser des brasilianischen Código Civil von 1916. Es gehört aber zu den immer wieder aufgeführten – und nie wirklich geprüften – Gemeinplätzen der Forschung, dass die Savigny-Rezeption in Brasilien durch die bekannte und kontroverse Persönlichkeit von Augusto Teixeira de Freitas (1816–1883) entscheidend geprägt wurde. Freitas war ein Anwalt und Rechtsberater am kaiserlichen Staatsrat in Rio de Janeiro, der vor allem durch seine Arbeit an der brasilianischen Zivilrechtskodifikation bekannt wurde. Zwei Jahre nach seiner Beauftragung durch den Kaiser Pedro II., 1855 legte er seine ersten Ergebnisse vor in der *Consolidação das Leis Cívicas* (1857) und im mehrbändigen *Esboço* (1860–64), einem Gesetzentwurf mit knapp fünftausend Artikeln. Freitas' Kodifikationsarbeiten hatten zwar aus politischen Gründen keinen Erfolg, waren aber in der Rechtspraxis bis 1916 *de facto* geltendes Recht. Neben der Schrift *Nova Apostilla* (1859), wo er das portugiesische Kodifikationsprojekt heftig kritisierte, zeugen diese Texte von Freitas' noch heute beeindruckendem juristischen Scharfsinn. Sie sind aber auch die besten

Quellen für Freitas' Savigny-Bewunderung, denn Savignys Einfluss ist fast auf jeder Seite zu spüren. Schließlich hat sich kein weiterer brasilianischer Jurist so intensiv, aber auch so kritisch und selbstständig mit Savigny beschäftigt wie er. Seine Lektüre prägte nicht nur das Savigny-Bild, das größtenteils noch heute in Brasilien herrscht, sondern sie grenzte auch den Kontext ab, in dem Savignysche Schlüsselworte verwendet wurden. Für Freitas' brasilianische Gegner war die Savigny-Kritik kaum ohne Grund oft die erfolgreichste Strategie, um ihn selbst zu kritisieren.

Diese enge Verknüpfung von Freitas und Savigny in den Quellen und in der Vorstellungswelt der brasilianischen Juristen schien mir interessant genug, um darauf den Schwerpunkt der hier berichteten Untersuchung der Savigny-Rezeption in Brasilien zu legen. Forschungsaufenthalte am Frankfurter MPlER und an der Rechtsfakultät der Universidade Federal do Rio Grande do Sul in Porto Alegre im Süden Brasiliens, wo das Projekt 2011 freundliche Aufnahme fand, haben ermöglicht, die nötigen, häufig schwer aufzufindenden Quellen zu erschließen und methodisch fundiert auf Kernfragen zu beziehen. Im Mittelpunkt der Arbeit stand der Versuch, anhand von expliziten und impliziten Rückgriffen auf Savigny-Texte bei Freitas und seinen Zeitgenossen Savigny-Lektüren zu rekonstruieren, die für den brasilianischen Kontext charakteristisch sind. Um mich auf die spezifische soziale und intellektuelle Konfiguration der Zirkulation und Reproduktion von Wissen in der brasilianischen Gesellschaft der Mitte des 19. Jahrhunderts konzentrieren zu können, habe ich den Abolitionismus und die Zivilrechtskodifikation als historische Bezugspunkte gewählt, worauf sich verschiedene Stellungnahmen richten. Sie können somit im Vergleich analysiert werden. Mich interessiert also weder die Art und Weise, wie Savignys Werke im ursprünglichen deutschen Kontext gelesen und analysiert wurden, noch die daran anknüpfenden Savigny-Interpretationen der heutigen rechtshistorischen Forschung. So wesentlich und spannend diese Fragen für unser eigenes Rechtsbewusstsein sein können – Savigny geht uns heute nach wie vor unmittelbar an! –, bleiben sie hier aus methodischen Gründen im Hintergrund.

Im Vergleich zu den traditionellen, in der Rechtsvergleichung oft zu findenden Entwicklungslinien, deren „Keim“ stets in Europa gesucht wird, sichert der Fokus auf die lokalen Lektüren und Leser mehr Aufmerksamkeit für die interne Dynamik der Savigny-Rezeption in Brasilien. Von den beliebten Einflussstudien zu den plattesten Begriffsgeschichten bildet die Kopplung an politische Ereignisse und intellektuelle Trends in Europa ein Deutungsmuster, das auf beiden Seiten des Atlantiks immer wieder begegnet. Dagegen betont vor allem die Kultur- und Literaturgeschichte, dass Rezeptionsprozesse komplexe Vorgänge sind, die sich nicht auf die Reproduktion, auf die passive und unkritische Aufnahme von Ideen und normativen Strukturen beschränken. Sie setzen vielmehr die Übersetzung einer kulturellen Tradition für den lokalen Adressatenkreis voraus, wobei mit *Übersetzung* nicht nur die Übertragung eines Texts in eine andere Sprache gemeint ist, sondern auch dessen Anpassung an Zusammenhänge, die von der europäischen Ausgangslage in der Regel verschieden sind. Die Betonung fällt also auf die empirisch überprüfbare Zirkulation von Texten, auf die Übersetzung von Denkstilen im Sinne Ludwik Flecks. Betont wird insofern die Aneignung

eines Begriffsrepertoires unter spezifischen sozialen Bedingungen, unter einer bestimmten Konfiguration der sozialen Akteure und ihrer Argumentationsziele.

Im Folgenden werden die zwei Bezugspunkte Abolitionismus und Kodifikation kurz skizziert, damit das Thema und die gewählte Herangehensweise anschaulicher werden.

#### *Savigny-Lektüren im Kontext des Abolitionismus*

Ein erster Schwerpunkt brasilianischer Rechtsdiskussionen im 19. Jahrhundert, in dem Freitas und seine Zeitgenossen mit Savigny-Texten argumentieren, ist die Frage der Abschaffung der Sklaverei. Die Frage wurde im Lauf der 1830er Jahre besonders brisant und erreichte 1857 im *Instituto dos Advogados Brasileiros* (IAB) einen juristischen Höhepunkt vor der Verkündung der abolitionistischen Gesetze 1871, 1885 und 1888. Der IAB war ein 1843 in Rio de Janeiro gegründeter Juri-

stenverein, der die bürokratische und intellektuelle Elite der brasilianischen Monarchie – sprich: Anwälte, Richter und Politiker – versammelte, um über praxisrelevante Themen zu diskutieren. Zwischen den Mitgliedern des IAB und der brasilianischen Staatsgewalt, die sich gerade zu dieser Zeit konsolidierte, bestand eine Synergie, die man daran erkennt, dass viele Ämter von Institutsmitgliedern bekleidet wurden sowie an der Unterstützung von politischen Projekten. Das Kodifikationsvorhaben von Freitas, der zum Gründerkreis des IAB gehörte, ist ein Beispiel. 1857 stand die Frage zur Diskussion, ob die Kinder einer Sklavin, die durch Testament freigelassen wurde – mit der Bedingung, dem Erben oder Legatar für eine bestimmte Zeit zu dienen –, frei wären und ab wann. Angeregt wurde die Debatte durch den portugiesischen Kleriker und Anwalt Caetano Alberto Soares (1790–1867), der den Fall aus der



Augusto Teixeira de Freitas

Rechtspraxis brachte und dabei die Meinung vertrat, die Kinder folgten dem *status* der Mutter und hätten ein „Recht auf Freiheit“ insofern, als diese durch das Testament freigelassen wurde und bloß eine Pflicht hätte, dem Erben oder Legatar für eine bestimmte Zeit zu dienen.

Soares' Antwort, die römisches Recht mit Zitaten von Voltaire und Rousseau freizügig kombinierte, löste eine heftige Polemik mit Freitas aus, die zu dessen Austritt aus dem IAB führte. Der Streit ist bekannt und aus rechtshistorischer sowie sozialgeschichtlicher Perspektive mehrmals untersucht worden. Er ist aber gerade im Blick auf die hier interessierende Rezeption ergiebig, denn Freitas argumentierte an zentralen Stellen der Diskussion mit Savigny. Wie die Briefe und IAB-Akten zeigen, lässt sich das nicht nur an den Savigny-Zitaten verfolgen, die die Interpretation des römischen Rechts betreffen, wie Savignys Lehre der *manumissio*, die Freitas aus dem *System* gegen Soares zitierte, um Mutter und Kind bis zur Erfüllung der Bedingung als Sklavinnen zu behandeln. Dass aber das Sklavenrecht bei Savigny „keine Stelle“ finden sollte und nur noch im Blick auf Aspekte der Rechtsfähigkeit in Betracht kam (*System* II, 30), scheint für Freitas nicht besonders problematisch gewesen zu sein. Denn für ihn – und darin unterscheidet er sich von Soares – war die Sklaverei allein durch den sicheren Weg der Gesetzgebung abzuschaffen, nicht durch die Willkür der Praxis, die sich je nach Einfluss von Sklavenhändlern und -eigentümern ändern könnte. Konsequenz

spricht er weder in der *Consolidação* noch im *Esboço* von Sklaven, deren Situation bis zur definitiven Abschaffung separat geregelt werden sollte.

Zugleich wird Savigny in Freitas' Sprache aufgenommen, ohne dass dies klar gemacht wird, etwa wenn Textstellen wörtlich übernommen werden, ohne Zitat. Diese sind sicherlich die spannendsten Fälle, denn sie zeigen, wie wichtig Savigny für die Bildung von Freitas' eigener Konzeption war. Paradigmatisch ist sein Brief an das IAB von 1857, wo er die berühmte Einleitung von § 52 des *Systems* zum Ausgangspunkt der eigenen Argumentation gegen Soares macht. Rechtsverhältnis als eine Beziehung zwischen Person und Person, durch eine Rechtsregel bestimmt; Freiheit als ein vom Recht verliehenes Gebiet, wo der einzelne Wille herrscht; freie und unfreie Natur als Grundunterscheidung im Blick auf die Klassifikation der Rechtsverhältnisse – lauter Savignysche Schlüsselworte, die hier als autoritative Lösungen betrachtet werden für ein Problem, das vom deutschen Kontext um 1850 nicht nur verschieden, sondern explizit ausgeschlossen war. Die Debatten im Rahmen des IAB bieten insofern ein gutes Beispiel für die Art und Weise, wie Freitas Savigny als argumentative Waffe einsetzt, um die eigene Auffassung über eine zentrale Rechtsfrage des brasilianischen Kontexts durchzusetzen.

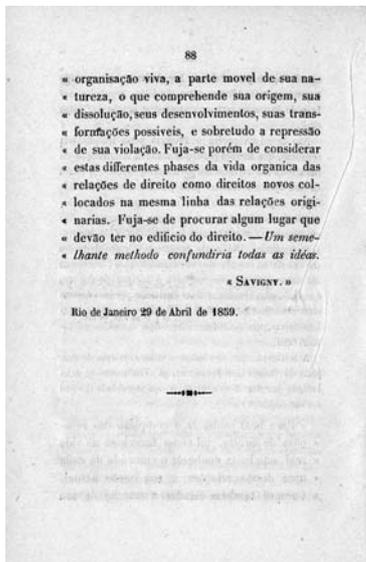
#### *Savigny-Lektüren im Kontext der brasilianischen Kodifikationsarbeiten*

Fragen der Methode und Ziele einer modernen Zivilrechtskodifikation bilden einen zweiten Schwerpunkt in Freitas' Schriften, in dem er auf Savigny zurückgreift. Wichtige Quellen sind hier vor allem die 200-seitige Einleitung zur *Consolidação*, in der Freitas das methodische Konzept seiner Kodifikationsarbeit erörtert, und die *Nova Apostilla*, eine Gelegenheitschrift, in der Freitas gegen Antonio Luiz de Seabra (1798–1895), den Redaktor des portugiesischen Código Civil von 1867, polemisiert. Savignysche Schlüsselworte begegnen in beiden Texten immer wieder, sei es punktuell in Bezug auf dogmatische Fragen, sei es in Bezug auf übergreifende Themen wie das System.

Dass ausgerechnet Savigny, nach der Literatur häufig in erster Linie für seine kodifikationsfeindliche Stellungnahme von 1814 bekannt, dem Kodifikationsvorhaben Brasiliens in den 1850er Jahren in mehrfacher Hinsicht wichtige Orientierungen gab, erklärt sich dadurch, dass die brasilianischen Juristen den *Beruf* einfach nicht kannten. Wie die meisten seiner Zeitgenossen kannte Freitas die europäische Literatur der Zeit allein durch die französischen Übersetzungen, die damals in Lateinamerika zirkulierten, in Rio de Janeiro vor allem durch die Arbeit der Brüder Garnier. Dazu gehörte seit 1851 das komplette *System* und seit 1841 der *Besitz*, aber nicht der *Beruf*. Auch von wichtigen Quellen wie dem *Eröffnungsaufsatz* oder der *Geschichte* von 1815 gibt es in Brasilien keine Spur. Erst 1865 und noch aus der Hand des Franzosen Lerminier wird über den Streit Thibaut-Savigny berichtet, die Originaltexte scheint man aber in Brasilien nicht gekannt zu haben. Man sieht hier leicht, wie ein Überblick über die Bücher, die Freitas und seinen Zeitgenossen überhaupt verfügbar waren, traditionelle Entwicklungslinien von Europa in Richtung Lateinamerika sofort relativiert und eine Perspektive auf selbstständige Savigny-Lektüren eröffnet. Denn es ist gelinde gesagt paradox, dass der Kodifikationsjurist Teixeira de Freitas, der sich selbst



Titelseite der *Consolidação* (1857)



Seite der Nova Apostilla (1859)

als großer Savignyaner präsentierte und in den Augen seiner Zeitgenossen auch so gesehen wurde, von Savignys Polemik gegen Thibauts Aufruf zur Kodifikation nicht die geringste Ahnung gehabt haben sollte. Darum besteht eines der Ziele des Projekts darin, den literarischen Horizont der einzelnen brasilianischen Juristen zu rekonstruieren.

In Freitas' Kodifikationsarbeiten lassen sich Savignysche Schlüsselworte vor allem in der Polemik mit Seabra erfassen. Ähnlich wie schon bei der Sklavereifrage, ist Freitas' Savigny-Bezug auch hier mit der eigenen Argumentation verwoben. Allein schon die Natur der Kritik, die primär auf das System des portugiesischen Projekts gerichtet ist, ist ohne Savigny kaum zu denken. Texte wie Ortolans *Généralisation du Droit Romain* (11842) und Bentham's *Traité de Législation Civile et Pénale* (1802) spielen zwar auch eine wichtige Rolle, Savigny bleibt aber die dominierende Figur. Denn im Zentrum von Freitas' *Nova Apostilla* stand die rechtliche Konstitution von Freiheit im modernen Privatrechtssystem, also Fragen wie die Trennung von Privat- und öffentlichem Recht sowie das Verhältnis zwischen positivem Recht und Freiheit als Naturrecht. Das waren aktuelle Fragen im brasilianischen Kontext des frühen 19. Jahrhunderts, wo sich die Staatsgewalt immer zentralistischer organisierte und sich durch Gesetzgebungsreformen auch vor Ort in den Provinzen durchzusetzen versuchte. Wie die Rechtsdogmatik diese Fragen aufarbeitete, kann an der Auseinandersetzung zwischen dem durch deutsche Autoren beeinflussten Privatrechtler Freitas und dem französisch beeinflussten Verfassungsrechtler Pimenta Bueno (1804–1878) verfolgt werden. Es ist insofern nicht zufällig, dass sich Freitas Kritik von Seabra stark auf Art. 382 des portugiesischen Projekts richtete, wo Existenz, Freiheit und Aneignung als Urrechte geregelt waren. Für den ebenfalls am Kodifizieren interessierten Freitas war das im Zivilgesetzbuch inakzeptabel, nicht nur weil solche Rechteerklärungen, die der Normstruktur Tatbestand – Rechtsfolge nicht entsprachen, in die Verfassung gehörten, sondern weil sich das Zivilrecht allein mit erworbenen Rechten beschäftigt. Freiheit ist zwar als notwendiger Keim jeden Rechts anerkannt, wird aber in jedem Rechtsverhältnis entwickelt; der Wille muss sich ferner in juristischen Tatsachen offenbaren, damit Rechte positiv konstituiert werden – lauter Savignysche Motive, die Freitas konsequent auf die Voraussetzungen seiner eigenen Kodifikationsarbeit bezieht.

Der spezifischen Funktion dieser Motive in einem herausfordernden Kontext für Juristen wie Freitas sowie der Frage nach deren rechtsdogmatischer und politischer Relevanz versuche ich im vorliegenden Forschungsprojekt nachzugehen. Ob dabei ein brasilianischer Savigny herauskommt, scheint mir mehr als fraglich und im Grunde genauso uninteressant wie die ideologisch nicht weniger kompromittierte Frage nach der globalen Verbreitung des Pandektensystems. Sicher ist aber, dass ein Zugriff, der sich auf die Zirkulation der Werke und die Lektüren von europäischen Autoren fokussiert, alte Quellen unter neuen Aspekten befragen helfen und bisher wenig beachtete Perspektiven auf die brasilianische Rechtskultur eröffnen kann.

Thiago Reis

Thiago Reis, in Deutschland promovierter brasilianischer Jurist, war 2006–2009 Mitglied der IMPRS und im Jahr 2011 Stipendiat des Instituts.

## Besonderes Forschungsfeld Rechtsgeschichte Lateinamerikas

### Modernisierung des Privatrechts in Lateinamerika und Europa

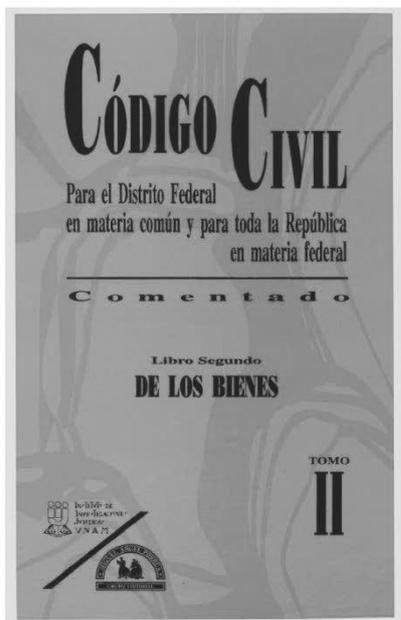
The project „Modernization of Private Law in Latin America and Europe“ tries to find a new comparative perspective for topics of contemporary legal history in both continents. Since the leading paradigms of modernization have been shaped by a European or at least „western“ perspective, the aim of this project is to analyze different trajectories to modernity without the bias of historical narratives which focus on industrialization and mass society. The current project follows up a workshop which took place in November 2010 at the Max-Planck-Institute for Legal History in Frankfurt. A conference will be held in Buenos Aires in July 2012 in cooperation with the Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho. It will focus on perceptions of modernity shaped by Latin American jurists in the first half of the 20th century in order to compare them with topics of European legal discourse of the time. Especially relevant are perceptions of a crisis of liberal private law at the beginning of the century which seem to be common or at least similar in Europe and Latin America. In a second step we shall analyze different solutions which are developed on both continents in the light of the particular political circumstances. Important topics are e.g. the interaction between private law and state intervention or the development of labour law in order to fight social inequality. Besides, we shall look at changes in the judicial organization, the creation of specific remedies and aims of social engineering through judicial policy. The project tries to add a perspective of contemporary history to the existing research focus area: „Legal history of Latin America“.

#### I. Fragestellung

Die Frage nach den Modernisierungspotentialen von Gesellschaften oder Staaten im 20. Jahrhundert ist bis in die Gegenwart von ungebrochener Aktualität. In Zeiten, in denen die Figur eines Wettstreits von Zivilisationen zu den gängigen Denkmodellen gehört und nach der Zukunft der „westlichen Welt“ und ihrem Zusammenhang mit anderen Kulturkreisen gefragt wird, ist das Thema der Moderne ein zentrales Gebiet des politischen Denkens. Die Moderne ist dabei in den vielen Beschreibungen durch bestimmte Attribute gekennzeichnet, wie Säkularisierung, Arbeitsmoral, Wettbewerb, Individualisierung und privatnützige Eigentumsordnungen. Nicht selten erinnern solche Sichtweisen an Max Webers Entwicklungsbetrachtungen über die Rationalisierung von Staaten und die Entstehung kapitalistischer Wirtschaftssysteme. „Modernisierung“ gilt dabei als Erfindung „des Westens“ und verweist auf Zusammenhänge von Stagnation und Entwicklung. Oft erscheint das Thema der Moderne dabei in einer transnationalen und interkulturellen Vergleichsperspektive. Zum Teil wird ein Schritthalten mit westlichen Entwicklungsstandards positiv bewertet, manchmal werden eher Risiken und Zerstörungspotentiale von Angleichungen an „den Westen“ hervorgehoben. Solche Diskussionen werden meist von Historikern oder Politologen geführt. Modernisierungsanalysen aus dem Bereich der Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts sind eher selten. Das ist umso erstaunlicher, als das Privatrecht, als einer der zentralen Gegenstände der neueren Rechtsgeschichte, unmittelbar mit den Kriterien des eben geschilderten Modernisierungsparadigmas

verknüpft ist. Weder die Entfesselung des Produktivpotentials von Menschen noch die Mobilisierung von Ressourcen als Voraussetzung für moderne Warenkreisläufe sind ohne modernes Privatrecht denkbar. Die Figur des „modernen“, aus ständischen, religiösen Bindungen erlösten Menschen ist der Mittelpunkt des Privatrechts, in dessen Sphäre das ‚abstrakt‘ gedachte, prinzipiell freie und anderen gleichgestellte Rechtssubjekt als normatives Abbild einer neuen Individualitätsvorstellung entstand.

Auf dieser Grundlage hat sich rechtshistorische Forschung über das 19. Jahrhundert zum Teil mit den Wechselwirkungen von Modernisierung des Privatrechts und Modernisierung durch Privatrecht befasst. Modernisierung wurde dabei in bestimmten Kontexten gedacht, wie Beschleunigung von Verkehr, Kommunikation und Handel oder dem Bedeutungszuwachs von Urbanität und Industrie. Die Vorstellungen von Dynamik und Stillstand wurden dann auch mit rechtlichen Kategorien in Verbindung gebracht wie Kodifikation, Rechtseinheit oder Rechtsvielfalt, Vertrags- und Eigentumsfreiheit, System- und Prinzipienjurisprudenz, römisches Recht und einheimisches Recht. Außerdem wurde über die Rolle der Wissenschaft als Modernisierungsfaktor des Rechts nachgedacht. Für die rechtshistorische Erforschung des 20. Jahrhunderts in Deutschland hat – im Anschluss an allgemeine historische Debatten – vor allem die Frage nach Modernisierungspotentialen der NS-Diktatur oder der DDR eine Rolle gespielt. In einem international-vergleichenden Kontext wurde das Modernisierungsthema jedoch seltener behandelt. Das Forschungsvorhaben versucht daher, mit Schwerpunkt auf der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts einen neuen Dialog von Rechtsgeschichte und Modernisierungstheorien anzuregen. Durch einen Blick auf



*Mexikanische Zivilkodifikation –  
Sachenrecht*

die Privatrechtsentwicklung in Lateinamerika soll die Fixierung auf bestimmte europäische Nationalstaaten überwunden werden. Gleichzeitig wird damit ein Forschungsfeld des Instituts, nämlich die Rechtsgeschichte Lateinamerikas, auf eine zeitgeschichtliche Ebene ausgedehnt.

## II. Vorarbeiten

Die derzeitige Projektarbeit stützt sich zum Teil auf die Ergebnisse eines Workshops mit dem Titel „Experiencias jurídicas en el derecho privado entre América Latina y Europa en la primera mitad del siglo XX (1901–1945)“, der im November 2010 im Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte stattfand (siehe Tätigkeitsbericht 2011, S. 94–97). Er diente einer ersten Sondierung des Themengebiets der juristischen Zeitgeschichte in Lateinamerika und Europa. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass in den juristischen Diskussionen dieser Zeit trotz der völlig unterschiedlichen politischen Situation in Europa und Lateinamerika ähnliche Themen auf der Tagesordnung standen. „Soziales Privatrecht“ wurde immer wichtiger. Modernisierung bedeutete nicht mehr nur Rationalisierung, Individualisierung und die juristische Herstellung von Erwartungssicherheit zur Etablierung marktwirtschaftlicher Systeme. Vielmehr wurde eine Reflexion über

ihre Folgen und Risiken für erforderlich gehalten. Wie in Europa spielte die Kritik an frei gestaltbaren Lohnarbeitsverträgen und Eigentumsfreiheit eine große Rolle für die Juristen. Konzepte einer Vereinbarung individueller Handlungsfreiheiten mit kollektiven Interessen bildeten einen Schwerpunkt juristischer Reflexion. Das 20. Jahrhundert war also auch für Lateinamerika eine Zeit der Krise des bürgerlichen Rechtssubjekts und damit des Privatrechts selbst, dessen Legitimität diskutiert wurde. Auch die Entstehung eines Arbeitsrechts als besonderer Disziplin mit anderen Prinzipien neben dem Privatrecht hängt damit zusammen und scheint von erheblicher Bedeutung gewesen zu sein. Solche Erkenntnisse waren auch inhaltliche Wegweiser für die Planung einer weiteren Konferenz, die vom 2.–6. Juli 2012 in Buenos Aires in Zusammenarbeit mit dem Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho stattfinden wird.

### III. Methoden

Wer versucht, „die Moderne“ aus einer anachronistischen Perspektive in einer bestimmten Privatrechtsepoche zu beschreiben, gerät in erhebliche Definitionsprobleme. Jedes neu auftretende Rechtsphänomen ist mit einem Fortschrittsanspruch gegenüber dem älteren ausgestattet, was umso mehr gilt, je mehr eine Norm politische Entwicklungsansprüche reflektiert oder symbolisiert. Es bestünde die Gefahr, sich in allgemeinen Beschreibungen von *querelles des anciens et des modernes* zu verlieren, was kaum analytisches Potential birgt, sofern die Kategorien der Modernisierung austauschbar und beliebig werden. Dieser Gefahr entgeht man, indem man Betrachtungen der Moderne aus Sicht der Zeitgenossen in den Blick nimmt. Denkbar sind Fragestellungen wie: Was war „modern“ für die Schöpfer der Mexikanischen Verfassung von 1917? Wie versuchte man die Zivilkodifikation Brasiliens von 1916 an die Verhältnisse ihrer Zeit anzupassen? Wie unterschied sie sich von ihren Vorgängern und wie verhielten sich die Kodifikatoren zu den europäischen Debatten ihrer Zeit, die sie gewiss wahrgenommen hatten? Wie unterschied sich deren Vorstellung von Fortschritt und Modernität von der ihrer europäischen Zeitgenossen? Welche Rolle spielt in zeitgenössischer Sicht das Verhältnis von Interventionsstaat und Privatrecht in verschiedenen lateinamerikanischen Ländern?

### IV. Call for papers

Solche Themen haben sich für die Weiterentwicklung des Projekts als sinnvoll herausgestellt, da sie eine Erosion der Deutungskategorien vermeiden. Gleichzeitig ermöglichen sie lateinamerikanische Binnenvergleiche und übergreifende Parallelen zu Europa. Insgesamt erschien es jedoch wichtig, die kommende Projektphase in enger Zusammenarbeit mit einer größeren Zahl lateinamerikanischer und europäischer Partner zu gestalten, deren Expertise und Quellenkenntnis für ein derart breit angelegtes Projekt unverzichtbar ist. Für die geplante Konferenz im Juli 2012 wurden daher nicht vorgefertigte Themen ausgearbeitet und Referenten gesucht. Vielmehr wurde eine allgemeine Liste von Schwerpunkten erarbeitet. Begleitet von einem grundsätzlichen Forschungsprogramm, wurde diese dann im Herbst 2011 als *Call for papers* veröffentlicht. Ziel war es, das bereits im November 2010 entstandene Netzwerk von europäischen und latein-

amerikanischen Forschern zu konsolidieren und zu erweitern, wobei auch Nachwuchswissenschaftler eine Chance zur Präzisierung bestimmter Schwerpunkte erhalten sollten. Darüber hinaus wurden bislang mit Marcelo Neves, Mario Lozano, Carlos Petit, Alessandro Somma und Eduardo Zimmermann fünf keynote speakers gewonnen.

### **V. Konferenz in Buenos Aires Juli 2012**

Als Antworten auf den *Call for papers* sind zahlreiche Themenvorschläge eingegangen. Trotz der Vielfalt der Vorschläge zeichnet sich eine deutliche Grundstruktur mit vier Schwerpunktsektionen ab. In einer Einleitungssektion wird die Ausgangslage der privatrechtlichen Modernisierung des 20. Jahrhunderts erörtert. Angestrebt wird ein Überblick über den bereits vorhandenen Normenbestand. Auch Schlaglichter auf typische Modernisierungsthemen des 19. Jahrhunderts können wichtige Beiträge zur Erarbeitung einer vertikalen Vergleichsgrundlage liefern. Für den einleitenden Teil der Konferenz besonders wichtig erscheint aber eine auch kulturhistorisch angelegte Beschreibung von Krisenwahrnehmungen zu Beginn des Jahrhunderts. Wie bereits gesagt (siehe oben II.) haben Wahrnehmungen sozialer Probleme und kulturelle Suggestionen eines Untergangs des Individuums in der Masse zu einem tiefgreifenden Legitimationsdefizit der klassischen Privatrechtssysteme geführt. Daraus ist eine vielschichtige Kritik entstanden, deren vielfältige Implikationen auch in vergleichender Perspektive für Lateinamerika auf einer ideengeschichtlichen Ebene nachgezeichnet werden sollen. Erste Sondierungen haben bereits gezeigt, dass in beiden Kontinenten sehr ähnliche Fragen diskutiert wurden. Ein entscheidendes Anliegen der Konferenz wird die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Antworten der Zeitgenossen auf eine in Europa und Lateinamerika wahrscheinlich ähnlich wahrgenommene Krise liberalen Privatrechts sein.

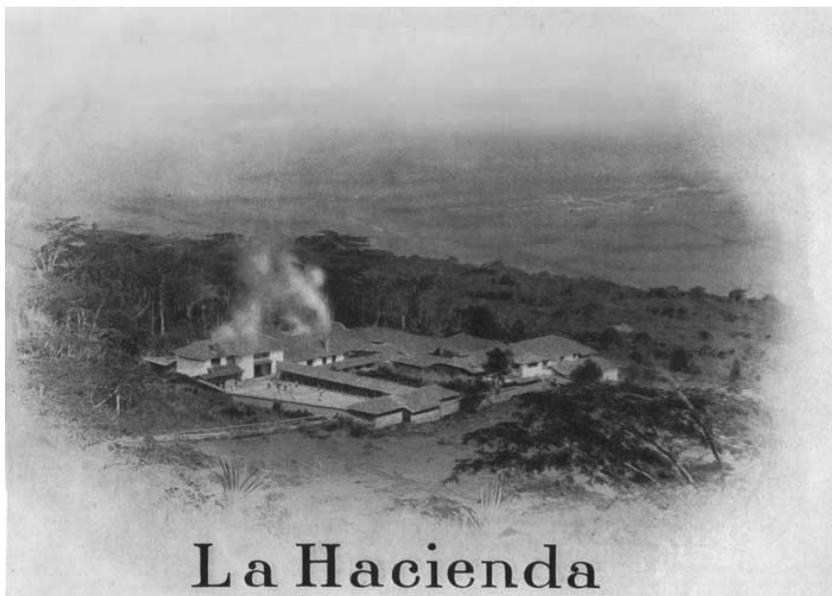
In diesem Bezugsrahmen steht auch die Frage des Verhältnisses von Privatrecht und dem immer stärker in Erscheinung tretenden Interventionsstaat. Ihr soll sich eine weitere Sektion widmen. Bekanntlich liegen hierzu für europäische Länder bereits einige Forschungsergebnisse vor, an die mit neuen Erkenntnissen aus Lateinamerika sinnvoll angeknüpft werden kann. Weitere Themenvorschläge widmen sich dem Bereich von Modernisierung und Arbeitsrecht. Erscheinungen der modernen Industriegesellschaft wie Arbeitskämpfe und das Problem der Haftung bei Arbeitsunfällen gehören ebenfalls zu den typischen Themen jener Zeit.

Nicht vernachlässigt werden darf neben solchen „materiellrechtlichen“ Fragen die institutionelle Ebene. „Moderne“ im klassischen Sinne war immer auf die Schaffung der Voraussetzungen für wirtschaftliche Dynamik gerichtet. Unabdingbar dazu ist die Gewährung von Erwartungssicherheit durch Gerichtsorganisation und berechenbare Rechtswege. Andererseits kann der Zugang zur Gerichtsbarkeit für alle Bevölkerungsschichten Projekt einer auf soziale Durchlässigkeit bedachten Rechtsmodernisierung gewesen sein, ebenso wie das Thema der Chancengleichheit vor Gericht. Ansätze dazu gab es etwa in Mexiko, wo 1928 eine viel diskutierte Klausel in die Zivilkodifikation eingefügt wurde, nach der mittellose Personen vor Gericht privilegiert werden konnten. Insgesamt geht das Projekt auch Fragen nach sozialer Gestaltung durch die Reformen der Justiz

nach. Soziale Gestaltung ist allerdings nicht denkbar ohne die Vermehrung von Wissen. Zu analysieren ist daher auch das „Wissen des Rechts“ über die Gesellschaft und die zu regelnden gesellschaftlichen Phänomene. Insofern ist auch der Dialog des Rechtssystems mit den neu aufkommenden Gesellschaftswissenschaften ein wichtiges Thema für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Am Ende dieses Forschungsprogramms gelingt es vielleicht, eine neue Moderne kennenzulernen, die in Regionen der Welt entsteht, welche zwar Jahrhunderte lang vom europäischen Rechtsdenken mitgeprägt waren, deren Entwicklung aber dennoch völlig andere Verläufe genommen hatten. Möglicherweise werden jenseits der festgefügt Kategorien von Industrialisierung und Rationalisierung andere Wege in die Moderne sichtbar, welche dem bisherigen Denken über europäisches Privatrecht im 20. Jahrhundert neue Dimensionen erschließen.

Thorsten Keiser



*Postkartenmotiv um 1900*

### **Gibt es das Recht der Älteren und wenn ja, seit wann?**

In the 1993 published first volume of the „Elder Law Journal“, Lawrence Frolik claimed the „Elder law“ as a „developing field“. German jurisprudence, in contrast, was completely unaware of the existence of the term „Elder law“ at that time. Since the beginning of the perception of demographic change by scientific researchers and legal professionals in the 1990s, legal discussions about older people have increased. However, legal discussions about the elderly are themselves much older than we expect, as Theodosius Schoepffers „Gerontologia seu Tractatus de jure senum“ from the year 1705 proves. But such 18th century treatises about old people went soon out of print and were forgotten in the 19th century. Research focused instead on youth for a long time. Therefore the subject of the following essay is an attempt to take stock of German elder law from a legal historical perspective.

Im ersten Band des amerikanischen „Elder Law Journal“ sprach Lawrence Frolik 1993 vom „Elder law“ als einem „Developing Field“. <sup>1</sup> In Deutschland hätte zu diesem Zeitpunkt wohl kaum jemand überhaupt nur den Begriff „Recht der Älteren“ verwendet. Seither ist der demographische Wandel in aller Munde und hat auch die juristischen Diskurse über ältere Menschen angeregt. Wie steht es heute um das Altersrecht in Deutschland? Im Folgenden wird der Versuch einer aktuellen Bestandsaufnahme des Faches im deutschen Recht aus rechtshistorischer Sicht unternommen.

Der demographische Wandel trat seit den Achtzigerjahren sehr langsam ins Bewusstsein der Wissenschaft. Die negative Seite der sinkenden Fertilität beanspruchte dabei zunächst mehr Aufmerksamkeit als die Verheißung längeren Lebens. Bis heute ist der demographische Wandel in der öffentlichen Wahrnehmung primär Bedrohung und allenfalls sekundär auch Chance. <sup>2</sup> Die Wissenschaft hatte sich zunächst der verheißungsvollen Jugend und erst deutlich später dem häufig negativ konnotierten Alter zugewandt. In den Jahren nach 1968 begannen sich gerade die Sozialwissenschaften und die Sozialhistoriker vor allem mit jungen Menschen zu befassen. <sup>3</sup> Von ihnen gingen die politischen gesellschaftlichen Neuerungen aus. Wer sie verstand, der konnte die Zukunft deuten, so schien es. Diese Forschung steht in der Tradition eines politisch motivierten Interesses für die Jugend, die eigentlich seit der Rezeption von Rousseaus „Emile oder über die Erziehung“ <sup>4</sup> und der „Methode“ <sup>5</sup> Pestalozzis <sup>6</sup> andauert.

Das Interesse für die Alten, die immer mehr zu den Älteren wurden, setzte erst deutlich später ein. Wissenschaftler wie Ursula Lehr <sup>7</sup> und Paul B. Baltes <sup>8</sup> wandten sich explizit gegen ein von Krankheit und Leistungsabfall geprägtes Altersbild. Lediglich einzelne Zusammenstellungen dokumentierten als Leitfaden für die Praxis die Rechtsstellung älterer Menschen. <sup>9</sup> Dieses Bild hat sich seither deutlich verändert. Gleichwohl sind die Altersdiskurse unter Juristen deutlich älter, als man gemeinhin denken könnte.

Eine sehr frühe Darstellung des Rechts älterer Menschen stammt von Theodosius Schoepffer. Sie erschien 1705 unter dem Titel „Gerontologia seu Tractatus de jure senum“ <sup>10</sup> Der Jurist Schoepffer konnte seinerseits auf eine sehr alte

Tradition der *Alterstopoi* zurückgreifen. In ihr wurden alte Menschen als Sonderfall der Rechtsfigur der „*persona miserabilis*“ thematisiert.<sup>11</sup> Neben Übersichten über die Rechte alter Menschen behandelte Schoepffer auch Spezialfragen wie etwa die rechtliche Einordnung der Heirat (alters-)ungleicher Paare.<sup>12</sup>

Wer im jeweiligen Kontext als alt zu gelten hatte, wurde in diesen Schriften nicht mittels Altersgrenzen, sondern eher durch die Bestimmung eines Altersstatus definiert.<sup>13</sup> Neben dem eigentlichen Lebensalter sind es die sozialen Bedingungen, die den Mensch zu unterschiedlichen Zeitpunkten alt machen.<sup>14</sup> Wer dieses Altenrecht anzuwenden hatte, musste im Einzelfall entscheiden, ob der Adressat der jeweiligen Norm bereits als alter Mensch zu klassifizieren sei.<sup>15</sup> Dieses Rechtsverständnis mag dem heutigen Juristen fremd erscheinen, weil man sich dieser Gesetze im Einzelfall bediente oder sie gerade bewusst für nicht anwendbar hielt. In gewisser Weise knüpft aber das moderne Recht der Älteren wieder an diese Rechtstradition an, wenn es etwa im Heimrecht gerade keine spezifische Altersgruppe, sondern einen häufig mit der Alterung einhergehenden gesundheitlichen Zustand oder eben den Status des Heimbewohners im Blick hat.

Das Werk Schoepffers aus dem Jahr 1705 liefert einen ausführlichen Überblick der Rechtsstellung älterer Menschen und ordnet diese nach der Systematik des römischen Rechts.<sup>16</sup> Dieser umfassende Ansatz dekliniert somit in vielfältigen Rechtsbereichen die jeweiligen Rechte alter Menschen durch. Dabei scheint die Vielfalt antiker Altersbilder von der Weisheit, der Lebenserfahrung und Besonnenheit, aber auch der sozialen Ausgrenzung und der Gebrechlichkeit immer wieder durch.<sup>17</sup> Auch nach Schoepffers Buch erschienen im 18. Jahrhundert weitere Titel zum Altenrecht.<sup>18</sup> Ein „Recht der Älteren“ in einem modernen Sinne entstand in ihnen, wenn überhaupt, dann nur in Ansätzen. Im 19. Jahrhundert wurden die entsprechenden Werke nicht wieder aufgelegt, fanden auch keine Nachahmer und gerieten in Vergessenheit.

Allerdings begann im 19. Jahrhundert eine andere rechtliche Entwicklung: Die Strukturierung des modernen „institutionalisierten Lebenslaufs“<sup>19</sup> mit seiner rechtlichen Unterteilung in Jugend, Erwerbsbiographie und Alter setzte Ende des 18. Jahrhunderts ein. Sie widmete sich mit der Einführung der Schul- und Wehrpflicht, den Regelungen zum Jugendstrafrecht und der Jugendfürsorge zunächst der rechtlichen Ausgrenzung der Jugend aus der Arbeitswelt. Dieses neue Recht schuf eine Phase, die tendenziell arbeitsfrei war und der Vorbereitung auf die spätere Erwerbsbiographie diente. Jugendliche blieben länger in der Ausbildung, waren im 19. Jahrhundert aber von der politischen Teilhabe ausgeschlossen und erreichten auch die Geschäftsfähigkeit spät. Das eigentliche Arbeitsleben wiederum wurde vor allem durch die Rentenversicherung des späten 19. Jahrhunderts strukturiert. Mit dem Rentenalter von zunächst 70 und später 65 Jahren schuf die Rentenversicherung die bis heute wirkmächtigste Zäsur im Übergang zum eigentlichen Alter. Durch die Rentenreformen der Bundesrepublik wurde dieses Alter zum Ruhestand. Eine rechtliche Strukturierung der Lebensphase zwischen Renteneintritt und Tod erfolgte zunächst nicht. Ein eigentliches Altenrecht existierte mithin nicht; alt war, wer Rente bezog. Seit dem 19. Jahrhundert wird nun der gesamte menschliche Lebenslauf durch rechtliche Regelungen strukturiert,



Abbildung Titelblatt: Theodosius Schoepffer, *Gerontologia seu Tractatus de jure senum ...*, Quedlinburg 1705 (Bibliothek MPLeR)

und diese Entwicklung hält bei allen Debatten über die Destandardisierung der Lebensläufe an.

Ein Sonderrecht für Alte, das insbesondere ihre Autonomie und Würde durch ein neues Grundrechtsverständnis ermöglichte, bestand bis weit in die Bundesrepublik nicht. Neben die ältere Traditionslinie der Armenpolizei, die besonders auch alte Menschen und ihre Unterbringung in Heimen betreffen konnte, trat erst seit etwa 1960 das Bestreben die Autonomie alter Menschen auch im hohen Alter aufrecht zu erhalten. Rechtsgebiete wie das in den Siebzigerjahren entstandene Heimrecht oder auch das neue Betreuungsrecht des Jahres 1992 stehen für diese Entwicklung, die hier nur benannt, nicht aber ausgeführt werden kann.<sup>20</sup> Diese Rechtsgebiete, die eigentlich altersneutral formuliert waren, betrafen in der großen Mehrzahl alte Menschen und strukturierten so deren Lebenswirklichkeit. Sie standen dem Gesetzgeber als Adressaten dieser Normen auch ausdrücklich vor Augen. In der Rechtswissenschaft finden sich zu Beginn der Neunzigerjahre erste umfassendere Bestandsaufnahmen dieser „Altenrechte“. Zu nennen sind hier insbesondere die Arbeiten von Gerhard Igl<sup>21</sup> und Peter Häberle.<sup>22</sup> Als Fach tut sich das „Recht der Älteren“ mit seinem übergreifenden juristischen Ansatz im verfestigten Fächerkanon Deutschlands besonders schwer. Eine einheitliche Begrifflichkeit hat sich noch nicht durchgesetzt. Neben „Altenrecht“<sup>23</sup> findet sich „Recht der Älteren“<sup>24</sup> und „Seniorenrecht“<sup>25</sup>. Auch weiterhin dominieren auf den jeweiligen Kontext bezogene Titel etwa zum Recht gegen Altersdiskriminierung.<sup>26</sup> Unzweifelhaft häuft sich allerdings die Zahl der Veröffentlichungen in der Rechtswissenschaft.<sup>27</sup> An juristischen Fakultäten finden erste Seminare zum „Altenrecht“ statt<sup>28</sup> und es bilden sich erste Rechtsanwaltskanzleien mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Seniorenrecht.<sup>29</sup> Sie spezialisieren sich auf „rechtliche Probleme, die sich typischerweise im fortgeschrittenen Alter stellen“ mit dem Ziel, „eine möglichst selbstbestimmte Lebensplanung im Alter zu ermöglichen“.<sup>30</sup> Diese Rechtsentwicklungen und ihre Rezeption scheint gerade eine neue Qualität zu gewinnen.

Worin liegen nun die Gründe für die neue Konjunktur des Rechts der Älteren? Allgemein kann man sicher die gestiegene Zahl und politische Bedeutung älterer Menschen in Zeiten des demographischen Wandels anführen. Das allein reicht aber als Begründung nicht aus. Maßgeblich erscheint die rechtliche Strukturierung des gesamten menschlichen Lebenslaufs. Nach wie vor erleben wir eine Verrechtlichung aller Lebensphasen und davon ist auch das immer länger andauernde Alter nicht ausgenommen. Eine genauere Betrachtung der im historisch jungen „Altenrecht“ hervortretenden Alterstopoi bleibt eine lohnende Forschungsfrage, deren Beantwortung zu einer positiven Gestaltung des demographischen Wandels beitragen kann.

Stefan Ruppert

1 Vgl. hierzu etwa Lawrence A. Frolik, *The Developing Field of Elder Law: A Historical Perspective*, in: *The Elder Law Journal*, Vol. 1 (1993), number 1, S. 1–18; ders., *The Developing Field of Elder Law Redux: Ten Years After*, in: *The Elder Law Journal*, Vol. 10 (2002), number 1, S. 1–14.

2 Erst in jüngerer Zeit wird dem entgegengetreten, vgl. dazu jüngst Axel Börsch-Supan, *Unsere gewonnenen Jahre*, in: *FAZ* vom 25.2.2011, S. 11; interessant auch die Relativierung aus demographischer Perspektive, vgl. hierzu etwa die sachliche Einordnung von Sergei Scherbov/Warren Sanderson, *Negative Folgen der Alterung bislang überbewertet. Neue Maßzahlen für aktuelle Bevölkerungsentwicklung*, in: *Demografische Forschung aus erster Hand*, Heft 4/2010, S. 1–2.

3 Eine frühe Initialzündung stellt die Geschichte der Kindheit von Philippe Ariès, *L'enfant et la vie familiale sous l'ancien régime*, Paris 1960 dar; die deutsche Übersetzung erschien erstmals 1975 und erlebte dann zahlreiche Auflagen. Die dann einsetzende Forschung war so vielfältig, dass bereits 1980 eine umfangreiche Bibliographie erscheinen konnte, vgl. Ulrich Herrmann/Susanne Renftle/Lutz Roth (Hrsg.), *Bibliographie zur Geschichte der Kindheit, Jugend und Familie*, München 1980.

4 Vgl. hierzu die Beiträge in: Herbert Jaumann (Hrsg.), *Rousseau in Deutschland. Neue Beiträge zur Erforschung seiner Rezeption*, Berlin 1995.

5 Vgl. aus der reichen Literatur etwa Petra Korte, *Selbstkraft oder Pestalozzis Methode*, in: Daniel Tröhler/Simone Zurbuchen/Jürgen Oelkers (Hrsg.), *Der historische Kontext zu Pestalozzis „Methode“: Konzepte und Erwartungen im 18. Jahrhundert*, Bern 2002, S. 31–46.

6 Zu Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827) vgl. aus der unüberschaubaren Literatur Daniel Tröhler, *Johann Heinrich Pestalozzi*, Bern 2008; Sigurd Hebenstreit, *Johann Heinrich Pestalozzi. Leben und Schriften*, Freiburg im Breisgau 1996; Hans Ganz, *Pestalozzi. Leben und Werk*, 2. Auflage Zürich 1966.

7 Ursula Lehr gilt als eine der Begründerinnen der Gerontologie in Deutschland. Sie hatte seit 1986 den ersten deutschen Lehrstuhl für Gerontologie inne. Einflussreich war vor allem das folgende frühe Werk: Ursula Lehr, *Psychologie des Alters*, 1. Auflage Heidelberg 1972, 10. Auflage 2003.

8 Zur Würdigung von Paul B. Baltes (1939–2006), dem Initiator der einflussreichen Berliner Altersstudie (Base), vgl. etwa Ulrich Schnabel, in: *Die ZEIT* vom 16.11.2006, S. 38.

9 Vgl. etwa das frühe Beispiel von Hans Hartmann von Schlotheim, *Recht im Alter. Kleine Handreichung für die Altenarbeit*, Kassel 1978.

10 Theodosius Schoepffer, *Gerontologia seu Tractatus de jure senum*, Quedlinburg 1705, S. 4. Der Autor beruft sich dabei auf eine längere und juristisch anerkannte Tradition.

11 Nachweise finden sich umfassend bei Thomas Duve, *Sonderrecht in der Frühen Neuzeit – Studien zum ius singulare und den privilegia miserabilium personarum, senum und indorum in Alter und Neuer Welt*, Frankfurt am Main 2008, S. 205.

12 Conrad Philipp Hoffmann, *Tractatio juridica de matrimonio sexagenarii cum quinquagenaria, senis cum juvencula et vetulae cum juvene sive: Vom Heyrathen alter Persohnen*, Regiomonti 1722.

13 Thomas Duve, *Die Bedeutung des Lebensalters im frühneuzeitlichen Recht*, in: Arndt Brendecke/Ralf-Peter Fuchs/Edith Koller (Hrsg.), *Die Autorität der Zeit in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2007, S. 93–116, insbesondere S. 110 f.

14 Vgl. hierzu Thomas Duve: *Generationengerechtigkeit und Altersversorgung in der juristischen Literatur zur Rechtsstellung alter Menschen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts*, in: Stefan Brakensiek/Heide Wunder/Michael Stolleis (Hrsg.), *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Ehe und Ehegüterrecht 1500–1850*, Berlin 2006, S. 45–62.

15 Thomas Duve, *Sonderrecht in der Frühen Neuzeit – Studien zum ius singulare und den privilegia miserabilium personarum, senum und indorum in Alter und Neuer Welt*, Frankfurt am Main 2008, S. 219.

16 Sehr lesenswert ist die wissenschaftsgeschichtliche Einordnung des Werks durch Arnold Becker/Marc Laureys/Karl August Neuhausen/Georg Rudinger (Hrsg.), *Theodosius Schoepffers „Gerontologia seu Tractatus de jure senum“*. Kulturwissenschaftliche Studien zu einem vergessenen Traktat über das Altenrecht, Bonn 2011.

17 Vgl. hierzu Winfried Schmitz, *Theodosius Schoepffers Gerontologia im Spiegel der antiken Tradition*, in: Arnold Becker/Marc Laureys/Karl August Neuhausen/Georg Rudinger (Hrsg.), *Theodosius Schoepffers „Gerontologia seu Tractatus de jure senum“*. Kulturwissenschaftliche Studien zu einem vergessenen Traktat über das Altenrecht, Bonn 2011, S. 129–152.

18 Nachweise bei Karl August Neuhausen, *Einführung in Theodosius Schoepffers Leben und Werk*, in: Arnold Becker/Marc Laureys/Karl August Neuhausen/Georg Rudinger (Hrsg.), *Theodosius Schoepffers „Gerontologia seu Tractatus de jure senum“*. Kulturwissenschaftliche Studien zu einem vergessenen Traktat über das Altenrecht, Bonn 2011, S. 103–127, insbesondere S. 111.

19 Der Begriff stammt von dem Lebenslaufsoziologen Martin Kohli, *Die Institutionalisierung des Lebenslaufs. Historische Befunde und theoretische Argumente*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 1985, S. 1–29.

20 Vgl. zu der Geschichte beider Rechtsgebiete in Kürze Kathrin Brunozzi, *Das Vierte Alter im Recht. Heimrecht und Betreuungsrecht in der Bundesrepublik*, Frankfurt am Main 2012.

21 Gerhard Igl, *Das „Recht der älteren Menschen“ – Ist es wünschenswert, für die älteren Menschen besondere rechtliche Vorkehrungen zu treffen?*, in: *Zeitschrift für Gerontologie* 1990, S. 62–67.

22 Peter Häberle, *Altern und Alter des Menschen als Verfassungsproblem*, in: Peter Badura/Rupert Scholz (Hrsg.), *Wege und Verfahren des Verfassungslebens. Festschrift für Peter Lerche zum 65. Geburtstag*, München 1993, S. 189–211.

23 Vgl. hierzu etwa Michael Ganner, *Neue Entwicklungen im Altenrecht*, in: Heinz Barta/Michael Ganner/Helmuth Lichtmanegger (Hrsg.), *Rechtstatsachenforschung – Heute*, Innsbruck 2008, S. 111–128.

24 Vgl. hierzu Gerhard Igl/Thomas Klie (Hrsg.), *Das Recht der älteren Menschen*, Baden-Baden 2007.

25 Ronald Richter/Wolfgang Conradis (Hrsg.), *Seniorenrecht in der anwaltlichen Praxis*, Baden-Baden 2006.

26 Vgl. allein aus jüngerer Zeit Daniela Groß, *Die Rechtfertigung einer Altersdiskriminierung auf der Grundlage der Richtlinie 2000/78/EG*, Baden-Baden 2010; Konrad von Hoff, *Das Verbot der Altersdiskriminierung aus Sicht der Rechtsvergleichung und der ökonomischen Analyse des Rechts*, Berlin 2009, jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

27 Besonders lesenswert aus jüngerer Zeit Markus Roth, *Die Rechtsgeschäftslehre im demographischen Wandel. Stärkung der Autonomie sowie Schutzkonzepte bei Älteren und Minderjährigen*, in: *AcP* 2008, S. 451–489.

28 Z.B. an der Universität Innsbruck, vgl. hierzu die Darstellung im Internet unter <http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/mitarbeiter/ganner/altenrecht.html> (25.01.2012).

29 So etwa die Rechtsanwaltskanzlei Georg Zenker in Berlin, vgl. hierzu <http://www.kanzlei-seniorenrecht.de/> (25.01.2012); ebenso die Kanzlei Dr. Lang und Kollegen in München, vgl. hierzu <http://www.anwaltskanzlei-muenchen.de/seniorenrecht/> (25.01.2012).

30 So nach eigener Aussage die Kanzlei „Menschen und Rechte“, vgl. hierzu <http://www.menschenundrechte.de/rechtsgebiete,5,seniorenrecht.php> (25.01.2012).

**Venues where juridical and economic rationalities of regulation interact in the 19th and early 20th century**

**Workshop 9–10 June 2011**

*Max-Planck-Institute for European Legal History*

At the beginning of the 19th century the state began to withdraw its control over the economy. At the same time it restricted the power of intermediate institutions, which until then had organized sectors of the economy without competition. In this sense, one can talk about a deregulation of the markets having taken place. But this subsequent vacuum was not completely filled by free private coordination. Parallel to this, regulatory arrangements developed in which societal self-regulation and state regulation were linked. In doing so, to use organizational forms of the traditional corporate society, which were modified and advanced it was possible. Partially new instruments of regulation were introduced (see project „Regulated self-regulation from a legal historian’s perspective“). The combination of state and societal structural logics occurred both within and outside state organizations. In the representative conceptions of law, the emergence of these forms was insufficiently reflected for a long time. The science of public law was approached from a state perspective. However, partially it did open itself partially to these phenomena, as can be seen, for instance, in the legal definition of the law of infrastructures, of social and economic self-government, but also in the regulation of the wartime economy. But what were the dominant conceptions? What impulses from other scientific disciplines influenced juridical work?

The project deals with this question: what economic considerations influenced conceptions of regulation? The influence of economics on jurisprudence, legislation and jurisdiction in the 19th and the early 20th centuries is only fragmentarily explored. But this project is not focused on the immediate transformation of economic theories into juridical systematic drafts, which hardly took place, but rather the indirect impulses – be they from the so-called „Nationalökonomie“, which received its initial theoretical impulses from Adam Smith, or from the knowledge base of business administration, or from the concept of the so-called „Gemeinwirtschaft“.

In this matter it is not only about reception in only one direction, but also about alternating interactions and their impact. The project is also focused not only on an all-embracing conception, but also on the exploration of several branches of regulation, in which juridical and economic knowledge interacted. Noteworthy too is the conditioning of legal practitioners by their broad education, as they claim, which included economics as well as the confrontation of administrative jurists with the demands of the regulation of the economy.

On the basis of selected problem areas of the confrontation, the aim of the project is to analyze the balance and the (partial) harmonization of juridical and

economic patterns of thought established in view of dealing with novel challenges of regulation.

**Venues where rationalities of regulation interact: causes, levels, instruments and moods of legal-economic communication – Peter Collin (Frankfurt)**

Legal-economic communication is not an end in itself. It is not self-evident, because legal and economic discourses usually occur separately. They are characterized by different structural logics and are based on different premises. The more the state wants to implement its purposes in the economy, the more inevitable and the more intense the contacts are. The more society integrates itself in the interventionist state by way of self-regulation, the more legal-economic meeting places are established. Amalgams of regulatory rationales are formed which in various ways include legal and economic thought. But this happens only rarely in the form of mutual reconciliation with the intention of defining a common purpose. Rather often it has to do with cases of open or covert instrumental use, pragmatic adaptations of vulgarized neighbouring disciplinary theory extracts, ignorance accompanied by simultaneous claim of the monopoly of definition. On the other hand, not only apparently naive attempts at „interdisciplinary“ understanding and the activation of stimulating potentials of the findings from neighbouring disciplines can be registered.

The diversity of legal-economic communication can be recorded only when it is contextualized and categorized. The lecture sketches relevant approaches of consideration and makes plausible their output for a legal-historical analysis of the regulatory phenomena of the late 19th and early 20th centuries.

**Thoughts about the meeting points of economic and jurisprudential discourses – Andreas Thier (Zurich)**

As the example of tax reform debates within the administration around 1880 show or the decisions of the Federal Supreme Court of Switzerland about the admissibility of cartels, the discourse on legislation and jurisdiction seems to be open to economic conceptions in Continental Europe only to a certain extent. Meeting points of economic and juridical discourses are created if the issues around formation of statehood and social order are negotiated, as shown in the influences of Wagner's concept of state socialism and in the example of the „Verein für Socialpolitik“. A potential joint epistemic interface of economics and jurisprudence is formed by statistics and official inquiries, as illustrated by the Swiss price formation commission.

### **The liberalization of the guild system in the early 19th century–**

Economic and judicial strategies of argumentation by administration officials and professors from East Prussia and West Pomerania – *Klara Deecke (Marburg)*

At the beginning of the 19th century, the interaction of economic and judicial arguments characterized the discussion on liberalizing the traditional organization of craft trade. Economic liberalism was adopted by administration officials and professors (jurists as well as cameralists) from Königsberg early on, and this specific point of view was also applied to the issue of craft trade. Accordingly, their positions are described by the demand for freedom of trade and the disaffirmation of the traditional guild system as both inefficient and unjust. Officials and professors elaborated concrete measures for liberalizing craft trade in order to increase Prussia's economic capacities. A pragmatic proceeding was planned, where judicial and economic considerations were taken into account to prevent the violation of existing law as well as economic transitional difficulties.

The situation in Königsberg contrasts sharply with Neuvorpommern, which had become Prussian only in 1815. Economic and judicial arguments cooperated here as well, but at first only in order to retain the guild system. The local administration officials argued that the traditional system had been legally guaranteed by Prussia and was a precondition for wealth. Later on liberal thinking was adopted in Neuvorpommern, at least by degrees, and came into conflict with traditional rights and constitutions. To put more economic freedom into practice, administration officials did not vote for a fundamental reform of craft trade organization, but for preventing guild abuse and for a liberal interpretation of existing law.

**„Steuerstaatlichkeit“ on trial** –The reception of financial concepts of duty funding in legal discourses between the end of the 19th century and the Weimar Republic – *Ulrich Jan Schröder (Münster)*

Tax collection is a constitutive character of modern statehood. The outstanding importance of tax revenue for the national budget is identified by the concept „Steuerstaat“. The way state duties and responsibilities are funded became topical during the evaluation period for several reasons. For the offered services generated by the creation of services for the public, specially on a communal level, a charge proved to be the instrument for financing. As a consequence, the increasing privatization of sovereign enterprises led to a value performance in return for remuneration under private law. Even concepts of social self-government (e.g. corporatistic-corporate in connection to professional self-government or the free economy movement) had to answer the question of funding administrative tasks. An analysis will follow of the extent up to which ideas of justice that were picked up and advanced by economic science found their way into juridical discourses. In such analysis, the principle of equivalence can be traced in interdisciplinary exchange as a guiding norm of non-fiscal dues.

**„Do economic crises alter concepts of state regulation?“ –***Monia Manâa (Bonn)*

The influence of legal and economic research on corporate law before the economic crisis of 1931

In the aftermath of financial crises, legislators often develop new regulations. Hence, the law is meant to intervene where markets are failing. This is a global phenomenon that may easily lead to calling these legal reforms „bubble laws“. In Germany, the government responded quite quickly to the financial crisis of 1931 by introducing an Emergency Decree („Verordnung über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931“). With this Emergency Decree, the government tried, among other things, to counterbalance the weakness of internal controls inside corporations by establishing a new external instance (audit), as well as by implementing rules guaranteeing a better internal communication and more transparency. Yet, was it really the financial crisis of 1931 that initiated this shift towards the concept of regulated self control? The presentation will show how legal and economic research and the already existing economic practice influenced the Corporate Law reform that led to the 1931 Emergency Decree and to the Corporate Act of 1937. This will demonstrate that the perception of „economy“ and its political meaning had already changed over the decades preceding the crisis of 1931. As usual not one single event had changed the underlying values of economic policies; rather, it is a principle of constant „dripping“ that will wear away any stone: the crisis of 1931 was less a reason than an occasion to change Corporate Law.

**The controversies of the wage formation system: Discourses of „Staatswissenschaft“ in the early 20th century –***Gerd Bender (Frankfurt/M.)*

The question of collective decision about wages and working conditions attracted the attention of the economic-juridical reflection in the early 20th century in a way only few other topics did.

The topic „Tarifautonomie“, in particular, – its effectiveness and legitimacy as well as its relation to state policy – frequently preoccupied the interdisciplinary grounds of „Socialpolitik“.

Between deliberations about a „Bürgerliche Sozialreform“ in the late German empire and debates about „political wages“ during the Weimar Republic, discursive relationships came into being, in which the new idea of regulated self-regulation was put on stage as an important controversy of this time.

**The „Deutsche Handelstag“ as a meeting point in economic and legal regulatory rationalities (1861 – 1914) –***Boris Gehlen (Bonn)*

Since 1861 the Deutsche Handelstag (DHT) – the umbrella organisation of the German chambers of commerce and other regional interest groups – advised on all essential processes of regulatory legislation with macroeconomic significance – for instance in the railway system, in telegraphy and in the insur-

ance business, (mortgage) banks, and stock exchanges. It did not solely react to governmental plans, but also took action with own proposals and suggestions. In addition, its members, as far as they were chambers of commerce or similar associations, were directed by law to introduce their economic expertise to legislative processes. Thus, both juridical and economic legal regulative rationalities continuously met at the membership level as well as in the debates of the DHT. This contribution elaborates these structures and extends them on the basis of the legislation in the railway and insurance sector.

**The „Institut für Wirtschaftsrecht“ in Jena (1919–1936) as a meeting place for the exploration of law in economic life –**

*Heinz Mohnhaupt (Frankfurt/M.)*

The creation of the Institute is the outcome of a movement at the beginning of the 19th century which sought to make the „doctrines of economics and of transport“ of service to the legal community. The „linking of Law with Economics“ became a programme of legal education that began in Jena and led to the creation of the institute on 1 May 1919. It was established in close connection with the Carl Zeiss Foundation, a University institute within the faculty of law and headed by a member of that faculty, Professor Justus Wilhelm Hedemann. From the beginning until his departure to join the Berlin faculty (1936), Hedemann served as editor of the „Communications of the Jena Institute for Law and Economics“. This review with 32 published issues until the year 1937 reflects the Institute's research initiatives and topics as well as its relation to the economy in general. Among the subjects treated by the Institute were „the law of organisations“, labour law and „the systematic study of economic life as such“. At the same time, a series of „publications of the institute“ were released: monographs treating individual legal problems arising out of economic developments following the First World War. These were intended to treat „the legal aspects of the consequences of the new economic life“.

**Socio-political associations as meeting spaces of scientific approaches? – Wilfried Rudloff (Kassel)**

This contribution discusses the question of the extent and the way in which way different scientific approaches came together in the Empire's socio-political and social reform associations (whose members were in fact significant protagonists and commentators of the socio-political events). Juridical and economic expertise interacted in this newly arising area of policy. Whilst national economists assumed leadership in the 1873 founded „Verein für Sozialpolitik“, members of the legal profession did the same in the 1880 founded „Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit“. This presentation does not provide a final result; rather it tries to connect the workshop's emerging central questions to the topic of socio-political societies and associations, among which these are the following: What traces did the different ways of thinking, approaches to the problem and mentality leave in the expert association's publications and statements? Do these mentalities compete with each other or do different approaches and

rationalities merge? Which mixing ratios can be found with the practical experts such as those dominating the discussion in the „Deutscher Verein“?

### **Solving the housing problem – by the market or the state? –**

*Sebastian Felz (Münster)*

The „Bund deutscher Bodenreformer“ (German land reform association) and the regulation of the housing market by mortgage reform, added value tax and ground lease

At the end of the 19th century, industrialization and urbanization led to desolate living conditions among the lower class. This development made it clear that a just solution of the housing problem could not be reached through the concept of free market. Many of the social reformers became convinced that decent housing was the right of every citizen. They believed it was a governmental duty to find ways to provide such housing. Some tried to solve the problem by regulating the housing and property sector by socialization, whereas the „Bund deutscher Bodenreformer“ (BdB) promoted more moderate concepts. Debt financed buying of land and buildings was only seen as a means for speculation and profit. Bank lobbyists and landowners defended these ideas as the old rules of the free market.

In contrast, the BdB argued in favour of supporting public housing programs with new taxes. Furthermore, citizens of the lower class should be able to build houses through a special law such as ground lease.

Only during World War I was the breakthrough of the social housing reforms achieved. Influenced by the BdB, high-ranking generals such as Hindenburg or Ludendorff understood that in order to win the war the housing problem had to be solved. They intended to build „homes for heroes“. But all their achievements ended up as mere propaganda. After losing the war and establishing the new Republic of Weimar the government declared governmental housing policies a national objective. The economic problems of reparations and inflation and the people's claims on the developing welfare state required increasingly financial aid and public housing programs.

### **A retreat of law? Food regulation in the legal science of the German empire – Vera Hierholzer (Frankfurt/M.)**

During the 19th century, in the wake of industrialization, jurists were increasingly confronted with new challenges. Economic and social change generated new matters of regulation. However, these did not find adequate counterparts in legal science. The relation between law and industrialization was rarely examined systematically. Legal science of the universities was at first hardly concerned with the new normalization in the field of special law outside the major codifications. The same goes for food regulation, which was not only formed anew by imperial law during the second half of the century, but also by protagonists from science, economics and the consuming public. It is particularly conspicuous that legal science ignored these self-regulations, which established a great impact in

practice and failed to develop theoretical instruments which could have covered these new regulations.

**Multidimensional meeting places?** Juridical and economic rationalities of regulation in German railroad legislation in the 1870s – *Christian Henrich-Franke (Siegen)*

The German railway legislation of the 1870s – better known as ‚Bismarcks Reichseisenbahnpolitik‘ – has been fascinating historical researchers ever since. Historians have repeatedly analysed why the federal government failed to implement several legislative acts. These studies mostly focused on the German chancellor, Otto von Bismarck. Why did this otherwise so successful statesman fail with his policy for the „nation’s iron tendons“? In this context (historical) research also analysed aspects of the ‚Ordnungspolitik‘. By doing so, even venues of juridical and economic rationalities of regulation have been touched. However, these works primarily considered (political) negotiations within the federal institutions, of which the Reichstag was given much attention, and hardly took into account the numerous decision-making procedures within the Länders’ (political) institutions and their interdependencies with the railway legislation.

The railroad legislation, however, cannot be seen as a self-contained issue of the federal legislation. Numerous forms of participation and a partial autonomy made the Länder an important player in railroad legislation. Consequently, the venues of juridical and economic rationalities of regulation were very complex. The Länder and the Reich created a framework for multidimensional venues. Each of these had their own logic and fundamental conditions, upon which juridical and economic rationalities of regulation met.

The presentation highlights these venues by taking into account the institutions of the Reich as well as those of Prussia and Bavaria. Special focus is given to the role of politicians, who had to operate as mediators between jurists and economists. By differentiating several meeting places two questions will be raised: To what extent did jurists and economists communicate directly? And, to what extent did politicians adopt the arguments of both sides and led an indirect communication? It will be further exploited if the protagonists supported a particular ‚Ordnungspolitik‘ based on rationalities and how much these were used for opportunistic ends.

**Debates about administrative reforms as an interdisciplinary meeting point** – *Peter Becker (Vienna)*

„Solche fixierte Punkte, in denen das Gleichgewichtszentrum einer Person mit dem Gleichgewichtszentrum der Welt übereinfällt, sind zum Beispiel ein Spucknapf, der sich durch einen einfachen Griff schließen läßt, oder die Abschaffung der Salzfüßer in den Gasthäusern, in die man mit den Messern fährt, wodurch mit einem Schlag die Verbreitung der die Menschheit geißelnden Tuberkulose verhindert würde, oder die Einführung des Kurzschriftsystems Öhl, das durch seine unvergleichliche Zeitersparnis gleich auch die soziale Frage löst, oder die Bekehrung zu einer naturgemäßen, der herrschenden Verwüstung Einhaltgebietenden Lebensweise, aber auch eine metapsychische Theorie der

Himmelsbewegungen, die Vereinfachung des Verwaltungsapparats und eine Reform des Sexuallebens.“ (Robert Musil, *Der Mann ohne Eigenschaften*)

In this quote from „The Man Without Qualities“ Robert Musil presents the reform of administration as one of many possible plans to improve the world, with which misunderstood redeemers for state and society concern themselves. It points out an important aspect of the 20th century administrative reforms: this reform was not merely an administrative and political project, which was developed by the planning staff of ministries, reform-minded practitioners, and scientific experts. Already around the turn of the century, this reform reflected the citizens' wishes and fears. Reform projects became part of the political imaginary world through the transmission of media and through a political language, which could be transferred to utopian visions. Three debates of administrative reforms in Austria as differently structured venues are analysed in this contribution.

**The economic cartel discussion during the Weimar Republic –**  
*Roman Köster (Munich)*

Cartels and monopolies have a long tradition as a topic of national economics. Already at the conventions of 1893 and 1905 of the „Verein für Socialpolitik“ this topic was discussed intensely. Prior to the First World War the Historical School dominated the discipline, which took active part in the debate about anti-trust acts before the war. To some extent this was a result of the existing professional proximity of national economics and jurisprudence, but also had its cause in the profession's institutional structure. However, little did the Verein für Socialpolitik contribute to concrete political decisions in the end; it decisively shaped the scientific discussions and thus exerted influence. The proximity of national economics and jurisprudence that existed until 1914 disappeared gradually after the First World War. The profession certainly discussed more intensively than ever before the economic and social effects of an increasing cartelization, but it obviously could not affect the actual laws and regulations (Kartellverordnung 1923, Kartellgesetz 1933) anymore. This presentation wants to derive the reasons for this „estrangement“ from the history of the national economics profession and will look at the debates about cartels from this point of view.

Peter Collin

## **The Reorganization of the Ottoman Legal Administration in the Balkans in the 19th Century**

### **Introduction**

Property disputes prevailed in the Ottoman Empire during the 19th century. Provincial administrative councils were active in the settlement of the growing number of property disputes in the Ottoman provinces of that period, when the interests of local notables consisting of property holders became stronger and the interests of small property holders and property-less peasantry became loosely articulated in the transforming local administration. The institutional setting in that case represented a serious challenge to the central administration that aimed at regulating social conflicts in the countryside.

As a matter of fact, disputes over property were not new phenomena for the administrative and judicial bodies in the Ottoman Empire. They were part of the conflicting process of social differentiation. Instead, the novelty was inherent in the new regime emerging from the formation of market society, the administrative and judicial transformation that it embodied, and also in the conflicting character of a property regime where individual property schemes were enshrined at the expense of collective ones.

The new challenge was to establish individual property categories, a process which entailed not only intensifying social conflicts but also incorporating them into the administrative and judicial spheres – also in transformation –, and replace customary and particular categories with universal ones. In an era where individual interests competed with one another, their interplay also had to take into consideration the collective interest under the supervision of public law. Hence, local councils and courts became major institutions of the new regime in the treatment of these conflicts and in the supervision of this interplay of interests in such a way that different conflicting interests were represented and policies of the new regime were negotiated.

The following text is a short extract of my research. It discusses the organization and functioning of local councils and courts in the Ottoman Empire between 1840 and 1912. Firstly, I will focus on the evolution of the local administrative councils and courts in the Ottoman Empire throughout the 19th century by emphasizing both continuities and ruptures in their organization and functioning. Within this discussion, the evolution of property legislation and the question of handling property disputes will have particular importance in the delineation of the dynamics of administrative and juridical transformation.

### Ottoman Administrative Councils and Courts in the 19th Century

#### *Councils and Courts in the Old Regime*

In the 1830s, when an agricultural census was being carried out just after the foundation of the French central statistics office, some difficulties in compiling statistics in the countryside, namely the resistance of certain social groups, led the bureau of statistics to propose the integration of those groups into the administrative process by establishing local statistics commissions. One of the members of the referred bureau, Michel Chevalier, a saint-simonist in his early career, a liberal economist later, and also an adviser to Louis Napoleon in the 1850s and 1860s proposed the creation of local councils of Ottoman type in his critics of the French agricultural statistics of 1836, after reading David Urquhart's 1833 book, *Turkey and its resources: its municipal organization and free trade*. According to him, councils were the only remedy to overcome the resistance of the population vis-à-vis statistics. Gathering officials and representatives of different groups in a council would let them negotiate and, thus, resolve conflicts.

David Urquhart and Michel Chevalier referred to the type of Ottoman local councils of the 1830s, which, as suggested by the former and then by the latter, were not free of conflicts and administrative tensions. Urquhart and Chevalier had different political agenda in their mind while observing the Ottoman countryside and what they observed was not the reality but rather their own idea of it. An important point in this regard is Chevalier's focus on the negotiating and conciliatory capacity of local councils that represented the administrative and political mindset of the 19th century very well.

Ottoman local councils were not a creation of the *Tanzimat* policies. They existed well before the *Tanzimat* period and dealt with local and municipal affairs and, especially, with the apportionment of taxes. However, the reform policy of the *Tanzimat* era changed the power configuration of the councils by curbing the power of *kadis* and other local officials, by creating new administrative posts, by appointing salaried officials from the central bureaucracy to the councils, and by redefining council membership with respect to property holding.

In the pre-*Tanzimat* administrative structure, the empire was divided into judicial units – counties (*kaza*) – under the authority of a local judge (*kadi*) appointed the central government. In the 18th century, at the local level, *kadis* assumed not only judicial powers but also considerable administrative authority, particularly in tax assessment, apportionment and collection, market supervision, local security, etc. *Kadis* exercised this authority in a local council by collaborating with local notables, namely the big landowners (*ayan*), other notables (merchants, representatives of corporations, tax farmers and members of the *ulema*) and local non-Muslim community leaders. Farming-out constituted the basis of functioning of local administration in the old regime, where collective responsibilities prevailed over individual ones. The central government used to farm out to local notables, who functioned as intermediaries between government and population, categorized as local communities, local administration, local security, local taxation, etc. Such a mechanism gave the local notables considerable leverage; they became semi-autonomous groups.

*Changing the rules of the game*

In 1840, the Ottoman governments established a new system of provincial administration. The direction of councils was transferred from the *kadis* to new salaried administrative officials sent from Istanbul: the perceptor (*muhasıl*) at the district level, and the local director at the county level. The *kadi* and other members of the local *ulema* were now reduced to equality of membership with the other local notables. Another important measure to accompany such transformation in the local administration, and thus the local power configuration, was to abolish farming out administrative affairs to local intermediaries and to establish individual responsibilities at the expense of collective ones. The eradication of tax farming, which had formed the economic and political basis of local elites (tax-farmers, tradesmen, bankers, large-property holders, and their local affiliates, including the *kadis* – all mostly members of the local councils –), transformed local administration radically. The new fiscal regime was based on direct individual property and income taxation; an immediate corollary to this was that representation in the councils depended no longer on privileges resulting from the old fiscal system but on property holding and taxation. Officials were now salaried agents from either central or provincial budget.

Local notables' power that was based on farming of administrative affairs and intermediary socio-political position was thereafter based on property holding. In fact, these two bases of power did not exclude each other. In the pre-Tanzimat period the former dominated the latter, while the *Tanzimat* brought about a qualitative transformation of social, economic, and political relations in the provinces.

In this context, local councils had two levels: *muhasıllık meclisleri* (perception councils) in the provinces and *küçük meclisler* (small councils) in the counties. Provincial *muhasıllık* councils consisted of thirteen members: six officials (the perceptor, two clerks, the *kadis*, the *müfti*, and the police chief) and seven property-holding local notables; county councils consisted of five members: three officials (the *kadi*, the police chief, and the deputy perceptor) and two property-holding local notables. Provincial councils had not only executive but also judicial power. They served both as local administrative councils (especially to conduct the new fiscal regime and other *Tanzimat* reforms) and as local courts responsible for implementing the new criminal code of 1840. In addition to the sharia court presided by *kadis* in the counties, county councils were also local courts of first instance and provincial councils were both courts of first instance and courts of appeals.

In 1840, the new regime defined the qualities of a council member to be elected as „known among district population as reasonable, property holder and men of power“. The Gülhane Rescript of 1839 had already underlined the importance of property holding in the constitution of the new regime. It was essential to create a judicial mechanism that would ensure the free disposal of property holding and solve eventual property disputes.

That same year, provincial *muhasıllık* councils had to undertake a property and income survey not only to establish a new fiscal system but also to control, and when necessary distribute, property certificates. Under this new admini-



Telegraph written on the 28th of November 1908 by five villagers (Hristo Papa, Istarde, Naum, Toli and Sotirati) from Polina village depending on Görice (Korçë) district in the province of Manastir to the Prime Ministry in Istanbul. Ottoman Archives of Prime Ministry (OA) in Istanbul, DH.MKT 2672/42 (7 Za 1326)

nistration, property of *waqf* status would no longer be processed by the *kadis* as before but, on the basis of *waqf* legislation, by local councils and directors of Evkaf (depending on the Ministry of Evkaf). As for property of other status, they were thereafter under the authority and administration of *muhassıllık* councils. On the one hand, especially in the administration of property in the provinces, this meant the transfer of power from sharia courts to local councils and officials depending on the central administration; on the other hand, it was an attempt to centralise the administration of property of any status (state *miri*, freehold *mülk* and pious endowment *waqf*) in the local and central administration.

Property surveys and certificates, because they entitled proprietors by specifying limits and indirectly excluding others, provoked, however, conflicts and disputes on real and landed property among local populations. In such a contentious context, regulations handed down to the councils specified that any person having a property certificate could possess and freely dispose of their real and landed property and no person was allowed to dispose of or seize any other's property without having disposal rights and a property certificate on it. As a local administrative authority, provincial *muhassıllık* councils had to provide a secure environment for property holding, while as a local judicial authority, they also had to hear cases dealing with property disputes and settle them. This was in line with the new criminal code of 1840, whose first and second articles in the fourth chapter were about property disputes.

In sum, the new administrative configuration in the Ottoman provinces brought about the eradication of intermediary groups between the central government and the local populations by employing salaried officials from the central administration and by creating new administrative institutions that replaced collective responsibilities with individual ones. Secondly, it changed the political basis of local administration. It was no longer based on the old privileges, but on property holding. The councils of the new regime became the place where conflicting interests were represented and new policies were negotiated and mediated.

Yet, the traditional elites did not welcome such radical change. This was true for the former tax-farmers and *sarrafs*, but also for many tradesmen. Traders – as local agents of tax farmers – were a vital element in the fiscal and economic circuit: often taxes were still paid in kind, and merchants collected, stored and transported the relevant goods. In addition, these traders lent money to peasants and purchased their agricultural produce; in turn, peasants paid their taxes with the money received from this source. Therefore, in 1842, it became obvious that the administration was unable to reform its fiscal apparatus and marginalize all these privileged groups. Finally, the reformist government fell, fiscal reforms – including the perception offices in the provincial councils – were put aside, and tax-farming was re-established. In 1844, the reformist government managed to return to power but when introducing new tax reforms, its members felt the need to proceed cautiously and made significant concessions to the privileged groups of the *ancien régime*.

This led the administration to re-introduce the fiscal reform, yet a more moderate version, in 1844. Tax-farming was reinstated, principles of property and in-

come taxation were amended, and tax-farmers became official members of the local councils. This accommodating policy bore fruit and the fiscal reform based on property and income taxation was conducted successfully in the whole Empire, with few exceptions.

#### *Setting the rules of the game*

Provincial councils continued to work in the Ottoman countryside until 1849. Their dual role as administrative councils and courts (both of first instance and of appeals) continued under the name of *memleket meclisleri* (country councils). In 1849, a new regulation on provincial administration reorganised them under the name of *eyalet meclisleri* (council of province), in such a way that their executive and judicial powers differentiated increasingly from one another. Under the authority of provincial councils – specialized councils having judicial powers – criminal and inquiry councils were created. Functioning already as courts of first instance and courts of appeals, these councils also started to receive appeals from local sharia courts, especially on disputes over debt and inheritance. This tendency was reinforced by providing more information and precisions on the judicial procedure (witnesses, judgment, interrogation, etc.). Although these local courts – known as *nizamiye* (civil) courts – started to penetrate deeper into the judicial territory of sharia courts, within local councils the division between the administrative and juridical spheres became limited: bigger cases, such as highway robbery and homicide, had to be dealt with as before, directly by provincial councils.

The council's role on the administration of individual property was enhanced by the new regulation on property certificates of *miri* lands of 1859, which supplemented the Land Code of 1858 and the General Regulation on Cadastral Survey of 1860. However, the application of these regulations was limited to the property of *miri* status, as defined in the first six articles of the Land Code of 1858. As for property of the *mülk* status, the Court of Judicial Regulation (*Divan-ı Ahkam-ı Adliye*), that is to say the supreme court of cassation, decided in 1862 that commercial *mülk* property (*mülk-ü akar*) should obtain certificates (*ilam*) from the sharia courts; as for *waqf* status property, according to the regulations issued by the Ministry of Pious Foundations (*Evkaf Nezareti*) in 1865 and 1870, registration and certificates for this type of property had to be organized either by the Ministry or by each *waqf* administration, depending on the nature of the *waqf*. The administration of *mülk* and *waqf* property was, therefore, outside the control of the central administration and local councils in the 1860s and 1870s.

By means of property laws and regulations as well as criminal and security dispositions of a general nature, the central government in collaboration with notables – defined after *Tanzimat* as property holders – created an individual property regime where local councils and courts became the capital places of such creation. The partial exclusion of *mülk* and *waqf* property from the administration of a new property regime in the first decades of the reform era could be interpreted as a conflict in this collaboration and as a persistence of the privileged status of some power groups in the Empire.

*1864/1867: Institutionalization of administrative and judicial councils*

The provincial regulation of 1864, prepared first for the Danube province and then generalized in 1867 for a wider application in the Empire, introduced significant changes to the administrative divisions of the empire and institutionalised the councils firmly. Accordingly, the provinces (*eyalet*) were divided into districts (*sancak*), the districts into counties (*kaza*), and the counties into communes (canton/*nahiye*). Towns and villages within the communes were given their own municipal/administrative organizations headed by councils of local elders chaired by locally chosen notables (*muhtar*). At each level, an administrative council was responsible for security, finances, public works, agriculture and the implementation of administrative measures.

The regulation of 1864 introduced a clear separation of executive and judicial powers of local councils for the first time. Articles 14, 34, and 48 of this regulation clearly stated that the responsibility of a provincial council was limited to administrative, fiscal, agricultural, and economic affairs. Hence, judicial matters, both regarding appeals of lower court decisions and original cases concerning administrative justice, were removed entirely from these councils. Judicial councils (*nizamiye* courts) were established parallel to the administrative bodies at all levels of local government: village (*ihdiyâr meclisi* as court of justice and peace), county (*meclis-i de'avi* as court of first instance), sub-province (*meclis-i temyiz-i hukuk* as court of first instance and court of appeals) and province (*meclis-i temyiz-i hukuk* as council of appeals as well as *meclis-i cinayet* as criminal council). They dealt with judicial, criminal and civil matters assigned to them by the new legal codes.

In 1867, the regulation of 1864 was revised in order to be implemented in all provinces of the Empire. There were no significant changes concerning administrative councils, except for some modifications in the design of judicial councils. The name *meclis-i Hukuk Temyiz* found in the provinces was changed into *divan-ı Temyiz* and the *meclis-i cinayet* (criminal court) – existing as a separate court in the previous regulation – was incorporated into it. Therefore, this unified provincial *nizamiye* court would hear both civil and criminal cases as court of first instance and court of appeals.

As for local councils and courts after 1864, a progressive professionalization of their personnel took place, especially in *nizamiye* courts. Yet local elites, namely property holders, still remained powerful and often turned these institutions into places where general and individual interests were in conflict.

The provincial administrative council consisted of the governor – acting as chairman –, four ex officio members (director of finance, director of correspondence, director of foreign affairs, sharia inspector judge), and four public members from among property holders, while provincial *nizamiye* courts were composed of the *naib* (judge), appointed from the central administration, and six members/examiners (three Muslims and three non-Muslims) elected from the property-holding population.

The sub-province administrative council was composed of the sub-governor, the *kadi* and *mufti* of the sub-province, the chiefs of all the non-Muslim populations, two ex officio members (scribe and accountant), and four members/exami-

ners from among property holders, while the sub-province *nizamiye* courts were composed of the *kadi* and six members/examiners (three Muslims and three non-Muslims) elected from the property-holding population.

County administrative councils consisted of the sub-governor (*kaymakam*), *kadi* and *mufti* of the county, the chiefs of its non-Muslim millets, one ex officio member (scribe), and three public members from among property holders. County *nizamiye* courts were composed of the *kadi* and four members/examiners (two Muslims and two non-Muslims) elected from the property-holding population.

At the local level, it was important to keep a balance between individual and general interests. By means of new legislation and codes, the new court system was meant to represent the general interest of a harmonious world of property holders as well as to establish an individual property system by taking into consideration and referring to general categories implying general interest. Dividing the system into judicial courts and administrative councils, despite their dialectical coexistence, was essential in the new regime.

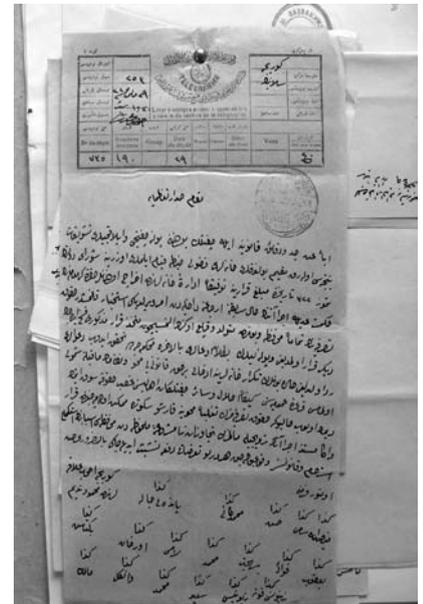
#### 1871: Consolidation of provincial administration and provincial judicial organization

The separation of administrative and judicial powers became clearer, at least on paper, in the 1870s as thereafter each branch of the administration had its own regulation. The Regulation on Provincial Administration of 1871 governed the administrative sphere of the local government. Its article 79, in line with the 1864 reorganization, stated that it was strictly forbidden for provincial administrative councils to intervene in the settlement of private cases by the sharia or *nizamiye* courts. Concerning the administration of property registration, the responsibility was thereafter on the cadastral and population offices but always under the control of the councils (articles 31, 62, 77, 90, and 92).

The administration of *mülk* and *waqf* property (especially in the registration of property certificates) was institutionalized, in addition to the administration of *miri* property, within the central cadastral office (*defterhane-i amire*) in 1874 and 1875. The regulation concerning the property certificates of *mülk* and *waqf* property, like *miri* property, devolved the responsibility of registration to the local cadastral office and the local councils. Accordingly, it was under the supervision of the councils that property registers be prepared during cadastre or cadastral updating (*yoklama*) and property certificates be distributed and approved.

As the three major types of property (*miri*, *mülk* and *waqf*) started to merge into an individual property regime during the second half of the 19th century, the newly codified civil code *Mecelle* (1868–1876), as continuation of the *Tanzimat* liberal mindset, provided for the free disposal and protection of individual property. Similarly, the Constitution of 1876 proclaimed individual property the basis of society (articles 21 and 22). Both *Mecelle* and the Constitution of 1876 constituted important steps in establishing general and uniform administrative and judicial categories within the individual property regime.

Regarding juridical developments, as a result of the regulations issued between 1869 and 1876, the differentiation between courts of first instance and



Telegraph written on the 11th of June 1909 by twenty-four property holders (*ashab-ı alaka*) from Görice district to the Prime Ministry and the Council of State asking for the security of their property. Ottoman Archives of Prime Ministry (OA), I.DFE 23/1327 B 08

courts of appeals was accomplished. The creation of the Ministry of Justice in 1876 and the promulgation of the law on the organization of *nizamiye* courts in 1879 resulted in the complete specialization of the judicial organization: *bidayet mahkemesi* (courts of first instance) at the district level; *bidayet mahkemesi* (courts of first instance) and *istinaf mahkemesi* (courts of appeals) at the sub-province level; *bidayet mahkemeleri* (courts of first instance) and *temyiz mahkemesi* (courts of appeals) at the provincial level.

According to the law of 1879, a district *bidayet mahkemesi* was composed of a president judge and two member judges; a sub-province *bidayet mahkemesi* consisted of a president judge, two member judges and two deputy judges; a province *istinaf mahkemesi* was composed of a president, four member judges, two deputy judges and two honorary judges. The Ministry of Justice appointed all judges from among professional judges, except for honorary ones. However, they had to be elected among notables from a candidate list prepared by the governor, the justice inspector, and the president of the court of appeals. This meant that representation of local groups and notables became marginalised in the *nizamiye* courts in favour of official judges who had to represent the general interest in order to balance conflicting individual interests in the provinces.

In fact, despite the new administrative and judicial reorganization and codification efforts in transferring property disputes to the *nizamiye* sphere, the court in which property disputes were to be heard remained an open question in the Ottoman provinces of 1870s. Sharia courts still continued to function despite their reduced jurisdiction. This meant that the particular categories of justice of the old regime were still effective and sometimes could even prevail over the general principles of the *nizamiye* courts. Every year from 1872 to 1879, the Ottoman administration published a decree, mostly conflicting with one other, in order to resolve the problem. Yet the tension remained. The particular categories of the old regime served the strong interests of certain social groups that could not be assimilated easily into the new regime.

Alp Yücel Kaya

Alp Yücel Kaya is a member of the research project „The Formation of National Legal Systems in Post-Ottoman south-eastern Europe“

### Preserving Equilibrium

The similarities between gunboats and umbrellas: „Balance of power“ as a political principle to settle state bankruptcy debts

State bankruptcies cause a chain reaction: In an expanding global order each actor's importance increases enormously. Yet state bankruptcies are not a new phenomenon. Therefore, a look back on debt settlements in the 19th century shows why state actors often co-operated when dealing with another state's insolvency while, at the same time, they avoided introducing norms in public international law: They wanted to preserve their freedom of action. Thus, they circumvented the creation of binding legal norms.

Since the 1820s both governments and independence movements started to incur substantial debts. Consequently, the number of private foreign investors grew considerably. However, although at first the money from London was highly welcomed, such borrowing opened Pandora's Box: Debtor states often became bankrupt soon after becoming indebted. In the 19th century, Greece went bankrupt five times; Spain even trumped Athens with seven insolvencies, and Russia, Egypt and Guatemala, to travel randomly around the world, repeatedly borrowed themselves into bankruptcy. In the late 20th century, many Latin American states were, once again, struggling financially. Yet, today, Nemesis – Greek goddess of vengeance – has returned to Olympus and has a lock on Old Europe.

However, the consequences of her punishments have always affected not just the debtor state but the whole world. Thus, creditor states were very innovative and creative when trying to enforce their claims or rather those of their citizens: In the 19th century they started tariff wars, carried out sea blockades and trade embargos, established debt administrations and even used force.

Today, Italy and Spain need not be afraid of bombardment by creditor states. Instead, creditor states resort to instruments and funds, such as Eurobonds or the Euro bailout fund, which they introduce, modify and cancel in order to try to avoid, or rather settle, financial crises. To cut a long story short: In the 20th century international financial relations grew and intensified as did the juridification of legal institutions.

Due to the mere existence of the Paris and London Clubs, the IMF or the EU, nowadays creditor states use instruments 19th century actors could not have imagined. However, the ideas or rather the legal principles which formed the basis for any debt settlement in the 19th and 20th centuries were very similar, if not identical. The only issue which has changed dramatically is that of the instruments used by states to try to implement these political ideas and legal principles.

In the 19th century London was the world's financial centre. Thus, the British government was highly interested in how a debtor state's insolvency was to be

settled. It is exactly this (political) sensitivity regarding financial issues which made David Cameron follow his own path of isolation. According to him, British financial interests will be best protected if states avoid introducing norms which regulate state bankruptcies. And whether a creditor state – in this case Great Britain – gets involved to protect its citizens' interests or not lies in such state's sole discretion. This principle was established by Lord Palmerston in 1848. Yet, if Britain or any other creditor state chose to intervene, it had to abide by the principle of non-intervention. The decision of whether or how to act was obviously pursuant to Great Britain's, or any other creditor state's, interests in the light of specific circumstances. Yet whatever the differences in the debt settlements, the final decision was always rooted in the same fundamental principle: *balance of power*.

However, neither Angela Merkel nor Nicolas Sarkozy has ever mentioned this principle; according to them, the European debt settlement aims at the stabilization of global financial markets or, rather, the Euro zone. Moreover, they want to strengthen the „European idea“

But what does this „European idea“ mean? Let us go back to the Treaties of Rome: The preamble states that, in addition to the financial and economic aims the signing parties pursue, they also pool their resources to preserve and strengthen peace in Europe. Of course, Great-Power hegemony might lead to

peace in the continent. However, this might be connected with the oppression of debtor states. Thus, *balance of power* as a means to subordinate weak states. Yet, hegemony might also stabilize inter-state relations, even between weak and powerful states. Hence, at a first glance Merkel and Sarkozy's leadership in current financial politics might indeed support their political position in Europe. Nonetheless, they do not aim at political hegemony but rather at the stabilization of the *balance of power* in Europe or, rather, in this strongly inter-connected world.

Thus, even though no one uses this expression, *balance of power* constitutes the very foundation of the „European idea“. It seems that people attach a negative connotation to the principle of *balance of power*, which is why politicians prefer to use terms such as „solidarity“ or „stability“. The metaphor of an umbrella, used in German to describe the Euro bailout fund, is indeed more positive than that of gunboats to represent the enforcement of financial claims. (Though even in the 19th century, creditor states hardly resorted to the use of force.) This change of terms might delude the fact that the maintenance of the *balance of power* was and is the



*Nathan Mayer Rothschild by Richard Dighton 1817. Printed on paper; hand coloured. 280 x 200 mm. (Caroline Shaw, The necessary security. An illustrated history of Rothschild Bonds, The Rothschild Archive)*

fundamental idea underlying any international debt settlement. It seems that today politicians only use expressions which sound positive because both people and financial markets reject negative terms.

Even though the Holy Alliance did not last very long, European states tried to maintain stability and power equilibrium by avoiding the use of force in the early 19th century. This strategy hampered the Greek fight for independence: European Great Powers were against Greek independence as its secession from the Ottoman Empire might have caused a large scale fire in Europe. Only in 1833 – at which point Greece had become an independent kingdom – and after signing a financial guarantee in favour of Greece, did Great Britain, France and Russia slowly start engaging in Greek affairs.

Such engagement, however, was very moderate, namely, trade embargos, blockades on the Greek coast and temporary occupation of parts of this coast. Clearly, Greece benefitted from the permanent rivalry between the Great Powers, since they desperately wanted to avoid their counterparts from having a growing influence on Athens as that would have changed the European *balance of power* itself. Greece, thus, moulted from a wallflower to a main actress on the political stage.

The interesting result was that the three major powers could not agree on the Greek debt settlement because they all valued maintaining power equilibrium higher than enforcing their financial claims, or rather those of their citizens.

After London had occupied parts of the Peloponnesus on its own – the Brits have always liked to take a special position – they agreed with Russia and France to establish a financial control in Athens in 1857. Yet, its competences were rather limited: In its final dossier the foreign experts in the commission advised Greece to reorganize its finances by different means. Greece implemented these suggestions also to quite a limited extent. Great Britain, Russia and France hardly used any political or legal means against Greece because they could best protect their relations by following a strategy of (legal) inaction.

The distribution of power between Great Britain and France gained a new, or rather an additional, battlefield in North Africa in the second half of the 19th century. Yet, the British occupation of Egypt did not simply extend British hegemony in Europe. Firstly, Egypt's other European creditor states (*inter alia* France, Italy, Germany, Austria-Hungary and Russia) required Great Britain to enforce a certain amount of the Egyptian foreign debt until 1887 (the occupation had started in 1882); otherwise, Egypt was to be administered internationally. Secondly, France manifested its power in Tunisia and Morocco – other North African debtor countries – contemporaneously. Thus, both the French and the British course of action were led by their interest to maintain the European *balance of power*.

The fact that all of their actions were aimed at protecting this principle caused great discrepancy when settling the Egyptian and Ottoman state bankruptcies. These insolvencies took place almost simultaneously in 1875, or rather 1876. The same creditor states were involved and the Ottoman Empire was still Egypt's suzerain. London and Paris did not intervene against the Sublime Porte even though the Italian delegate at the Congress of Berlin (1878) had suggested establishing an international debt administration composed of representatives of the

respective creditor states. The creditor states neither introduced such an institution nor did they intervene militarily (even though many of their citizens asked them to). So, private creditors (mostly British and French) convinced the Sultan to set up a transnational debt administration in Constantinople, event which finally happened in 1881.

### **Violent debt enforcement?**

European states did not particularly care for their citizens' financial claims against the Sublime Porte. In fact, the sole existence of the 'Sick Man from the Bosphorus' was much more important for them as regards the European *balance of power*. A (financial) collapse of the Ottoman Empire would have invited Russian expansionist politics, and would have eventually caused a European war.

This major aim of establishing and maintaining power equilibrium in Europe led Great Britain and France (as well as other European states) to call for modifications of the Treaty of San Stefano, which had been signed in March 1878 and whose terms had hit Ottoman finances so hard that the state soon became insolvent. Thus, the European powers introduced rules in the Berlin Treaty which both lowered the indemnification to be paid by the Turks and reduced the territorial cuts imposed on the Ottoman Empire. At the end of the day both the Khedive and the Sultan were nothing but chessmen in European power politics which had nothing but one aim: maintain the *balance of power*.

The Venezuelan debt settlement introduced a new era in international politics. After Venezuela had stopped making its debt payments and negotiations with the creditor states had failed, Great Britain, Germany and Italy intervened militarily in December 1902. Against the background of these events, the Argentine foreign secretary Luis M. Drago called for the legal prohibition of all violent interventions to enforce financial claims against other states. However, in 1907 at the Second Hague Peace Conference, Latin American and European states adopted only a relative prohibition of the use of force; this agreement became famous in public international law as the so-called Drago-Porter Convention. Creditor states would only be allowed to use violent measures to enforce their financial claims if they had not agreed on a settlement through arbitration.

This major development in international law and politics was primarily caused by the growing power of the United States. Washington still upheld the Monroe Doctrine of 1823, which prohibited any European intervention on American soil, though now the United States had the political, or rather military, power to make European states comply with this doctrine. Consequently, European states were willing to agree to a partial juridification of norms regarding international debt settlements and, thereby, to maintain the *balance of power* between Europe and America legally.

This aim of preserving the *balance of power* is also the underlying goal of all the current measures which are hastily carried out to 'solve' financial crises. The introduction of Eurobonds or the establishment or increase of the bailout fund attempts to stabilise the European Union with regard to its common economy, politics, and idea. When Angela Merkel emphasised the „historic commitment to

defend and protect the ongoing unification of Europe to end century-old hatred and bloodshed," she refers to nothing less than the idea of peace. The IMF's decisive involvement in this issue also indicates exactly this goal: Granting loans to poor member states as well as their successive fiscal surveillance shall also pacify international relations.



Bond issued for the Rothschild-financed Madrid-Zaragoza railway, 1883. (Caroline Shaw, *The necessary security. An illustrated history of Rothschild Bonds, The Rothschild Archive*)

Thus, what does the past teach us? State bankruptcies are not a unique phenomenon. On the contrary, they take place on a regular basis. However, the closer the multilateral inter-connections between states or non-state actors and states are, the heavier is their impact outside their borders. With the establishment of the monetary union, European financial interests, relations and dependencies intensified greatly. Past experiences – especially from the 19th century – in connection with political developments which have happened since, brought about the need to introduce rules aimed at avoiding future state bankruptcies rather than simply settling those which have already been declared. Yet, only the future will show if this happens in practice. One option would be to introduce an international insolvency regime, a quite reasonable measure for political unions with a common currency.

Opening Pandora's Box has caused great despair amongst debtor and creditor states as well as amongst private investors. Once the debtor state has gone bankrupt, financial losses – or rather huge political losses – become inevitable. Yet, measures taken to address the insolvency serve Eirene, Greek goddess of peace. She tries to avoid a partial crash of the state system by maintaining the *balance of power*.

Lea Heimbeck

### **Tarifautonomie, Regulierte Selbstregulierung, Korporatismus**

Research in history of labour relations and collective bargaining is part of the comprehensive institute project concerning self-regulation in its various historical manifestations. The following notes refer to some underlying categories and indicate some of the connections we follow through history. We consider the German version of collective bargaining as a central case of economic self-regulation that in turn is formed by state norms and state strategies. In addition to the collective labour law, which was already set up during the Wilhelminian era, the ‚voluntary‘ integration of industrial organizations in the ensemble of state economic policy in terms of a ‚cooperative‘ statehood („liberal corporatism“) is a main issue of research. The history of corporatist governance between the „Hilfsdienstgesetz“ of 1916 and the final crisis of Weimar is examined.

Die Forschungen zur Geschichte der Tarifautonomie sind Bestandteil des übergreifenden Institutsprojekts zum Thema der Selbstregulierung in ihren diversen historischen Erscheinungsformen und Bezügen. Diese kurzen Anmerkungen weisen auf einige Kategorien hin, die zugrunde liegen, und zeigen historische Verbindungslinien, die wir verfolgen. Wir gehen dabei aus von einem Hinweis, den man bereits in dem Buch „Politische Soziologie“, einem frühen Werk des Soziologen Niklas Luhmann, finden kann. Politik als Generator kollektiv bindender Entscheidungen lasse sich nicht nur als Teilsystem der Gesellschaft beobachten, mit dem Staat als Zentrum und diversen auf den Staat bezogenen Einrichtungen – Organisationen, Verbänden, Quagos und Quangos – als systemischer Peripherie, sondern auch als Struktur, die in den einzelnen anderen Teilsystemen der Gesellschaft etabliert ist. Die Teilsysteme, insbesondere das Wirtschaftssystem und seine Untergliederungen, verfügten über eine Art Binnenpolitik, welche die Ressource ‚Entscheidung‘ sichere, ohne dass es der Politik des Gesellschaftssystems und ihres Staates bedürfe. In diesem Modell sehen wir gleichsam zwei Politics, die nebeneinander bestehen und in ihrer Koexistenz die regulatorischen Verhältnisse bestimmen. Regulierungsgeschichte ist aus dieser Sicht gut beraten, die duale Struktur der Politik in Rechnung zu stellen, und je verdichteter, je institutionalisierter die Binnenpolitik der Untersysteme entwickelt ist, umso weniger plausibel wäre es, vom Phänomen der Selbstregulierung und seiner jeweils spezifischen Verbundenheit zur äußeren, zur fremd generierten Regulierung abzusehen. Dabei muss man anerkennen, dass das Konzept der Dualität, stellt man das Wirtschaftssystem in Rechnung, zu optimistisch einfach ist, sieht man doch von weiteren Differenzierungsfragen ab. Unternehmen sind Organisationen des Wirtschaftssystems, wohl wahr. Aber sie selbst sind Systeme und organisieren sich ebenso selbst, wie alles Systemische sich selbst organisiert. Und man kann ahnen, dass im Prozess der Selbstorganisation der Unternehmen das Regulierungsthema wiederkehrt, sodass wir es mit Politik der Gesellschaft, mit Politik im Wirtschaftssystem und Politik im Unternehmen zu tun haben, wenn wir die Einheit der Regulierungsverhältnisse in Betracht ziehen.

Das Problem der multiplen Politics, das wir mit unserem Projekt als historisches Thema bearbeiten, gewinnt in unserer Globalisierungszeit noch an Bri-

sanz. In der viel zitierten Weltgesellschaft sind die Möglichkeiten der nationalen Staaten und der um sie herumgruppierten politischen Systeme zwar nicht obsolet, aber augenscheinlich begrenzt, und der Weltstaat ist – an bestimmte Fälle gebunden – eher erahnbar, denn ein befestigter Player im Globalsystem. Es sind die Teilsysteme, die dabei sind, Selbst-Regulierungslasten zu übernehmen, und das Wirtschaftssystem darf man in diesem Prozess des Self-Government an vorderster Front vermuten. Es ist dieser Trend der lateralen Weltsysteme zur hausgemachten Regulierung, zu einem global law without the state, der die einen fasziniert und alte Träume der sozietaalen Selbstorganisation heraufbeschwört, andere aber vor dem damit verbundenen Kontrollverlust und der Verantwortungslosigkeit der auf sich selbst bezogenen Einäugigen erzittern lässt. Wie dem auch sei: In der Globalisierungszeit wird zwischen Territorialstaat, Weltstaat und teilsystemischer Binnenpolitik vor unseren Augen über ein neues Design der Regulierung, über eine kommende normative Ordnung entschieden. Wir nehmen teil an den Anfängen dieses Strukturaufbaus und sehen dabei alles andere als klar. Dies ist eine ziemlich attraktive Situation für Regulierungsgeschichte, für Rückblicke, die in der Unübersichtlichkeit der Jetztzeit keine Patentrezepte, aber vielleicht so etwas wie produktive Irritation zur Verfügung stellen können.

Das Feld, um das es in diesem Projekt konkret geht, ist die Arbeitsverfassung Deutschlands. Sie wurde geprägt vor allem von der Tarifautonomie der industriellen Koalitionen, eine Institution mit großer und oft auch sehr fragiler Geschichte. Es ist vielleicht die spektakulärste jener evolutionären Errungenschaften, welche das übergreifende Feld des Self-Government bestimmen. Es geht um Normenproduktion durch Wirtschaftsorganisationen – um Selbstregulierung des Ökonomischen aus der Sicht der Gesellschaft und ihrer Politik, zugleich aber auch um eine gravierende Veränderung der subsysteminternen Umwelt aus der Sicht der einzelnen Marktteilnehmer – in Sonderheit der Unternehmen –, die mit dieser Regulierung zu rechnen haben, wenn sie kommunizieren. Eine Stabilitätsgeschichte dieser Institution zwischen Staat und Unternehmen wird unsere Forschung nicht bieten können. Eher wird man mit Instabilitätsgeschichten zu rechnen haben. Das 20. Jahrhundert, dessen prallen Beitrag zur Regulierungsgeschichte wir mit unseren Arbeiten beleuchten, hat die Institution Tarifautonomie groß gemacht wie wenige andere Regimekomponenten sonst. Aber es hat sie, das lässt sich mit Rückblick auf dieses Jahrhundert sagen, nicht selbstverständlich werden lassen – fast so, als ob für die historische Größe ein Preis zu entrichten gewesen wäre. Und aus der Sicht jener ersten ungefähr 30 Jahre dieses Jahrhunderts, auf die unsere Bemerkungen fokussieren, steht die Fragilität der Institution noch viel stärker im Vordergrund als dies aus der Perspektive der alten Bundesrepublik der Fall gewesen wäre, wo die Tarifautonomie als gleichsam „siegende Institution“, in Erscheinung getreten ist, so wie niemals zuvor und – wie die neueste Zeitgeschichte hinzufügen könnte – auch nicht mehr danach.

Bereits im Kaiserreich, das wir hier nicht näher beleuchten können, hat die Tarifautonomie Konturen gewonnen. Es entstehen die industriellen Koalitionen, Formen des unternehmensinternen bargaining bilden sich heraus und es entsteht das kollektive Arbeitsrecht, das staatliche Regulierungsansprüche mit der neuen Selbstregulierung koppelt. Aber große Teile des Staatsapparats und der

— 1333 —

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 276

Inhalt: Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. S. 1333.

(Nr. 5595) Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 5. Dezember 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## § 1

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

## § 2

Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Überweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

## § 3

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

Reichs-Gesetzbl. 1916.

307

Ausgegeben zu Berlin den 6. Dezember 1916.

Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst kündigt eine grundlegende Veränderung des Verhältnisses von Staat und Gewerkschaften an. Es stellt dieses Verhältnis von „Duldung“ auf „Anerkennung“ um. Damit werden unter den Bedingungen des Weltkriegs langjährige Forderungen der Kathedersozialisten erfüllt.

Wirtschaft blieben gegenüber der sozialen Innovation Tarifautonomie skeptisch, oftmals auch feindselig. Es entsteht ein kompliziertes Geflecht von mehr oder minder prekären Gewährleistungen und mehr oder minder konsolidierten Verhandlungsstrukturen – ein Komplex aus juridischer und außerjuridischer Normativität, den Franz Neumann als bloße „Duldung“ jenseits der „Anerkennung“ charakterisiert hat.

Mit dem Weltkrieg und mit der Gründung des Weimarer Staates fielen die Grenzen, die der Tarifautonomie vor 1914 gesetzt waren. Die Gewerkschaften wurden als Partner des Staates anerkannt, als Transmissionsagenturen staatlicher Zwecke gar – nicht nur legal, sondern jetzt auch real befestigt, um auf das Götz Briefssche Entwicklungsmodell der industriellen Beziehungen zu rekurrieren. Es entstanden Chancen für ein neues Arrangement von Staat und Verbänden, Chancen für eine Neuordnung der Regulierungsebenen, Chancen für eine Polity, die später, viel später als Neo-Korporatismus prominent werden sollte. Statt vieler möglicher Zitate aus jener sozialpolitischen Wendezeit an dieser Stelle nur ein besonders signifikanter O-Ton zum neuen Geist. Der Text findet sich in Hugo Heinemanns Buch „Recht, Verwaltung und Politik im Neuen Deutschland“, das 1916 im Kontext des bedeutenden Hilfsdienstgesetzes erschienen ist: „Aber in seinem eigenen Interesse sollte der Staat hierbei (bei der bloßen Duldung der Gewerkschaften, G.B.) nicht stehen bleiben. Er darf nicht auf der Negative behaglich ausruhen, fortan kein Hemmschuh für die Entwicklung der Gewerkschaften zu sein, er muß diese ohne, ja wider seinen Willen gewachsenen, gleichsam verpönten Kräfte des nationalen Wirtschaftslebens in seinen Organismus einreihen und sie als seine Organe in seinen Dienst nehmen.“ Im sozialharmonistischen Ambiente der Kriegszeit lassen sich die Potentiale pointieren, die in dem halben Jahrhundert zu Tage gekommen waren, das seit dem ‚Fall der Koalitionsverbote‘ vergangen war. Wo Tarifverträge Geltung erlangten, verfügte das ökonomische System der Vorkriegsgesellschaft über einen Mechanismus der Selbstregulierung, der regulatorische Alternativen zum freien Arbeitsvertrag, vor allem aber auch Alternativen zur staatlichen Gesetzgebung erbrachte. Die Anreicherung des ökonomischen Systems durch Tarifautonomie schuf die Möglichkeit einer subsysteminternen Politik. Selbstregulative Schrankenziehung ermöglichte es, die Errungenschaft Vertragsfreiheit zu konsolidieren. Je legitimer die Ordnung war, die so entstand, umso geringer der Reiz, der öffentlich-rechtlichen Lösungen der Arbeiterfrage eigen war. Tarifautonomie statt guther Policey, als Palliativ gegen Steuerung durch die fremde Politik, als Politik im Wirtschaftssystem, wenn man so will, sind Gesichtspunkte, die unser Zitat insinuiert. Seine Pointe liegt freilich in einem anderen Aspekt. Ja, die neue Welt der Tarifautonomie arrangiert die ökonomische und die politische Sphäre so, dass sie den ökonomischen Eigensinn verteidigt und die mögliche, je nach historischer Konstellation mehr oder minder wahrscheinliche Ambition des Staates zu intervenieren deckelt. Zugleich aber verschafft sie dem Staat neue Möglichkeiten. Tarifautonomie, so sieht es jetzt aus, kann zum großen Aufmarschfeld des kooperativen Staates werden, des Verhandlungsstaates, des erweiterten Staates, des kontextsteuernden Staates, des Governance-Staates. Es sieht jetzt danach aus, als würde sich die Tarifautonomie gleichsam verdoppeln, als würde sie Mitgliedschaft in verschiede-

nen Teilsystemen erwerben können. Eng gekoppelt mit der Tarifautonomie der Wirtschaft entstände dann die Tarifautonomie der Politik, die Tarifautonomie des Wohlfahrtsstaates.

Sieht man die Dinge so, kommt das Konzept des liberalen oder freiheitlichen oder einfach nur des Neo-Korporatismus vor Augen, ein Konzept, das Mitte der 1970er Jahre stark forciert wurde und über ein Vierteljahrhundert hinweg große Konjunktur besessen hat. Insbesondere die BRD des rheinischen Kapitalismus schien dadurch gekennzeichnet, dass Staat und freie, privatrechtlich geordnete Corpora zu einer gemeinsamen Anstrengung der Gesellschaftssteuerung aufgerufen waren, und diesem Ruf auch – jedenfalls im Grundsatz – Folge leisteten. Zwang wurde nicht ausgeübt, man setzte gegenüber den Mitspielern auf Anreize im Bereich von Geld und Status. Recht konnte, musste aber keine Rolle spielen, wobei Einigkeit darüber herrschte, dass kooperationsorientiertes Verbandsverfahrensrecht vom Typ des kollektiven Arbeitsrechts der Deutschen der Stabilität der tripartistischen Arrangements nur förderlich sein konnte. Die Ordnung der Arbeitsbeziehungen, die Lohnpolitik der Arbeitsmarktkoalitionen vor allem, boten für diesen teilsystemübergreifenden Regulierungsverbund ein signifikantes Beispiel, vielleicht noch vergleichbar mit der das Gesundheitswesen betreffenden konzertierten Aktion. Die Partizipation der diversen Verbände am Regierungshandeln wurde nicht länger als wechselseitiger Kontakt sich im Grundsatz fremd gegenüberstehender Sozialbereiche begriffen. Man sah einen großen Trend zur Corporatist Intermediation, wie es bei Philippe C. Schmitter und Wolfgang Streeck, seinerzeit hieß. Dieser Trend verkörperte mehr als eine bloße Aufwertung des Verbandseinflusses. Es ging um eine neue Variante der Regulierung, um eine Anreicherung und strukturelle Erweiterung des politischen Systems. Es ging aber nicht nur um die Limitierung der ökonomischen Selbstregulation und um das Avancement eines neuen, eines listenreichen Staates. Bei dieser Variante der Regulierung von Selbstregulierung ging es um mehr: um einen Wechsel der Perspektive, um eine Veränderung der wechselseitigen Beobachtungsverhältnisse, um ein role taking im großen Stil mit der Osmose von Staats- und Verbandsmacht am tripartistisch eingefärbten Horizont. Regulierung der Selbstregulierung bedeutet hier nicht bloßen Autonomieverlust, sondern in der Tendenz die Veränderung der eigenen Verbandsidentität.

Zu einer liberal-korporatistischen Blütezeit ist es in Weimar nicht gekommen, wie man weiß. Die Weimarer Koalition zerfiel, und mit dem Ende der Revolutionszeit traten auf der Bühne des industriellen Konflikts die alten Muster des Kaiserreichs wieder in Erscheinung. Die Auflösung der Zentralarbeitsgemeinschaft besiegelte die Rückkehr der verhärteten Fronten. Mit ihr verschwand nach dem Ende des Konsenses auch dessen Symbol – und mit ihm stürzte auch die ökonomische Selbstregulierung der Arbeitsbedingungen in die Dauerkrise. Das System der Zwangsschlichtung, das 1923 ausgeformt wird, dominierte wichtige Teile der Wirtschaft und auch diejenigen Teile, die an einem einigermaßen freien Verhandeln festhielten, verhandelten doch im Schatten, den die obligatorische Schlichtung inzwischen warf.

In dem großen Sektor der praktizierten Zwangsschlichtung begegnet uns die Idee der Tarifautonomie in einem merkwürdigen Gewand. Die Verhandlungen

der Verbände erscheinen uns mehr und mehr als bloße Ausgangspunkte für staatliche Festsetzungen. Was wir sehen, erinnert mehr an ein Lohnamtsverfahren, wie es im Kaiserreich einmal erwogen worden war und dem man sich jetzt überlässt, als an Schlichtung im Rahmen eines selbstregulativen Prozesses. Der Versuch des Reichsgerichts, im Urteil zum Ruhreisenstreit die Verbände wieder stärker in die Pflicht zu nehmen, kommt spät und ist in Hinblick auf die Urteilsfolgen nicht mehr richtig evaluierbar. Zweifel wären aber angebracht. Denn immer lauter und übermächtiger tönt inzwischen die Kritik, die an den Tariflöhnen ganz generell geübt wird – ob ‚frei‘ verhandelt oder durch Schlichtung erzwungen. Sie wird noch angeheizt durch das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz, das die verhassten „politischen Löhne“, wie es jetzt heißt, gleichsam nach unten abgesichert hat. Die Kritik, die der neo-klassische Ökonom Cassel ausgerechnet in der „Socialen Praxis“ gestartet hatte, brachte den tiefgreifenden Dissens zum Sprechen, und zeigte, mit welchem ausgezehrt Argumentationshaushalt die Befürworter der kollektiven Lohnfindung in die große Wirtschaftskrise hineingegangen waren.

In dieser finalen Krise Weimars setzte vor allem die Schwerindustrie nach alter Art auf Stärke, auf den ‚ungleichen‘ Tarifvertrag jenseits jeder Kampfparität, auf kollektiven Liberalismus, wie Sinzheimer das vor der Gesellschaft für Soziale Reform in Verteidigung der Zwangsschlichtung einmal genannt hat. Für Staatsinterventionen bietet dieses Konzept keinen Raum. Im Gegenteil: Die Polemik gegen jedwede Art der „Tariffessel“ gewinnt an Fahrt. Es wird eine kurze und überaus heftige Kampagne durchgeführt für eine unternehmensbezogene Regulierung, welche die Betriebsautonomie gegen die Tarifautonomie in Stellung zu bringen sucht und mit den verschiedenen teilsystemischen Referenzen dieser „Autonomien“ spielt. Im Ergebnis bleibt von dieser Dezentralisierungskampagne allerdings nur wenig mehr übrig als ein voluminöser Quellenkorpus und – immerhin – eine Art Geschichtsfolie für eine damals noch sehr ferne Zukunft, in der das Thema „Betriebsautonomie versus Tarifautonomie“ nach einem weiteren halben Jahrhundert wieder aufgerufen wird.

Am Ende Weimars endet die Selbstregulierung ganz und gar. Die Option des liberalen Korporatismus, die für einen längeren Moment gegeben schien, verschwindet von der Bildfläche. Der Reichspräsident greift in die Tarifverträge per Notverordnung ein. Die Lohnpolitik des Staates betritt die Bühne ganz ohne Maske, und hinter den Fassaden des Untergangs macht sich mit dem nationalsozialistischen Treuhänder der Arbeit eine neue Institution bereit, das Erbe anzutreten.

Gerd Bender

### III. GRADUIERTENFÖRDERUNG





Das Institut engagiert sich auf vielfältige Weise im Bereich der Graduiertenförderung. Es unterhält ein eigenes ein- bis dreijähriges Stipendienprogramm für in- und ausländische Doktoranden und ist an zwei Max-Planck-Research Schools beteiligt. Am Institut ist eine Max-Planck-Forschungsgruppe „Lebensalter und Recht“ eingerichtet, und auch im Rahmen der Beteiligung am Exzellenzcluster werden verschiedene rechtshistorische Dissertationsvorhaben gefördert. Seit 1997 veranstaltet das Institut einen „Sommerkurs Europäische Rechtsgeschichte“. Dieser hat sich zu einer der wichtigsten Institutionen der Vernetzung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Rechtsgeschichte Europas entwickelt. Im September 2011 fanden die traditionellen Studientage statt, diesmal aber unter anderer Leitung (B. Albani) und mit einem neuen Thema: *Quellen der zentralen Institutionen der Römischen Kirche von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert. Hilfsmittel zu ihrer (rechts-)historischen Erforschung* (vgl. S. 145).

Besondere Anstrengungen galten erneut der Gewinnung herausragenden Nachwuchses für den Aufbau des Besonderen Forschungsfelds „Rechtsgeschichte Lateinamerikas“. Das erste Treffen der Argentinisch-Brasilianisch-Deutschen Graduiertenschule im April 2011 sowie der an Graduierte gerichtete *workshop* in Mexiko im Mai 2011 fanden großen Zuspruch (vgl. S. 77 und S. 152). Am Institut wird kontinuierlich ein Seminar zur Rechtsgeschichte Iberoamerikas durchgeführt (vgl. S. 155).

## **IMPRS – International Max Planck Research School for Comparative Legal History**

Die „International Max Planck Research School for Comparative Legal History (IMPRS)“ ist ein internationales Doktorandenprogramm des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte sowie der Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU). Das Forschungskolleg fördert deutsche und ausländische Forscherinnen und Forscher, die auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte ihre Promotion oder Habilitation realisieren wollen.

Die IMPRS widmet sich insbesondere Forschungsarbeiten vergleichenden Charakters und bezieht dabei auch Untersuchungen außereuropäischer Rechtskulturen ein. „Rechtsgeschichte“ wird umfassend, von der Antike bis zur juristischen Zeitgeschichte, verstanden.



IMPRS-Doktoranden 2011

Metin Batkin (MPleR) – Deutschland

- Die Rezeption „westlicher“ Verfassungsrechte in der Türkei – erläutert an der Verfassung von 1961

Claudia Baumann (MPleR) – Deutschland

- Die Staatsangehörigkeit im geteilten Deutschland

Maximilian Becker (MPleR) – Deutschland – (bis 04/2011)

- Nationalsozialistische Justiz in den eingegliederten Ostgebieten

Kimon Bergemann (GU) – Deutschland – (bis 04/2011)

- Gustav Boehmers Werk vor dem Hintergrund der nationalistischen Rechtserneuerungsbewegung

Alexandr Busygin (MPleR) – Russland – (bis 12/2011)

- Christian Laws of Medieval Norway: Their Sources, Textual History and Place in Legal History

Raphaël Cahen (GU) – Frankreich

- Friedrich Gentz (1764–1832). Penseur et acteur de la contre-révolution européenne

Lena Darabeygi (GU) – Deutschland

- Der „Blinkfuer“-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1969

Piotr Gotowko (MPleR) – Schweiz – (bis 10/2011)

- Die Gesetzgebung des Deutschen Ordens zur Zeit von Winrich von Kniprode

Gesine Güldemund (MPleR) – Deutschland

- Das Familien- und Erbrecht des Sachsenspiegels und seine Bearbeitung durch die Buch'sche Glosse

Carlos Hemberger (GU) – Deutschland

- Wertschöpfung in der frühmittelalterlichen Agrargesellschaft

Birigit Jordan (GU) – Deutschland

- Normativ konstruierte Texte am Beispiel von Recht und Mathematik im alten Ägypten

Andreja Katančević (GU) – Serbien

- Iniuria – Delikt des Römischen Rechts

Nina Keller (MPleR) – Deutschland (seit 10/2011)

- Atlantischer Transfer und regionale Autonomie. Die Völkerrechtslehre von Andrés Bello (1781–1865)

Chung-Hun Kim (MPleR) – Deutschland – (bis 10/2011)

- Vom „modernen Völkerrecht“ zum Kaiserreich – Die Proklamation und Verfassung des Dae Han Kaiserreiches 1897–1899

Michael Löffelsender (GU) – Deutschland – (bis 04/2011)

- Frauen und Jugendliche im Blick der Justiz. Verhaltensnormierung und Verfolgung an der nationalsozialistischen ‚Heimatfront‘ am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Köln

Falko Maxin (MPleR) – Deutschland

- Die Auflösung der legalen Beweistheorie (ca. 1750–1850)

Maria del Pilar Mejía Quiroga (MPleR) – Kolumbien

- Religion, „Aberglaube“ und Gender: Genealogien der Volksreligiosität und Gestaltung des Anderen bei Frauen in kolumbianischen Kolonialstädten

Zülâl Muslu (MPleR) – Frankreich

- Die gemischten Gerichte im osmanischen Reich (1840–1893)

Nahed Samour (GU) – Deutschland – (bis 04/2011)

- Judge and Jurisconsult – Coercive and Persuasive Authority in Dialogues in Islamic and Roman Law

Ulrike Schillinger (MPleR) – Deutschland

- Die Neuordnung des Prozesses am Hofgericht Rottweil

Irina Schulmeister (GU) – Russland – (bis 04/2011)

- Die Rolle der Sowjetunion im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess

Marin Sedman (MPleR) – Estland (von 4/2011 bis 07/2011)

- The Plurality of Criminal Law Acts in Estonia from 1918–1940

Christin Veltjens-Rösch (MPleR) – Deutschland

- Richtende Professoren und undisziplinierte Studenten. Zur akademischen Gerichtsbarkeit der Universitäten Jena, Freiburg und Marburg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Julia Stephana Vinson (GU) – USA

- Citizenship status and anti-miscegenation legislation in Samoa: American and German Samoa 1889–1914 in historical context

Ruomeng Yang (GU) – China

- Rezeption der europäischen Privatrechte vor dem Hintergrund der konfuzianischen Tradition

### Die IMPRS im Jahr 2011

Mit 2011 ging für die IMPRS ein abwechslungsreiches und interessantes Jahr zu Ende.

Die wöchentlichen Mittwochssitzungen boten den Doktoranden wieder die Gelegenheit, ihre Dissertationsprojekte dem Leitungsgremium und den Kollegiaten vorzustellen und über diese kontrovers zu diskutieren.

Aber auch abseits dieser festen Termine gab es eine Fülle von Tagungen, Workshops und Vorträgen. Ein Höhepunkt des Sommersemesters war die von einem Teil der Kollegiaten organisierte Sommertagung „Impulse für die Rechtsgeschichte aus anderen Wissenschaften“ in Heppenheim. Die IMPRS-Mitglieder diskutierten mit Referenten aus verschiedenen Ländern und Disziplinen über die Frage der Methode(n) in der Rechtsgeschichte und deren Erweiterungsmöglichkeiten. Das Kontrastprogramm zu diesem wissenschaftlichen Austausch boten ein Stadtrundgang durch Heppenheim sowie ein Abend auf der gemütlichen Terrasse des Tagungszentrums. Spontan formierte sich auch ein kleines Fußballturnier.

Im Herbst fand im House of Finance der Goethe-Universität Frankfurt die Tagung „Savigny International?“ statt. Gegenstand dieser Tagung waren Savigny-Bilder und Savigny-Übersetzungen in verschiedenen Ländern, also die Savigny-Rezeption auf internationaler Ebene. Das Rahmenprogramm bildete hier eine Führung durch das Goethe-Haus mit anschließender Präsentation des aktuellen Buches von Joachim Rückert, Beate Ritzke und Lena Foljanty mit dem Titel „Savigny-Porträts“.

Weitere Programmpunkte waren das Kolloquium „Basiswissen Römisches Recht“ samt einem Workshop zur Digestenexegese und die von der estnischen Gastdozentin Marju Luts-Sootak geleitete Blockveranstaltung „Privatrecht und Privatrechtsgeschichte in Europa“.

Seit Anfang des Wintersemesters 2011/2012 findet zudem im Rahmen des LOEWE-Schwerpunktes „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“ eine Ringvorlesung statt, die sich insbesondere auch an die Kollegiaten der IMPRS richtet.

Zum Ende des Jahres verabschiedeten wir unsere langjährige Koordinatorin Nadine Grotkamp und hießen ihre Nachfolgerin Isabell Ludwig willkommen.



Nicht unerwähnt bleiben soll unser Doktoranden-„Stammtisch“, der sich jeden Mittwoch nach der IMPRS-Sitzung im Casino der Universität trifft, um sich bei einem gemeinsamen Abendessen auszutauschen. Die gute Stimmung unter den Doktoranden zeigte sich weiterhin an vielen privaten Aktivitäten wie gemeinsamen Kino- und Theaterabenden, einem Grillfest im Sommer und dem Besuch des Weihnachtsmarktes im Wintersemester.

Das nächste IMPRS-Jahr kann somit kommen!

Metin Batkin und Ulrike Schillinger

**IMPRS Sommertagung 8. und 9. Juli 2011, Heppenheim**

*„Impulse für die Rechtsgeschichte aus anderen Wissenschaften“*

**Planung und Motivation**

Als internationale Doktorandengruppe mit heterogenen Forschungsthemen (von der Antike bis in die Zeitgeschichte, von deutschen bis chinesischen Themen) und ebenso vielfältigen akademischen und biographischen Vorgesichten waren wir uns einig im Interesse an Rechtsgeschichte und mit den Fragen: Was sind eigentlich rechtshistorische Theorien und Methoden? Welches „Handwerkszeug“ steht uns bei unseren rechtshistorischen Arbeiten zur Verfügung? Nicht von Forschungsfragen getriebene Theoriediskussionen sind überflüssige Veranstaltungen. Genuin rechtshistorische, aber auch geeignet wirkende Theorieangebote aus anderen Disziplinen schienen nicht in Sicht. Daher haben wir uns unter dem etwas irreführenden Tagungstitel „Impulse für die Rechtsgeschichte aus anderen Wissenschaften“ auf methodologische Anregungen aus anderen Bereichen konzentriert und außerdem gefragt, welchen Einfluss Rechtsgeschichte auf andere Forschungsgebiete ausgeübt haben oder ausüben könnte.

Da wir in Frankfurt im „Mekka der Rechtsgeschichte“ arbeiten dürfen, versuchten wir, Vertreter anderer Wissenschaftsbereiche und aus anderen Orten als Referenten und Diskussionspartner zu gewinnen. Neben den naheliegenden Geschichtswissenschaften sollten auch medienhistorische, ethnologische, linguistische und informationstheoretische Ansätze vorgestellt werden. Allerdings gelang es uns leider nicht, Informatiker und Linguisten für unsere Tagung zu gewinnen.

So fuhren wir mit sehr unterschiedlichen Erwartungen zum „Haus am Maiberg in Heppenheim“, das wir mit Nachdruck empfehlen möchten. Es war ein für solche Veranstaltungen sehr geeigneter Ort und trug sicherlich zu der guten und inspirierenden Gesprächsatmosphäre bei, die viele Teilnehmer erwähnt haben.

**Referate und Diskussionen**

Der Rechtsethnologe Franz von Benda-Beckmann (MPI Halle) illustrierte am reichen Material seiner Forschungen in Indonesien, Marokko und den Niederlanden wie law in the books und law in action sich stark unterscheiden und zu interessanten Rückkopplungsphänomenen, beispielsweise erfundenen Traditionen führen können. Seine empirischen Daten hatte er in rechtspluralistischen Gesellschaften erhoben, in denen Fälle je nach gewähltem Recht mitunter kontradiktorisch entschieden werden. In einer textgestützten Rechtsgeschichte lassen sich solche Phänomene nur sehr schwer überhaupt erfassen. Das Bewusstsein davon ist aber sehr wesentlich für rechtshistorische Arbeiten. Ethnologie wirkt als Korrektiv zu einer nativ ahistorischen Rechtsanthropologie und zur textgestützten Rechtsgeschichte. Sie bietet zudem ausgefeilte Debatten zum Problem von Referenzsprachen und Referenzkategorien.

Massimo Meccarelli (Macerata) führte in die Forschung zur italienischen Strafrechtsgeschichte ein. Sie stellt sich in Italien als eine Gesellschaftswissenschaftsgeschichte dar und wird in der deutschen Rechtsgeschichtstradition eher vernachlässigt. In allen Diskussionen um Methoden der internationalen und interdisziplinären Forschung solle nicht vergessen werden, dass das Generalthema der Rechtsgeschichte immer „Gerechtigkeit“ laute.

Die beiden Historiker Cornel Zwielerlein (Bochum) und Arndt Brendecke (LMU München) berichteten von ihren konkreten Erfahrungen mit rechtshistorischen Kollegen und Arbeiten. Brendecke illustrierte anhand seiner Arbeit zum frühneuzeitlichen Spanien Tücken und Erträge interdisziplinärer Forschung und plädierte für das ökonomisch sinnvolle, dabei reflektierte Abholen von Ergebnissen aus anderen Disziplinen. Auch Zwielerlein betonte, dass nicht Theoriediskussionen, sondern die Arbeit an gemeinsamen Fragestellungen und Themen relevant seien. Er forderte zudem eine stärkere Initiative und Beteiligung der Rechtshistoriker, deren Mitarbeit an aktuellen Forschungsfeldern (SFB „Sicherheit“) dringend erwünscht sei.

In neue Forschungsgebiete und den Gebrauch innovativer Methoden sollten die Beiträge von Fabian Steinhauer (Frankfurt, Weimar) und Colette Brunschwig (Zürich) einführen. Der Vortrag Steinhauers illustrierte anhand zweier Texte von Aby Warburg und Carl Schmitt aktuelle medienhistorische Ansätze, die jegliche Festlegung vermieden und sich in „Voraussetzungen und Grundlagen“ verloren. Brunschwig erläuterte das ambitionierte neue Wissenschaftsgebiet „multisensory law“, das sie vor allem im Spannungsfeld von Rechtstheorie, Informatik und Kognitionsforschung einordnete. Wenn die Lebhaftigkeit und der Facettenreichtum von Debatten als Indikator für das Potential dieser Versuche genommen werden darf, dann ist er hoch anzusetzen.

### **Ertrag**

Als Kommentator der Tagung konnten wir Dirk Heirbaut (Ghent) gewinnen, der ebenfalls ganz forschungspraktisch („... what lawyers or traditional historians call methodology is a joke“) die Notwendigkeit einer „Methodology of Legal History“ begründete – vielleicht einer Max Planck Encyclopedia of Legal History? Dass die guten und ertragreich arbeitenden Rechtshistoriker über solide Methodologien verfügen, sei evident, aber wo könne man etwas dazu nachlesen? Was Juristen geradezu habituell verfügbar ist, kann anderen Wissenschaftlern nur durch explizite Benennung zugänglich gemacht werden – oft mit überraschenden Rückkopplungseffekten. Interdisziplinarität ist geradezu eine Eigenschaft der Rechtsgeschichte, und sie kann Scharnierfunktionen besonders gut erfüllen. Sie ist aber auch auf die Leistungen der anderen angewiesen, ob es sich nun um sozialwissenschaftlich, evolutionstheoretisch oder mathematisch inspirierte Ansätze handelt: Linguistik, Netzwerkanalysen, Spieltheorie, Kognitionsforschung .... Die Differenz zwischen dem Wünschbaren und dem (augenblicklich) Machbaren muss nicht eigens betont werden – sie holt uns immer wieder von selbst ein. Aber: Tun wir so, als startete die Arbeit an der Methodologie der Rechtsgeschichte demnächst. Die Beweglich-

keit von Gegenstand und Methoden erfordert fast eine Loseblattsammlung. Die Zusammenarbeit eines Kollektivs erlaubt den Einkauf der jeweils besten Expertise und stellt peer review sicher. Wenn ein Werk gleichsam eingebaute Verfallsdaten hat, die aber notorisch im Einzelnen nicht voraussehbar ungleichzeitig auftreten und wenn es moderne Publikationsformen gibt, die obendrein zur open access-Politik innovativer Forschungseinrichtungen passen: Schreit dann nicht alles nach einem wissenschaftlichen Wiki-Projekt?

Am Anfang und bis zum Schluss im Mittelpunkt steht die Forschungsfrage, deren Behandlung unser Wissen erweitern wird, danach richtet sich die Auswahl und notfalls Entwicklung der erfolgversprechenden Methoden. Kommunikation und Problembewusstsein sind notwendige Bedingungen interdisziplinärer und internationaler Forschungen. Diese Selbstverständlichkeit sollte nicht unterschätzt werden und liegt in der Verantwortung des einzelnen Forschers.

Metin Batkin, Claudia Baumann, Raphaël Cahen,  
Birgit Jordan, Zülâl Muslu und Ruomeng Yang



*Teilnehmer der IMPRS Sommertagung*

### **IMPRS REMEP – International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment**

Das Institut beteiligte sich weiterhin an der „International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation, Punishment“ (IMPRS-REMEP), die gemeinsam mit den Max-Planck-Instituten für ausländisches und internationales Strafrecht (Freiburg), für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Heidelberg) und für ethnologische Forschung (Halle) betrieben wird. Die Aktivitäten umfassten die Teilnahme an der Winter-University 2011, die Sitzungen des Lenkungsausschusses und die Durchführung eines einführenden Teaching Course im Frankfurter MPIeR (1.–4. Juni) mit dem Schwerpunkt auf Kriminalitäts- und Strafrechtsgeschichte. Mitglieder der Teaching Faculty sind T. Duve, K. Härter und M. Vec.

#### **IMPRS-REMEP Doktoranden des MPIeR 2011**

Daniel Bonnard, (International Research and Documentation Center for War Crimes Trials, Marburg) – Schweiz

- War Crimes Trials in the French Zone of Occupation in Germany during 1946–1953

Juan B. Cañizares Navarro (MPIeR) – Spanien

- The Protection of the Honour and Dignity of the Convicted in 19th Century Europe: the Penal Regulations in France and Spain

Thomas Walter (MPIeR) – Deutschland

- Rechtliche Reaktionen auf Revolten im Zeitalter der Französischen Revolution am Beispiel des sächsischen Bauernaufstandes von 1790

#### **Max-Planck-Forschungsgruppe „Lebensalter und Recht“**

Seit dem 1. Juli 2005 existiert am Institut eine selbständige wissenschaftliche Nachwuchsgruppe „Lebensalter und Recht“. Der allgemeinen Politik der Max-Planck-Gesellschaft folgend firmiert sie nun unter dem Titel Forschungsgruppe „Lebensalter und Recht“. Ihr Forschungsinteresse ist darauf gerichtet, die Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs durch die Einführung von Altersstufen und altersspezifischen Normierungen in weiten Teilen des Rechts aus rechts-historischer Perspektive zu rekonstruieren. Bezüglich der genaueren Fragestellung kann an dieser Stelle auf meine Projektbeschreibung in Rechtsgeschichte, Bd. 9, S. 138–147 verwiesen werden.

Am 4. März 2009 wurde die Arbeit der Forschungsgruppe durch den Direktor des MPI für Sozialrecht, Herrn Prof. Dr. Ulrich Becker, und den Frankfurter Wirtschaftshistoriker Herrn Prof. Dr. Werner Plumpe positiv evaluiert. Die Gutachter sprachen sich sehr klar für eine Verlängerung der Laufzeit der Forschungsgruppe aus und gaben zudem viele interessante Anregungen. Mittlerweile ist eine Verlängerung bis zum 31. Juli 2012 bewilligt.

Im Sommer 2005 begannen vier Doktoranden ihre Arbeit in der Gruppe: Birgit Fastenmayer untersuchte die Geschichte der Altersversorgung in der Landwirtschaft zwischen Hofübergabevertrag und staatlicher Altersversorgung. Dorothea Noll widmete sich der Frage ob und inwieweit Recht Einfluss auf die Erwerbsbiographien von Frauen nimmt. Tatjana Mill arbeitete zur Entwicklung des Jugendstrafrechts im zaristischen Russland. Thilo Engel schließlich widmete sich der Geschichte des Vormundschaftsrechts in Deutschland und Frankreich im 19. Jahrhundert. Alle Arbeiten sind abgeschlossen, wurden sehr gut oder herausragend bewertet und sind in der Reihe „Lebensalter und Recht“ der „Studien zur europäischen Rechtsgeschichte“ herausgegeben von Stefan Ruppert, erschienen. Das Vorhaben von Kathrin Linderer trägt den Arbeitstitel „Das Vierte Alter im Recht“ und befasst sich insbesondere mit der Geschichte der Gebrechlichkeitspflege und des Heimgesetzes. Auch diese Arbeit hat das Promotionsverfahren mit sehr gutem Erfolg durchlaufen und steht unmittelbar vor der Publikation in der genannten Reihe.

Wichtige Ergebnisse der Arbeit der Forschungsgruppe werden zudem im Band „Lebensalter und Recht“ dokumentiert. In einem einleitenden Teil werden die Fragestellung präzisiert und allgemeine Ergebnisse dargelegt. Der Band enthält ferner neben den schriftlich ausgearbeiteten Vorträgen einer von uns veranstalteten Tagung Beiträge aller Mitglieder der Forschungsgruppe. Sie präsentieren darin Ergebnisse und Thesen abgeschlossener Projekte und stellen neue vor.

Nach der erfolgreichen Forschung der „ersten Generation“ von Doktoranden wurden drei Stellen zum August bzw. September letzten Jahres neu besetzt. Sabine Arheidt hat die Arbeit an einer Geschichte des Kinder- und Jugendhilfegesetzes begonnen. Sie befindet sich derzeit in Elternzeit. Christian Lange untersucht die rechtliche Stellung der Kleinkinderbetreuung im 19. Jahrhundert und steht unmittelbar vor Abschluss der Arbeit. Helmut Landerer rekonstruiert den (auto-)mobilen Lebenslauf, wie er durch die bedeutsamen Zäsuren des Führerscheinerwerbs, aber auch der Debatte um die Leistungsfähigkeit älterer Verkehrsteilnehmer im 20. Jahrhundert entstanden ist. Im Rahmen der Kooperation im MaxNetAging der Max-Planck-Gesellschaft arbeitet Riccardo Marinello innerhalb der Forschungsgruppe an einem Promotionsvorhaben zur Jugendarbeitsschutzgesetzgebung im Großbritannien des 19. Jahrhunderts. Auch diese beiden Arbeiten dürften 2012 fertig gestellt werden.

Die Arbeit der Forschungsgruppe ist durch enge Kooperation untereinander geprägt. In häufigen Sitzungen erörtern die Mitglieder Ergebnisse und stellen auch die gemeinsame Fragestellung regelmäßig zur Diskussion. Immer wieder laden wir Gäste zur Präsentation ihrer Forschung ein. Die konkrete Stilkritik an unseren eigenen Texten führt zudem zu grundsätzlichen Fragen, wie wissenschaftliche Texte in schöner Sprache und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards zu schreiben sind.

In Vorträgen an der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und bei einem Workshop zum „Elder law“ wurden die Ergebnisse der Forschungsgruppe vorgestellt.

Stefan Ruppert

### Doktoranden der Max-Planck-Forschungsgruppe Lebensalter und Recht 2011

Leiter der Max-Planck-Forschungsgruppe: Stefan Ruppert

Sabine Arheidt

- Die Geschichte des Jugendhilferechts von 1961 – 1991.  
Ein Beitrag zur Stellung des Jugendlichen in dem sozialen Gefüge von Familie und Staat

Helmut Landerer

- Kindheit, Jugend und Alter in der automobilisierten Gesellschaft – die Wechselwirkung von Alter, Recht und Straßenverkehr 1900 – 1980

Christian Lange (bis 02/2011)

- Die bayerische öffentliche Kleinkindererziehung im 19. Jahrhundert.  
Ihre Steuerung durch Normen und institutionsbezogenes Verwaltungshandeln

### MaxNetAging Research School

Seit seiner Gründung durch Paul Baltes 2005 beteiligt sich das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte am MaxNet on Aging. Dieses internationale Netzwerk untersucht in interdisziplinärer Form die Ursachen, Prozesse und Konsequenzen des menschlichen Alterns. Es ergänzt so aus geistes- und humanwissenschaftlicher Perspektive die naturwissenschaftlichen Forschungen des MPI für Altersforschung in Köln.

Das MaxNetAging steht nach dem Tod von Paul Baltes unter der Leitung von James W. Vaupel. Die traditionellen Tagungen und Symposien wurden 2007 um eine eigene MaxNetAging Research School ergänzt. Hier forschen junge Wissenschaftler aus unterschiedlichen Disziplinen zunächst gemeinsam ein halbes Jahr am MPI für demografische Forschung in Rostock. Zu den Mitgliedern dieses interdisziplinären Netzwerks gehören Politikwissenschaftler, Rechtswissenschaftler, Soziologen, Anthropologen, Wirtschaftswissenschaftler, Historiker und Kunsthistoriker, Demografen, Mathematiker, Biologen, Mediziner, Hirnforscher, Psychologen sowie Bildungsforscher.

Im Vordergrund steht zunächst eine Einführung in die Altersforschung durch wöchentliche Vorträge und Seminare, welche von namhaften Wissenschaftlern aus den jeweiligen Disziplinen gehalten werden. Daneben werden die eigenen Projekte der Doktoranden und Post-Doktoranden in Kursen und Kolloquien vorgestellt und diskutiert. Nach Beendigung des sechsmonatigen Programms setzen die Teilnehmer ihre Forschungsarbeiten an den jeweiligen fachspezifischen Max-Planck-Instituten unter der Leitung ihres jeweiligen Betreuers vor Ort fort. Jährliche Tagungen der verschiedenen Doktorandenkohorten sowie der traditionellen Konferenz unter der Beteiligung weltweit bekannter Wissenschaftler sichern einen weiteren intensiven wissenschaftlichen Austausch.

Stefan Ruppert ist Fellow des MaxNetAging. Er beteiligt sich am Projekt „elder law“, das spezifische rechtliche Regelungen für ältere Menschen untersucht. Riccardo Marinello ist als Doktorand Teilnehmer der MaxNetAging Research

School. Nach der halbjährigen Studienphase in Rostock vom 1.1.2010 setzt er sein Dissertationsvorhaben zur Jugendschutzgesetzgebung im England des 19. Jahrhunderts seit dem 1.7.2010 in Frankfurt am MPlER fort und nimmt weiterhin aktiv an den jährlichen MaxNetAging Tagungen und Konferenzen teil.

### MaxNetAging Doktorand 2011

Riccardo Marinello

- Von der Arbeit zur Erziehung – Die englischen Jugendschutzgesetze des 19. Jahrhunderts

### Weitere Promotionsstipendien

#### **Doktoranden im Projekt: Das Völkerrecht und seine Wissenschaft, 1789–1914 im Rahmen des Exzellenzclusters „Formation of Normative Orders“**

(*Betreuer: Miloš Vec*)

Lea Heimbeck

- Die Abwicklung von Staatsbankrotten im Völkerrecht. Verrechtlichung und Rechtsvermeidung zwischen 1824 und 1907

Nina Keller (bis 10/2011, seit 11/2011 Doktorandin der IMPRS)

- Atlantischer Transfer und regionale Autonomie. Die Völkerrechtslehre von Andrés Bello

Stefan Kroll (bis 07/2011)

- Normgenese durch Re-Interpretation – China und das europäische Völkerrecht im 19. und 20. Jahrhundert

Friederike Kuntz

- The International Moment in Politics: A Sociology-of-Knowledge Perspective on Conferences and the Social Institutionalization of Politics

Kristina Lovrić-Pernak (bis 04/2011)

- Morale internationale und humanité im Völkerrecht des späten 19. Jahrhunderts – Bedeutung und Funktion in Staatenpraxis und Wissenschaft

#### **Doktoranden im Projekt: Die Diktatur der Gerechtigkeit im Rahmen des Exzellenzclusters „Formation of Normative Orders“**

(*Betreuer: Rainer Maria Kiesow*)

Ulrike Meyer (bis 04/2011)

- Die normative Balance des Rechtsstaatsprinzips: Die systemisch-strukturellen Axiome von Recht und Politik als Grundkoordinaten legitimen rechtsstaatlichen Handelns

**Doktoranden des Cluster „Juden in der pluralen Rechtskultur des HRR“ im Rahmen des Forschungsverbundes „Jüdisches Heiliges Römisches Reich“**

*(Betreuer: Karl Härter)*

Vera Kallenberg (bis 10/2011)

- „At the border“: Jüdinnen und Juden in der Frankfurter Strafjustiz (1780–1814)

**Doktoranden im Forschungsschwerpunkt „Recht im ersten Jahrtausend“**

*(Betreuer: Caspar Ehlers)*

Philipp Gey

- Die kirchlich-rechtliche Indienstnahme von Matthäus 16, 18f. bis ins 12. Jahrhundert nach Chr.

Simon Groth

- Karolinger und Ottonen oder Ostfränkische Kontinuität? Thronfolge und Herrschaftsraum von Ludwig dem Deutschen bis Otto dem Großen

**Weitere Doktoranden**

Julia-Constance Dissel (bis 07/2011)

- Das Realismusproblem bei Habermas und die Philosophie des Pragmatismus

Tina Hannappel

- Internationale Strafrechtsregime von 1870–1914 – Die Reaktionen der europäischen und US-amerikanischen Rechtssysteme auf politische Gewalt

Niklas Mangels

- Völkerrechtskonzepte Chinas und Europas zu Beginn des Ersten Opiumkrieges

Javier Paredes (bis 07/2011)

- La Bula de la Cena bajo la perspectiva jurídica del Dr. Juan Luis López, marqués del Risco

Franziska Schulte-Ostermann (bis 04/2011)

- Karl Rothenbücher (1880–1932): Sozialer Liberalismus, Verfassungsrecht und Rechtssoziologie im wilhelminischen Kaiserreich und der Weimarer Republik

**Promotionen**

Juan B. Cañizares Navarro

- The Protection of the Honour and Dignity of the Convicted in 19th Century Europe: the Penal Regulations in France and Spain

*Betreuer: Prof. Dr. Aniceto Masferrer Domingo, Universidad de Valencia,  
Prof. Dr. Karl Härter*

Julia-Constance Dissel

- Das Realismusproblem bei Habermas und die Philosophie des Pragmatismus

*Betreuer: Prof. Dr. Lutz-Bachmann, Goethe-Universität Frankfurt*

Lena Foljanty

- Recht oder Gesetz. Juristische Identität und Autorität in den Naturrechtsdebatten der Nachkriegszeit.

*Betreuer: Prof. Dr. Joachim Rückert, Goethe-Universität Frankfurt*

Stefan Kroll

- Normgenese durch Re-Interpretation – China und das europäische Völkerrecht im 19. und 20. Jahrhundert

*Betreuer: PD Dr. Miloš Vec*

Daniel Pejko

- Gegen Minister und Parlament. Der Conseil d’Etat im Gesetzgebungsverfahren des Zweiten Französischen Kaiserreichs (1852–1870)

*Betreuer: Prof. Dr. Michael Stolleis*

Thiago Reis e Souza

- Savignys Theorie der juristischen Tatsachen

*Betreuer: Prof. Dr. Joachim Rückert, Goethe-Universität Frankfurt*

Verena Ritter-Döring

- Die Entwicklung des Seekriegsrechts, 1856–1914. Der Einfluss Englands auf das maritime Völkerrecht.

*Betreuer: Prof. Dr. Michael Stolleis*

### Sommerkurs europäische Rechtsgeschichte

Die Leitung des Sommerkurses übernahm in diesem Jahr Prof. Dr. Dietmar Willoweit (Würzburg), der den Kurs mit großem Engagement und Freude an der Diskussion mit dem internationalen Teilnehmerkreis leitete. Den Abendvortrag hielt am 6. Juli 2011 Prof. Dr. Jesús Vallejo (Sevilla) mit dem Titel *Marriage and paternal authority (Spain 1862)*.

Die Vorträge der Teilnehmer beschäftigten sich unter anderem mit Fragen des *ius comune* (Parry-Jones, Schaffner, Juozapaitienė), der Romanistik (Novitskaya, Lee) und eines methodisch innovativen Zugriffs auf Phänomene mittelalterlichen Rechtsdenkens (Condello, Amorosi). Als Schwerpunkt kristallisierte sich die Rechtsgeschichte des ausgehenden 18. und 19. Jahrhunderts heraus (Fenner, Rodrigues de Castro, Anisimova, Focchi Malaspina), insbesondere zu Fragen hispanoamerikanischer Verfassungs- und Kodifikationsgeschichte (Pivatto, Solla Sastre, Parise, de Angelis).



Der Sommerkurs war geprägt von der großen internationalen Vielfalt der Themen wie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Eine vielsprachige lebhaftige Gesprächskultur hatte sich schnell etabliert und ermöglichte eine methodisch anregende, engagiert geführte Diskussion der einzelnen Beiträge sowie allgemeiner rechtshistorischer Fragen. Diese Gespräche, die in einer gleichermaßen entspannten wie konzentrierten Atmosphäre geführt wurden, empfanden alle Beteiligten als außergewöhnliche Bereicherung des eigenen Arbeitens.

Der Sommerkurs hat sich seit langem in der europäischen Forschungslandschaft als eines der erfolgreichsten und wichtigsten Nachwuchsforen der Rechtsgeschichte etabliert, das neben dem fachlichen Austausch auch die Entstehung internationaler Forschernetzwerke fördert. Er wird im Jahr 2012 fortgesetzt.

#### Die Teilnehmer des Sommerkurses 2011

Timo Fenner (Zürich)

- Die Begründung, Übertragung und Regulierung von Wasserrechten seit dem 18. Jahrhundert

Priscila Pivatto (São Paulo)

- A dissentient voice in the early Republic: Alfredo Varela and the Brazilian Constitutional Law

Anna Novitskaya (Moskau)

- Die Entwicklung des Vertrages im römischen Privatrecht. Die Lehre Labeos über den Vertrag

Angela Condello (Rom)

- Historica research and theory of analogy. Two historical cases in the interpretation of Yan Thomas

Julia Solla Sastre (Madrid)

- From judicial discipline to disciplinary responsibility of judges: The construction of an administrative apparatus of justice in Spain through judicial practices (1845–1870)

Alexander Rodrigues de Castro (Florenz)

- The Italian legal thought and the Austrian absolutism in the ago of the Enlightenment: the Austrian domination of Lombardy and the Milanese philosophers of *Accademia dei Pugni* (1749–1780)

Chun-tao Lee (Berlin)

- Der Eigentumsbegriff bei Rudolph Jhering

Tobias Schaffner (Cambridge/Zürich)

- The relationship between law and Eudaemonist ethics in the work of Hugo Grotius

Natalia Anisimova (Passau)

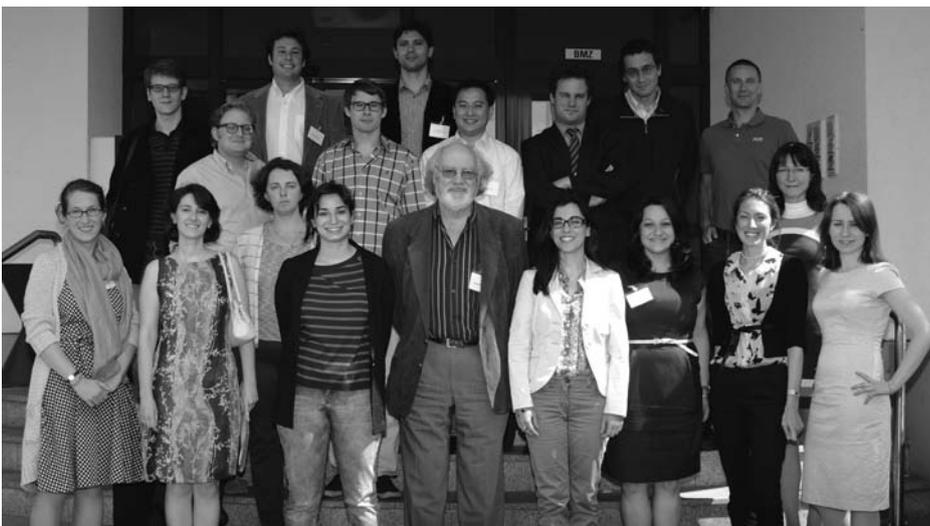
- Französischer Einfluss auf die polnische Maiverfassung 1791

Elisabetta Fiocchi Malaspina (Mailand)

- The reception of Vattel in the 19th century. An old standard for a new international community

Markus Kari (Helsinki)

- Reconstruction of the breakage period of capital markets



*Die Teilnehmer des Sommerkurses*

Patrizia Graziano (Neapel)

- Angelologia e diritto: un percorso di ricerca tra Medioevo ed età moderna

Agustín Parise (Frankfurt a. M./Buenos Aires)

- Influence of European private law in Latin America: active and passive legal transplantations as experienced in the civil codes of Louisiana (1825) and Argentina (1871)

Thomas Parry-Jones (Cambridge)

- Philosophical elements in the glossators' interpretation of Digest Book I and Justinian's Institutes

Virginia Amorosi (Neapel)

- Emigrazione e dimensione internazionale del diritto del lavoro. Mobilità di manodopera europea tra ottocento e novecento

Rusné Juozapaitienė (Vilnius)

- Family institute in canon and civil law in the Grand Duchy of Lithuania in the XIV–XVIII centuries

Fernando de Angelis (Rom)

- The international debate of the 1820s regarding the Spanish constitutional model of 1812

Nóra Szabó (Heidelberg)

- Die ‚Verkehrsauffassung‘ im deutschen, österreichischen und ungarischen Sachenrecht

Sebastiaan Vandenbogaerde (Gent)

- The Belgian legal periodicals as mirror of the legal culture

## Studientage

145

### „The Sources of the Central Institutions of the Roman Church in the Early Modern and Contemporary Eras. Research Tools for History and History of Law“

25.–30. September 2011

In 2011 the Institute dedicated one of its traditional annual workshops for young researchers and doctoral students to „The Sources of the Central Institutions of the Roman Church in the Early Modern and Contemporary Eras. Research Tools for History and History of Law“. This event has been part of a recently developed research interest in the Roman Curia and its role in legal history. The workshop was directed by Antonio Menniti Ippolito, professor of Early Modern History at Cassino University, and organized by Benedetta Albani.



The „Studientage“ offered some general knowledge which enables participants to begin research in the archives of the Roman Curia dicasteries and other Roman ecclesiastical institutions. At the same time, it provided basic skills and references that are useful both for a critical interpretation of the sources and the understanding of their contexts. The lecturers invited were specialists in the history of the Holy See and the Roman dicasteries, canon law and related disciplines, such as paleography and „diplomatica pontificia“.

In the opening lecture, Antonio Menniti Ippolito gave a comprehensive overview of recent research perspectives concerning the Vatican sources. The following lectures dealt with the history of the Roman Curia and its archives in the middle ages (Jadranka Neralić, Zagreb), in early modern times (Silvano Giordano, Roma) and in the modern era (Roberto Regoli, Roma). Another section focused on specific institutions and archives as the Holy Office (Cecilia Cristellon, Roma), the congregation „De Propaganda Fide“ (Giovanni Pizzorusso, Chieti-Pescara), the Apostolic Penitentiary and the Roman Rota (Kirsi Salonen, Tampere). The last day was dedicated to research methods and tools: the style

and writing of papal documents (Thomas Frenz, Passau), and canon law literature as regards the Roman Curia (Christoph Meyer, Frankfurt am Main). The workshop ended with conclusive remarks by Giovanni Pizzorusso, followed by a general discussion.

In the course of the „Studientage“, small thematic workshops were also organized in which the participants presented their research subjects and discussed specific problems with the lecturers as well as with other students. Working in small groups encouraged stimulating discussions in an open-minded and interdisciplinary atmosphere. This climate allowed the participants to establish personal and academic relationships that should provide a fertile ground for future scientific co-operation.

Considering the high number of applications and the positive results obtained, another workshop dedicated to the same subject matter will be organized in 2013.



Wednesday 28 September

Thomas Duve, Welcome

Antonio Menniti Ippolito (Università di Cassino)

- Nuove prospettive di studio delle fonti vaticane

*I Session: The Roman Curia: history and historiography*

Jadranka Neralić (Hrvatski institut za povijest, Zagreb)

- The Middle Ages

Silvano Giordano (Pontificia Università Gregoriana, Rome)

- L'Età Moderna

Roberto Regoli (Pontificia Università Gregoriana, Rome)

- L'Età Contemporanea

Thursday 29 September

*II Session: The archives of the roman dicasteries*

Jadranka Neralić

- The Vatican Secret Archives: the Middle Ages

Silvano Giordano

- L'Archivio Segreto Vaticano: gli archivi moderni

Roberto Regoli

- L'Archivio Segreto Vaticano: gli archivi contemporanei

Cecilia Cristellon (Deutsches Historisches Institut, Rome)

- The Inquisition's archives: history, structure, research opportunities

Giovanni Pizzorusso (Università di Chieti-Pescara)

- Il mondo a Roma: l'archivio della Congregazione "de Propaganda Fide" e l'attività missionaria della Santa Sede

Kirsi Salonen (University of Tampere)

- By the well of grace and fountain of justice. The archives of the Apostolic Penitentiary and the Sacra Romana Rota (mid 15th – mid 16th century)

Workshop: Presentation of student's research projects

Friday 30 September

*III Session: Methods and tools for research*

Thomas Frenz (Universität Passau)

- Litterae apostolicae tam sub cera quam sub plumbo'. I documenti papali, il loro stile e la loro spedizione dal XV al XX secolo

Christoph Meyer (MPIeR)

- Canon Law and the Roman Curia. A general introduction

Workshop: Presentation of student's research projects

Giovanni Pizzorusso

- Concluding remarks and discussion

Benedetta Albani

### Argentinisch-Brasilianisch-Deutsche Graduiertenschule

The first get-together of the German-Argentinean-Brazilian Graduate School for Legal History took place from 25–28 April 2011 at the *Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho* in Buenos Aires. It was a successful start to an intercultural and intercontinental workshop, which was initiated by Thomas Duve (MPIeR), Airton Seelaender (*Instituto Brasileiro de História do Direito*), and Víctor Tau Anzoátegui (*Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho*), and organised by Ezequiel Abásolo and María Rosario Polotto (*Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho*). This intercontinental Graduate School for young legal historians from Argentina, Brazil and Germany was a first step towards the internationalisation of European and Latin-American History of Law with a view to developing an international communication platform to enrich the respective scientific traditions by working on their differences and conformities.



During four days, eleven Ph.D. students from Argentina, Brazil and Germany presented their research projects to the Academic Committee and other distinguished researchers. As the workshop was not organised around a central question, the issues addressed ranged from criminal and juvenile law to administrative, constitutional and public international law in Argentina, Brazil and Spain during the late colonial and postcolonial eras, from the late 18th to the early 20th century. The subsequent discussions, led by the graduate students, were vivid, open, and intense and focused on diverse perspectives and methodological concepts, as well as on legal terminology in different cultural, political, and linguistic backgrounds. Furthermore, opening lectures held by the Organisation and Academic Committee together with evening lectures presented by different visiting professors and academics provided an additional opportunity for deliberation and conversations on various topics.

Interestingly, although research questions were multifaceted, issues concerning the history of criminal law with a focus on the late 18th century turned out to be one of the main topics of the workshop. Projects dealt, *inter alia*, with Fernando Cadalso's influence on the Spanish criminal law system of the late 19th and early 20th century (Jorge Nuñez) and the Brazilian Criminal Code of 1830 (Vivian Chieregati Costa). Likewise, issues concerning criminal law, such as Cornelio Moyano Gacitúa's ideas on criminology (José Daniel Cesano) and recent transformations of the system of criminal social control (Sergio Tonkonoff), were at the centre of discussion in the evening lectures, while questions regarding Brazilian administrative law in the 19th century (Walter Guandalini Jr., Carlos Gustavo Direito, Fernando Nagib Marcos Coelho) were prioritized. Given that in Germany the history of both criminal and public law traditionally receives less attention than aspects of the history of civil law, it was contrary to all expectations that discussions revolved around those research fields. Unfortunately the question of whether this tendency reflects a general development of the science of Latin American legal history remained unanswered. But it might serve as an indication of growing scientific importance to fields of investigation that have been quite neglected up to now.

Less surprising, but nonetheless important, was the fact that almost all research projects shared an international or transcontinental context. By way of illustration, graduates analysed and questioned Jeremy Bentham and Cesare Beccaria's influence on the Brazilian Criminal Code of 1830 (Vivian Chieregati Costa) or Andrés Bello's impact on the so called „universalization“ or „expansion“ of public international law in the 19th century (Nina Keller). All academics showed great awareness of the interrelation between the development of normative orders shaped in Latin America and Europe and the intense discussions and presentations helped to deepen and validate this aspect and view.

Brazilian Ph.D. students were noteworthy for their presentations and participation in discussions, which reflected intense scientific activity in Brazil in the field of history of law. Conversely, limited German participation was regrettable. Five Ph.D. students from both Argentina and Brazil took part, whereas the author of this report was the only German graduate student. As a result, topics and discussions were mostly focused on Ibero-American scientific perspectives and the official workshop language was not only Spanish, but also Portuguese. Nonetheless, all graduates agreed that it was an extraordinarily enriching experience to attend the workshop for the great support, references and input for each participant's own research. To strengthen the German part of the German-Argentinean-Brazilian Graduate School one can only encourage Ph.D. students from Germany to take part in this transatlantic workshop.

To sum up, it was a unique possibility to talk about methodological and thematic questions in this intercontinental academic circle. The diverse scientific angles helped to amplify own views and concepts and the cultural exchange allowed new access to different research projects and clearly showed the importance of interchanging scientific perspectives. Moreover, it was an auspicious start for a hopefully ongoing transatlantic Graduate School for legal historians.

Fernando Nagib Marcos Coelho (Univ. Federal de Santa Catarina)

- Centralização político-administrativa no Brasil imperial: o controle político da linguagem técnica no século XIX

Diego Conte (Univ. Nacional de Luján)

- Depósito policial, instituciones de encierro y menores „callejeros“. Derechos, normas y prácticas punitivas en jóvenes vagos, abandonados y delincuentes en la ciudad de Buenos Aires (1870–1910)

Vivian Chieregati Costa (Univ. São Paulo)

- Codificação e formação do Estado-nacional brasileiro: o Código Criminal de 1830 e a positivação das leis no pós-Independência

Sofia Gastellu (Univ. de Buenos Aires)

- Pecado y Delito: Estrategias de adaptación y resistencia desde la perspectiva de los actores en el Río de La Plata tardo-colonial

Walter Guandalini Jr. (Univ. Federal do Paraná)

- Gênese do Direito Administrativo Brasileiro – formação, conteúdo e função da ciência do direito administrativo no Brasil do século XIX

Pablo Saul Gutiérrez (Univ. de Buenos Aires)

- La política jurídico-internacional de la Argentina entre 1900 y 1936: Singularidades y aportes en un mundo de confrontación

Jorge Nuñez (Univ. Autónoma de Madrid)

- Fernando Cadalso y la reforma del sistema penitenciario español (1887–1928)

Juan Pablo Lozano (Univ. de Buenos Aires)

- El Municipio bonaerense en el S. XIX

Sergio Tonkonoff (Consejo Nacional de Investigaciones Científicas y Técnicas)

- Giro Punitivo y Gestión de Riesgos: Transformaciones recientes en el control social penal

Melina Yangilevich (Instituto de Estudios Histórico-Sociales – Universidad Nacional del Centro de la Prov. de Buenos Aires)

Nina Keller (MPIeR)

- Transferencia atlántica y autonomía regional. Los principios de derecho internacional de Andrés Bello

Raphael Peixoto de Paula Marques (Univ. de Brasília)

- Constitucionalismo autoritário, anticomunismo e estado de emergência no governo de Getúlio Vargas (1935–1937)

Ricardo Figueiredo Pirola (Univ. Estadual de Campinas)

- A lei de 10 de junho de 1835: escravidão e a legislação criminal do Brasil Imperial



### *Evening lectures*

Marcela Aspell (Univ. Nacional de Córdoba)

Ricardo Fonseca (Instituto Brasileiro de História do Direito)

*Lectures of the project „Cruce de saberes, discursos y prácticas en el derecho penal, procesal y penitenciario: América Latina, Europa y los Estados Unidos (1890 – 1930)“*

Ricardo Salvator (Univ. Torcuato di Tella)

- Historia del delito y la justicia en América Latina. Progresos y perspectivas

Gisela Sedeillan (Instituto de Estudios Histórico-Sociales – Univ. Nacional del Centro de la Prov. de Buenos Aires)

- El sistema penal a fines del siglo XIX: una mirada a través de la administración judicial bonaerense

Abelardo Levaggi (Consejo Nacional de Investigaciones Científicas y Técnicas)

- Comienzos del sistema penitenciario en las provincias del interior

José Daniel Cesano (Member of the Academia de Derecho y Ciencias Sociales de la Provincia de Córdoba)

- El pensamiento criminológico de Cornelio Moyano Gacitúa

Nina Keller

### Graduiertenseminar „Nuevos campos“ – Mexiko

#### „Nuevos campos de investigación en la historia de las instituciones eclesíasticas y del derecho canónico indiano en la Nueva España (siglos XVI–XIX)“

Im Rahmen seines Forschungsschwerpunkts zur Rechtsgeschichte Lateinamerikas organisierte das MPIeR vom 16. bis 18. Mai 2011 in Mexiko-Stadt ein erstes Symposium zu folgendem Thema: „Neue Forschungsfelder zur Geschichte kirchlicher Institutionen und des kanonischen Rechts in Neuspanien (16.–19. Jh.)“. Die Tagung war als Seminar der Graduiertenförderung konzipiert und richtete sich in erster Linie an jüngere auf Mexiko spezialisierte Wissenschaftler/innen und fortgeschrittene Doktorand/innen. Sie präsentierten und diskutierten ihre Forschungsvorhaben im *Centro de Estudios de Historia de México CARSO* (ein detaillierter Tagungsbericht findet sich auf S. 77).

Die nach einer Ausschreibung eingeladenen Vortragenden stammten aus Institutionen Mexiko-Stadts, kamen aber auch aus verschiedenen mexikanischen Bundesstaaten (Michoacán, Nuevo León, Puebla, San Luis Potosí, Tlaxcala) sowie in einem Fall aus Europa. Die Vielfalt der vertretenen Disziplinen – Geschichtswissenschaft, Rechtsgeschichte, Kirchengeschichte, Ethnohistorie, Kunst- und Musikgeschichte – ebenso wie die Wahl innovativer Themen und die breite Quellenbasis der Arbeiten trugen zu einem ertragreichen und fruchtbaren Austausch bei.



Nachdem zunächst die Behandlung bestimmter sozialer Gruppen durch das kanonische Recht in Neuspanien thematisiert worden war, standen verschiedene kirchliche Institutionen im Mittelpunkt der zweiten Sektion, die sich in regionaler Hinsicht auf Mexiko-Stadt und Puebla de los Angeles konzentrierte. Danach erhielten drei erfahrene Wissenschaftler/innen die Gelegenheit, über ihre aktuellen Projekte – aus den Diözesen Mexiko und Michoacán – zu berichten. In der vierten Sektion ging es um kirchenrechtliche Normen und ihre Wirkungen im kulturellen Leben Neuspaniens. In der Abschlussdebatte wurden die Ergebnisse zusammengefasst.

Das MPIeR wird mittels peer review ausgewählte Beiträge in einer Publikationsreihe des Instituts auf Spanisch veröffentlichen. Ende Mai 2012 wird eine zweite Tagung zu dieser Thematik in Lima abgehalten werden, die sich dem Vizekönigreich Peru widmet.

### **Primera Sesión: El derecho canónico indiano y los grupos sociales**

Guillermina Antonio García (UNAM)

- Algunas consideraciones entorno a la protección del menor de edad en el Derecho Canónico novohispano

Rebeca Pacheco Alarcón (UNAM)

- Las condiciones jurídicas y en el derecho canónico de la mujer en la Nueva España, segunda mitad del siglo XVI

María Leticia Vázquez Oropeza (UNAM)

- La población de origen africano en Nueva España y la Iglesia: el proceso de obtención de justicia a través de la Audiencia del arzobispado de México, 1585–1750

Urenda Queletzu Navarro Sánchez (UAM)

- Asilo eclesiástico a criminales. Conflictividad entre la justicia real y la eclesiástica a mediados del siglo XVIII

Olivia Luzán Cervantes (UNAM)

- Indios acusados por hechicería ante los foros de justicia de la ciudad y provincia de Tlaxcala, siglo XVIII

Pilar Gonzalbo Aizpuru, Oscar Mazín Gómez, Claudia Ferreira Ascencio

- Bücherpräsentation: Oscar Mazín Gómez y Esteban Sánchez de Tagle (editores), Los Padrones de confesión y comunión de la parroquia del Sagrario Metropolitano de la Ciudad de México 1670–1816, México 2009.

### **Segunda Sesión: Instituciones eclesiásticas en la Nueva España**

Jesús Vidal Gil (PUSC, Roma)

- Los estatutos del Cabildo de la catedral de México elaborados en el Concilio Tercero Provincial Mexicano (1585)

Jesús Joel Peña Espinosa (INAH-Puebla)

- Fuentes, autoridades y materias para la enseñanza del Derecho Canónico en el Seminario Tridentino de Puebla

Berenise Bravo Rubio (ENAH)

- „La materia, la forma y el ministro“. El sacramento del bautizo de párvulos y adultos en la parroquia del Sagrario metropolitano de México, 1690–1728

Claudia Ferreira Ascencio (Colmex)

- Los padrones de confesión y comunión del Sagrario de México. Una fuente de estudio para aproximarse a la praxis sacramental en el orden canónico indiano

Sergio Francisco Rosas Salas (Colmich)

- Hay casos en que es malo y perverso seguir la Ley. El dictamen de fray Mateo Estrada, O.P., sobre facultades solitas (Puebla, 1783)

### **Tercera Sesión: El gobierno de la Iglesia en las diócesis de México y Michoacán**

Juan Carlos Casas García (UPM)

- El derecho sacramental en el Tratado de Fr. Pedro de Agurto (México 1573) en defensa de la administración de la eucaristía y la extremaunción a los indígenas de la Nueva España

María Isabel Sánchez Maldonado (INAH-Michoacán)

- Las capellanías en el obispado de Michoacán, 1576–1854. Su génesis y evolución

Jorge E. Traslosheros (IIH-UNAM)

- Fuentes y posibilidades de investigación desde el Derecho Canónico en la Nueva España y las Indias

Thomas Duve, Benedetta Albani, Otto Danwerth

- Presentación de los proyectos de Investigación del MPlER

### **Cuarta Sesión: Las normas eclesiales en la vida cultural de la Nueva España**

Víctor Zorrilla Garza (CPH-Monterrey)

- El derecho de guerra en José de Acosta

José Leonardo Hernández López (UNAM)

- Red de circulación de libros (prohibidos) en la Nueva España, 1630–1668

Doris Bieñko de Peralta (ENAH)

- Una causa poblana: el proceso de beatificación de sor María de Jesús Tomelín, siglos XVII y XVIII

María de Lourdes Turrent Díaz (Colmex)

- Rito, arquitectura y música en la Iglesia novohispana: El clero regular y secular

Gabriela Díaz Patiño (IIH-UNAM)

- Las imágenes devocionales en el proceso de Reforma religiosa en la arquidiócesis de México, 1848–1908

Wissenschaftliches Komitee:

Thomas Duve (MPlER), Horst Pietschmann (Universität Hamburg), Magnus Lundberg (Universität Uppsala), Benedetta Albani (MPlER), Otto Danwerth (MPlER)

Otto Danwerth

### **Seminario Permanente de Historia de Derecho Español, Portugués e Iberoamericano**

Die Rechtsgeschichte Lateinamerikas ist – jedenfalls seit dem Beginn der europäischen atlantischen Expansion – auf das Engste mit der europäischen Rechtsgeschichte verbunden. Normative Ordnungen, die im europäischen Horizont gewachsen waren, wurden vor Ort reproduziert, um weitere ergänzt und modifiziert. Die Begegnung mit fremden Völkern und Religionen, die Entfernung zu Europa und die weiten Distanzen innerhalb des erst langsam vermessenen Kontinents stellten die Juristen vor neue Herausforderungen. Auch Europa und sein Rechtsdenken veränderten sich. Bekannt sind die Debatten um Menschenrechte und politische Theorie auf der Grundlage scholastischer Rationalität im 16. und 17. Jahrhundert. Doch die spanische Monarchie musste zugleich auch Formen der imperial governance herausbilden, ohne die Herrschaft über weite Distanzen unmöglich gewesen wäre. Rechtspluralismus, die Integration oder Unterdrückung kultureller Vielfalt, die unterschiedlichen Räume, auf die man stieß – Zentren von Hochkulturen oder frontier-Situation – gaben dem Recht ihr Gepräge. Auch für die Kirche und ihr Recht öffnete sich ein neuer Kontinent. Religion war ein movens dieser Expansion, Religionsrecht das Fundament der frühneuzeitlichen Rechtskultur in den Überseegebieten der spanischen oder portugiesischen Monarchie. Die Erfahrungen mit dieser globalen Dimension des Kirchenrechts blieben nicht ohne Rückwirkungen auf das kirchliche Recht selbst, das ebenfalls imperiale Strukturen annahm. Auch die lateinamerikanischen Unabhängigkeitsbewegungen des 19. Jahrhunderts standen in einem weltweiten Kontext und wirkten auf Europa zurück, auch später rissen die Bindungen an Europa nicht ab – im Gegenteil. Gerade das lateinamerikanische Straf- und Zivilrecht des republikanischen Zeitalters weist komplexe Verbindungen zu vielen europäischen Staaten auf – nicht mehr nur zu Portugal und Spanien.

Am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte wird in verschiedenen Forschungsschwerpunkten zu diesen Fragen gearbeitet, die Rechtsgeschichte Lateinamerikas ist seit dem Jahr 2010 ein besonderes Forschungsfeld. Das Seminar zur Rechtsgeschichte Iberoamerikas dient als Forum zur Debatte dieser Forschungsvorhaben des Instituts und zur Integration der wissenschaftlichen Gäste und ihrer Forschungsinteressen. Auch auswärtige Gäste sind nach Anmeldung willkommen. Organisiert wird das Seminar von Benedetta Albani.

Nina Keller (MPIeR)

- El derecho de gentes de Andrés Bello (31.01.2011)

Oswaldo Rodolfo Moutin (UCA/MPIeR)

- „¿Quién a quitado a los obispos destas partes su autoridad y jurisdicción?“ Acerca de la redacción de los decretos sobre la Visita Episcopal a las Doctrinas de Religiosos en el III Concilio Provincial Mexicano (1585) (14.02.2011)

Discusión sobre el libro de Lauren Benton, *A Search for Sovereignty. Law and Geography in European Empires, 1400–1900*, Cambridge University Press, Cambridge, 2009. (03.03.2011)

Conferencia con Lauren Benton (NYU) (07.03.2011)

Manuel Fernández Chaves y Rafael Pérez García (Univ. de Sevilla)

- La evolución de la legislación relativa a la minoría morisca granadina en el marco del proceso de la construcción del estado moderno y la monarquía absoluta. 1482–1626 (17.03.2011)

Irene Bueno (Univ. of Leuven)

- The Avignon Papacy and the East: The Armenian Case (1309–1377). (11.04.2011)

Pilar Mejía (IMPRS)

- Religión, Superstición y Género: Genealogías de la religiosidad popular y delitos por superstición en mujeres ante el tribunal de la inquisición de Cartagena de Indias, s. XVII–XVIII. (05.05.2011)

Rafael Garcia Pérez (Univ. de Navarra)

- Derecho, religión y Estado en Tocqueville: un modelo de análisis de las revoluciones atlánticas. (16.06.2011)

Agustín Parise (Univ. de Buenos Aires – MPIeR)

- Las concordancias legislativas decimonónicas: instrumentos de difusión del derecho continental europeo en América. (19.09.2011)

Vivianne Geraldine Ferreira (Univ. Heidelberg)

- A função social do contrato no Código Civil de 2002 e suas origens históricas. (17.10.2011)

Antonio Ruiz Ballón (Univ. Carlos III, Madrid – MPIeR)

- Pedro Gomez de la Serna Tully (1806–1871): la vida y el control de la educación jurídica durante el reinado de Isabel II. (07.11.2011)

Sesión extraordinaria: Justicia inquisitorial: Control y Heterodoxia (05.12.2011)

Organización: Pilar Mejía y Fernanda Molina

- Fernanda Molina (Univ. de Buenos Aires/CONICET), Entre pecado y delito. La administración de justicia y los límites documentales para el estudio de la sodomía en el Virreinato del Perú (Siglos XVI–XVII)
- Prof. María Jesús Torquemada (Departamento de Historia del Derecho, Univ. Complutense de Madrid), La justicia inquisitorial: de las normativas generales a las prácticas locales. Una mirada al Nuevo Mundo

## Gaststipendien

Das MPlER vergibt jedes Jahr Stipendien mit maximal einjähriger Laufzeit an ausländische Wissenschaftler, damit diese ihre Forschungsvorhaben unter Nutzung der Ressourcen des Instituts und im Gespräch mit uns realisieren können. Die Höhe der Stipendien ist abhängig vom wissenschaftlichen Status. Für die Auswahl der Stipendiaten ist von großer Bedeutung, ob das Forschungsthema in den Rahmen des Forschungsprofils des MPlER passt. Ferner wird auf Internationalität und eine günstige Alterstruktur der Stipendiatengruppe geachtet.

### Gäste (G) und Stipendiaten (S) am MPlER im Jahr 2011

#### Argentinien

Dr. Emiliano Jerónimo Buis, Univ Buenos Aires – (04.01.–28.01.11) – S

- Gerechter Krieg im antiken Griechenland

Dr. Fernanda Molina, Univ. de Buenos Aires – (01.08.–31.01.2012) – S

- Between Crime and Heresy. Practices and Conceptions of Civil and Inquisitorial Justice in the Face of Sodomy in the Viceroyalty of Peru (16<sup>th</sup> and 17<sup>th</sup> century).

Oswaldo Rodolfo Moutin, Univ. Católica de Argentina – (03.01.–28.03.11) – S

- Establishment of Canon Law in Latin America (16th Century)

Dr. Agustín Parise, Univ. de Buenos Aires – (31.01.2011–30.09.2011) – S

- The influence of European Law in Louisiana, Argentina and other parts of Latin America.

#### Belgien

Dr. Bruno Debaenst, Univ. Gent – (01.06.–30.06.2011) – G

- Regulierte Selbstregulierung; Arbeitsunfälle und vrederechters



Agustín Parise während des Sommerkurses

### **Bulgarien**

Dr. Svetla Baloutzova, New Bulgarian Univ. – (04.08.–02.09.2011) – G

- Legal transplants in Southeast European law

Dr. Martin Belov, Univ. of Sofia „St. Kliment Ohridski“ – (01.02.2011–17.02.2011) – G

- Die Etablierung moderner Verfassungsprinzipien in Bulgarien.
- Die Turnovo-Verfassung von 1879

Dr. Dorotei Getov, Bulgarische Akademie der Wissenschaften – (05.12–18.12.211) – G

- Byzantinische Rechtsquellen

Prof. Dr. Ivo Hristov, Sofia Univ. – (01.04.–31.05.2011) – G

- Sociolegal aspects of the legal transfer in Bulgaria after 1878

### **Brasilien**

Guilherme Roman Borges, Positivo Univ. Curitiba/Brasil – (11.01.–25.01.11) – S

- The new perspective of Greek ancient norm as a constitutive model

Prof. Dr. Mairan Maia Jr., Pontificia Univ. Católica de São Paulo – (26.09.–03.10.2011) – G

- Zivilrecht im 19. Jahrhundert

Thiago Saddi Tannous, Univ. de Sao Paulo – (04.02.2011–30.04.2011) – S

- Die Rechtswissenschaft zwischen Konstitution und Reflexion – ein Beitrag zur Debatte Kelsen versus Sander

### **China**

Dr. Guangyu Fu, Univ. of Internat. Business and Economics, Beijing – (01.07.–24.08.2011) – S

- Chinesische Übersetzung von Helmut Coing, Europäisches Privatrecht, Band II

### **Deutschland**

Nicolas Gillen, Univ. Freiburg – (01.09.2011–01.09.2012) G

- Strafgerichtsbarkeit des Patriarchen von Venedig im 15. und 16. Jahrhundert

Thiago Reis e Souza, Goethe-Universität Frankfurt – (04.–28.10.2011) – G

- Savignys Theorie der juristischen Tatsachen

### **Finnland**

Prof. Dr. Mia Korpiola, Helsinki Univ. – (01.–30.11.2011) – S

- Foreign law for the needs of a brave new world? The reception of learned law in reformation Sweden (1500–1620)

Satu Lidman, Univ. of Turku – (01.09.–30.09.2011) – G

- Frauen im Gericht, Sittlichkeitsdelikte

**Frankreich**

Marie-Lorraine Grimard, Univ. Paris XI – (01.09.–30.11.2011) – S

- Die Formularvordrucke der Ordines judiciarii des 12. und 13. Jahrhunderts

Dr. Sylvie Hürstel, Univ. de Poitiers – (01.08.–14.08.2011) – G

Dr. Seyed Nasser Soltani, Univ. Aix-Marseille III – (01.03.–31.05.2011) – S

- La notion de constitution dans l'œuvre de l'Assemblée Constituante Iranienne de 1906

**Grossbritannien**

Dr. Stephen Skinner, Univ. of Exeter – (31.10.–30.11.2011) – G

- The 1930 Italian Pena Code – ideological origins (1920s) and reception in contemporary academic commentary (1930s)

Prof. Dr. Christopher Thornhill, Univ. of Glasgow – (01.07.–31.07.2011) – G

- Verfassungsgeschichte, Verfassungssoziologie

**Italien**

Dr. Andrea Bartocci, Univ. di Teramo – (01.12.–15.12.2011) – S

- Die Kommentatoren in Bologna (14.–15. Jahrhundert)

Dr. Annalisa Belloni, Milano Univ. Cattolica – (15.03.–31.02.2011) – G

- Andreas Alciatus

Prof. Dr. Angela de Benedictis, Univ. Bologna – (25.07.–03.08.2011) – G

- Juristische Dissertationen des 16.–18. Jahrhundert: Widerstandsrecht

Dr. Lucia Bianchin, Univ. di Trentino – (05.03.–30.04.2011) – S

- Scipio Gentilis (1563–1616)

Dr. Federica Cengarle, Univ. Milano – (02.05.–31.05.2011) – S

- Politische Kommunikation von der Antike bis ins 20. Jahrhundert

Fabrizio Dal Vera, Univ. Bologna – (01.04.–30.06.2011) – S

- Seditio und Discordia civilis in der Juridisch-politischen Literatur im 16. und 17. Jahrhundert

Elisabetta Focchi Maspina, Univ. di Genova – (03.01.–28.02.2011) – S

- Emer de Vattel: His reception in the 19th century

Dr. Antonia Fiori, Univ. La Sapienza di Roma – (04.01.–28.01.2011) – G

- Purgatio canonica

Dr. Dolores Freda, Univ. „Federico II“ Neapel – (01.–30.11.2011) – S

- European emigration laws between the end of the 19<sup>th</sup> and beginning of the 20<sup>th</sup> century

Prof. Dr. Luca Loschiavo, Univ. di Teramo – (01.11.–30.11.2011) – G

- Das Authenticum und die Glossatoren

Dr. Aglaia McClintock, Univ. del Sannio – (04.10.–31.10.2011) – S

- Woman and power in ancient Rome; Roman criminal law

Dr. Guiseppe Mecca, Univ. di Macerata – (01.08.–31.08.2011) – S

- „De officio iudicum“ Poteri, principi morali e ‚deontologia‘ del giudice in Antico regime (XV–XVIII secolo)

Prof. Dr. Federico Roggero, Univ. Teramo – (31.08.–30.09.2011) – S

- „Lex naturale / ius naturale“ in der Neuzeit (Italien, Deutschland und England)

Prof. Dr. Francesca Russo, Univ. Suor Orsola Benincasa, Neapel – (02.05.–30.06.2011) – S

- Der Erfolg von Donato Giannotti in der politischen Kultur der frühen Neuzeit

### **Japan**

Prof. Dr. Yasuhiro Endo, Matsuyama Univ. – (04.10.–31.10.2011) – G

- Die Staatslehre Georg Beselers, Otto von Gierkes und von Hugo Preuß

Dr. Takashi Izumo, Chuo Univ. – (01.04.–31.03.2012) – G

- Christian Thomasius

### **Kasachstan**

Prof. Dr. Juri Kanjaschin, Centre for Political Analysis and PR, Kazakhstan – (07.07.–17.08.2011) – S (AvH)

- Naturlandschaft und Gesellschaft in altgermanischer Zeit

### **Kolumbien**

Prof. Dr. Andrés Botero Bernal, Univ. of Medellin – (01.06.–31.07.2011) – S

- History of law in Antioquia, 19th century

### **Kroatien**

Prof. Dr. Zoran Pokrovac, Univ. Split – (01.11.–31.12.2011) – G

- Der Systemgedanke in der Rechtswissenschaft Südosteuropa

### **Mexiko**

Sergio Francisco Rosas Salas, Univ. Michoacan – (10/2011) – S

- The diplomatic and ecclesiastical work of Bishop Francisco Pablo Vazquez (1778–1847)

### **Niederlande**

Dr. Irene Bueno, Leiden Univ. – (01.03.–29.04.2011) – S

- Sexual sin and heretical crime in Medieval Languedoc (13th and 14th centuries)

Dr. Jan Hendrik Dondorp, Freie Univ. Amsterdam – (04.01.–28.01., 01.–30.11.2011) – G

- Forschung im Nominalismus

Prof. Dr. Jan Hallebeek, Freie Univ. Amsterdam – (01.08.–31.08.2011) – G

- Privatrechtsdogmatik des Mittelalters

Dr. Hylkje de Jong, Freie Univ. Amsterdam – (01.08.–31.08.2011) – G

- Byzantinisches Recht

Prof. Dr. Tammo Wallinga, Erasmus Univ. Rotterdam – (21.02.–25.02.;  
02.07.–01.08.2011) – G

- Laesio enormis in den frühen Glossen

### Österreich

Dr. Elisabeth Berger, Univ. Wien – (01.04.–31.05.2011) – S

- Privatrechtsordnung in Kleinstaaten

### Polen

Dr. Paulina Świącicka, Univ. Jagiellonian – (02.07.–31.10.2011) – G

- Lex Aquilia and Aquilian liability in dogmatic discourse of Roman and Modern Jurisprudence, in particular Spanish Humanists Doctrine

### Rumänien

Prof. Dr. Manuel Gutan, Univ. of Sibiu – (06.06.–30.06.2011) – G

- Legal transplant as a socio-cultural engineering in modern Romania

PhD Andreea-Roxana Iancu, Institute of History, Bukarest – (01.12.–14.12.2011)  
– G

- Legal pluralism in Wallachia (18<sup>th</sup> Century)

Prof. Dr. Turliuc, Al I Cuza Univ. – (01.09.–31.10.2011) – G

- Constitutional law as a political program in Romania, second half of the 19<sup>th</sup> and the beginning of the 20<sup>th</sup> Century

### Russland

Prof. Dr. Svetlana Bliznyuk, Univ. Moskau  
– (04.06.–31.07.2011) – S (AvH)

- The Kingdom of Cyprus in the system of the international relations in the 13<sup>th</sup>–15<sup>th</sup> centuries

Prof. Dr. Galina Ivanova, Russ. Akademie der  
Wissenschaften – (01.03.–30.03.2011) – S

- Geschichte des Jugendstrafrechts im Stalinismus, 1930–1953

Prof. Andrey Novikov, St. Petersburg Univ.  
– (03.01.–28.02.2011) – S

- „Modern Byzantine Law“ in the juridical practice in Bessarabia (1812–1917)



*Irene Bueno im Gespräch mit Jadlanka Neralić*

Dr. Anton Rudovkas, St. Petersburg Univ. – (01.08.–31.08.2011) – S

- Roman private law, legal transplants in Russian civil law, acquisitive prescription possession, real rights

Dr. Alexander Zezekalo, Univ. Tomsk – (01.11.–15.11.2011) – G

- Laesio enormis im europäischen Recht

#### **Schweiz**

Dr. Birgit Christensen, Univ. Zürich – (28.02.–12.03.2011) – G

- Der Körper im Spiegel des Rechts

#### **Serbien**

Prof. Dr. Ljubomir Maksimovic, Univ. Belgrad – (03.05.–15.06.; 15.09.–31.10.2011) – S (AvH)

- Juristische Quellen aus dem 13. Jahrhundert in Byzanz

Prof. Dr. Zoran Mirkovic, Univ. Belgrad – (01.11.–23.12.2011) – G

- Die Entstehung nationaler Rechtssysteme im postosmanischen Südosteuropa

#### **Slowakai**

Dr. Michal Chvojka, Ss. Cyril and Methodius Univ. Slovakia – (02.01.–31.03.2011) – S

- Staatspolizei: Geschichtliche Aspekte der Habsburger Monarchie im 18. und 19. Jahrhundert

#### **Spanien**

Prof. Dr. Francisco J. Andrés Santos, Univ. Valladolid – (01.09.–30.11.2011) – S

- Römisches Recht bei den ‚Relectiones Theologicae‘ von Francisco de Vitoria

Dr. eur. Alfons Aragoneses, Univ. Pompeu Fabra – (15.08.–31.08.2011) – G

- Vergleichende Arbeitsrechtsgeschichte

Prof. Dr. Federico Fernández-Crehuet, Univ. de Almeria – (01.03.2011–30.09.2011) – S (AvH)

- Diktatur und Recht

Prof. Dr. Manuela Fernández Rodríguez, Univ. Rey Juan Carlos – (01.06.–31.07.2011) – G

- Reyes Católicos

Prof. Dr. Leandro Martínez Peñas, Univ. Rey Juan Carlos – (01.06.–31.07.2011) – G

- Reyes Católicos, leyes herejia Flandes

Jorge Alberto Núñez, Univ. Autónoma de Madrid – (01.10.–31.12.2011) – S

- Fernando Cadalso y la reforma del sistema penitenciario español (1887–1928)

Antonio Ruiz Ballón, Univ. Carlos III de Madrid – (01.02.–31.11.2011) – G

- Legal absolutism in Pedro de la Serna's work. An Spanish jurist from XIX century

Dr. Maria Julia Solla Sastre, Univ. Autónoma de Madrid – (01.07.–31.07.2011) – S

- Judicial history in Spain

Prof. Dr. Jesús Vallejo, Univ. de Sevilla – (02.05.–31.07.2011) – G

- Consentimiento paterno para el matrimonio de los hijos de familia (siglos XVIII–XIX)

#### **Taiwan**

Prof. Dr. Hwei-Syin Chen, National Chengchi Univ. Taiwan – (16.06.–06.07.2011)

– G

- Deutsche Strafrechtsgeschichte, chinesische Rechtsgeschichte

#### **Tschechien**

Dr. Petr Kreuz, Archiv der Stadt Prag – (01.09.–31.10.2011) – S

- Zauberei und Hexenprozesse in Böhmen

#### **Türkei**

Dr. Ebru Kayabaş, Istanbul Univ. – (20.10.–10.01.2011) – G

- Late Ottoman law and the relationship between Ottoman and European states

#### **Ukraine**

Prof. Vladimir Abaschnik, Univ. Charkow/Ukraine – (03.01.–28.02.2011) – S

- Hans Kelsen in der Sowjetunion, in Russland und der Ukraine

#### **USA**

Prof. Dr. Melodie Eichbauer, Florida Gulf Coast Univ. – (01.06.–30.06.2011) – S

- Medieval legal and ecclesiastical history

Prof. Dr. Michael E. Moore, Univ. of Iowa – (04.07.–31.07.2011) – S

- Brief History of a Hatred: The Cadaver trial of pope Formosus: Law and Figuration

### Ein erster Studienaufenthalt in Frankfurt

„Der Streit um den Besitz: Savigny gegen Jhering“: Das war das Thema der Hausarbeit, die mir 2007 in der Vorlesung für Sachenrecht zugeteilt wurde. Damals war ich im 7. Semester des juristischen Studiums an der Universidade Federal do Paraná in Brasilien. Das einzige Problem bestand darin, die diesbezügliche Literatur in der Originalfassung zu finden. Auf der Suche danach bin ich auf die digitale Bibliothek mit Literaturquellen zum deutschsprachigen Privat- und Prozessrecht des 19. Jahrhunderts gestoßen, die mir seitdem in mehreren Situationen von großem Nutzen war. Zum ersten Mal habe ich dann im fernen Brasilien vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte (MPlER) gehört.

Drei Jahre später sollte ich auf das gleiche Problem stoßen. Nur diesmal war der gesuchte Text in der digitalen Bibliothek leider nicht zu finden. Daher schrieb ich Frau Dr. Amedick und fragte sie, ob sie mir eine digitalisierte Version des gesuchten Aufsatzes senden könnte. Kurz danach hielt ich den Text bereits in der Hand.

Da es keine einfache Aufgabe ist, deutschsprachige Rechtsliteratur in brasilianischen Bibliotheken zu finden, dachte ich mir: „Anstatt Leute mit meinen akademischen Bedürfnissen zu stören, könnte ich vielleicht ein paar Monate in Frankfurt verbringen, um die Quellen für meine Dissertation ‚Die Rechtswissenschaft zwischen Konstitution und Reflexion: Ein Beitrag zur Affäre Hans Kelsen gegen Fritz Sander‘ zu sammeln.“ Mit diesem Gedanken nahm ich Kontakt mit Prof. Duve auf, der sich bereit erklärte, mein Forschungsvorhaben zu lesen und die Möglichkeit eines Stipendiums – letztendlich wohlwollend – zu bewerten. Am 4. Februar 2011 kam ich in Frankfurt an.

Trotz des kalten Wetters gewann ich schon bei der Ankunft nur die besten Eindrücke. Von Frau Zimmermann und Frau Schurzmann wurde ich sehr freundlich empfangen, sie zeigten mir das Institut und meine neue Wohnung im Kullmann-Haus. Herr Plaß wies mich in die Nutzungsbedingungen der hervorragenden Bibliothek ein. Die geduldige Frau Braun erklärte mir, wie ich mit dem Scanner (einer der wichtigsten Apparate während meines Aufenthaltes im MPlER!) umgehen sollte. Zufällig traf ich auf Prof. Duve und stellte mich ihm persönlich vor. Nach einem kurzen Gespräch führte er mich zu Prof. Stolleis, mit dem ich in den folgenden Monaten meine Dissertation intensiv diskutieren sollte. Und das alles schon am ersten Tag!

Im MPlER habe ich viele Gelegenheiten gehabt, meine Forschung zu vertiefen. In Gesprächen mit den ständigen Mitarbeitern, Doktoranden und anderen Stipendiaten habe ich die wesentlichsten Probleme meines Themas diskutiert und nützlich Rat- und Vorschläge erhalten. Hier sind besonders Prof. Stolleis, Dr. Miloš Vec, Falko Maxin und Dr. Federico Fernández-Créhuet zu erwähnen. Außerdem haben Dr. Mohnhaupt und Prof. Dölemeyer mir damit erheblich geholfen, alte Briefe zu entziffern, die in Sütterlinschrift geschrieben waren.

Zweimal wurde es mir im MPlER ermöglicht, meine Dissertation vorzustellen. Den ersten Vortrag habe ich beim wöchentlichen *Jour Fixe* und den zweiten beim von Prof. Stolleis geleiteten Doktorandenseminar gehalten. In bei-

den Veranstaltungen wurden wichtige Fragen gestellt und manchmal auch Kritik formuliert. Daraus haben sich neue Antworten, Überlegungen, Umformulierungen und Verbesserungen ergeben, die mir vielleicht unter anderen Umständen nie aufgefallen wären.

Die gesamte Infrastruktur, die mir zur Verfügung gestellt wurde, war auch bemerkenswert. Für zwei Monate saß ich im Arbeitszimmer allein. In den letzten vier Wochen teilte ich es mit Dr. Soltani aus dem Iran, mit dem ich nicht nur über Rechtsgeschichte sprach, sondern auch viel über eine mir bis dahin unbekannte Kultur, die persische, gelernt habe.

Zusammengefasst war mein Aufenthalt im MPlER die fruchtbarste Zeit meines Lebens in akademischer Hinsicht. Dort konnte ich meiner eigenen Forschung ohne Störungen und unter den besten Umständen nachgehen. Vor meinem Aufenthalt in Frankfurt war mir so ein Forschungszentrum einfach unvorstellbar. Vielen Dank, MPlER!

Thiago S. Tannous  
São Paulo – Brasilien



## IV. KOOPERATIONEN





## Beziehungen zu in- und ausländischen Forschungseinrichtungen

In Forschung und Lehre arbeitet das Institut – teils informell, teils aufgrund formeller Kooperationsvereinbarungen – vor allem mit den Universitäten Athen, Bologna, Chicago, Groningen, Helsinki, Lecce, Lille, Luzern, Padua, Madrid, Neapel, Paris, Rom, Oslo, Toulouse und Zürich sowie mit einem Forschungsinstitut in Buenos Aires zusammen. Die Kooperation verwirklicht sich in gemeinsamen Konferenzen und Seminaren, Vortragsveranstaltungen und thematischen Schwerpunkten mit nachfolgenden Publikationen.

Projektbezogene Kooperationen bestehen gegenwärtig mit dem Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse (ICWC) an der Universität Marburg sowie im Rahmen des internationalen Projekt-Clusters „Jüdisches Heiliges Römisches Reich“, an dem das Simon-Dubnow-Institut für jüdische Geschichte und Kultur (Leipzig), das Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien sowie Wissenschaftseinrichtungen in der Schweiz und Österreich beteiligt sind. Mit der Universität Wien ist das MPIeR über das Südosteuropa-Projekt verbunden. Mit der Universität Bochum hat über die Beteiligung am geplanten SFB 996 eine punktuelle Kooperation begonnen.

Im Jahr 2011 wurde das europäische Doktoratsprogramm „Histoire, sociologie, anthropologie et philosophie des cultures juridiques européennes dans un contexte global“ (IV cycle, 2012–2014) zusammen mit der L'École des Hautes Études en Sciences Sociales (Paris), dem I'Istituto Italiano di Scienze Umane (Florence), der Universidad Autonoma (Madrid) und der École Normale Supérieure (Lyon) konzipiert, in dem ab 2012 Promotionsstipendien für Wissenschaftler mit einem Forschungsprojekt im Bereich der europäischen Rechtskulturen zur Verfügung stehen. Ein europäisches Verbundprojekt im Bereich der Forschung und der Graduiertenförderung wird z. Zt. aus dem LOEWE-Schwerpunkt entwickelt (vgl. S. 66).

Mit dem Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho (INHID, Buenos Aires, Argentinien), das dem Institut bereits seit dem Jahr 2008 über eine Kooperationsvereinbarung verbunden ist, werden seit dem Beginn des Jahres 2010 doch Forschungsvorhaben gemeinsam durchgeführt („Experiencias jurídicas“, vgl. S. 62). Das vom MPIeR und dem INHID (Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho) in Buenos Aires vereinbarte deutsch-argentinische Forschungsprojekt „La proyección iberoamericana de la cultura jurídica europea y el caso argentino. Su repercusiones en los debates y las prácticas del derecho privado (1900–1950) (The Latin American projection of the European juridical culture and the Argentinean Case. Its repercussions in the debates and practices of the private law.)“ hat erfolgreich eine Förderung im Rahmen der Ausschreibung des PICT (Proyectos de Investigación Científica y Tecnología), einem Kooperationsprogramm des argentinischen Forschungsministeriums MINCYT mit der MPG, erhalten. Die Laufzeit beträgt drei Jahre, Projektverantwortlicher ist in Argentinien Prof. Dr. Dr. Ezequiel Abásolo (INHID). MPIeR, INHID und das Brasilianische Institut für Rechtsgeschichte haben das erste Zusammentreffen der Argentinisch-Brasilianisch-Deutsche Graduiertenschule, im April 2011 in Buenos Aires durchgeführt (vgl. S. 148).

Im Rahmen eines Besuchs in China haben das MPlER und die China University of Political Science and Law (Beijing) gemeinsame Forschungsvorhaben erwogen und einen Austausch von Wissenschaftlern und Büchern vereinbart.

Traditionell intensiv ist die Zusammenarbeit mit der Frankfurter Goethe-Universität. Zahlreiche Mitglieder des Instituts lehren am Fachbereich für Rechtswissenschaft und am Fachbereich für Philosophie und Geschichtswissenschaften. Das Institut betreibt gemeinsam mit der Frankfurter Goethe-Universität die „International Max Planck Research School for Comparative Legal History, Internationales Max-Planck-Forschungskolleg für vergleichende Rechtsgeschichte“ (IMPRS). Es hat sich darüber hinaus mit vier Projekten am Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ an der Goethe-Universität beteiligt: „Das Völkerrecht und seine Wissenschaft, 1789–1914“, „Regulierte Selbstregulierung. Rechtshistorische Perspektiven“, „Diktatur der Gerechtigkeit“ sowie mit dem Projekt „Die Entstehung nationaler Rechtssysteme im postosmanischen Südosteuropa. Dekonstruktion, Formation und Transfer von Normativität“, das in einem europäischen Forschungsnetzwerk verwirklicht wird. Das gemeinsame Forschungsvorhaben „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“ der Goethe-Universität und des MPlER wurde im Juni 2011 im Rahmen der hessischen Forschungsinitiative „LOEWE – Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz“ bewilligt (vgl. S. 171 und S. 190).

### **Frankfurter Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“**

Die Arbeiten des Frankfurter Exzellenzclusters „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ wurden im Jahr 2011 fortgesetzt. Im Berichtsjahr ist seitens des Clusters auf der Grundlage einer umfassenden Leistungs- und Tätigkeitsbilanz der Antrag auf eine Verlängerung für weitere 5 Jahre bis zum 30.9.2017 erarbeitet worden. Für das MPlER hat T. Duve an der Erstellung dieses Antrags mitgewirkt. Inzwischen ist die Präsentation des Antrags vor den Gutachtern erfolgt. Eine Entscheidung ist für Mitte Juni 2012 avisiert. Detaillierte Informationen über den transdisziplinären Forschungsverbund finden sich auf der Website [www.normativeorders.net](http://www.normativeorders.net).

Die im Tätigkeitsbericht 2010, S. 128/129 erwähnten Projekte des Instituts wurden – teilweise mit Förderung aus Mitteln des EXC, teilweise als Eigenleistung des MPlER weitergeführt. Das Projekt „Die Diktatur der Gerechtigkeit“ wurde abgeschlossen. Nähere Informationen zu den Projekten „Das Völkerrecht und seine Wissenschaft, 1789–1914“, „Regulierte Selbstregulierung in rechtshistorischer Perspektive“ und „Die Entstehung nationaler Rechtssysteme im postosmanischen Südosteuropa. Dekonstruktion, Formation und Transfer von Normativität“ finden sich in diesem Bericht an anderer Stelle (vgl. Kapitel I). Gleiches gilt für die im Rahmen der EXC-Aktivitäten angesiedelten Dissertationsprojekte. Das Institut hat sich an der Konzeption der 4. Jahrestagung des EXC „Legal Cultures, Legal Transfer, and Legal Pluralism“ beteiligt. Michael Stolleis hat dort in seinem Vortrag „Transfer normativer Ordnungen. Baumaterial für junge Nationalstaaten

– ein Südosteuropa-Projekt“ Ergebnisse des EXC-Projekts zur Rechtsgeschichte Südosteuropas präsentiert.

### **LOEWE-Schwerpunkt Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung**

Im Rahmen der hessischen Forschungsinitiative „LOEWE – Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz“ ist am 27.06.2011 die Einrichtung eines Schwerpunkts „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“ bewilligt worden. Antragsteller waren die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt und das Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte. Beteiligte Partner sind die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung und die FH Frankfurt. Für den Förderzeitraum 2012–2014 sind insgesamt rund 3,4 Millionen Euro bewilligt worden. Zum Sprecher für das Jahr 2011/2012 wurde Thomas Duve gewählt.

Der LOEWE-Schwerpunkt zur „Außergerichtlichen und gerichtlichen Konfliktlösung“ mit seinem innovativen polychronen Ansatz soll die interdisziplinäre, interkulturelle und komparativ ausgerichtete Forschung zur Konfliktlösung am Standort Frankfurt bündeln, um verschiedene Modelle, Typen und Prinzipien von Konflikten und Konfliktlösungen herauszuarbeiten und in den Diskurs um die Zukunft der Entscheidungssysteme einzubringen. Er soll außerdem ein Modell des Dialogs zwischen Grundlagenforschung und Praxis etablieren, das Forschung und Akteure der Gegenwartsgestaltung in ein Gespräch bringt. Beteiligt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Goethe Universität und des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung und der FH Frankfurt, die von rechtswissenschaftlicher, historischer und sinologischer Perspektive aus zu Formen der Konfliktlösung in der Vergangenheit und Gegenwart forschen (vgl. auch S. 190).

### **Forschungsstelle „Edition und Bearbeitung byzantinischer Rechtsquellen“ der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen**

Aufgabe des Projektes „Edition und Bearbeitung byzantinischer Rechtsquellen“ sind die Sicherung und Erschließung des Textbestandes einer großen vergangenen Rechtskultur, deren Bedeutung für die Geschichte Gesamteuropas und des Mittelmeerraums kaum überschätzt werden kann. Die Arbeitsstelle kann sich auf ein vorsorglich angelegtes Filmarchiv stützen, das in seinem Umfang einzigartig in der Welt ist. Die Forschungsstelle hat sich stets *auch* als eine Serviceeinrichtung betrachtet, die die mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Materialsammlungen der nationalen und internationalen Forschung zugänglich macht.

Byzanz, das oströmische Kaiserreich, das seit der Gründung Konstantinopels durch Konstantin den Großen über mehr als ein Jahrtausend eine bedeutende, lange Zeit sogar die wichtigste Macht des europäisch-mediterranen Kulturkreises war, gewinnt im Bewußtsein der neueren Geschichtsschreibung vom Mittelalter zunehmend an Bedeutung. Zwar findet für den Westen das Corpus Iuris Civilis, die im 6. Jahrhundert geschaffene monumentale Kodifikation Justi-

nians, als Übermittler des klassischen römischen Rechts in Mittelalter und Neuzeit großes Interesse, doch bleibt oft unbeachtet, daß das Corpus Iuris Civilis im Osten eine ununterbrochene Fortwirkung in griechischer Sprache hatte und nicht nur innerhalb der räumlichen und zeitlichen Grenzen des byzantinischen Reiches Grundlage des Rechts blieb. In seinen byzantinischen Transformationsstufen wurde es während des Mittelalters auf dem Balkan, von den Ostslaven und von den Völkern des christlichen Orients rezipiert. Noch in der Neuzeit war es geltendes Recht in den rumänischen Fürstentümern und im wiedererstandenen griechischen Königreich. So läßt sich anhand byzantinischer Rechtsquellen die kontinuierliche Fortentwicklung einer hochentwickelten, stark literarisch bestimmten Rechtskultur unter den sich wandelnden politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen studieren.

Nach dem Erscheinen des Bandes II des „Repertoriums der Handschriften des byzantinischen Rechts“ wird in den nächsten Jahren an den Bänden III und IV gearbeitet werden, die 2013/14 erscheinen sollen. Ein abschließender Registerband wird dann den Abschluß dieses langjährigen Projektes darstellen.

**Lehre****Wolfram Brandes**

Lehrauftrag an der Universität Marburg

- Vorlesung „Byzanz von Konstantin bis zum Bilderstreit“, WS 2010/2011
- Hauptseminar „Byzanz und die islamische Expansion“, WS 2010/2011

**Peter Collin**

Lehrauftrag an der Universität Greifswald

- Vorlesung „Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“, WS 2010/2011
- Vorlesung „Umweltverwaltungsrecht“, WS 2011/2012

**Thomas Duve**

Professor für vergleichende Rechtsgeschichte, Goethe-Universität Frankfurt am Main

- Doktorandenseminar im Rahmen der IMPRS für vergleichende Rechtsgeschichte, SS 2011, WS 2011/12
- Beteiligung am Kolloquium „Einführung in den Schwerpunkt Rechtsgeschichte“, WS 2010/11
- Seminar „Zur Rechtsstellung indigener Ethnien in Hispanoamerika in Geschichte und Gegenwart“, SS 2011
- Seminar „The Europeanization of the world? Das Selbstbild der Europäischen Rechtsgeschichte“, WS 2011/12
- Beteiligung an der Ringvorlesung *Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung* – Konfliktlösung durch kirchliche Autoritäten in der Neuen Welt im 16. Jahrhundert“, WS 2011/12
- Beteiligung an der Einführungsveranstaltung für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen LL.M, WS 2011/12

**Caspar Ehlers**

Lehrauftrag an der Universität Würzburg

- Hauptseminar „Würzburg und Frankfurt am Main – Mittelalterliche Metropolen im Vergleich“, WS 2010/11
- Doktorandenkolloquium zusammen mit Professor Flachenecker als zweitägige Blockveranstaltung in Kloster Bronnbach am 20./21. Juni 2011
- Hauptseminar „Brunos Buch vom Sachsenkrieg“, WS 2011/12

**Thomas Gergen**

Apl. Professor Universität des Saarlandes, Saarbrücken

- Kolloquium „Sprache, Recht und Rechtsterminologie“, WS 2010/11
- Seminar „Rechtsgeschichte der Saargegend“, WS 2010/11

- Vorlesung „Zivilverfahrensrecht“, SS 2011
- Seminar „Rechtsgeschichte der Saargegend“, SS 2011
- Kolloquium „Deutsche Rechtsterminologie“, SS 2011
- Kolloquium „Sprache, Recht und Rechtsterminologie“, WS 2011/12
- Seminar „Rechtsgeschichte des Mittelalters“, WS 2011/12

#### **Nadine Grotkamp**

Lehrauftrag an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

- Workshop „Papyruskunde“, WS 2011/12

#### **Karl Härter**

apl. Professor für Neuere und Neueste Geschichte, Technische Universität Darmstadt

- Seminar „Soziale Unruhen, Revolten und Widerstand in Europa im Mittelalter und der Frühen Neuzeit“, SS 2011

International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment

- Teaching Course / Workshop: 01.06.–04.06.2011, MPI

Sommerschule Fürth „Juden ohne Geld“, Kurse zur Kriminalitäts- und Strafrechtsgeschichte, 08.–09.08.2011

#### **Miloš Vec**

Lehrauftrag an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

- Beteiligung am Kolloquium „Einführung in den Schwerpunkt Rechtsgeschichte“, WS 2010/11
- Seminar „Paradoxien des Friedens. Völkerrecht und internationale Ordnung(en) im 19. Jahrhundert“, WS 2011/11
- Seminar „Governance by Institutions. Regulierung internationaler Beziehungen im 19. Jahrhundert“, SS 2011
- Beteiligung am Kolloquium „Einführung in den Schwerpunkt Rechtsgeschichte“, SS 2011

International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment

- „The Emergence of Criminology: The Penal Law, its Complementary Sciences and its Experts in the 19th Century“, Teaching Course/Workshop: 03.06.2011, MPI

#### **Thomas Walter**

Lehrauftrag an der Technischen Universität Darmstadt:

- Seminar (mit Prof. Dr. Karl Härter und Prof. Dr. Friedrich Battenberg) „Soziale Unruhen, Revolten und Widerstand in Europa im Mittelalter und der Frühen Neuzeit“, SS 2011

## V. STRUKTUR DES INSTITUTS





## Institutsleitung

Das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte widmet sich seit seiner Gründung 1964 rechtswissenschaftlicher Grundlagenforschung in historischer Perspektive. Es wird von zwei Direktoren geleitet. Geschäftsführender Direktor ist seit 2010 Thomas Duve; das Verfahren zur Wiederbesetzung der anderen Direktorenstelle (Nachfolge Marie Theres Fögen) ist eingeleitet. Wissenschaftliche Mitglieder des Instituts sind die ehemaligen Direktoren Dieter Simon und Michael Stolleis, auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied ist Knut Wolfgang Nörr.

## Fachbeirat und Kuratorium

Das Institut verfügt über einen Wissenschaftlichen Beirat (Fachbeirat) und ein Kuratorium. Der Fachbeirat wurde 2010 neu besetzt und trat im Februar 2011 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Nach Besetzung der zweiten Direktorenstelle wird der Fachbeirat um weitere Mitglieder erweitert. Dem wissenschaftlichen Beirat gehören an:

Prof. Dr. Olivier Jouanjan  
Université de Strasbourg / Universität Freiburg

Prof. Dr. Marta Lorente Sariñena  
Universidad Autónoma de Madrid

Prof. Dr. Heiner Lück (Fachbeiratsvorsitzender)  
Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Jürgen Osterhammel  
Universität Konstanz

Prof. Dr. Heikki Pihlajamäki  
University of Helsinki

Während die Fachbeiräte der wissenschaftlichen kritischen Begleitung dienen sollen, sind die von den meisten Max-Planck-Instituten eingerichteten Kuratorien Organe, in denen sich Wissenschaft und Gesellschaft, vor allem in ihren Sektoren Politik, Medien und Wirtschaft begegnen. Das Kuratorium ist im Jahr 2010 neu besetzt worden. Ihm gehören nun an:

Nicola Beer  
Staatssekretärin für Europaangelegenheiten, Wiesbaden

Dr. Barbara Göbel  
Direktorin, Ibero-Amerikanisches Institut Preußischer Kulturbesitz, Berlin

Prof. Dr. jur. Norbert Gross  
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof  
Präsident der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Traudl Herrhausen (stellvertr. Kuratoriumsvorsitzende)  
Bad Homburg

Prof. Dr. Heribert Prantl

Leiter Ressort Innenpolitik und Mitglied der Chefredaktion, Süddeutsche Zeitung, München

Dr. h.c. Petra Roth

Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt am Main

Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glintzer (Kuratoriumsvorsitzender)

Direktor der Herzog August Bibliothek, Wolfenbüttel

Prof. Dr. Felix Semmelroth

Kulturdezernent der Stadt Frankfurt am Main

Nach Besetzung der zweiten Direktorenstelle wird das Kuratorium um weitere Mitglieder erweitert.

### **Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler**

Ein Stamm von festen wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie eine Reihe von drittmittelfinanzierten Projektmitarbeitern führen eine Vielzahl von Forschungsprojekten durch, die in sieben Forschungsschwerpunkten und zwei Besonderen Forschungsfeldern zusammengefasst sind. In acht Kompetenzbereichen ist die Expertise aus abgeschlossenen Forschungsvorhaben weiterhin am Institut präsent. Wissenschaftliche Gäste, Doktoranden und Postdoktoranden sowie eine große Zahl ausländischer Forscher, ein Stipendienprogramm mit der Möglichkeit der Unterbringung im Institutsgebäude, die Beteiligung an internationalen Graduiertenschulen, Kooperationspartner im In- und Ausland und die vielfältige Integration des Instituts in die Verbundforschung machen das Institut zu einem Referenzpunkt der nationalen und internationalen *scientific community*. Es bietet mit seiner Spezialbibliothek (ca. 400.000 Medieneinheiten) hervorragende Arbeitsbedingungen, gibt selbst mehrere Schriftenreihen sowie die Zeitschrift *Rechtsgeschichte* heraus. Mit der neu eingerichteten Stelle eines „Publikationsmanagers“ (Olaf Berg) werden besondere Anstrengungen zur Konzeption und Umsetzung elektronischer Publikationen unternommen.

### **Verwaltung**

Das Institut konnte im Jahr 2011 aufgrund der nicht besetzten zweiten Direktorenstelle weiterhin nur über einen verringerten Kernhaushalt verfügen. Die Mittel für die Nachwuchsförderung sowie der Bibliotheksetat lagen wie in den vergangenen Jahren deswegen unter Normalmaß. Trotzdem konnte, nicht zuletzt wegen der zur Verfügung stehenden Berufungsmittel, gerade im Bibliotheksbereich die Grundversorgung sowie der weitere Aufbau der neuen Forschungsschwerpunkte sichergestellt werden.

Durch zentrale Verstärkungsmittel der Generalverwaltung konnten zwei institutsübergreifende Vorhaben im Bereich der Bibliothek sowie der IT begonnen werden.

Für den Neubau werden Mittel für die IT-Infrastruktur benötigt. Das Institut hat im Jahr 2011 einen umfangreichen Antrag an den BAR gestellt, der Mittel für 2012 in diesem Rahmen bewilligt hat.

Drittmittelinwerbungen erfolgten im Jahr 2011 von verschiedenen Institutionen und Stiftungen: Förderprogramme der DFG, dem Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“, der IMPRS, der VW-Stiftung sowie der Dr. Bodo-Sponholz-Stiftung. Für 2012 sind dem Institut Mittel vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Rahmen des LOEWE-Schwerpunktes „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“ bewilligt worden. Das Projekt ist vorerst auf drei Jahre angelegt (vgl. S. 171 und S. 190).

Der Verwaltungsleitung ist die Bewilligung einer zusätzlichen Planstelle im Verwaltungsbereich sowie einer halben Stelle im Bereich „Facility-Management“ gelungen. Beide Stellen werden seit Jahren dringend benötigt und stehen nun seit dem Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung.

Die zentrale Stelle „Koordination des Mentoring-Programms der MPG (Minerva-FemmeNet)“ ist seit 2009 am Institut angesiedelt. Die Stelle war vorerst auf zwei Jahre befristet. Im Jahr 2011 ist es gelungen, diese Stelle zu entfristen.

Die Ausbildung am MPlER wurde wie bisher in den Berufsbildern „Bürokauffrau/Bürokaufmann“, „Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek“ sowie „Fachinformatiker/in – Fachrichtung Systemintegration“ fortgeführt. Zur Zeit stellt das Institut insgesamt acht Ausbildungsplätze bereit.

Praktika wurden in 2011 im Wissenschaftsbereich sowie im Verwaltungs- und Bibliotheksbereich durchgeführt.

Carola Schurzmann

## **Bibliothek**

Die Bibliothek des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte versteht sich als Forschungsbibliothek, die alle für die rechtshistorische Arbeit relevanten Medien zur Verfügung stellt, vom „Alten Buch“ bis hin zu den „Neuen Medien“. Ihr Ziel ist es, den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts, seinen Doktoranden, Stipendiaten und Gästen optimale Forschungsbedingungen zu bieten. Hierzu dienen die Bereitstellung eines ausgedehnten Bestandes rechtshistorischer Quellenwerke aus dem 15. bis 20. Jahrhundert, seine Vermehrung durch umfangreiche antiquarische Käufe sowie der möglichst vollständige Erwerb aktueller wissenschaftlicher Sekundärliteratur zur Geschichte des Rechts in Europa und – seit wenigen Jahren – Lateinamerika. Der Bestand an gedruckten Medien wird durch digitale Ressourcen ergänzt. Das MPlER profitiert hier einerseits von den DFG-geförderten, deutschlandweit zugänglichen Nationallizenzen und andererseits von den unter dem Schlagwort „Grundversorgung“ für die gesamte Max-Planck-Gesellschaft geschlossenen Verträgen. Über den Hauptbestand von rund 316.000 Medieneinheiten hinaus existieren umfangreiche Sammlungen juristischer Dissertationen des 16. bis frühen 20. Jahrhunderts sowie eine Sammlung von über 3.000 verfilmten bzw. digitalisierten mittelalterlichen Handschriften aus einigen hundert europäischen und amerikanischen Bibliotheken

und Archiven. Einige Juristennachlässe verleihen der Bibliothek zusätzlich die Funktion eines Archivs.

2011 erwarb die Bibliothek 7.012 Medien. Hervorzuheben ist der Kauf einer von Peter Weimar (1937–2009) zusammengetragenen Sammlung Alter Drucke zum Kanonischen Recht, Römischen Recht und ius commune mit zusammen 82 Bänden, darunter einigen Postinkunabeln. 394 Zeitschriften, 263 Serien, 143 mehrbändige Werke sowie zusammen 13 Loseblattwerke, Lieferungswerke und CD-ROM-Ausgaben sind zur Fortsetzung bestellt. Ergänzend zu den National- und MPG-Lizenzen befriedigen lokale Lizenzen den spezialisierten Bedarf des Instituts, ab 2011 stehen die folgenden Datenbanken neu zur Verfügung: a) Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon; b) FAZ-Archiv 1949–1992; c) International Medieval Bibliography; d) Revue d’histoire ecclésiastique: Bibliographie; e) Thesaurus Linguae Graecae.

**Bestandsübersicht**

<b>Hauptbestand 31.12.2011 (ohne Sondersammlungen)</b>	316.364 Medieneinheiten
<b>Zugang 2011</b>	7.012 Medieneinheiten
davon:	
Monographien und abgeschlossene Periodika	6.650 Bde.
Laufende Zeitschriften und Fortsetzungen	349 Bde.
Mikrofiche	1 Titel / 1750 Blatt
CD-ROM	8 Einheiten
e-Books	4 Titel
<b>Ausgeschieden 2011</b>	10 Medieneinheiten

<b>Sondersammlungen 31.12.2011</b>	
Dissertationensammlungen 16.–18. Jahrhundert	95.893 Titel
davon:	
Sammlung MPlER	63.880 Titel
Sammlung Limburg	8.810 Titel
Sammlung Lehnemann	23.203 Titel
Dissertationensammlung Reichsgericht 19.–20. Jahrhundert	25.299 Titel
Handschriftensammlung	3.028 Filme 11 CD-ROM

Für die Ergänzung des Altbestandes durch den antiquarischen Erwerb von Quellen und älterer Sekundärliteratur wurde rund ein Drittel des Sachmitteleinsatzes der Bibliothek aufgewandt. Moderne Literatur schlug mit rund 44%, Zeitschriften schlugen mit rund 12% zu Buche. Der finanzielle Aufwand für den Erwerb bzw. die Lizenzierung elektronischer Medien mutet mit 3% gering an und erklärt sich

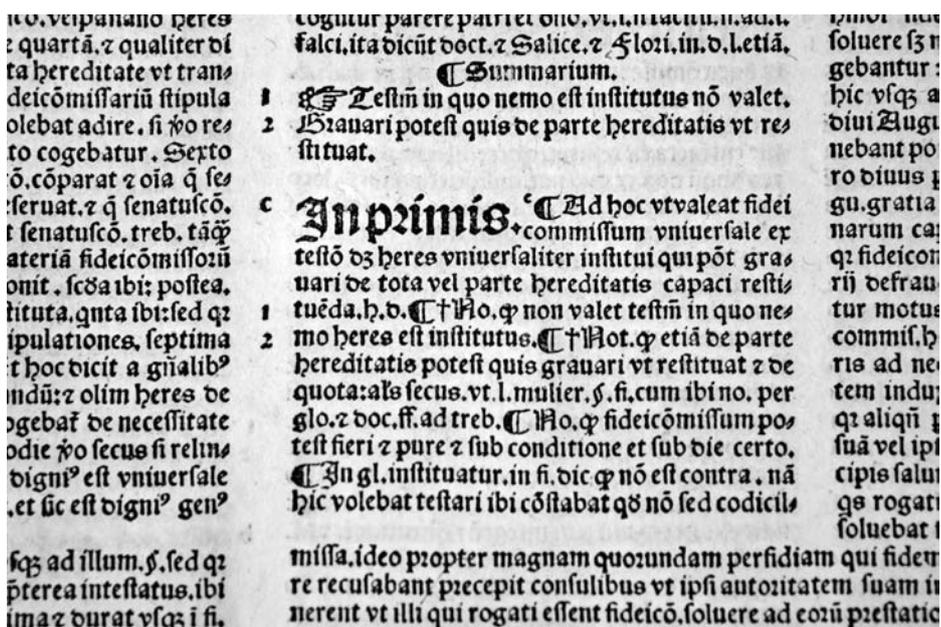
u. a. durch die zentralen Lizenzen; er wird in den kommenden Jahren aber gewiss steigen, da das Angebot relevanter Ressourcen wächst und die wissenschaftliche Nachfrage steigt. 5% der Mittel waren für Buchbinder- und Restaurierungsarbeiten notwendig, nicht unerheblich durch den hohen Anteil antiquarischer Erwerbungen verursacht.

Für die Wissenschaft nahezu lautlos, in ihren Wirkungen aber positiv spürbar, wurden 2011 einige organisatorische und technische Neuerungen eingeführt. So wurde die Bearbeitung von Neuerscheinungen im Sinne einer integrierten Medienbearbeitung neu organisiert, um Geschäftsgänge zu straffen. Zeitlich nahezu parallel wurde die von der Bibliothek eingesetzte Software aktualisiert, begleitet von umfangreichen Datenkorrekturen und Datenanpassungen an ein neues Datenformat; unmittelbar sichtbar sind diese Arbeiten in einer neuen OPAC-Oberfläche, zugleich bereiten sie das elektronische Bestell- und Ausleihsystem im Institutsneubau vor.

Die Vorbereitungen zum Einzug in den Neubau nehmen einen wachsenden Raum ein. Schwerpunkte 2011 waren die Unterstützung der Fachplaner bei der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für Rollregalanlagen in den Magazinen, die Planung der technischen Ausstattung der neuen Bibliothek (Server, RFID-Komponenten des Ausleihsystems, Scan-, Druck- und Kopiersysteme etc.), erste Überlegungen zum Umzugsmanagement des Bestandes von mehr als 400.000 physikalischen Einheiten, verteilt auf über 10.000 einzeln zu betrachtende Systemstellen, sowie einige bestandsnahe Arbeiten, resultierend aus dem Aufstellungskonzept im Neubau.

Wichtiger Teil der Bibliotheksarbeit ist seit nunmehr fünfzehn Jahren die Durchführung von Digitalisierungsprojekten. Über sie wird im Abschnitt „Forschungsschwerpunkt Quellenerschließung“ (vgl. S. 25) berichtet.

Sigrid Amedick



Aus der Sammlung Weimar: Angeli De Gambigliionibus, Aretini... Commentaria, seu Lectura, super quatuor Institutionum Iustinarum libros, 1537

### Redaktion

Widmete sich Heft 18 (2011) der Zeitschrift *Rechtsgeschichte* thematisch und räumlich vorwiegend den Peripherien europäischer Rechtsgeschichte, stand im zweiten Halbjahr ein zentrales rechtsgeschichtliches Forschungsfeld nicht nur des Instituts im Fokus: Aus Anlass des 70. Geburtstages von Michael Stolleis folgten mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen der Bitte, ihre forschungspolitischen Einschätzungen oder die Ergebnisse ihrer Forschungen zur Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts in Rg 19 (2011) zur Debatte zu stellen. Stefan Ruppert und Miloš Vec, die zusammen mit Thomas Duve diesen weitgespannten Überblick organisiert hatten, legten zudem in den *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* (265) einen Doppelband „Ausgewählte Aufsätze und Beiträge“ von Michael Stolleis vor. Die Bilder für den Zeitschriftenband lieferte der niederländische Fotograf Jan Banning aus seinem Projekt „Bureaucratics“ (vgl. S. 194).

Wertvolle Bildquellen stellen auch die 57 teils farbigen „Savigny-Portraits“ dar, die Joachim Rückert, Beate Ritzke und Lena Foljanty zum 150. Todestag des großen Juristen am 25. Oktober 2011 vorgelegt haben (*Savignyana* 11, *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 266). Die mit einer Einführung und zahlreichen Kommentaren versehene Sammlung bildet zusammen mit Joachim Rückerts „Savigny-Studien“ (*Savignyana* 9, *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 255) und Wolfgang Paul Reutter, „Objektiv Wirkliches“ in Friedrich Carl von Savignys Rechtsdenken, Rechtsquellen- und Methodenlehre (*Savignyana* 10, *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 263) einen weiteren Schwerpunkt der Institutspublikationen des vergangenen Jahres.

Einen besonders guten Start erlebte unsere neue Reihe *Recht im ersten Jahrtausend*: Unter den von der Neuen Juristischen Wochenschrift und der Juristenzeitung gekürten „juristischen Büchern des Jahres 2011“ ist auch das Buch von Andreas Thier, *Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen der Bischofs-*



bestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140 (*Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 257). Damit setzte sich eine erfolgreiche Linie fort, standen doch auch 2010 – Sylvia Kesper-Biermann, Einheit und Recht. Strafgesetzgebung und Kriminalrechtsexperten in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Reichsstrafgesetzbuch 1871 (*Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 245) – und 2009 mit Thomas Duve, Sonderrecht in der Frühen Neuzeit. Studien zum *ius singulare* und den *privilegia miserabilium personarum, senum und indorum* in Alter und Neuer Welt (*Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 231) weitere Publikationen des Instituts auf dieser Liste.

Karl-Heinz Lings

## IT

Für Mitarbeiter und Gäste hält das Institut circa 140 PC-Arbeitsplätze bereit, die standardmäßig mit dem Betriebssystem Windows XP sowie gängiger Bürosoftware ausgestattet sind. Auf etwa der Hälfte der Arbeitsplätze kommen spezielle Anwendungen für die Wissenschaft, Bibliothek, Redaktion und Verwaltung zum Einsatz. Im Medienraum sowie im Lesesaal unterhält das Institut zehn öffentlich zugängliche PC-Arbeitsplätze, die vor allem Katalog- und Internetrecherchen dienen.

Im Konferenzraum nahm das Institut zu Beginn des Jahres eine Videokonferenzanlage in Betrieb („LifeSize Team 220“). Konferenzen werden in der Regel über den VC-Service des DFN-Vereins betrieben, die Anlage erlaubt jedoch auch eigene Multipoint-Konferenzen mit bis zu vier Parteien. Im Offline-Modus dient der zugehörige 60-Zoll-Monitor als Präsentationsmedium für angeschlossene Notebooks.

Zum zweiten Quartal wurde das Gästernetz des Instituts freigeschaltet. Im Hinblick auf den bevorstehenden Umzug wurde hierbei eine „kleine Lösung“ ohne EDUROAM-Anbindung implementiert. Im Foyer, Vortragssaal, Salon sowie im Gästehaus erhalten Mitarbeiter und Gäste per WLAN mit dem Internet verbinden.

Nach Inbetriebnahme des DFN-Regelanschlusses im Vorjahr wurde ab Sommer 2011 die langjährige Anbindung an das Rechenzentrum der Universität Frankfurt zurückgebaut und zum Jahresende gekündigt. Im Herbst endete termingemäß auch der parallele Betrieb der langjährigen Mail- und Web-Domäne „mpier.uni-frankfurt.de“. Seitdem ist das Institut ausschließlich unter der MPG-konformen Domäne „rg.mpg.de“ zu erreichen.

Im Auftrag des „Max Planck Legal Studies Network“, eines Kooperationsforums der rechtswissenschaftlichen Institute in der MPG, entwickelten IT-Mitarbeiter des Instituts den Prototyp einer Portalseite, die Angebote und Informationen der acht beteiligten Institute bündelt. Fertigstellung und Inbetriebnahme des Portals sind für 2012 geplant.

Für die informationstechnische Infrastruktur des Institutsneubaus wurde bis August ein technisches Konzept erarbeitet und dem Beratenden Ausschuss für Rechenanlagen (BAR) vorgelegt. Nach Bewilligung bzw. positiver Begutachtung

des Konzepts im Oktober begannen die IT-Mitarbeiter mit der Feinplanung der zu implementierenden IT-Anlagen. Dieses Thema wird einen Schwerpunkt der Abteilung im kommenden Jahr bilden.

Volker Novak



### **Freunde des Frankfurter Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte e.V.**

Der Verein „Freunde des Frankfurter Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte e.V.“, zählt aktuell (Ende 2011) 125 Mitglieder (davon ca. 30% ehemalige Doktoranden und Stipendiaten). Der entsprechend dem Satzungsauftrag ausgeschriebene Preis zur Nachwuchsförderung, der den Namen des Institutsgründers Helmut Coing trägt und alle drei Jahre vergeben werden soll, wurde bei der Mitgliederversammlung 2008 erstmals an Dr. Regina Pörtner verliehen. Er steht 2012 wieder zur Ausschreibung an. Rechtzeitig und umfassend soll über diese Förderungsmöglichkeit in entsprechenden wissenschaftlichen Publikationsorganen berichtet werden, um einen großen Interessentenkreis zu erreichen.

Im Berichtsjahr konnten neun neue Mitglieder aufgenommen werden. Auf seiner achten Mitgliederversammlung, am 22. Oktober 2011, die durch einen Vortrag von Herrn Dr. Stefan Ruppert zum Thema „Recht hält jung. Zur Entstehung der Jugend als rechtlich geschützte Lebensphase im 19. Jahrhundert“ bereichert wurde, ist ein neuer Vorstand gewählt worden (siehe unten). Professor Dr. Barbara Dölemeyer kandidierte nach acht Jahren erfolgreicher Arbeit als erster Vorstand ebenso wenig wie ihr Stellvertreter, Professor Dr. Martin Lipp, und die Kassenprüferin, Ismene Deter. Ihnen allen sei an dieser Stelle ganz besonders

gedankt für ihre intensive Arbeit im Vorstand und für ihren hohen persönlichen Einsatz, der im vergangenen Jahrzehnt den Freundeskreis zu einer wichtigen Institution zur Begleitung der Arbeit des MPIeR hat werden lassen.

Neuer Vorstand (Stand 2011):

PD Dr. Caspar Ehlers (Vorsitzender)

RA Rainer Wicke (Stellvertretender Vorsitzender)

Carola Schurzmann (Schatzmeisterin)

Sabrina Penczynski und Gerhard H. Gräber (Kassenprüfer)

Dr. Heinz Mohnhaupt und Dr. Stefan Ruppert (Beisitzer)

Caspar Ehlers



## VI. NACHRICHTEN AUS DEM INSTITUT





## Neubau und Grundsteinlegung

189

Am 11. April 2011 fand um 15 Uhr die Grundsteinlegung des Neubaus des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte (MPlER) statt.

Grußworte sprachen der Direktor des MPlER, Prof. Dr. Thomas Duve, der Justizminister des Hessischen Ministeriums und stellvertretender Ministerpräsident, Jörg-Uwe Hahn, MdL, der Staatssekretär des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, Ingmar Jung, die Stadträtin der Stadt Frankfurt am Main, Prof. Dr. Daniela Birkenfeld, der Vizepräsident der Goethe-Universität, Prof. Dr. Rainer Klump, und der Generalsekretär der Max-Planck-Gesellschaft, Dr. Ludwig Kronthaler.

Das neue Gebäude wird auf dem Campus Westend der Goethe-Universität Frankfurt errichtet. Es liegt dort in unmittelbarer Nachbarschaft zur zentralen Verwaltung und anderen Fachbereichen der Uni sowie dem Neubau des Exzellenzclusters „Normative Ordnungen“.

Mit dem Institutsneubau geht ein lang gehegter Wunsch des MPlER in Erfüllung. Bisher war das Institut Mieterin eines Bürogebäudes in Frankfurt-Hausen an der Nidda. Der Neubau bringt das rechtshistorische Forschungsinstitut nun auf das Uni-Gelände, intensiviert die bestehenden Kontakte zu den dortigen Fachbereichen und anderen Forschungseinrichtungen und verschafft den 120 Mitarbeitern sowie rund 400.000 Medieneinheiten angemessenen Platz und beste Arbeitsbedingungen. Seit 1987 haben die Direktorinnen und Direktoren des MPlER Marie Theres Fögen (†), Dieter Simon, Michael Stolleis und Thomas Duve an diesem für das Institut so wichtigen Projekt gearbeitet. Das Institut wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2013 umziehen können.



### Fachbeiratsitzung

Im Februar 2011 trat der neu besetzte wissenschaftliche Beirat (Fachbeirat) zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählte Heiner Lück (Halle) zum Vorsitzenden. Als weitere Mitglieder gehören dem Fachbeirat an: Olivier Jouanjan (Straßburg/Freiburg), Marta Lorente Sariñena (Madrid), Jürgen Osterhammel (Konstanz), Heikki Pihlajamäki (Helsinki).

### Kuratoriumsitzung

Das neu besetzte Kuratorium des MPIeR ist am 11. April zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Als Vorsitzender wurde Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glintzer (Direktor der Herzog August Bibliothek, Wolfenbüttel) gewählt, zur Stellvertreterin Traudl Herrhausen (Bad Homburg). Weitere Mitglieder sind: Nicola Beer (Staatssekretärin für Europaangelegenheiten, Wiesbaden), Dr. Barbara Göbel (Direktorin, Ibero-Amerikanisches Institut Preußischer Kulturbesitz, Berlin), Prof. Dr. jur. Norbert Gross (Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Präsident der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof, Karlsruhe), Prof. Dr. Heribert Prantl (Leiter Ressort Innenpolitik und Mitglied der Chefredaktion, Süddeutsche Zeitung, München), Dr. h.c. Petra Roth (Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt am Main), Prof. Dr. Felix Semmelroth (Kulturdezernent der Stadt Frankfurt am Main).

### LOEWE-Schwerpunkt Gerichtliche und Außergerichtliche Formen der Konfliktlösung

Das Institut konnte durch einen gemeinsamen Antrag mit der Goethe-Universität Frankfurt ein neues Projekt zur Justiz- und Konfliktforschung im Programm „LOEWE – Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz des Landes Hessen“ als „Schwerpunkt“ verankern. Weitere Beteiligte sind die FH Frankfurt und die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Wetzlar. Nachdem der Antrag im Jahr 2010 positiv vorevaluiert worden war, ist im Berichtsjahr die Begutachtung des Hauptantrags durch ein internationales Expertenkollegium erfolgt. Auf deren Grundlage wurde im Sommer 2011 die Bewilligung für den dreijährigen Förderzeitraum 2012–2014 mit einer Gesamtfördersumme von 3,4 Mio.€ ausgesprochen. Der neue Schwerpunkt ist eines der ganz wenigen Vorhaben aus den Geistes-, Gesellschafts- und Kulturwissenschaften, die das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Gemeinsam mit den Impulsen des Exzellenzclusters „Die Herausbildung normativer Ordnungen“, der Präsenz eines rechtshistorischen Max-Planck-Instituts und den ‚grundlagenfreundlichen‘ Traditionen der hiesigen Rechtswissenschaft erschließt der LOEWE-Schwerpunkt zusätzliche Potentiale, die Normativitätsforschung am Wissenschaftsstandort Frankfurt auch im Sinne eines nachhaltigen Strukturaufbaus zu optimieren.

Der neue LOEWE-Schwerpunkt wird seine Arbeit zum 1. Januar 2012 aufnehmen. Es handelt sich um eine gemeinsame Forschungsaktivität von 17 Wissen-

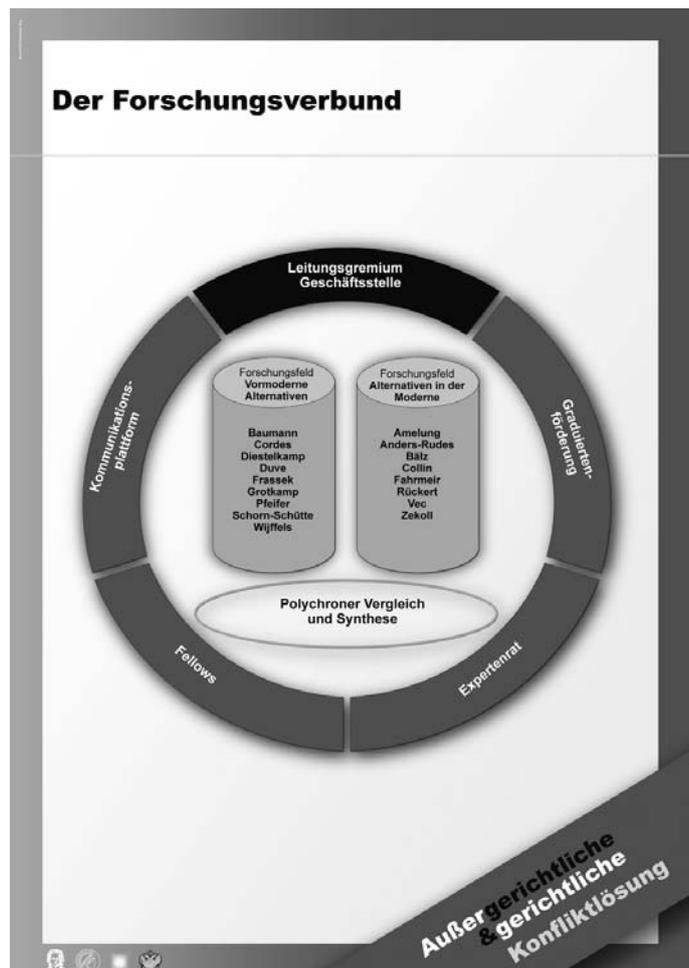
schaftlern. Aus dem MPIER sind P. Collin, T. Duve, M. Vec und N. Grotkamp mit Einzelprojekten beteiligt.

Das zentrale Anliegen des Verbundvorhabens ist die interdisziplinäre und internationale Analyse von Konflikten, Konfliktaustragung und Konfliktlösung in komparativer, interkultureller und diachroner Perspektive. Ziel ist es, Modelle, Typen und Modi von Konflikten und Konfliktlösungen zu überprüfen und so die Grundlagen einer historisch-empirisch fundierten Theoriebildung zu vertiefen.

Der Schwerpunkt verfügt über ein zeitlich wie geographisch breit angelegtes Themenset: Die einzelnen Forschungsvorhaben reichen vom Alten Orient und dem hellenistischen Ägypten, dem mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa als Handelsraum, der Neuen Welt des 16. Jahrhunderts, den Städten des frühneuzeitlichen Europa, dem „Alten Reich“ und seinen Territorien, über das England des 18. und 19. Jahrhunderts, Deutschland und das Völkerrecht im 19. und 20. Jahrhundert bis zum China der späten Kaiserzeit, zu den Vereinigten Staaten und zum Japan der Gegenwart. Das strukturelle Wissen, auf das die interdisziplinäre Arbeit des Schwerpunkts zielt, soll nicht exklusives Gut der Grundlagenforschung bleiben, sondern in den Diskurs mit der Praxis eingebracht werden. Über einen Expertenrat, gebildet aus Praktikern der außergerichtlichen und gerichtlichen Konfliktlösung, wollen die Wissenschaftler des Schwerpunkts ihre Ergebnisse mit den Akteuren erörtern, die an der Gestaltung von Entscheidungssystemen mitwirken, aber auch alltäglich mit Verfahren der Konfliktlösung befasst sind. Hier wird ein für die Geistes-, Gesellschafts- und Kulturwissenschaften innovatives Instrument des akademisch-politisch-gesellschaftlichen Dialogs erprobt.

Für das Jahr 2012 wurde T. Duve zum Sprecher des Schwerpunkts gewählt. Gut drei Viertel der beteiligten Forscher entstammen der Rechtswissenschaft. Auch die Geschichtswissenschaft und die Sinologie sind durch namhafte Fachvertreter repräsentiert. Komplettiert wird die Forschung im Schwerpunkt durch ein internationales Fellowship und eine ambitionierte Nachwuchsförderung für Postdoktoranden sowie Doktoranden einschließlich einer Nachwuchsgruppe. Insgesamt 13 Stellen sind international ausgeschrieben worden. Sie werden Anfang des Jahres 2012 besetzt werden. Der Kooperationsvertrag ordnet dem MPI die Nachwuchsgruppe (ein Leiter und vier Doktoranden) sowie zwei weitere Postdoc-Stellen zu.

Das Konsortium hat sich dem Land Hessen gegenüber verpflichtet, Planungen zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Projekts einzuleiten. Die entsprechen-



den Arbeiten haben bereits im Berichtsjahr begonnen. Ein Pfad, den man im Benehmen mit dem Ministerium verfolgen möchte, ist die Einrichtung eines Forschungsverbunds mit europäischen Partnern. Hierfür übernimmt das MPIeR im LOEWE-Schwerpunkt die Federführung. Es ist beabsichtigt, diesen Verbund durch eine Beteiligung am Horizon 2020-Programm der Europäischen Union zu festigen und abzusichern, sofern die konkreten Programminhalte dies zulassen. Außerdem wird sich der Verbund zeitnah um ein thematisch am LOEWE-Schwerpunkt ausgerichtetes Initial Training Network im Rahmen des europäischen Marie-Curie-Programms bewerben, um die Nachwuchsförderung im Rahmen des Schwerpunkts noch weiter zu stärken.

### Neu am Institut

#### Isabell Ludewig

Seit Dezember 2011 hat Isabell Ludewig die Koordination der Graduiertenprogramme am MPIeR übernommen. Zu ihren Aufgaben gehört die Betreuung der bestehenden Graduiertenschulen sowie der Auf- und Ausbau weiterer Graduiertenprogramme. Frau Ludewig wird sich insbesondere um die Organisation des Ausbildungsprogramms für den wissenschaftlichen Nachwuchs kümmern. Darüber hinaus ist sie Ansprechpartnerin für sämtliche Belange der Doktorandinnen und Doktoranden.

Frau Ludewig hat an der Universität Mannheim Diplom-Anglistik studiert und über moderne Ethik des guten Lebens in zeitgenössischen fiktionalen Autobiographien promoviert. Während der Promotion war sie bereits im Wissenschaftsmanagement an der Universität Mannheim tätig, wo sie als Planungsreferentin für die Struktur- und Entwicklungsplanung sowie für Zielvereinbarungen zuständig war; zudem hat sie die Antragsstellung für Verbundforschungsprojekte begleitet. Im Anschluss wechselte sie in die Stabsstelle Berufungen und Forschung der Goethe-Universität Frankfurt, um sich als Referentin gezielt um die wissenschaftlichen Nachwuchskräfte zu kümmern. Zu ihren Aufgaben gehörten dort der Ausbau und die Weiterentwicklung der Förderprogramme für die Postdoktorandenphase sowie die Betreuung der Juniorprofessuren.



## Nicht mehr am Institut

### Barbara Dölemeyer

Am 30. September 2011 ist die langjährige Mitarbeiterin des Instituts, Frau Professor Dr. Barbara Dölemeyer, in den Ruhestand getreten. Sie gehörte dem Institut seit dem 15. März 1972 an und war die letzte aktive Wissenschaftlerin, die noch unter dem Gründungsdirektor Helmut Coing gearbeitet hatte. In dieser Zeit gehörten zu ihren Aufgaben vor allem Arbeiten zur Geschichte der Kodifikation und des Urheberrechts in Europa für das von Coing herausgegebene „Handbuch“. In ihrer Geschichte der Hugenotten und ihres „Refuge“ verband sie die europäische und regionalgeschichtliche Dimension rechtshistorischer Arbeit. Diese Sichtweise beherrschte zunehmend ihre interkulturelle Forschung, die zur Auszeichnung mit dem Bundesverdienstkreuz (2008) und mit dem Österreichischen Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst (2010) führte. Bereits 1995 war sie von der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Honorarprofessorin ernannt worden.



Heinz Mohnhaupt

### Nadine Grotkamp

Nadine Grotkamp war am Institut nicht unbekannt, als sie zum 1. November 2009 die Arbeit als Koordinatorin für die International Max Planck Research School for Comparative Legal History (IMPRS) aufnahm. Bereits 2002–2004 hatte sie am Institut als studentische Hilfskraft gearbeitet und 2005–2007 war sie Doktorandin am MPI und promovierte zum Thema „Völkerrecht im Prinzipat. Möglichkeit und Verbreitung“. Während ihrer Promotion war sie Doktorandensprecherin und konnte die Erfahrungen dieser Zeit für ihre Funktion als Koordinatorin der IMPRS nutzen. Denn sie kannte die Bedürfnisse und Belange der Doktoranden aus eigener Anschauung. Sie suchte von Beginn an den Dialog mit den Doktoranden in der Gruppe und sorgte damit für eine positive Gruppendynamik. Insbesondere im Mittwochsseminar diskutierte sie gern intensiv mit den Doktoranden über die Forschungsprojekte und förderte ganz wesentlich die konstruktive Diskussionskultur. Durch individuelle Gespräche mit den Doktoranden verschaffte sie sich Einblick über das persönliche Befinden der einzelnen, den Fortschritt der Forschungsprojekte und erfuhr, wo der Schuh drückte. Mit dieser Wertschätzung unterstützte sie die Integration der einzelnen in die IMPRS. Darüber hinaus fungierte sie als die wichtige Schnittstelle zwischen den Doktoranden und dem Leitungsgremiums der IMPRS, wobei sie immer darauf achtete, die Kommunikation zwischen den beiden Gruppen nicht zu ersetzen, sondern zu begleiten und war eine wertvolle Ansprechpartnerin für das Leitungsgremium. Frau Grotkamp arbeitete während ihrer Zeit als Koordinatorin weiter intensiv an ihren eigenen Forschungsprojekten im Schadensrecht und in der antiken Rechtsgeschichte und blieb so auch in der wissenschaftlichen Arbeit den Doktoranden verbunden. Dass sie neben diesen Herausforderungen sowie der familiären



Situation als Mutter zweier Töchter immer noch Energie für ein herzliches Lachen hatte, zeigt die Leidenschaft, mit der sie bei allen Tätigkeiten bei der Sache ist.

Isabell Ludewig

### Rainer Maria Kiesow



Nach einer 14jährigen Tätigkeit als wissenschaftlicher Referent hat Rainer Maria Kiesow das Institut mit dem Jahr 2010 verlassen, um im Januar 2011 eine Stelle als Directeur d'études an der EHESS in Paris anzutreten. Er hat sich dem Centre de recherches interdisciplinaires sur l'Allemagne (CRIA) angeschlossen und vertieft dort die rechtstheoretischen und theoriehistorischen Interessen, die er während seiner Zeit am MPIeR ausprägte.

Während seiner Zeit am Institut wurde Kiesow mit einer Arbeit über „Das Naturgesetz des Rechts“ promoviert. Mit den Arbeiten „Das Alphabet des Rechts“ und „Kredite in der Risikogesellschaft“ hat er sich in Frankfurt am Main habilitiert. Von 2000–2002 hat er der Berliner Jungen Akademie vorgestanden. Er zählte zu den Koordinatoren und Schöpfern des voluminösen Institutsprojekts „Das Europa der Diktatur. Wirtschaftskontrolle und Recht“, das von der Europäischen Kommission mit einer Eurokonferenz gewürdigt wurde.

Besondere Verdienste hat sich Kiesow für das innovative Zeitschriftenprojekt „Rechtshistorisches Journal“ erworben. Hier folgte er der späteren Institutsdirektorin Marie Theres Fögen als Chefredakteur nach und hat den intellektuellen Stil dieser Zeitschrift mitgeprägt. Zur Zeitschrift Rechtsgeschichte, welche auf das Journal und auf die traditionelle Institutszeitschrift Ius Commune folgte, hat er bis zu seinem Ausscheiden als Redaktionsmitglied beigetragen. Derzeit wirkt er an der wiederum von Dieter Simon inspirierten Zeitschrift Myops in maßgeblicher Weise mit.

Das Institut wünscht Rainer Maria Kiesow für seine Tätigkeit in Paris alles Gute und möchte hoffen, dass ihm die überbordende Lust am Denken und an der Kritik auch am neuen Standort erhalten bleibt.

Gerd Bender

### Michael Stolleis' 70. Geburtstag

Am 20. Juli 2011 beging Michael Stolleis, emeritierter Direktor am MPIeR, seinen 70. Geburtstag. Aus diesem Anlass widmete sich das Institut mit zwei Publikationen und einer Veranstaltung seinem maßgeblichen Forschungsfeld, der Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts.

Zunächst sind im Spätsommer des Jahres 2011 Michael Stolleis „Ausgewählte Aufsätze und Beiträge“ im Vittorio Klostermann Verlag erschienen. Sie wurden von Stefan Ruppert und Miloš Vec herausgegeben (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 265, Frankfurt am Main 2011) und umfassen 1132 Seiten in 2 Halbbänden. Die Auswahl versammelt in fünf Themenfeldern Stücke, die Michael Stolleis vor, neben oder jenseits der bislang drei magistralen Bände zur „Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland“ publiziert hat (Bd. IV folgt



*Michael Stolleis im Gespräch mit dem Fotografen Jan Banning*

2012). Mit ihnen hat er mehr als vier Jahrhunderte der Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts systematisch erschlossen. Einige dieser Schriften sind ebenfalls berühmt geworden, andere wurden später zu eigenständigen Veröffentlichungen ausgebaut. Nicht wenige sind in Sammelbänden oder internationalen Zeitschriften erschienen. Das erschwert den Zugang und lässt manch bemerkenswerten Aufsatz nur mühsam Leser finden. Die Aufsatzsammlung bezweckt daher einen einfacheren Zugriff durch die Veröffentlichung in *einem* Buch. Bei aller Vielfalt und trotz des Volumens dieser Sammlung darf doch zugleich betont werden, dass sie Vieles und auch Wichtiges aus dem Lebenswerk von Michael Stolleis nicht abbildet. So musste aus Gründen des Umfangs prinzipiell eine Beschränkung auf die Gattung der Aufsätze vorgenommen werden. Nicht berücksichtigt wurden Lexikonartikel, Rezensionen, Portraits, Nachrufe, Zeitungsbeiträge und Miscellen, die er in beeindruckender Zahl, Vielfalt und Qualität produziert hat. Sie mögen andere, nicht minder interessante Schlaglichter auf die Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts werfen, von einer Einbeziehung musste aber aus den genannten Gründen Abstand genommen werden.

Parallel zu dieser Publikation hat das Institut, allerdings in der Vorbereitung diesmal ohne das Wissen des Jubilars, das Heft 19 seiner Zeitschrift „Rechtsgeschichte“ der Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts gewidmet. An ausgewählte Kolleginnen und Kollegen verschiedener Fachrichtungen erging die Einladung, Stand und Perspektiven dieser vergleichsweise jungen Disziplin in möglichst programmatischen, thesenhaften Beiträgen zu erkunden. Im gemeinsam mit Thomas Duve verfassten call for papers hieß es: „Die Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts ist ein vergleichsweise junges Forschungsfeld. Sie hat sich später als jene des Zivil- oder Strafrechts entwickelt. Das hat mit dem größeren Alter der letztgenannten Rechtsgebiete zu tun, aber auch mit akademischen Traditionen und Forschungslogiken. Der thematische Fokus der Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts liegt auf so verschiedenen Ge-

genständen wie dem *Ius publicum*, der vormodernen *Policey* und *Policeywissenschaft*, der Lehre der Verwaltungswissenschaft und des Staats- und Völkerrechts, ferner der Staatslehre und dem Staatskirchenrecht. Sie alle empfangen wichtige Impulse vom Aufbau und Wachstum der Staatlichkeit – ein Prozess, der sich in Europa nach der Renaissance beschleunigt und durch Faktoren wie Glaubensspaltung und Wissenschaftsrevolution maßgeblich bestimmt wird. Noch jede aktuelle Entwicklung wie der Umbau und die Transnationalisierung der Staatlichkeit wirft neue Schlaglichter auf diese Geschichte und stellt neue Fragen. Längst hat sich der Fokus über Europa hinweg geweitet, globale und



transnationale Entwicklungen sind den klassischen nationalen und territorialen Studien zur Rechts- und Verfassungsgeschichte zur Seite gerückt, und das betrifft auch die Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts. Wir laden Sie herzlich ein, Ihre eigenen forschungspolitischen Einschätzungen oder die Ergebnisse Ihrer Forschung in Band 19 der Rechtsgeschichte zur Debatte zu stellen. Wie sieht es im internationalen Vergleich mit der Erforschung dieses Felds aus? Welche Themen, Methoden und Trends lassen sich ausmachen, wo liegen Desiderate, welche Thesen lassen sich formulieren? Mit welchen Begriffen kann und soll man hier operieren und welche neuen Perspektiven ergeben sich daraus für die gesamte Rechtsgeschichte?“

Die zu diesem Aufruf eingegangenen Beiträge finden sich nun in Rg 19 versammelt und bilden ein reiches Panorama der Überlegungen und laufenden Forschungen auf diesem Feld. Umrahmt werden sie durch Bilder des niederländischen Fotografen Jan Banning. Sie entstammen seinem Projekt „Bureaucrats“ für das er während fünf Jahren in acht Ländern auf fünf Kontinenten fotografiert hat und das mit dem World Press Photo Award ausgezeichnet wurde. Daraus sind ein Buch und eine Ausstellung entstanden, die 50 ausgewählte Bilder aus Bolivien, China, Frankreich, Indien, dem Jemen, Liberia, Russland und den Vereinigten Staaten zeigen. Banning fotografierte die „Bürokraten“ unan-



gemeldet; parallel laufende Befragungen des mitreisenden Schriftstellers Will Tinnemans hielten die Portraitierten davon ab, ihre Dienstzimmer aufzuräumen oder sonst in Szene zu setzen. Stattdessen bekommt der Betrachter nun einen ungeschminkten Blick auf jene Orte geboten, an denen der Staat sich und seine Bürger verwaltet. Banning nennt seine Serie „the product of an anarchist’s heart, a historian’s mind and an artist’s eye“. Die Bilder, aufgenommen aus der Perspektive des Supplikanten, erlauben einen kulturell-vergleichenden Blick auf die Amtsstuben und den Habitus ihrer Bewohner, nicht nur in ihrer frontalen Ausrichtung mögen sie den Betrachter an August Sanders epochale Dokumentation „Menschen des 20. Jahrhunderts“ erinnern. Freddy Langer, der Kritiker der FAZ, nannte sie „eine sozialdokumentarische Studie über das Aufeinandertreffen von Volk und Herrschaft“. Die drei Herausgeber der Rg 19 fanden diese „Ikonografie der Staatsmacht“ passend für einen Rechtshistoriker der modernen Staatlichkeit, der auch Kunstgeschichte studierte und seinen lebendigen Sinn für das Visuelle und Ästhetische behalten hat.

Alle vorgenannten Publikationen wurden Michael Stolleis in einer kleinen Feierstunde am 9.9.2011 übergeben, zu der Beiträger, Kollegen, Freunde und Institutsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeladen waren. Nach einer Einführung von Thomas Duve und dem bebilderten Vortrag von Banning folgten Ausführungen von Michael Stolleis, die unter dem Titel „Vergnügungsreise auf der Galeere? 25 Jahre ‚Geschichte des öffentlichen Rechts‘“ Rückblicke und Ausblicke auf seine Forschungen enthielten. Der Abend klang mit einem geselligen Beisammensein aus.

Stefan Ruppert, Miloš Vec

## Workshop über gute Wissenschaftliche Praxis

### Anführungszeichen und Bauchgefühl

Workshop über gute wissenschaftliche Praxis offenbart Unsicherheiten

„Quellensetzung ist nicht so einfach, wie viele vermuten. Man bekommt derzeit viele Ratschläge. Aber welche sind richtig und sinnvoll?“ Lea Heimbeck macht keinen generell ratlosen Eindruck, doch die Doktorandin am MPI für europäische Rechtsgeschichte erntet für ihre Schilderung viel Kopfnicken. Gut 20 angehende Nachwuchswissenschaftler sind zum Workshop über „gute wissenschaftliche Praxis?“ gekommen, der schon aufgrund des Fragezeichens hinter diesem Titel aufhorchen lässt. Das Institut setzt mit der Veranstaltung eine Bitte des MPG-Ethikrats um, der im Zuge der Guttenberg-Affäre alle MPI aufforderte, die Lehrbemühungen zu diesem Thema zu verstärken.



*Volker Rieble, Miloš Vec, Thomas Duve*

Die Verunsicherung ist groß, obwohl man meinen könnte, dass viele Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens irgendwo schriftlich fixiert sein müssten. Doch auch der Münchner Arbeitsrechtler und Plagiatsexperte Volker Rieble kann nur bestätigen: „Ich bekomme 150 Mails in der Woche mit den Worten ‚Ich hab da ein Zitierproblem‘“. Mit einem grandiosen Rundumschlag, der Wissenschaft als soziale Praxis beleuchtete, auf blinde Flecken in der aktuellen Diskussion hinwies, Recht und Moral gegeneinander setzte und auf Manieren, Konventionen, Moden, Stile der Juristen als Einzelschreibtischforscher einging, absolvierte Miloš Vec einen mitreißenden Parforceritt durchs Normendickicht im Spannungsfeld von Qualität und Originalität. Der Rechtswissenschaftler des MPI, der regelmäßig auch als Journalist arbeitet, sparte die „mediale Aufmerksamkeitsindustrie“ nicht aus, beschrieb anschaulich fachliche Diskurse als persönliche Sozialisierungsquelle und bewies, dass er professionell beherrscht, was er allen rät: sich aus der Perspektive des alltäglichen Arbeitens heraus, Gedanken zu machen.

Doch wie weit kommt man damit? Ist „Ethik“ überhaupt das richtige Wort im Zusammenhang mit Zitierproblemen, müsste man nicht besser von „Handwerk“ reden? Was ist anständig, was korrekt? Und helfen die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Max-Planck-Gesellschaft weiter? Miloš Vec wünschte sich mindestens nach Fächern ausdifferenzierte Vorschriften und auch Volker Rieble plädierte für Zitierminima, hielt die MPG-Regeln für „zu allgemein“.

Wie schwierig sich Doktorandinnen und Doktoranden in der Praxis tun, zeigte Lea Heimbecks Umfrage, die sie eigens für den Workshop durchgeführt hatte – „mein verzweifelter Versuch, Klarheit zu erlangen“. Sie hatte 15 Doktorandenkolleginnen und -kollegen gebeten, in einer anderthalbseitigen Textpassage ihrer künftigen Dissertation die Stellen zu markieren, an denen möglicherweise Fußnoten zu setzen wären. Das Ergebnis war verblüffend: „Manche erwarten Fußnoten an Stellen, wo ich eigene Feststellungen treffe.“ So schwankte die Zahl der Vorschläge denn auch zwischen 5 und 15. „Würde man das Maximum als Durchschnittsmaßstab für die komplette Dissertation von 200 Seiten nehmen, käme man auf nahezu 2000 Fußnoten“, rechnete Heimbeck hoch. Ist das zuviel?

Für Volker Rieble jedenfalls ist als Richtschnur klar: „Entweder man setzt Fußnoten nur dort, wo fremdes übernommen wurde, ergo ist alles andere eigen. Oder ich formuliere sprachlich bewusst, ‚ich dagegen meine‘... Doch für Lea Heimbeck bleibt eine „gewisse Absurdität bei der Vorgabe, bitte ja jedes fremde Gedankengut kenntlich zu machen. Denn wo ist die Grenze: Wo fangen meine eigenen Gedanken zu einem bereits von anderen angedachten Themenbereich an?“

Die Angst, sich in diesem Dickicht zu verheddern, ist groß – spätestens seit sie im Seminar ihres Doktorvaters Miloš Vec nur einen Monat vor der Gutenberg-Causa den Fall einer Studentin miterlebte, deren unsauber gefertigte Seminararbeit mit 0 Punkten bewertet wurde. Und die Frage bleibt: Wie also muss sich eine Dissertation lesen lassen? Wie originell oder unkonventionell darf sie sprachlich sein und wer ist überhaupt „der Leser“? Sind es womöglich nur die Korrektoren?

So ist Lea Heimbeck froh, dass mit Miloš Vec und Thomas Duve zwei Rechtswissenschaftler am Institut wirken, die das Problembewusstsein teilen, auch wenn Volker Rieble die Verantwortung der Gutachter und Doktorandenbetreuer eher herunterschraubt. „Der Autor ist verantwortlich. Es ist eben nicht wie im Sport, wo der Trainer auch die Dopingkontrolle vornimmt. Sonst werden wir zur Hochschulredlichkeitspolizei.“

Diesen Part haben im übertragenen Sinn Susanne Pelster und My-Sun Kim im rechtswissenschaftlichen Dekanat der Universität Frankfurt. Sie berichteten, dass die elektronische Plagiatskontrolle bei Examens-Hausarbeiten seit 2006



Lea Heimbeck

praktiziert wird und konstatierten ein „eher geringes Problembewusstsein der Studenten hinsichtlich des Umgangs mit Internetquellen; das kann man nicht besser sagen.“ „Das haben wir im Team erarbeitet“, sei ein häufiges Argument, wenn zum Beispiel gleich lautende Textpassagen in mehreren Arbeiten auftauchen. Allerdings seien Studenten auch entsprechend sozialisiert: Schon in der Grundschule würden mittlerweile Powerpointreferate gehalten, ohne etwas über Quellennutzung zu lernen und später mache es Open Access Autoren leicht, zu kopieren.

Dass Autorschaft noch diffuser werde, erläuterte Thomas Duve in seinem Kurzvortrag über die Probleme organisierter und interdisziplinärer Verbundforschung, bevor Volker Rieble mit einem Abendvortrag zur Debatte über das Wissenschaftsplagiat den Schlusspunkt setzte und prophezeite: „Es wird Ruhe einkehren, das mag der Wissenschaftsbetrieb am liebsten.“

Susanne Beer  
Max-Planck-Gesellschaft  
– Presse/Öffentlichkeitsarbeit –  
Redaktion *MaxPlanckJournal/MaxPlanckForschung*

### **Wissenschaftliche Auszeichnungen und Preise**

#### **Stefan Kroll**

Dr. Stefan Kroll hat für seine Dissertation „Normgenese durch Re-Interpretation – China und das europäische Völkerrecht im 19. und 20. Jahrhundert“ den Friedrich-Christoph-Dahlmann-Preis erhalten. Die Arbeit entstand im Rahmen des Exzellenzcluster-Projekts „Das Völkerrecht und seine Wissenschaft, 1789–1914“ und wird 2012 in der Institutsreihe „Studien zur Geschichte des Völkerrechts“ erscheinen. Der Friedrich-Christoph-Dahlmann-Preis wird von der Forschungskommission der sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen für den besten Promotionsabschluss verliehen. Die Preisverleihung fand am 28. Oktober 2011 in Göttingen statt.

#### **Miloš Vec**

Seit Oktober 2011 ist Miloš Vec Fellow am Wissenschaftskolleg Berlin (Institute for Advanced Study).

## VII. ANHANG





## Publikationen des Instituts

### RECHTSGESCHICHTE (Rg)

Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, hg. von Thomas Duve, Frankfurt am Main (Vittorio Klostermann):

Bd. 18, 2011. 274 S.

Bd. 19, 2011. 356 S.

### STUDIEN ZUR EUROPÄISCHEN RECHTSGESCHICHTE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. (Vittorio Klostermann):

Bd. 255, 2011:

Savignyana. Texte und Studien, hg. von Joachim Rückert, Bd. 9:

Joachim Rückert, Savigny-Studien, IX, 664 S.

Bd. 257, 2011:

Recht im ersten Jahrtausend, Bd. 1:

Andreas Thier, Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140, XVII, 573 S.



Bd. 258, 2011:

Thomas Brückner, Lehnsauftragung, XX, 470 S.

Bd. 259, 2011:

Moderne Regulierungsregime, Bd. 1:

Peter Collin / Gerd Bender / Stefan Ruppert / Margrit Seckelmann / Michael Stolleis (Hg.), Selbstregulierung im 19. Jahrhundert – zwischen Autonomie und staatlichen Steuerungsansprüchen, IX, 340 S.

Bd. 260, 2011:

Klaus-Gert Lutterbeck, Politische Ideengeschichte als Geschichte administrativer Praxis: Konzeptionen vom Gemeinwesen im Verwaltungshandeln der Stadt Strasbourg/Straßburg 1800–1914, XV, 469 S.



Bd. 261, 2011:

Manlio Bellomo, Inediti della giurisprudenza medievale, VII, 425 S.

Bd. 262, 2011:

Lebensalter und Recht, Bd. 5:

Thilo Engel, Elterliche Gewalt unter staatlicher Aufsicht in Frankreich und Deutschland (1870–1924), XIII, 419 S.

Bd. 263, 2011:

Savignyana. Texte und Studien, hg. von Joachim Rückert, Bd. 10:  
Wolfgang Paul Reutter, „Objektiv Wirkliches“ in Friedrich Carl von Savignys  
Rechtsdenken, Rechtsquellen- und Methodenlehre, XX, 478 S.

Bd. 264, 2011:

Hans Erich Troje, „Crisis digestorum“: Studien zur historia pandectarum, VIII,  
203 S.

Bd. 265, 2011:

Michael Stolleis, Ausgewählte Aufsätze und Beiträge, hg. von Stefan Ruppert  
und Miloš Vec, X, VIII, 1132 S.

Bd. 266, 2011:

Savignyana. Texte und Studien, hg. von Joachim Rückert, Bd. 11:  
Joachim Rückert / Beate Ritzke / Lena Foljanty, Savigny-Portraits, XXIII, 248 S.

### **STUDIEN ZUR GESCHICHTE DES VÖLKERRECHTS**

begründet von Michael Stolleis, hg. von Wolfgang Graf Vitzthum, Bardo Fass-  
bender und Miloš Vec, Baden-Baden (Nomos):

Bd. 24, 2011:

Serge Dauchy / Miloš Vec (Hg.), Les conflits entre peuples. De la résolution libre  
à la résolution imposée, IX, 197 S.

## Vorträge, Symposien und Tagungen

205

### Öffentliche Vorträge am Institut

Prof. Teemu Ruskola – Emory University

- China and the Making of Modern International Law: From the Jesuit Mission to the Opium War (28.02.2011)

Prof. Dr. Harald Siems – Ludwig-Maximilians-Universität München

- Recht im Frühmittelalter: Forschungsschwerpunkte und -defizite (23.05.2011)



*Harald Siems*

Prof. Dr. Stefan Vogenauer – University of Oxford

- Geschichte des Unionsrechts als Europäische Rechtsgeschichte  
Montagsvortrag (01.06.2011)

Prof. Dr. Volker Rieble – Ludwig-Maximilians Universität München

- Das Wissenschaftsplagiat. Anmerkungen zu einer Debatte (16.06.2011)

Prof. Dr. Seog-Yun Song – Seoul National University

- Verfassungsgebung und Verfassungsänderung in Südkorea – insbesondere in Bezug auf die erste Änderung der „Juni-Verfassung von 1987“ (08.08.2011) – in Zusammenarbeit mit dem Interdisziplinären Zentrum für Ostasienstudien (IZO) der Goethe-Universität Frankfurt

Dr. Rafael Mrowczynski – Higher School of Economics Moskau

- Regulierungsformen der juristischen Professionen in staatssozialistischen und postsozialistischen Ländern am Bsp. Polen und UdSSR/Russland (12.09.2011)

Reihe „Law in transnational context“

Prof. Dr. Klaus Günther – Goethe-Universität Frankfurt

- Wo bleibt der Dritte im Rechtspluralismus? (13.01.2011)

Prof. Dr. Diana Mishkova – Center of Advanced Study Sofia (CAS)

- Domesticating Modernities: Transfer of Ideologies and Institutions in Southeastern Europe (03.02.2011)

Prof. Dr. Lauren Benton – New York University

- International Law in a World of Empires: Constructing a Global Prohibition Regime in the Long Nineteenth Century (07.03.2011)

Prof. Dr. Rafael Domingo Oslé – Universidad de Navarra

- The New Global Law: Gaius, Vattel, and the global paradigm (04.04.2011)

Reihe „Rom und die Welt“

Dr. Paolo Broggio – Università Roma Tre

- Religious orders, teaching and doctrinal orthodoxy at the frontiers of Catholicism. The Congregation of Bishops and Regulars and a conflict between Jesuits and Dominicans in colonial Spanish America (second half of the 17th century) (28.03.2011)

PD Dr. Jochen Johrendt, Ludwig-Maximilians-Universität München

- Rom als das impulsgebende Zentrum? Zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter (02.05.2011)

Prof. Dr. Andreas Meyer – Philipps-Universität Marburg

- Päpstliche Kanzlei und weltliche Kanzleien im Vergleich (17.06.2011)

Prof. Dr. Irene Fosi – Università di Chieti-Pescara

- Die Rückeroberung „häretischer“ Territorien: Römische Strategien der Konversion in der Schweiz und im Heiligen Römischen Reich im 17. Jahrhundert (31.10.2011)

Jour Fixe

(Kurzvorträge der Stipendiaten und Gäste sowie der Mitarbeiter des Instituts)

Emiliano Buis (Buenos Aires), „Bellum iustum“ in Ancient Greece (17.01.2011)

Thomas Gergen (MPlER), Recht durch Translation (07.02.2011)

Vladimir Abaschnik (Charkow), Hans Kelsen in der Sowjetunion (14.02.2011)

Zhang Weiwei (Heidelberg/Beijing), The Right to Life and Human Dignity in Catholic Ethics and the Changes of Chinese Human Harmony in the Modernity Context (28.02.2011)

Karl Härter (MPlER), IMPRS-REMEP (14.03.2011)

- Michael Chvojka (Trnava), Polizeireform im Habsburger Reich (21.03.2011)
- Thiago Tannous (São Paulo), Die Rechtswissenschaft zwischen Konstitution und Reflexion – ein Beitrag zur Affäre Kelsen vs. Sander (28.03.2011)
- Birgit Jordan (IMPRS), Recht und Mathematik (demotisch) (18.04.2011)
- Gerd Bender (MPIeR), Das Europa der Diktatur (16.05.2011)
- Claudia Baumann (IMPRS), Staatsangehörigkeit im geteilten Deutschland (23.05.2011)
- Martin Espenhorst (Leibniz-Institut für Europäische Geschichte) – Translationsleistungen im vormodernen Friedensprozess (20.06.2011)
- Raphaël Cahen / Birgit Jordan / Falko Maxin (IMPRS), Ein Methodenhandbuch der Rechtsgeschichte? (18.07.2011)
- Agustín Parise (Buenos Aires), Private Law in Argentina and Louisiana during the 19th Century (25.07.2011)
- Angela De Benedictis (Bologna), Kann eine „Universitas“ an Massendelikten teilnehmen und dafür strafbar sein? Ein juristisches Problem in der Frühen Neuzeit (01.08.2011)
- Miloš Vec (MPIeR), Prinzipien internationaler Ordnung. Regelbildung und Rechtsquellen im klassischen Völkerrecht (15.08.2011)
- Jan Reschke / Joana Sztulman (Frankfurt), Die KritV (Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft) 1859–1916, 1919–1944 (22.08.2011)
- Gerd Bender (MPIeR), Das Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ (29.08.2011)
- Wolfram Brandes (MPIeR), Finanzpolitik im 6. Jahrhundert – Hochverratsprozesse und Justinians Bauprogramm (12.09.2011)
- Jan Reschke / Joanna Sztulman / Annabell Vossberg (Frankfurt), Die KritV (Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft) 1859–1916; 1919–1944; 1986–2011 (19.09.2011)
- Satu Lidman (Helsinki), Gewalt gegen Frauen in der Rechtskultur der Frühmoderne. Vorbereitende Gedanken zu einem Forschungsprojekt (26.09.2011)
- Petr Kreuz (Prag), Das Appellationsgericht in Prag 1548–1783 (Anmerkungen zur historischen Entwicklung) (17.10.2011)
- Paulina Świącicka (Krakau), Don Juan Suárez de Mendoza and his *Commentarii ad legem Aquiliam* (1640) (31.10.2011)
- Francisco Andrés Santos (Valladolid), 500 Jahre Leyes de Burgos (1512) und die *Relectio de Indis* von Francisco de Vitoria (1539) (14.11.2011)

Jorge Núñez (Madrid), Fernando Cadalso and the Spanish penitentiary reform (1887–1928) (21.11.2011)

Caspar Ehlers (MPIeR), Otto der Große – Ein Lehnsmann der Magdeburger Kirche (28.11.2011)

Anke Hübenthal (Minerva FemmeNet), Minerva-FemmeNet – Das MPG-Mentoringprogramm für Nachwuchswissenschaftlerinnen (12.12.2011)

Thomas Duve / Peter Collin (MPIeR), LOEWE – Gerichtliche und außergerichtliche Konfliktlösung (19.12.2011)

#### Gastvorträge bei der International Max Planck Research School

Prof. Dr. Dag Michalsen (Oslo), Englische und norwegische Römerrechtsideologie des 19. Jahrhunderts: Wie ist vergleichende Rechtswissenschaftsgeschichte möglich? (26.01.2011)

#### Tagungen

##### Workshop

##### Translation und Recht

20.01.2011

Organisation: Thomas Gergen

Thomas Gergen (MPIeR), Einführung. Translation, Recht und Rechtsgeschichte – Stand und Erwartungen

##### 1. Sprach- und Rechtswissenschaft

Günther Grewendorf (Frankfurt), Zur sprachwissenschaftlichen Analyse von Rechtstexten

Kent Lerch (Frankfurt), Sprachliche Komplexität des juristischen Entscheidens und Arbeitens – Verlauf der Translationsströme

##### 2. Religiöse und kirchenrechtliche Texte und ihre Übersetzung

Michael Sievernich (Mainz), Missionstexte mit normativen Charakter

Roland Schmidt-Riese (Eichstätt-Ingolstadt), Übersetzung auf halbem Wege. Zur Übertragung religiöser Texte in bildliche Notation zum Zwecke der Katechese (Mexiko 1521–1600)

Heinrich Reinhardt (Münster), Übersetzung kirchenrechtlicher Texte anhand des CIC

**Seminar****Paradoxien des Friedens – Völkerrecht und internationale Ordnung(en)  
im 19. Jahrhundert  
11.02.2011****Organisation: Miloš Vec**

Patrick Flamm (Frankfurt), Jeremy Bentham, der Frieden und die Völkerrechtslehre im frühen 19. Jahrhundert

Martin Dobner (Frankfurt), Welche Vorstellungen über den Zusammenhang zwischen internationalen Kongressen und Konferenzen und der Wahrung bzw. Förderung des Friedens lassen sich für das 19. Jahrhundert nachzeichnen?

Dominik Beese (Frankfurt), Paradoxien der Friedenssicherung.

Zwischen Konzert der Großmächte und kolonialem Imperialismus

Hendrik Simon (Frankfurt), Faktische Gewalt oder Rechtsmittel? Zum Begriff des „Krieges“ in der Völkerrechtswissenschaft des späten 19. Jahrhunderts

Serhat Demir (Frankfurt), Beziehungen zwischen Friede und Handel bzw. Wirtschaft in der Publizistik des 19. Jahrhunderts (Völkerrecht, ökonomische Theorie und Friedensbewegungen)

Cynthia Fröhlich (Frankfurt), In welchem Verhältnis stehen Krieg und Intervention nach der völkerrechtswissenschaftlichen Literatur des 19. Jahrhunderts zueinander?

Tobias Kraut (Frankfurt), Die Rolle der Konzepte der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und der Nicht-Intervention auf der zweiten Haager Konferenz von 1907

Samah Ben Amara (Frankfurt), Friedenssicherung im Panamerikanismus im Zeitraum zwischen 1826 und 1906

*Diskutanten:* Elisabetta Focchi Malaspina, Lea Heimbeck, Nina Keller, Stefan Kroll, Friederike Kuntz, Karl-Heinz Lingens, Kristina Lovrić-Pernak

**Tagung****Revolten und politische Verbrechen zwischen dem 12. und 19. Jahrhundert:  
Reaktionen der Rechtssysteme und juristisch-politische Diskurse  
Convegno Internazionale: Rivolte e crimini politici tra XII e XIX secolo:  
Reazioni del sistema giuridico e discorso giuridico-politico  
7.–8.04.2011****Organisation: Angela de Benedictis (Bologna) und Karl Härter**

Die internationale beschäftigte sich mit vormodernen Revolten als politische Verbrechen und stellt die Reaktionen der Rechtssysteme und die juristisch-politischen Diskurse auf die verschiedenen Formen bäuerlicher, städtischer und adliger Revolten in den Mittelpunkt. Sie stand damit im Schnittpunkt aktueller Forschungsvorhaben des Internationalen Graduiertenkollegs „Politische Kom-

munikation von der Antike bis ins 20. Jahrhundert“ der Universität Frankfurt bzw. der Università di Bologna und des MPIeR zu den Reaktionen der Rechtssysteme auf politische Verbrechen und „Terrorismus“ im vormodernen Europa. Die Thematik wurde in den Tagungsbeiträgen für unterschiedliche europäische Länder sowohl exemplarisch in Fallstudien zu einzelnen Revolten und den entsprechenden rechtlichen Reaktionen als auch auf der Ebene der juristisch-politischen Diskurse behandelt. Der zeitliche Schwerpunkt lag auf der Frühen Neuzeit, einzelne Beiträge bezogen jedoch epochenübergreifend die Entwicklungen im späten Mittelalter und im 19. Jahrhundert mit ein.

Angela De Benedictis (Bologna) / Karl Härter (MPIeR), Introduction

Luigi Lacchè (Macerata), „De crimine laesae maiestatis“: a crime system as well, between legal history and historiography

Andreas Roth (Mainz), Revolten/Massendelikte als politische Verbrechen und die obrigkeitlichen Reaktionen

Emanuele Conte (Roma Tre), Resistance against unjust power in the medieval learned law (12th–14th centuries)

Andrea Zorzi (Firenze), Révoltes et crimes politiques dans l'Italie communale

Christiane Birr (MPIeR), Rebellen, Verschwörer, Schismatiker – Juan de Palacios Rubios' Gutachten zur politisch-rechtlichen Lage im kastilisch eroberten Navarra

Aniceto Masferrer (Valencia), The crime of ‚infidencia‘ in the Early Spanish Constitutionalism

Diego Quaglioni (Trento), From Rebellion to Military Justice. Balthazar Ayala's „De iure et officiis bellicis ac disciplina militari“ (1582)

Fabrizio Dal Vera (IGK „Politische Kommunikation von der Antike bis ins 20. Jhr.“), „Quietis publicae perturbatio“: Revolts in the Political and Legal Discourses of the 16<sup>th</sup> and 17<sup>th</sup> Century

David von Mayenburg (Bonn), Der Bauer als Rebell in der Tradition des lus Commune und der frühneuzeitlichen Aufstandsliteratur

Martin P. Schennach (Innsbruck), Rechtliche Reaktionen auf Revolten: Die österreichischen Länder zwischen den Bauernkriegen von 1525 und 1626

Friedrich Battenberg (Darmstadt), Der Fuldaer Tumult von 1590: rechtliche Reaktionen und Folgen für die Judenschaft

Andreas Würigler (Bern), Rechtliche Reaktionen auf Revolten in den frühneuzeitlichen Medien

Lothar Schilling (Augsburg), Adelsrevolten in Frankreich im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert

Otto Danwerth (MPIeR), Túpac Amaru I und II – zwei andine Revolten im Vizekönigreich Peru (16. und 18. Jahrhundert): Rechtliche Reaktionen und juristisch-politische Bewertung

**Workshop**

**Die *Collectio Thessalonicensis* und die Rechte des Bischofs von Rom**

**14.–15.04.2011**

**Organisation: Wolfram Brandes und Hartmut Leppin (Goethe-Universität Frankfurt)**

Wolfram Brandes (MPI), Einführung

Rajko Bratoz (Ljubljana/Frankfurt), Illyricum vor 531

Philip Blaudeau (Angers), La collection Avellana

Anja Busch (Frankfurt), Die Briefe von Honorius und Theodosius

Wolfram Brandes (MPIeR), Das Östliche Illyricum (Vikariat von Thessalonike) nach 531 (bis zum 9. Jh.)

Stefan Esders (Berlin), Kommentar

Christoph Hornung (Bonn), Der Brief des Siricius

Henrik Hildebrandt (Berlin), Die Briefe des Innozenz und des Bonifatius

Eckhard Wirbelauer (Straßburg), Vergleichbare Sammlungen von Papstdekretalen

Jan-Markus Kötter (Frankfurt), Die Briefe des Sixtus

Manuela Kessler (Frankfurt): Die Briefe Leos 451/2

Hartmut Leppin (Frankfurt), Kommentar

**Deutsch-Argentinisch-Brasilianische Graduiertenschule**

**25.–28.04.2011**

**Organisation: Thomas Duve**

Das MPIeR, das Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho (Buenos Aires) und das Instituto Brasileiro de História do Direito richteten im April 2011 in Buenos Aires die erste Deutsch-Argentinisch-Brasilianische Graduiertenschule aus.

Für einen ausführlichen Bericht siehe S. 148f.

**Seminar****Geschichte kirchlicher Institutionen und des Religionsrechts in Neuspanien (16.–19. Jahrhundert)****16.–18.05.2011****Organisation: Benedetta Albani und Otto Danwerth**

Das MPlER organisierte zum Thema „ Neue Forschungsfelder zur Geschichte kirchlicher Institutionen und zur Geschichte des Religionsrechts in Neuspanien (16.–19. Jahrhundert)“ ein Seminar, das sich an jüngere Wissenschaftler richtete und vom 16.–18. Mai 2011 in Mexiko-Stadt durchgeführt wurde.

Für einen ausführlichen Bericht siehe S. 77f. und auch S. 152f.

**Arbeitsgespräch****Projekte zur Erschließung juristischer Texte und Handschriften****30.–31.05.2011****Organisation: Vincenzo Colli**

Das Arbeitsgespräch bot die Gelegenheit zu einem Austausch von Erfahrungen und Daten im Bereich der Digitalisierungsprojekte und der Handschriften-Datenbanken, mit besonderem Augenmerk auf die juristischen Texte. Im Vordergrund stand – durch die Anwesenheit von Vertretern verschiedener auf diesem Gebiet tätiger Einrichtungen – die Entwicklung von parallelen Projekten und gemeinsamen Forschungsstrategien.



Thomas Duve (MPlER), Begrüßung

Eef Overgaauw (SBB-SPK Berlin), Die Katalogisierung von mittelalterlichen Handschriften in Deutschland im Bezug auf die Datenbank „Manuscripta Mediaevalia“

Bettina Wagner (BSB München), Aspekte der Digitalisierung von Handschriften und der Katalogisierung und Digitalisierung von Inkunabeln.

Gero R. Dolezalek (Leipzig), Juristische Texte als besonders geeignetes Experimentierfeld für neue Techniken

Monica Palmirani (Bologna), „Mosaico“-Project: Aspetti tecnici ed elaborazione di un modello.

Emanuele Conte (Roma), „Impossible editions“: Digital treatment of manuscripts as an access to medieval legal literature.

Cristina Vano (Napoli), Manoscritti giuridici medievali e Wissenschaftsgeschichte: esperimenti e opportunità in ambiente digitale.

Gabriella Pomaro (SISMEL, Firenze), Codex – Inventario dei manoscritti medievali della Regione Toscana. Problemi di „accessus“ al materiale giuridico.

Lucia Pinelli (SISMEL, Firenze), „Mirabile“: Esperienze in un archivio integrato per il medioevo latino.

Sigrid Amedick (MPlER), Christiane Birr (MPlER), Ingo Caesar (MPlER), Von der digitalen Bibliothek zur virtuellen Forschungsumgebung

### **Workshop**

#### **IMPRS REMEP – Teaching Course**

**01.–04.06.2011**

**Organisation: Karl Härter**

Crime, Penal Law, Criminal Justice and Public Order in Legal History: an Overview (K. Härter)

Approaches, Methods and Theories in the History of Crime and Criminal Justice (including: the Labeling Approach and the Construction of *Täterbilder*; Quantitative Criminology in Historical Research) (K. Härter)

History of Punishment: Purposes, Long Term Developments, and Discipline (including: Foucault and the birth of the prison (K. Härter)

Crime and Penal Law in International Context: The Formation of Transnational Prosecution Regimes in the 18<sup>th</sup> and 19<sup>th</sup> Century

The Emergence of Criminology: The Penal Law, its Complementary Sciences and its Experts in the 19<sup>th</sup> Century (M. Vec)

Seminar/Discussion: The History of Violence: Long Term Developments, Social Control and the „Process of Civilization“

**Workshop****Treffräume juristischer und ökonomischer Regulierungsrationalitäten  
im 19. und frühen 20. Jahrhundert****09.–10.06.2011****Organisation: Peter Collin**

Peter Collin (MPIeR), Treffräume von Regulierungsrationalitäten: Ebenen, Anlässe, Instrumente, Stimmungslagen und Effekte juristisch-ökonomischer Kommunikation

Andreas Thier (Zürich), Überlegungen zu den Treffräumen ökonomischer und rechtswissenschaftlicher Diskurse

Klara Deecke (Marburg), Die Liberalisierung der Zunftverfassung im frühen 19. Jahrhundert. Ökonomische und juristische Argumentationsstrategien bei Verwaltungsbeamten und Professoren aus Ostpreußen und Vorpommern

Ulrich Jan Schröder (Münster), Steuerstaatlichkeit auf dem Prüfstand. Die Rezeption finanzwissenschaftlicher Konzepte der Abgabenfinanzierung in den juristischen Diskursen zwischen dem Ende des 19. Jahrhunderts und der Weimarer Republik

Monia Manâa (Bonn), Verändern Wirtschaftskrisen staatliche Regulierungskonzepte? Der Einfluss juristischer und ökonomischer Forschung auf das Aktienrecht im Vorfeld der Wirtschaftskrise von 1931

Gerd Bender (MPIeR), Das Lohnfindungssystem kontrovers – Diskurse der „Staatswissenschaft“ im frühen 20. Jahrhundert

Boris Gehlen (Bonn), Der Deutsche Handelstag als Treffraum ökonomischer und juristischer Regulierungsrationalitäten (1861 bis 1914)

Heinz Mohnhaupt (Frankfurt), Das Jenaer ‚Institut für Wirtschaftsrecht‘ (1919–1936) als Treffraum zur Erforschung des Rechts im Wirtschaftsleben

Wilfried Rudloff (Kassel), Sozialpolitische Vereine als Treffpunkt unterschiedlicher wissenschaftlicher Problemsichten: Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit

Sebastian Felz (Münster), Auszug aus der Mietskaserne, Einzug in die Heimstätte? Der „Bund deutscher Bodenreformer“ und die Regulierung des Wohnungsmarktes

Vera Hierholzer (Frankfurt), Rückzug des Rechts? Die Nahrungsmittelregulierung in der Rechtswissenschaft des Kaiserreichs

Christian Henrich-Franke (Siegen), Mehrdimensionale Treffräume? Juristische und ökonomische Regulierungsrationalitäten in der Eisenbahngesetzgebung des Kaiserreichs in den 1870er Jahren

Peter Becker (Wien), Die Debatte um die Verwaltungsreform als interdisziplinärer Treffraum

Roman Köster (München), Die nationalökonomische Kartell-Diskussion in der Weimarer Republik

Für einen ausführlichen Bericht siehe S. 99f.

### **Workshop**

#### **Gute wissenschaftliche Praxis?**

**16.06.2011**

**Organisation: Thomas Duve und Miloš Vec**

Thomas Duve / Miloš Vec, Qualität und Originalität als Norm

Lea Heimbeck, Schwierigkeiten beim Versuch, kein Plagiat zu fabrizieren

My-Sun Kim / Dr. Susanne Pelster (Dekanat FB 01, Univ. Frankfurt), Identifizierung und Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Praxis des rechtswissenschaftlichen Dekanats

Thomas Duve, Wessen Forschung, wessen Ideen? Autorschaft in organisierter und interdisziplinärer Verbundforschung

Abendvortrag

Prof. Dr. Volker Rieble (München): Das Wissenschaftsplagiat. Anmerkungen zu einer Debatte

Für einen ausführlichen Bericht siehe S. 198f.



**Tagung**

**Regulierte Selbstregulierung in der westlichen Welt des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts / Regulated self-regulation in the Western civilization in the late 19th and the early 20th century**

**Dritte Sommertagung des Exzellenzclusterprojekts Regulierte Selbstregulierung in rechtshistorischer Perspektive**

**16.–18.6.2011**

**Organisation: Peter Collin**

*Ordnungsvorstellungen und Transferprobleme / Conceptions of order and transfer problems*

Peter Collin (MPIeR), Regulierte Selbstregulierung – normative Ordnung eines deutschen Sonderweges?

Maria Merce Darnacullea (Konstanz), Regulierte Selbstregulierung in der angelsächsischen und der kontinentaleuropäischen Literatur (ab den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts)

Georg Hermes (Frankfurt/M.), Aktuelle Probleme des Regulierungsrechts als Fragen an die rechtshistorische Forschung

*Nationalstaatliche Konturen / National outlines*

Paolo Napoli (Paris), La naissance de la „gestion“ en France au tournant du XIX siècle

Christoph Schönberger (Konstanz), Antikorporatismus in der Republik der Individuen: Die französische Dritte Republik

Stefan Vogenauer (Oxford), Selbstregulierung im Recht der Verträge: England im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert

Edward J. Balleisen (Durham, N.C.), Rights of Way, Red Flags, and Safety Valves: Business Self-Regulation and State-Building in the United States, 1870 to 1940

Kiell Å. Modéer (Lund), Der Weg zum schwedischen Modell: Regulierte Selbstregulierung in Schweden 1880–1940 in einem rechtskulturellen Kontext

Bruno Debaenst (Gent), Regulated self-regulation in Belgium. The case of the world of labor

Nico Randeraad (Maastricht), Regulated self-regulation in the Netherlands, 1850–1920

Alessandro Somma (Ferrara), Nazionalismo economico und regulierte Selbstregulierung in der Transition vom liberalen zum faschistischen Staat

Ilse Reiter-Zatloukal (Wien), Die berufsständische Konzeption des ‚Austrofaschismus‘ – ein Beispiel für regulierte Selbstregulierung?

*Ausblick und Rückblick / Perspective and retrospection*

Gerd Bender (Frankfurt), Abschied vom Staat. Über eine Zeitgeschichte der Theorie „regulierter Selbstregulierung“

**Seminar**

**Governance by Institutions. Regulierung internationaler Beziehungen im 19. Jahrhundert**  
17.06.2011

Zülâl Ersan (Frankfurt), Internationale Organisation im 19. Jahrhundert im Bereich der (Fluss-) Schifffahrt

Christophier Roth (Frankfurt). Identifikation und Analyse der Phasen der Entwicklung Internationaler Organisation(en) im 19. Jahrhundert

Bernd Schuchmann (Frankfurt). Analyse des Zusammenhangs zwischen Internationalen Organisationen, dem Völkerrecht und dem sog. international administrative law im 19. Jahrhundert

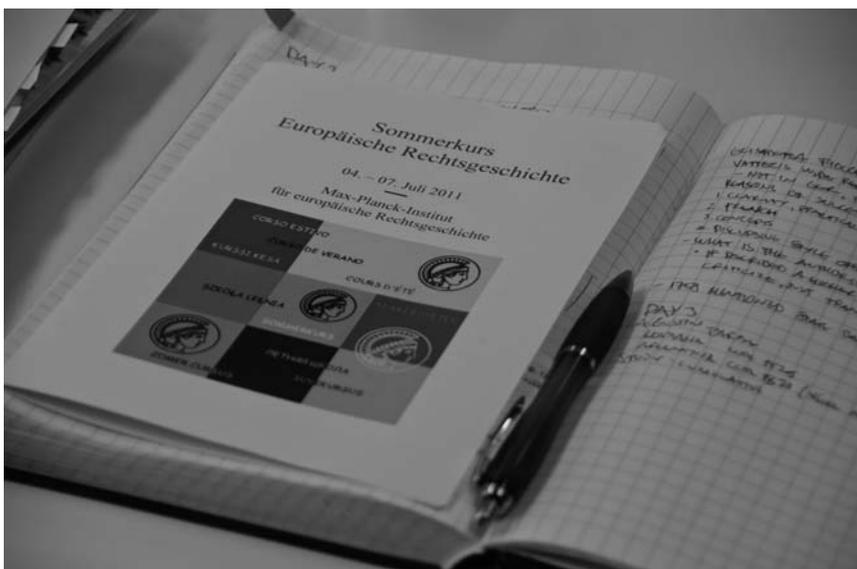
*Diskutanten:* Raphaël Cahen, Lea Heimbeck, Nina Keller, Friederike Kuntz, Karl-Heinz Lingsen

**Sommerkurs europäische Rechtsgeschichte**  
03.–07.07.2011

**Organisation: Christiane Birr**

**Leitung: Dietmar Willoweit (Würzburg)**

Für einen ausführlichen Bericht siehe S. 142f.



**Workshop****Recht, Bild und Raum: visuelle und juristische Interpretationen****11. – 12.07.2011****Organisator: Barabara Dölemeyer**

Zusammen mit dem MPI für Kunstgeschichte, Florenz (Prof. Dr. Alessandro Nova) führte das MPIeR einen Workshop zum Thema Recht, Bild und Raum durch, der unter dem Oberthema der wechselseitigen Wahrnehmung stand. Dies meint einerseits die Präsenz von Recht und Rechtsausübung in der Kunst und in der von Menschen gestalteten Wirklichkeit (Räume, Bilder, etc.). Das Recht repräsentiert sich in zahlreichen Symbolen und Bildern, die Perzeption des Rechtssystems ist medial vermittelt und geprägt. Rechtsikonographische Fragen behandeln etwa Allegorisierungen von Gerechtigkeit oder Visualisierungen bestimmter Ordnungsstrukturen und politischer Herrschaft. Andererseits ging es um die Präsenz der Formen menschlicher Gestaltung im Recht und die Frage nach dem Umgang des Rechts mit Bildern. Beispielsweise der Nutzung von Bildern zu Beweis Zwecken, der Darstellung von Verbrechen und Strafe in Medien und der Wahrnehmung von visuellen Indizien des Kriminellen. Das Recht hat folglich eine lange Tradition im Umgang mit Bildern.

Thomas Duve (MPIeR): Begrüßung

Alessandro Nova (KHI Florenz): Einführung

*I. Präsenz von Raum und Bild im Recht*

Christoph Meyer (MPIeR), Öffentlichkeit im Recht des späten Mittelalters: Kirche und Publizität

Carolin Behrmann (KHI Florenz), Augenschein und Geometrie. Zu Bartolo da Sassoferrates „Tyberiadés“ und der „forma corporativa“

Christiane Birr (MPIeR), Die staatsrechtliche Diskussion um das Eigentum an Kunstgegenständen in landesherrlichen Sammlungen des 18. und 19. Jahrhunderts

*II. Präsenz des Rechts in Raum und Bild*

Caspar Ehlers (MPIeR), Die Funktion von Plätzen im Bezugssystem von Stadt und Umland

Imke Wartenberg, Visualisierung von Ordnungssystemen in Räumen der Rechtsprechung. Recht und Gerechtigkeit in politischen Bildprogrammen des spätmittelalterlichen Italien

Laura Goldenbaum (KHI Florenz), Abbild und Recht – Die Verkörperung der rechtsphilosophischen Anschauung im Bronzegisant der italienischen Frührenaissance

Ruth Wolff (KHI Florenz), Die Wappen der Podestà in Florenz – Zur Visualisierung des „Anderen“ als Darstellung der eigenen Rechtsordnung

Karl Härter (MPlER), Das inszenierte Attentat: Zur medialen Repräsentation politischer Verbrechen und strafrechtlicher Reaktionen im frühneuzeitlichen Europa

Brigitte Sölch (KHI Florenz), Momente des Schreckens – Schwellen- und Passagenräume in der frühneuzeitlichen Architektur(theorie)

Barbara Dölemeyer (MPlER), Zur Ikonographie der Gesetzgebung

### **Workshop**

#### **Coexisting Normative Orders: Natural and Positive Law, from Classical Tradition to Modern Global Law (IVR Weltkongress)**

**16.08.2011**

Vom 15. bis 19.08.2011 fand Frankfurt der 25. Weltkongress der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie statt. Thomas Duve hatte im Rahmen des Weltkongresses am 16.08.2011 einen special workshop zum Thema „Coexisting Normative Orders: Natural and Positive Law, from the Classical Tradition to Modern Global Law“ ausgerichtet. Ein besonderes Anliegen des Gesprächs bestand darin, die philosophische Reflexion über Naturrecht mit den historischen Artikulationen des Naturrechts in Verbindung zu bringen.

Teilnehmer:

John Finnis (Notre Dame/Oxford)

Roberto Hofmeister-Pich (Porto Alegre)

Santiago Legarre (Buenos Aires)

Mathias Lutz-Bachmann (Frankfurt)

Merio Scattola (Padua)

Paul Yowell (Oxford).

### **Studientage**

#### **Quellen der zentralen Institutionen der Römischen Kurie von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert. Hilfsmittel zu ihrer (rechts-) historischen Erforschung**

**28.–30.09.2011**

**Organisation: Benedetta Albani**

**Leitung: Antonio Menniti Ippolito (Cassino)**

Für einen ausführlichen Bericht siehe S. 145f.

**Tagung**  
**Savigny international?**  
**24.–25.10.2011**

Am 25. Oktober 2011 jährte sich zum 150. Mal Friedrich Carl von Savignys Todestag. Thomas Duve und Joachim Rückert luden im Namen der IMPRS aus diesem Anlass zu einer Tagung. Savigny gilt als Begründer der Historischen Schule und der Juristischen Moderne. International scheint er geradezu der Inbegriff deutscher Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert zu sein. Er ist auch außerhalb Deutschlands viel zitiert, oft gelesen und in viele Sprachen übersetzt worden: von Asien bis Südamerika. Es ist diese globale Dimension der Kommunikation über das Recht und seine Wissenschaft im 19. Jahrhundert, der sich die Tagung zuwendet – am Beispiel von Savigny-Übersetzungen, an der Übernahme und dem Weiterdenken mancher Savigny'scher Schlüsselworte, im Blick auf Savigny-Bilder, die in verschiedenen Rechtskulturen entstanden sind.



Am Abend des 24. Oktober im Frankfurter Goethe Haus wurde eine von Joachim Rückert zusammengestellte Sammlung von über 50 zeitgenössischen Porträts mit einer kleinen Biografie vorgestellt. Die Porträts erscheinen in der Schriftenreihe des MPIeR „Savignyana“, ebenso ein Band, der von Rückert seit 1980 publizierte Studien zu Savigny versammelt.

Thomas Duve / Joachim Rückert (Frankfurt), Begrüßung

*Schwerpunkt I: Savigny-Übersetzungen und Savigny-Bilder*

Alfred Dufour (Genf), Frankreich

Mathias W. Reimann (Ann Arbor), England/USA

Lars Björne (Turku), Skandinavien

Konstantin V. Gnitsevich (St. Petersburg), Russland

Hidetake Akamatsu (Fukuoka), Japan

Luis Lloredo Alix (Madrid), Spanien

Laura Moscati (Rom), Italien (nach Textfassung)

Aldo Mazzacane (Neapel), Vergleichender Kommentar

*Schwerpunkt II: Savigny-Übersetzungen und Savigny-Schlüsselworte*

Olivier Jouanjan (Strasbourg/Berlin), Frankreich

Stefan Vogenauer (Oxford), England

Marie Sandström (Stockholm), Skandinavien

Thiago Reis e Souza (Porto Alegre), Südamerika

Kenichi Moriya (Osaka), Japan

Miaofen Chen (Taipei), Taiwan

Hans-Peter Haferkamp (Köln), Vergleichender Kommentar

#### **Workshop**

**Die inquisitorische Justiz: Kontrolle und Heterodoxie**

**05.12.2011**

**Organisation: Fernanda Molina (Univ. de Buenos Aires/CONICET),**

**María del Pila Mejía Quiroga**

Fernanda Molina (Buenos Aires/CONICET), Entre pecado y delito. La administración de justicia y los límites documentales para el estudio de la sodomía en el Virreinato del Perú (Siglos XVI–XVII)

María Jesús Torquemada (Dept. de Historia del Derecho, Univ. Complutense de Madrid), La justicia inquisitorial y la figura femenina: de las normativas generales a las prácticas locales

#### **Doktorandenklausur**

**Projektclusters Jüdisches Heiliges Römisches Reich:**

**Rechtshistorische Aspekte und Probleme**

**15./16.12.2011**

**Organisation: Karl Härter**

Andreas Gotzmann (Erfurt) und Karl Härter (MPIeR), Einführung

*Sektion 1: Recht, Ordnung und Gericht*

Karl Härter (MPIeR), Chair, Kommentar, Projektschwerpunkt

Gabriela Schlick (Frankfurt/M.), Strategien der Selbstdarstellung jüdischer Akteure vor Gericht

Vera Kallenberg (Berlin/Paris), Jüdinnen und Juden in der Frankfurter Strafgerichtsbarkeit (1780–1814)

Ulrich Hausmann (Mainz), Für „gute ordnung und policey“ und „dem gemeinen nutzen zum besten“. Die Ghettoisierung der Mainzer Juden unter Kurfürst Johann Philipp von Schönborn (1649–1673) im Rahmen einer frühkameralistischen Landespolitik

Projektvorstellungen

Omry Kaplan-Feuereisen (Berlin), Jacob Robinson – die unbekannteste einflussreichste Gestalt im Völkerrecht des 20. Jahrhunderts?

Eva Maria Werner (Innsbruck), Der Wiener Kongreß – Vorstellung eines Projektverbundes

Stephan Wendehorst / Stefan Ehrenpreis (Wien/Gießen/München), Jüdische Angelegenheiten in der RHR-Praxis

*Sektion 2: Recht und Wirtschaft*

Friedrich Battenberg (Darmstadt), Chair, Kommentar, Projektschwerpunkt

Peter Behr (Darmstadt), Geleitzoll ohne Geleit – jüdische Händler auf dem Weg zur Frankfurter Messe

Jasmin Frank (Darmstadt), Die Machtressourcen von Hofjuden: Fallstudien zu Handlungsstrategien von Familien der jüdischen Oberschicht im Kampf um die Hegemonie in der Frankfurter Judengasse in der Frühen Neuzeit (1650–1770)

Daniel Ristau (Göttingen), „Deutsch-jüdische“ oder „allgemeine“ Beziehungsgeschichte? Überlegungen zu Perspektiven auf die Geschichte von Juden am Beispiel der Mitglieder des Verwandtschaftsnetzes der Bondis (1790–1870)

*Sektion 3: Recht und Religion*

Andreas Gotzmann (Erfurt), Chair, Kommentar, Projektschwerpunkt

Pnina Marketa Rubesh (Tel-Aviv), Early Modern Responsa Literature as a Historical Source: Methodology and Examples

Anke Koeltsch (Haifa/Erfurt), Das Herzogtum Sachsen-Gotha – Jüdische Konvertiten im Kontext von konfessioneller Identität, Proselytenpflege und Armenfürsorge

Astrid Lembke (Frankfurt/M.), Grenzüberschreitung und Reintegration in jüdischen Erzählungen um 1500 (literatur- und medienwissenschaftliche Zugänge)

Andreas Gotzmann (Erfurt) und Karl Härter (Frankfurt/M.), Zusammenfassung und Diskussion

## Publikationen von Mitarbeitern

### Claudia Baumann

Eine Resolution aus dem Nichts? Der 38. Rechtshistorikertag fordert eine Neuregelung des Zugangs zu den Unterlagen des Bundesverfassungsgerichts, in: *Zeitgeschichte-online* Januar (2011) (URL: <http://www.zeitgeschichte-online.de/md=resolution>).

### Gerd Bender

– / Peter Collin / Stefan Ruppert / Margrit Seckelmann / Michael Stolleis (Hg.), *Selbstregulierung im 19. Jahrhundert. Zwischen Autonomie und staatlichen Steuerungsansprüchen*, Frankfurt a. M. 2011, IX, 340 S.

Ein Deutschtürke, Rez. von: Ernst E. Hirsch, *Als Rechtsgelehrter im Lande Ataturks*, Berlin 2008, in: *Rechtsgeschichte* 18 (2011), S. 224–226.

Rez. von: Elmar Altvater, Birgit Mahnkopf, *Konkurrenz für das Empire. Die Zukunft der Europäischen Union in der globalisierten Welt*, Münster 2007, in: *Soziologische Revue* (2011), S. 209–211.

### Wolfram Brandes

Historisch-philologische Methoden und neue Möglichkeiten der heutigen Byzanzforschung, in: B. Fourlas, V. Tsamakda (Hg.), *Wege nach Byzanz* (Katalog der Ausstellung „Wege nach Byzanz“ im Landesmuseum Mainz, vom 6. November 2011 bis zum 5. Februar 2012), Mainz 2011, S. 164–170.

Endzeiterwartung im Jahre 1009 a. D.?, in: Th. Pratsch (Millennium-Studien 32) (Hg.), *Konfliktbewältigung vor 1000 Jahren: Die Zerstörung der Grabeskirche in Jerusalem im Jahre 1009*, Berlin/New York 2011, S. 301–320.

– / H. Leppin, *Die Collectio Thessalonicensis – ein Forschungsdesiderat*, in: *Rechtsgeschichte* 18 (2011), S. 263–267.

– / Alexander Demandt / Helmut Krasser / Hartmut Leppin / Peter von Möllendorff (Hg.), *Millennium – Studien zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr.*, Berlin/New York:

Bd. XXXII: Th. Pratsch (Hg.), *Konflikt und Bewältigung. Die Zerstörung der Grabeskirche zu Jerusalem im Jahre 1009*.

Bd. XXXIII: M. Baumann (Hg.), *Bilder schreiben. Virtuose Ekphrasis in Philistrats Eikones*.

Bd. XXXIV: J. Hahn (Hg.), *Spätantiker Staat und religiöser Konflikt*.

– / Alexander Demandt / Helmut Krasser / Hartmut Leppin / Peter von Möllendorff (Hg.), *Millennium. Jahrbuch für die Kultur und Geschichte des ersten nachchristlichen Jahrtausends*, Berlin/New York 2011.

**Raphaël Cahen**

Friedrich Gentz (1764–1832) on Maritime Law: an Unfamiliar Aspect of Counter-Revolutionary Thought in Napoleonic Europe, in: Markus J. Prutsch / Norman Domeier (Hg.), *Inter-Trans-Supra? Legal Relations and Power Structures in History*, Saarbrücken 2011, S. 344–357.

The correspondence of Frederick von Gentz: The Reception of Du pape in the German-speaking World, in: Richard Lebrun / Carolina Armenteros (Hg.), *Joseph de Maistre and his European Readers: From Friedrich von Gentz to Isaiah*, Berlin/Leiden/New York/Köln/Brill 2011, S. 85–111 (<http://www.brill.nl/default.aspx?partid=227&pid=44250>).

Frédéric Gentz et les publicistes Français, le droit de la mer en débat (1795–1815), in: Philippe Sturmel / Jacques Bouineau (Hg.), *Actes du colloque „Navires et Gens de mer“*, Méditerranées, Paris 2010, S. 281–307.

Retour sur l'appréhension savante de l'identité nationale: Des conceptions primordialistes aux analyses modernistes anti-objectivistes, in: J. Pini (Hg.), *Identité(s). Actes de la journée de l'École doctorale n 67 Sciences Juridiques et Politiques*, Aix-en-Provence 2010, S. 15–28.

De Johann Gottfried Herder à Benedict Anderson: Retour sur quelques conceptions savantes de la nation, in: *Sens public* 19 (2010–2011) (<http://www.sens-public.org/spip.php?article794>).

**Peter Collin**

– / Gerd Bender / Stefan Ruppert / Margrit Seckelmann / Michael Stolleis (Hg.), *Selbstregulierung im 19. Jahrhundert – zwischen Autonomie und staatlichen Steuerungsansprüchen*, Frankfurt a. M. 2011, 340 S.

– / Erk Volkmar Heyen / Indra Spiecker gen. Döhmann (Hg.), *40 Klausuren aus dem Verwaltungsrecht*, München 2011, 273 S.

Die Organisation der binnenadministrativen Kommunikation in der preußischen Verwaltung des 19. Jahrhunderts, in: Peter Becker (Hg.), *Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts*, Bielefeld 2011, S. 336–359.

„Gesellschaftliche Selbstregulierung“ und „regulierte Selbstregulierung“ – ertragversprechende Analysekategorien für eine (rechts-)historische Perspektive?, in: Peter Collin / Gerd Bender / Stefan Ruppert / Margrit Seckelmann / Michael Stolleis (Hg.), *Selbstregulierung im 19. Jahrhundert – zwischen Autonomie und staatlichen Steuerungsansprüchen*, Frankfurt a. M. 2011, S. 3–31.

Privatisierung und Etatisierung als komplementäre Gestaltungsprozesse – ein historischer Rückblick auf das Problem „regulierter Selbstregulierung“, in: *JuristenZeitung* 2011, S. 274–282.

Durch Zwang zur Freiheit? Wirtschaftliche Selbstverwaltung im deutschen Kaiserreich zwischen Regulierung und Selbstregulierung, in: Rechtsgeschichte 18 (2011), S. 96–119.

Optionen und Kontinuitäten regulierter Selbstregulierung in der frühen Kranken- und Altersversicherung, Rez. von: Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik Bde. I.5., I.6, II.5., II.6., Darmstadt 1999, 2002, 2004, 2009, in: Rechtsgeschichte 18 (2011), S. 186–212.

Im Auftrag der Kasse. Überlegungen zum Gestaltwandel verwaltungsrechtlicher Konstruktionen und zu dessen rechtshistorischer Analyse, in: Rechtsgeschichte 19 (2011), S. 37–51.

Ursachen, Erscheinungsformen und Wirkungen von Verwaltungsreformen und Reformdiskussionen, in: Ulrich Jan Schröder / Antje Ungern von Sternberg (Hg.), Zur Aktualität der Weimarer Staatsrechtslehre, Tübingen 2011, S. 309–341.

Rez. von: Friedrich Schoch / Michael Kloepfer / Hansjürgen Garstka (Hg.), Archivgesetz (ArchG-ProfE). Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes, Berlin 2007, in: ZRG/GA 129 (2012) (<http://www.koeblergerhard.de/ZRG129Internetrezensionen2012/Archivgesetz.htm>).

Rez. von: Roman Michalczyk, Europäische Ursprünge der Regulierung von Wettbewerb. Eine rechtshistorische interdisziplinäre Suche nach einer europäischen Regulierungstradition am Beispiel der Entwicklung der Eisenbahn in England, Preußen und den USA, Tübingen 2010, in: Forum Historiae Iuris (2011) (<http://www.forhistiur.de/zitat/1105collin.htm>).

Rez. von: Klaus Ferdinand Gärditz, Europäisches Planungsrecht. Grundstrukturen eines Referenzgebiets des europäischen Verwaltungsrechts, Tübingen 2009, in: AöR 136 (2011), S. 673–675.

### **Otto Danwerth**

Neue Forschungsfelder zur Geschichte kirchlicher Institutionen und des kanonischen Rechts in Neuspanien, 16.–19. Jh. / Nuevos campos de investigación en la historia de las instituciones eclesíásticas y del derecho canónico indiano en la Nueva España, siglos XVI–XIX.

(Verschiedene Berichte über die gleichnamige Tagung in Mexiko-Stadt, 16.–18.05.2011), in: H-Soz-u-Kult (2011), 6 Seiten (URL <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=3793>).

in: Arbeitsgemeinschaft historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland e.V., AHF-Information 160/2011, 8 Seiten (URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2011/160-11.pdf>).

in: Arbeitsgemeinschaft Deutsche Lateinamerikaforschung, ADLAF-Info 2/2011, S. 18–23.

Perfiles de la muerte andina. Ritos funerarios indígenas en concilios y sínodos del Perú colonial (1549–1684), in: Roland Schmidt-Riese (Hg.), *Catequesis y derecho en la América colonial*. Frankfurt a. M./Madrid 2010, S. 41–71.

### **Barbara Dölemeyer**

Julius Blau – frankfurtczyk z Pleszewa, in: *Rocznik Pleszewski 2010* (2011), S. 175–179.

Ikografie der Kodifikation. Auch die Geschichte des ABGB wird durch Bilder von Gesetz und Gesetzgeber illustriert, in: *jusalumni Magazin 1/2011*, S. 8–9.

Das Bild des Gesetzes in Allegorie und Karikatur. Zur Ikografie des ABGB, in: *Rechtsgeschichte 18* (2011), S. 259–262.

Symbole des Rechts: Bildersammlung Karl Frölich – Altes Rathaus Birkenau, in: *Jura Journal. Magazin für junge Juristen 2/2011*, S. 7.

Gleichschaltung und Anpassung der Anwaltschaft, in: *Anwälte und ihre Geschichte. Zum 140. Gründungsjahr des deutschen Anwaltvereins* (2011), S. 265–284.

Gleichschaltung und Anpassung der Anwaltschaft. Die Anwaltschaft hat 1933 nicht widerstanden – der einfachste Weg ist nicht immer der Beste, in: *Anwaltsblatt 6/2011*, S. 425–433.

Art. „Urheberrecht“, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 13, Stuttgart 2011, Sp. 1125–1128.

Johann Jakob (1701–1785) und Friedrich Carl von Moser (1723–1798) – Recht und Politik, in: Bernd Heidenreich / Gerhard Göhler (Hg.), *Politische Theorien des 17. und 18. Jahrhunderts. Staat und Politik in Deutschland*, Mainz 2011, S. 185–207.

Johann Jakob Mosers Vorschlag für eine private Universität auf Aktienbasis (1750), in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde Bad Homburg v. d. Höhe 60* (2011), S. 9–13.

Symbole des Rechts: Bildersammlung Karl Frölich (2) – Was hat der Narr am Rathaus zu suchen?, in: *Jura Journal. Magazin für junge Juristen 3/2011*, S. 6.

Art. „Schmerling, Anton Ritter v.“, in: *Biographisches Lexikon zur Geschichte der demokratischen und liberalen Bewegungen in Mitteleuropa*, hrsg. von Helmut Reinalter, Band 2/Teil 2, Frankfurt a. M. u. a. 2011, S. 84 f.

### **Thomas Duve**

Katholisches Kirchenrecht und Moraltheologie im 16. Jahrhundert: Eine globale normative Ordnung im Schatten schwacher Staatlichkeit, in: Stefan Kadelbach / Klaus Günther (Hg.), *Recht ohne Staat? Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtssetzung*, Frankfurt a. M. 2011, S. 147–174.

Las doctrinas contractuales generales en el pensamiento normativo de la Escuela de Salamanca y el derecho canónico, in: Ángel Luis González / Maria Idoia Zorroza (Hg.), *In umbra intelligentiae. Estudios en homenaje al Prof. Juan Cruz Cruz*, Pamplona 2011, S. 221–238.

La jurisdicción eclesiástica sobre los indígenas y el trasfondo del Derecho Canónico universal, in: Ana Zaballa de Beascochea (Hg.), *Los indios, el Derecho Canónico y la justicia eclesiástica en la América virreinal*, Madrid/Frankfurt a.M. 2011, S. 29–45.

### **Caspar Ehlers**

Sachsen als sächsische Bischöfe. Die Kirchenpolitik der karolingischen und ottonischen Könige in einem neuen Licht, in: Matthias Becher / Alheydis Plassmann (Hg.), *Streit am Hof im frühen Mittelalter*, Göttingen 2011, S. 95–120.

Wo der König Station machte. Sedes Regiae: Königspfalzen und Königshöfe im Reich Karls des Großen, in: *Das Reich Karls des Großen* (2011), S. 71–78.

Ein staatsähnliches Gebilde? Strukturen der Herrschaft im Reich Karls des Großen, in: *Das Reich Karls des Großen* (2011), S. 63–70.

Die propreußische Rezeption des Deutschen Ordens und seines „Staates“ im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert, in: Richard Faber und Uwe Puschner (Hg.), *Preußische Katholiken und katholische Preußen im 20. Jahrhundert*, Würzburg 2011, S. 115–144.

Bezugsort einer Dynastie, in: *Die Salier. Eine Dynastie in der Zerreißprobe*. DAMALS 43 4/2011, S. 36–41.

Dem Himmel so nah: Das Jahrhundert der Salier 1024–1125, in: Laura Heeg (Red.), *Die Salier. Macht im Wandel* (Essayband zur Sonderausstellung im Historischen Museum der Stadt Speyer vom 10. April bis zum 30. Oktober 2011), München 2011, S. 26–33.

Die salischen Kaisergräber im Speyerer Dom, in: Laura Heeg (Red.), *Die Salier. Macht im Wandel* (Essayband zur Sonderausstellung im Historischen Museum der Stadt Speyer vom 10. April bis zum 30. Oktober 2011), München 2011, S. 202–209.

Die Dynastie verhindern. Die Thronnachfolge der Salier: Lothar III., in: Laura Heeg (Red.), *Katalog zur Sonderausstellung im Historischen Museum der Stadt Speyer vom 10. April bis zum 30. Oktober 2011*, München 2011, S. 344–345.

Der Terminus ‚Klosterpfalzen‘ neu bedacht, in: Hans Rudolf Sennhauser (Hg.), *Pfalz–Kloster–Klosterpfalz St. Johann in Müstair, Historische und archäologische Fragen*. Tagung 20. bis 22. September 2009 in Müstair, *Berichte und Vorträge*, Zürich 2011, S. 63–80.

Königliche Burgen und Pfalzen als Zentren für den reisenden Hof des ostfränkischen Reiches, in: *Consilium Medii Aevi* 14 (2011), S. 3–19.

**Thomas Gergen**

Badisches Urheberrecht im 19. Jahrhundert: Die Fälle Pestalozzi, Allioli, Schleiermacher, Grillparzer sowie Goethe und Schiller, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens (AGB) 66 (2011), S. 109–143.

Das Redemptoristenkloster Heiligenborn (1949–2009) in Bous und die Idee der Europäischen Einigung an der Saar, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saar-Region 59 (2011), S. 11–54.

Zwischen französischem *droit d’auteur* und deutscher Privilegientradition: Praxis und Entwicklung des badischen Urheberrechts im 19. Jahrhundert, in: UFITA – Archiv für Urheber- und Medienrecht I/2011, S. 131–158.

„Soziale Marktwirtschaft“: Streit um Schulbuch und Wirtschaftsmagazin. Schwerpunktbereichsklausur im Urheber- und Medienrecht, mit Schema zur Prüfung von Ansprüchen, in: JURA 10 (2011), S. 796–802.

Juristische Methodenlehre – Die besondere Entscheidung BGHZ 46, 74–87, in: JURA 7 (2011), S. 530–532.

Anfänge und Entwicklung des Copyright-Systems in England und in den USA, in: Journal on European History of Law 2 (2011), S. 10–14.

Ansprüche im Familienrecht – Systematik und Sonderstellung im BGB, in: forum familienrecht der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein (FF) 1 (2011), S. 9–16.

Die Buntglasfenster in der Rodener Römerbergschule: Eine politische Deutung, in: Unsere Heimat (Mitteilungsblatt des Landkreises Saarlouis für Kultur und Landschaft) 36 (2011), S. 1–5.

GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst: Anfänge, Entwicklungen, Herausforderungen, in: Michaela Wittinger / Rudolf Wendt / Georg Ress (Hg.), Verfassung-Völkerrecht-Kulturgüterschutz, Festschrift für Wilfried Fiedler, Berlin 2011, S. 859–887.

Dret comparat en matèria de parelles estables: Illes Balears, Alemanya i França, in: Josep M. Puig Salellas: en homenatge (Gedächtnisschrift). Filial de l’Institut d’Estudis Catalans (Hg.), Barcelona 2011, S. 137–154.

Art. „Le juriste et la mercatique“, in: Saarbrücker Bibliothek 2011 (<http://www.jura.uni-saarland.de/projekte/Bibliothek>).

Rez. von: Departamento de Historia del Derecho (Hg.), Cuadernos de Historia del Derecho Nr. 15, Madrid 2008, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 128 (2011), S. 483–484.

Rez. von: Alexander K. Schmidt, Erfinderprinzip und Erfinderpersönlichkeitsrecht im deutschen Privatrecht von 1877 bis 1936 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht 31), Tübingen 2009, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 98-1 (2011), S. 42–43.

Rez. von: Herbert Elzer, Die deutsche Wiedervereinigung an der Saar. Das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen und das Netzwerk der prodeutschen Opposition 1949–1955), St. Ingbert 2007, in: Saarländische Kommunalzeitschrift 3 (2011), S. 72–77

Rez. von: Herbert Elzer, Konrad Adenauer, Jakob Kaiser und die „kleine Wiedervereinigung“. Die Bundesministerien im außenpolitischen Ringen um die Saar 1949–1955, St. Ingbert 2008, in: Saarländische Kommunalzeitschrift 3 (2011), S. 72–74.

Rez. von: Diemut Majer, Frauen-Revolution-Recht. Die großen europäischen Revolutionen in Frankreich, Deutschland und Österreich 1789–1918 und die Rechtsstellung der Frauen, unter Einbezug von England, Russland, der USA und der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2008, in: Rechtsgeschichte 18 (2011), S. 244–246.

### **Piotr Gotowko**

Rez. von: A. Ehlers, Die Ablasspraxis des Deutschen Ordens im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 128 (2011), S. 546–554.

Bericht aus der jährlichen Tagung des Deutsch-ordenshistorikers in Thorn, in: Zapiski Historyczne 4 (2011).

### **Karl Härter**

Policey und Strafjustiz in Entenhausen: Wo steht die Bildergeschichte des öffentlichen Rechts im vormodernen Europa?, in Rechtsgeschichte 19 (2011), S. 114–129.

Die Formierung transnationaler Strafrechtsregime: Auslieferung, Asyl und grenzübergreifende Kriminalität im Übergang von gemeinem Recht zum nationalstaatlichen Strafrecht, in: Rechtsgeschichte 18 (2011), S. 36–65.

Die Bedeutung der „guten Policey“ und vormodernen Ordnungsgesetzgebung für die Ausformung des öffentlichen Rechts im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Gerhard Dilcher / Diego Quaglioni (Hg.), Gli inizi del diritto pubblico, 3: Verso la costruzione del diritto pubblico tra medioevo e modernità / Die Anfänge des öffentlichen Rechts, 3: Auf dem Weg zur Etablierung des öffentlichen Rechts zwischen Mittelalter und Moderne, Bologna / Berlin 2011, S. 449–482.

Die Reichskreise als transterritoriale Ordnungs- und Rechtsräume: Ordnungsnormen, Sicherheitspolitik und Strafverfolgung, in: Wolfgang Wüst / Michael Müller (Hg.), Reichskreise und Regionen im frühmodernen Europa – Horizonte und Grenzen im spatial turn. Tagung bei der Akademie des Bistums Mainz, Erbacher Hof, 3.–5. September 2010, Frankfurt a. M. 2011, S. 211–249.

Die Folter als Instrument policeylicher Ermittlung im inquisitorischen Untersuchungs- und Strafverfahren des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Karsten

Altenhain/ Nicola Willenberg (Hg.), Die Geschichte Folter seit ihrer Abschaffung, Göttingen 2011, S. 83–114.

The Permanent Imperial Diet in European Context, 1663–1806, in: R. J. W. Evans / Michael Schaich / Peter H. Wilson (Hg.), The Holy Roman Empire, 1495–1806, Oxford 2011, S. 115–135.

Grazia ed equità nella dialettica tra sovranità, diritto e giustizia dal tardo medioevo all'età moderna, in: Karl Härter / Cecilia Nubola (Hg.), Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea, Bologna 2011, S. 43–70.

Rez. von: Gerhard Ammerer, Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787). (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Sonderband 11), Studienverlag, Wien 2010.

– / Cecilia Nubola (Hg.), Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea, Bologna 2011, 627 S.

#### **Lea Heimbeck**

Law, Finances and Politics. The Significance of Economic Contexts for the Formation of Norms, in: Viktoria Draganova / Stefan Kroll / Helmut Landerer / Ulrike Meyer (Hg.), Die Inszenierung des Rechts, München 2011, S. 253–273.

(A forthcoming) Doctor's Diary. Honor makes the world go round: German Jurists desperately seeking for a title, in: The Offspring (2011), S. 27–29.

Das Gleichgewicht wahren. Vom Kanonenboot zum Rettungsschirm: Die „balance of power“ als politisches Prinzip staatlicher Insolvenzabwicklung. Ein Blick zurück“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29.12.2011, S. 8.

#### **Vera Kallenberg**

„und würde auch sonst gesehen haben, wie sie sich durchbrächte“: ‚Migration‘ und ‚Intersektionalität‘ in Frankfurter Kriminalakten über jüdische Dienstmägde um 1800, in: Edeltraud Aubele u.a. (Hg.), Femina migrans: Frauen in Migrationsprozessen (18.–20. Jahrhundert), Sulzbach 2011, S. 39–67.

#### **Thorsten Keiser**

Vertragsfreiheit und Vertragszwang im Recht der Arbeit von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne, 441 S. [zugl. Habilitationsschrift, Universität Frankfurt a. M., 7. Dezember 2011].

Selbstregulierung im entstehenden Nationalstaat: *Autogoverno* und *Corpi intermedi* in Italien, in: Peter Collin / Gerd Bender / Stefan Ruppert / Margrit Seckelmann / Michael Stolleis (Hg.), Selbstregulierung im 19. Jahrhundert

– zwischen Autonomie und staatlichen Steuerungsansprüchen, Frankfurt a. M. 2011, S. 127–147.

Tagungsbericht zum 38. Deutschen Rechtshistorikertag 2010 in Münster, ZRG (GA) 128 (2011), S. 1032–1048.

Rez. von: Christian Kirschke, Die Richtigkeit des Rechts und ihre Maßstäbe, Berlin 2009, in: ZNR 2011, S. 129–131.

### **Chung-Hun Kim**

European Traditions: Integration or Disintegration? Abstract Booklet of the XVIIth Annual Forum of Young Legal Historians, 2011, S. 31.

### **Jani Kirov**

Ius quasi muro vallatum. Die Kodifizierung des Rechts in der Spätantike, in: Michele Luminati / Wolfgang W. Müller / Enno Rudolph / Nikolaus Linder (Hg.), „Kanon und Kanonisierung“ Ein Schlüsselbegriff der Kulturwissenschaften im interdisziplinären Dialog. Basel 2011, S. 69–79.

Prolegomena zu einer Rechtsgeschichte Südosteuropas. In: Rechtsgeschichte 18 (2011), S. 140–161.

### **Stefan Kroll**

– / Viktoria Draganova / Helmut Landerer / Ulrike Meyer (Hg.), Jahrbuch Junge Rechtsgeschichte 2010: Die Inszenierung des Rechts, München 2011.

### **Helmut Landerer**

Life and Living in Automobile Societies – from a Legal and Historical Perspective, in: Offspring 6/2011, S. 23–25.

To Have and to Hold – Driving Licences as Important Legal Documents for the Normal Course of Life, in: Viktoria Draganova, Stefan Kroll, Helmut Landerer und Ulrike Meyer (Hg.): Die Inszenierung des Rechts – Law on Stage. Jahrbuch Junge Rechtsgeschichte, München 2011, S. 135–151.

– / Viktoria Draganova / Stefan Kroll / Ulrike Meyer (Hg.), Die Inszenierung des Rechts – Law on Stage. Jahrbuch Junge Rechtsgeschichte, München 2011, 344 S.

„daß die Wittib oft besoffen sei!“ Eine Quellenstudie zu den Mannheimer Küfern anhand der Verlassenschaftsakten des 17. bis 19. Jahrhunderts, Mannheim 2011.

**Karl-Heinz Lings**

Der Jay-Vertrag (1794) als Geburtsstunde der modernen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit? Zur Entstehung eines undifferenzierten Geschichtsbildes, in: Serge Dauchy / Miloš Vec (Hg.), *Les conflits entre peuples. De la résolution libre à la résolution imposée*, Baden-Baden 2011, S. 65–82.

**Falko Maxin**

Rez. von: Angela Kriebisch, Die Spruchkörper Juristenfakultät und Schöppenstuhl zu Jena. Strukturen, Tätigkeit, Bedeutung und eine Analyse ausgewählter Spruchakten, Frankfurt a. M. 2008, in: *Zeitschrift für Thüringische Geschichte* 65 (2011), S. 380–381.

**Christoph Meyer**

Das Publicum als Instrument spätmittelalterlicher Justiz, in: Martin Kintzinger / Bernd Schneidmüller (Hg.), *Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter (Vorträge und Forschungen 75)*, Ostfildern 2011, S. 87–145.

**Heinz Mohnhaupt**

Öffentliches Recht in Gestalt der *Leges Fundamentales* im mittelalterlichen Alten Reich, in: *Giornale di Storia Costituzionale* 21 (2011), S. 25–39

Das Verhältnis zwischen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft als Rechtsquellenproblem (18. bis 20. Jahrhundert), in: *Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno* 40 (2011), S. 19–52.

Reichsgrundgesetze als Verfassung im System des *Ius publicum*, in: Gerhard Dilcher / Diego Quaglioni (Hg.), *Gli inizi del diritto pubblico, 3. Verso la costruzione del diritto pubblico tra medioevo e modernità – Die Anfänge des öffentlichen Rechts, 3. Auf dem Wege zur Etablierung des öffentlichen Rechts zwischen Mittelalter und Moderne*, Bologna/Berlin 2011, S. 697–724.

Begriff und Funktion des Völkerrechts in den Enzyklopädien des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Christoph Schmelz (Hg.), *Völkerrecht und Außenpolitik Schwedens und des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 17. und 18. Jahrhundert*, Hamburg 2011, S. 67–87.

Historische Konkurrenzen und Beeinflussungen zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, in: *Rechtsgeschichte* 19 (2011), S. 239–246.

The Object of Interpretation: Legislation and Competing Normative Sources of Law in Europe During the 16th to 18th Centuries, in: M. Yasutomo / M. Stolleis / J.-L. Halpérin (Hg.), *Interpretation of Law in the Age of Enlightenment. From the Rule of the King to the Rule of Law*, Dordrecht u.a. 2011, S. 61–89.

**Stefan Ruppert**

Der „Sixpack“ in der Hand des Monarchen. Der Spielraum der Exekutive in Europäischen Angelegenheiten ist groß wie nie – das darf nicht zu Lasten des Parlaments gehen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 15.12.2011

Die Rolle des Europäischen Parlaments und die der nationalen Parlamente, in: Bitburger Gespräche 2011/I, herausgegeben von der Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik Trier und dem Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier, München 2012, S. 109–117.

Art. „Age Discrimination“ in: Max-Planck Encyclopedia of Public International Law. S. 15.

– /Thilo Engel (Hg.), Elterliche Gewalt unter staatlicher Aufsicht in Frankreich und Deutschland, Frankfurt a. M. 2011, 419 S.

Vorwort (zusammen mit Miloš Vec), zu: Michael Stolleis, Ausgewählte Aufsätze und Beiträge, Stefan Ruppert/Miloš Vec (Hg.), Frankfurt a. M. 2011, 1132 S.

**Andreas Schminck**

Repertorium der Handschriften des byzantinischen Rechts, Teil II: Die Handschriften des kirchlichen Rechts I, in: Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte 28 (2011).

**Michael Stolleis**

Concepts, models and traditions of a comparative European constitutional history, in: Journal of Constitutional History 19 (2010, erschienen 2011) S. 45–56.

The Historical Roots of European Legal Culture, in: Tidskrift utgiven av Juridiska Föreningen i Finland 5/2010, S. 501–503 (auch in: The Future of the European Legal Culture, Helsingfors 2010, erschienen 2011).

Gedächtnisspeicher für die Staatsrechtslehre, in: Staatsbibliothek zu Berlin / Mohr-Siebeck, Ansprachen zur Übergabe des Verlagsarchivs, Tübingen 2011, S. 16–21.

Zur Bedeutung der Juristischen Fakultät und insbesondere Hermann Conrings für die Universität Helmstedt, in: H. Schmidt-Glintzer (Hg.), Reformuniversität Helmstedt 1576–1810, Wiesbaden 2011, S. 173–188.

El Reich como Mito y Metáfora, in: e-Legal History Review 12 (2011)

Das Maschinenhaus des Sozialstaats, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 14. Juli 2011 (Hundert Jahre Reichsversicherungsordnung), Wiederabdruck in: R. Müller (Hg.), Staat und Recht. 100 Beiträge aus der Frankfurter Allgemeine Zeitung, München 2011, S. 300–302.

- Comprendere l'incomprensibile: l'olocausto e la storia del diritto, in: Pólemos. Rivista semestrale di diritto, politica e cultura 1/2010, S. 193–206.
- Die Wunderinsel Barataria. Sancho Panza und die Kunst des Regierens, in: Zeitschrift für Ideengeschichte 1/2011, S. 61–75.
- „Feindlich-negative Kräfte“ in den Kirchen der DDR, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 56 (2011), S. 328–347.
- Bilder im Recht, in: Nova Acta Leopoldina NF 113 386 (2011), S. 1–10.
- Italien und Deutschland als „verspätete Nationen“, in: Vigoniana 2001, S. 77–83.
- Das Unverstehbare verstehen: Der Holocaust und die Rechtsgeschichte, in: Jahrbuch für Politische Ideengeschichte 2011, S. 1–14.
- Judicial Interpretation in Transition from the Ancien Régime to Constitutionalism, in: Interpretation of Law in the Age of Enlightenment. From the Rule of the King to the Rule of Law, Dordrecht Heidelberg u.a. 2011, S. 3–17.
- Vergangenheit und Gegenwart durch Worte verändern, in: Festschrift für Ditlev Tamm, Kopenhagen 2011, S. 633–646.
- Staatslehre zwischen etatistischer Tradition und pluralistischer Öffnung, in: Öffentliches Recht im offenen Staat Festschrift Rainer Wahl, Berlin 2011, S. 239–259.
- Protestantismus und modernes Staatsdenken, in: Emidio Campi / Peter Opitz / Konrad Schmid (Hg.), Zürcher Hochschulforum, Zürich 2011, S. 89–105.
- Art. „Juristenstand“, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 1440–1443.
- Art. „Justi, J. H. G. v.“, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 1470–1472.
- Rez. von: Rainer Biskup, Staatsrechtslehrer zwischen Republik und Diktatur: Rudolf Laun (1882–1975), Hamburg 2010, in: Historische Zeitschrift (HZ) 292 (2011), S. 829 f.
- Rez. von: Paulus van Husen, 1891–1971. Erinnerungen, in: Historische Zeitschrift (HZ) 292 (2011) S. 830–832.
- Rez. von: Klaus-Peter Schroeder, Eine Universität für Juristen und von Juristen. Die Heidelberger Juristische Fakultät, Tübingen 2010, in: Historische Zeitschrift (HZ) 292 (2011) S. 806 f.
- Rez. von: Helmut Neuhaus (Hg.), Verfassungsgeschichte in Europa, Berlin 2010, in: Historische Zeitschrift (HZ) 293 (2011) S. 140–142.
- Rez. von: Florian Meinel, Ernst Forsthoff, in: Juristenzeitung 22/2011, S. 1111.

– /Yasutomo Morigiwa / M. Stolleis / J. L. Halpérin (Hg.), *Interpretation of Law in the Age of Enlightenment. From the Rule of the King to the Rule of Law*, Dordrecht Heidelberg u. a. 2011

(Hg.), *Herzkammern der Republik. Die Deutschen und das Bundesverfassungsgericht*, München 2011, 298 S.

*El ojo de la ley. Historia de una metáfora*, Madrid 2011, 77 S.

*La textura histórica de las formas políticas*, Madrid 2011, 117 S.

*Freiheit und Unfreiheit durch Recht*, Stuttgart, 23 S.

*Ausgewählte Aufsätze und Beiträge*, Frankfurt a. M. 2011, 1132 S.

### **Miloš Vec**

*Flaggschiffe und Stiefkinder – Rechtsgeschichte als historische Kommentierung des geltenden Rechts*, in: *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 3/2011, S. 547–563.

Editorial (zusammen mit Thomas Duve und Stefan Ruppert), zu *Rechtsgeschichte*. *Rechtsgeschichte* 19 (2011), Schwerpunktthema: *Geschichte des öffentlichen Rechts*, S. 5 f.

*Grundrechte der Staaten. Die Tradierung des Natur- und Völkerrechts der Aufklärung*, in: *Rechtsgeschichte* 18 (2011), S. 66–94.

*Verrechtlichung internationaler Streitbeilegung im 19. und 20. Jahrhundert? Beobachtungen und Fragen zu den Strukturen völkerrechtlicher Konfliktaustragung*, in: Serge Dauchy / Miloš Vec (Hg.), *Les conflits entre peuples. De la résolution libre à la résolution imposée*, Baden-Baden 2011, S. 1–21.

*National and Transnational Legal Evolutions – Teaching History of International Law*, in: Kjell Å Modéer / Per Nilsén (Hg.), *How to Teach Comparative European History. Workshop at the Faculty of Law, Lund University 19–20 August 2009* (Skrifter utgivna vid Juridiska Fakulteten i Lund Nr 175 Acta Societatis Juridicae Lundensis), Jurisförlaget i Lund, Lund 2011, S. 25–38.

*Juristischer Polyzentrismus. Wie unterrichtet man vergleichende europäische Rechtsgeschichte?*, in: Kjell Å Modéer / Per Nilsén (Hg.), *How to Teach Comparative European History. Workshop at the Faculty of Law, Lund University 19–20 August 2009* (Skrifter utgivna vid Juridiska Fakulteten i Lund Nr 175 Acta Societatis Juridicae Lundensis), Jurisförlaget i Lund, Lund 2011, S. 187–195 (Wiederabdruck von *Rechtsgeschichte* 16 (2010), S. 293–299).

*Juristische Bildung*, in: Michael Maaser / Gerrit Walther (Hg.), *Bildung. Ziele und Formen, Traditionen und Systeme, Medien und Akteure*, Stuttgart/Weimar 2011, S. 69–73.

*Vorwort* (zusammen mit Stefan Ruppert), zu: Michael Stolleis, *Ausgewählte Aufsätze und Beiträge*, Stefan Ruppert / Miloš Vec (Hg.), Frankfurt a. M. 2011, 1132 S.

Kurze Geschichte des Technikrechts, in: Rainer Schröder / Martin Schulte (Hg.), Handbuch des Technikrechts (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften), Springer Verlag 2. Auflage Heidelberg 2011, S. 3–92.

Partikular universal: Weltrecht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 14. September 2011.

Napoleons Geschenk an die Weltwirtschaft. Der französische Kaiser hat mit dem Code Civil eine neue Ordnung der Wirtschaft begründet. Ihre Stärke: Vertragsfreiheit. Sie ermöglichte den Aufstieg des Unternehmertums, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung v. 28. August 2011, S. 44.

Wer ist hier zu dick? Und ist die Norm selbst überhaupt in Form? Wenn das Normalgewicht unnormale ist: Übergewicht als Hinderungsgrund für öffentliche Ämter, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 3. August 2011.

Der Rückschaufehler. Was man im Nachhinein alles vorher wissen konnte, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 1. Juni 2011.

Machtspiel: Völkerrecht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 18. Mai 2011.

Verfehlung ohne Ziele. Wie wirkt Recht, und wie erforschen es Soziologen?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 20. April 2011.

Vertrauen, selig, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 30. März 2011.

Der Fall Bayreuth und seine Lehren. Vom Umgang mit Titelverteidigern: Wie inspiziert die Universität ihre Doktor-Titel, was sagen die Gerichte dazu, und wo liegen die Standards für Plagiate und wissenschaftliche Originalität?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 23. Februar 2011.

Die Logik des Kleinhaltens. Mein Einser bitte: Rechtswissenschaftler fordern eine Reform der rigiden Notenvergabe in der juristischen Ausbildung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 2. Februar 2011.

Art. „Hoheitsrechte“, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Albrecht Cordes / Heiner Lück / Dieter Werkmüller, 2. Auflage, Bd. 2, Berlin 2011, Sp. 1102–1104.

Art. „Interventionsstaat“, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Albrecht Cordes / Heiner Lück / Dieter Werkmüller, 2. Auflage, Bd. 2, Berlin 2011, Sp. 1279–1283

Rez. von: Daniel Damler, Imperium Contrahens. Eine Vertragsgeschichte des spanischen Weltreichs in der Renaissance, Stuttgart 2008, in: Zeitschrift für Historische Forschung 38 (2011), S. 337–339.

Rez. von: Volker Rieble, Das Wissenschaftsplagiat. Vom Versagen eines Systems, Frankfurt a.M. 2010, in: Recht, Bibliothek, Dokumentation – RBD. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen (AjBD) 2010, Heft 1: Themenschwerpunkt „Rund um das Plagiat“ (Juli 2011),

S. 45–53; online unter <http://www.ajbd.de/veroeff/rbd/einzelneBeitraege/RBD2010Heft1VecRieble.pdf>

Rez. von: Michael Kempe, *Fluch der Weltmeere – Piraterie, Völkerrecht und internationale Beziehungen 1500–1900*, Frankfurt a. M./New York 2010, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 14. März 2011, S. 26.

Rez. von: Isabella Löhr, *Die Globalisierung geistiger Eigentumsrechte. Neue Strukturen der internationalen Zusammenarbeit 1886–1952 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 195)*, Göttingen 2010, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 4. Juni 2011, S. 34.

– / Stefan Ruppert (Hg.), *Michael Stolleis, Ausgewählte Aufsätze und Beiträge*, Frankfurt a. M. 2011, 1138 S.

– / Serge Dauchy (Hg.), *Les conflits entre peuples. De la résolution libre à la résolution imposée*, Baden-Baden 2011, 197 S.

### **Christin Veltjens**

Art. „Universitätsstadt“ in *Enzyklopädie der Neuzeit*, hrsg. von Friedrich Jaeger, Bd. 13, Stuttgart 2011, Sp. 1045–1048.

Rez. von: Joachim Bauer / Andreas Klinger / Alexander Schmidt / Georg Schmidt (Hg.), *Die Universität Jena in der Frühen Neuzeit*, Heidelberg 2008, in: *Zeitschrift für Thüringische Geschichte* 65 (2011), S. 378–380.

Rez. von: Steffen Kublik, *Die Universität Jena und die Wissenschaftspolitik der ernestinischen Höfe um 1800*, Marburg 2009, in: *Zeitschrift für Thüringische Geschichte* 65 (2011), S. 408–410.

### Vorträge von Mitarbeitern

#### **Benedetta Albani**

Get married in the New World. The intervention of the Roman Curia in the introduction and application of the tridentine marriage rules in the New Spain“ (18.01.2011, Goethe Universität Frankfurt)

I primi passi in Archivio Vaticano. Introduzione ai fondi e ai mezzi di descrizione e di ricerca (09.03.2011, Corso di Laurea in Studi Ebraici, Collegio Rabbinico Italiano, Roma)

Fiat ut petitur. La Curia romana y la concesión de dispensas matrimoniales después del Concilio de Trento. Uso de las fuentes y posibilidades de investigación, (05.04.2011, Departamento de Historia Moderna, Universidad de Sevilla, Sevilla)

A frail balance. Contrasts and collaboration between the Spanish Crown and the Holy See concerning the application of the Tridentine marriage in the New World, (16.04.2011, London School of Economics, London)

La Curia Romana y el Nuevo Mundo en la Edad Moderna, (31.05.2011, Biblioteca Nacional de México, Instituto de Investigaciones Bibliográficas, Universidad Nacional Autónoma de México, Ciudad de México)

Doppia fedeltà? La Chiesa americana stretta tra la Corona spagnola e il papato: il caso della Nuova Spagna, (10.11.2011, Istituto Storico Italo-Germanico, Fondazione Bruno Kessler, Trento)

#### **Gerd Bender**

Recht, Moral, Geschichte, (14.1.2011, Vortrag vor dem Leistungskurs des Goethe-Gymnasiums Neu-Isenburg, MPlER)

„Abschied vom Staat?“ Zur Zeitgeschichte der „Regulierten Selbstregulierung“ (18.6.2011, Dritte Sommertagung des Exzellenzclusterprojekts „Regulierte Selbstregulierung in rechtshistorischer Perspektive“, Forschungskolleg Humanwissenschaften, Bad Homburg)

Recht, Moral, Geschichte (18.11.2011, Vortrag vor dem Leistungskurs der Ziehenschule, Frankfurt am Main, MPlER)

#### **Christiane Birr**

Rebellische Väter, versklavte Kinder: Der Aufstand der Morisken von Granada (1568–1570), (07.04.2011, Tagung: Revolten und politische Verbrechen zwischen dem 12. und 19. Jahrhundert: Reaktionen der Rechtssysteme und juristisch-politische Diskurse, MPlER)

Von der digitalen Bibliothek zur virtuellen Forschungsumgebung. Volltexterschließung frühneuzeitlicher Drucke: Testprojekt Beichthandbücher, (31.05.2011, Workshop: *Arbeitsgespräch über Projekte zur Erschließung juristischer Texte und Handschriften*, MPIeR)

Die staatsrechtliche Diskussion um das Eigentum an Kunstgegenständen in landesherrlichen Sammlungen des 18. und 19. Jahrhunderts, (11.07.2011, Workshop: *Recht, Bild und Raum: visuelle und juristische Interpretationen*, MPIeR)

*Sharing in the plunder, pitying the men*: Normative Regelungen der Sklaverei im britischen Kolonialreich, (22.07.2011, *Ungerechtes Recht – Symposium für Dietmar Willoweit*, Siemens-Stiftung, München)

„Die Inseln, die man gemeinhin Indien nennt“: Ein frühes juristisches Gutachten des spanischen Kronjuristen Juan López de Palacios Rubios zur Conquista Lateinamerikas (1512/1516), (11.10.2011, Rechtshistorische Abendvorträge der Wiener Rechtsgeschichtliche Gesellschaft, Wien)

### **Daniel Bonnard**

US-American influence on War Crimes Trials in the French Occupation Zone of Germany: the Case against Hermann Röchling, (21.02.2011, MPI für ethnologische Forschung, Halle)

Organisation des Zwangarbeiterprogramms: der Prozess gegen Hermann Röchling, (23.09.2011, Konferenz „Zwangsarbeit für den Krieg“, Freudenstadt)

Anthropologie historique des pratiques de violence de masse, (25.–26.11.2011, Co-Organisation eines internationalen Workshops für Nachwuchswissenschaftler, Maison-Heinrich-Heine, Paris)

### **Wolfram Brandes**

Das Östliche Illyricum (Vikariat von Thessalonike) nach 531 (bis zum 9. Jh.), (14.–15.04.2011, Tagung „Die *Collectio Thessalonocensis* und die Rechte des Bischofs von Rom. Ein Workshop“, Historischen Seminar, Goethe-Universität Frankfurt)

Financing Hagia Sophia: High Treason, Proscription, and Justinian's Financial Policy, (11.–14.07.2011, International Medieval Congress, Leeds)

Hochverrat und Justinians Bauprogramm, (30.09.–01.10.2011. Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500. Weingarten, Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart und Zentrum Vormodernes Europa der Universität Tübingen)

Gog, Magog und die Hunnen. Anmerkungen zur eschatologischen „Ethnographie“ der Völkerwanderungszeit, (23.10.–25.10.11, Völker der Endzeit. Apokalyptische Vorstellungen und politische Szenarien, Frankfurt am Main)

Wandlungen der byzantinischen Zentralverwaltungen im 7. bis Mitte des 8. Jhs. n. Chr., (24.–26.11.2011, Administration, Law & Administrative Law. Second Conference of the NFN „Imperium and Officium: Comparative Studies in Ancient Bureaucracy and Officialdom“, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien)

#### **Raphaël Cahen**

Pensée juridique et formation chez Friedrich von Gentz (1764–1832), (13.05.2011, Troisièmes rencontres d’Histoire du droit de la Fondation Biermans-Lapôtre, Paris)

Forscherglück: vom wissenschaftlichen Arbeiten mit Nachlässen, (11.11.2011, Aus der Archivschatel befreien oder Thinking out of the Box: Möglichkeiten der Nutzung von Nachlässen/Sammlungen, Universitäts- und Stadtbibliothek Köln)

#### **Vincenzo Colli**

Von der Handschrift zum gedruckten Buch: Juristische Inkunabelbestände aus Halberstadt, Dombibliothek, in Halle, (27.06.2011, Tagung: Rechtshandschriften des deutschen Mittelalters. Produktionsorte und Importwege, HAB-Wolfenbüttel)

#### **Peter Collin**

Historische Rahmenbedingungen und Impulse gesellschaftlicher Selbstregulierung von Risiken, (10.–11.03.2011, Tagung: Los retos del Derecho en la sociedad global del Riesgo / Die Herausforderungen des Rechts in der globalen Risikogesellschaft“, Barcelona)

Treffräume von Regulierungsrationalitäten: Anlässe, Ebenen, Instrumente und Stimmungslagen juristisch-ökonomischer Kommunikation, (9.–10.06.2011, Workshop: Treffräume juristischer und ökonomischer Regulierungsrationalitäten im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, MPIeR)

Regulierte Selbstregulierung – normative Ordnung eines deutschen Sonderweges?, (16.–18.06.2011, Tagung: Regulierte Selbstregulierung in der westlichen Welt des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts“, MPIeR/Bad Homburg)

Privilegien im ökonomischen und rechtlichen Diskurs in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, (30.06.–02.07.2011, Tagung: Die Ökonomie des Privilegs. Westeuropa, 16.–19. Jahrhundert / L’économie du privilège. Europe occidentale XVIe–XIXe siècle“, Goethe-Universität Frankfurt)

Rechtliche Rahmenbedingungen kommunaler Raum- und Infrastrukturplanung im 19. Jahrhundert, (18.–20.11.2011, Tagung: „Stadtträume – Traumstädte“, Stuttgart)

Schiedsstaatlichkeit: Staatlich-private Interessenaustarierung durch Schiedsinstitutionen im Deutschland des Kaiserreichs und der Weimarer Republik, (21.12.1011, Goethe-Universität Frankfurt)

### **Otto Danwerth**

Indigenism(s), memory and the law in Peru, ca. 1850–1930, (21.01.2011, Tagung: „Le ferite della storia e il diritto riparatore /The wounds of history and Reparative Justice“; Univ. degli Studi di Roma Tre, Rom)

Inkaische „Hochverräter“ und „Rebellen“ im frühkolonialen Peru (16. Jh.): Rechtliche Reaktionen und juristisch-politische Bewertung, (08.04.2011, Tagung: „Revolten und politische Verbrechen zwischen dem 12. und 19. Jahrhundert: Reaktionen der Rechtssysteme und juristisch-politische Diskurse“; MPIeR)

El proyecto del „Diccionario jurídico-canónico-moral de las instituciones eclesiásticas en Hispanoamérica (siglos XVI–XVIII)“; (17.05.2011, Tagung: „Neue Forschungsfelder zur Geschichte kirchlicher Institutionen und des kanonischen Rechts in Neuspanien, 16.–19. Jh.“, Centro de Estudios de Historia de México CARSO, Mexiko-Stadt)

Struggles about dead bodies and meanings. The treatment of indigenous funerals in early colonial Peru, 16<sup>th</sup>–17<sup>th</sup> centuries (31.05.2011, Workshop: „Image – Object – Performance: Mediality and Communication in Early Modern Contact Zones of Latin America and Asia“; Universität Hamburg)

Zwischen Koka-Konsum und kreolischer Küche: Kulinarische Kulturgeschichte(n) aus den kolonialen Anden, 16.–18. Jahrhundert, (04.06.2011, Jahrestagung der Gesellschaft für Überseegeschichte/GÜSG zum Thema: „Die erste kulinarische Globalisierung – Kolumbus und die Revolution der Welternährung“; Goethe-Universität Frankfurt)

### **Barbara Dölemeyer**

„... was ewig bleiben wird, das ist mein Code civil ...“ – Napoleon als Gesetzgeber (25.01.2011, Kunst- und Ausstellungshalle der BRD, Bonn)

Der „andere“ Napoleon – der Gesetzgeber des Code civil, (26.01.2011, Juristische Studiengesellschaft, Jena)

Wilhelm Christoph, Landgraf von Hessen-Homburg und Hessen-Bingenheim und seine Frauen, (23.02.2011, Geschichtsverein Echzell)

Antike Rechtsgeschichte I: Recht in der vorrömischen Antike (3.05.2011); Antike Rechtsgeschichte II: Recht im antiken Rom (31.05.2011, Studium Generale, Antike, VHS Bad Homburg)

Französisches Recht im nördlichen Deutschland – Die Eingliederung der nordwestdeutschen Territorien in das Empire français, (13.05.2011, Tagung „Het Franse Nederland: de inlijving 1810–1813“; Amsterdam)

Organisation judiciaire et justice pénale dans les départements rhénans, (27.–28.05.2011, Tagung: „Le ‚modèle‘ napoléonien et la création d’un nouvel ordre judiciaire européen“, Europäisches Hochschulinstitut Florenz)

Die Schlüssel von Lyon – Siegeszeichen und Rechtssymbole, (22.06.–25.6.2011, Rechtsikonographie-Tagung, Tangermünde)

Zur Ikonografie der Gesetzgebung, (11.7.–12.07.2011, Workshop: „Recht, Bild und Raum: visuelle und juristische Interpretationen“, MPIeR)

Das „Fürstenbad“ Homburg als Kurort der Kaiserzeit, (03.09.2011, Taunus-Geschichts-Tag Bad Soden)

„Rechtsarchäologie“ – auf den Spuren mittelalterlichen Rechts, (01.11.2011, Studium Generale, Mittelalter, VHS Bad Homburg)

Kleists „Prinz Friedrich von Homburg“ – Historie und Dichtung, (03.11.2011, Literaturhaus Darmstadt)

### **Thomas Duve**

Law Making at the Third Provincial Council of Mexico (1585). A case study of Global Juridical Knowledge Creation in Early Modern Catholic World, (07.02.2011, Law School, Stanford University)

Wessen Forschung, wessen Ideen? Autorschaft in organisierter und interdisziplinärer Verbundforschung, (16.06.2011, Workshop: „Gute wissenschaftliche Praxis?“, MPIeR)



*Thomas Duve bei einem Vortrag an der East China University of Political Science and Law in Shanghai*

An Early Globalization of Justice? Historical observations on mechanisms of creating normative coherence in the Age of Discovery, (15.09.2011, CoE Annual Conference on Justice, University of Helsinki)

Legislar en el Tercer Concilio Provincial de México (1585). Un estudio de caso de la creación global de conocimiento jurídico en el mundo de la Edad Moderna Católica, (28.07.2011, Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho, Buenos Aires)

Europäische Rechtsgeschichte und Globalgeschichte – Perspektiven der Forschung (02.11.2011, Wirtschaftspolitische Gesellschaft von 1947 e.V., Frankfurt am Main)

European Legal History and Global History. Research traditions and perspectives, (15.11.2011, China University of Political Science and Law, Beijing)

European Legal History and Global History. Research traditions and perspectives, (16.11.2011, The University of International Business and Economics, Beijing)

European Legal History and Global History. Research traditions and perspectives, (18.11.2011, East China University of Political Science and Law, Shanghai)

### **Caspar Ehlers**

Kirche und Raum. Die Nutzung von Burgen im Kontext kirchlicher Raumerschließung, (04.02.2011, Würzburg)

Wie Mauritius nach Magdeburg kam: Überlegungen zu Otto und Editha in Ost-sachsen, (07.04.2011, Landesmuseum für Vorgeschichte, Halle/Saale)

Das Reich der Ottonen und seine „Landesverteidigung“ (05.05.2011, Amt für Flugsicherung der Bundeswehr, Frankfurt am Main)

Speyer im 12. Jahrhundert: Von den Konflikten der späten Salierzeit zu den frühen Staufern, (26.05.2011, Historisches Museum der Pfalz Speyer)

Ort, Region, Reich: Mobilität als Herrschaftsfaktor, (16.06.2011, Bochum)

„nostra specialis sancta Spirensis ecclesia.“ Überlegungen zum Verhältnis der späten Salier zum Speyerer Dom, (02.07.2011, Speyer)

Am Vorabend des Interregnums: Speyer und das Reich in der späten Stauferzeit, (08.07.2011, Speyer)

Die Funktion von Plätzen im Bezugssystem von Stadt und Umland im Früh- und Hochmittelalter, (11.07.2011, MPlER)

Die Funktion Aachens für das Königtum Karls des Großen im Vergleich mit anderen bedeutenden Orten des Reiches, (11.08.2011, Aachen)

Rereading the Speech of Otto von Nordheim against the Tyranny of Henry IV in Saxony, (06.10.2011, La Roche sur Yon)

Die ostfränkisch-deutschen Könige als Bauherren, (21.10. 2011, Weilbach bei Amorbach)

Zu Ausstattung und Lage der fränkischen Höfe in Magdeburg und der Königspfalz Ottos I., (28.10.2011, Magdeburg)

Das Gebiet östlich der Elbe und das ostfränkisch-deutsche Königtum bis in das 12. Jahrhundert, (04.11. 2011, Cottbus)

Otto der Große, ein Lehnsman der Magdeburger Kirche? (28.11.2011, MPIeR)

### **Thomas Gergen**

Translation und Rechtsgeschichte, (20.01.2011, Workshop: Translation und Recht, MPIeR)

Appellationen zu Kölner Druckprivilegien vor dem Reichshofrat, (06.09.2011, Tagung: *In letzter Instanz*. Appellation und Revision im Europa der Frühen Neuzeit, Kommission für Rechtsgeschichte, Wien)

### **Nadine Grotkamp**

Hoheitlicher Gestaltungswille oder regulierter Wildwuchs. Das Justizwesen der Ptolemäer, (16.05.2011, Konstanz)

Kompetenzverteilung zwischen griechischen und ägyptischen Gerichten (P. Tebt. I 5, 207–220), (23.06.2011, Szeged)

Das Amnestiedekret Ptolemaios Euergetes II aus rechtshistorischer Sicht, (04.07.2011, Mainz)

Migranten vor Gericht. Die Debatte über antikes Kollisionsrecht vor der Folie von internationalem Privatrecht und europäischer Rechtsvereinheitlichung, (07.07.2011, Heidelberg)

### **Karl Härter**

Introductory notes on revolts, political crimes, legal reactions and juristic-political discourses, (07.–08.04.2011, Tagung: Revolten und politische Verbrechen zwischen dem 12. und 19. Jahrhundert: Reaktionen der Rechtssysteme und juristisch-politische Diskurse / Rivolte e crimini politici tra XII e XIX secolo: Reazioni del sistema giuridico e discorso giuridico-politico Diskurse, MPIeR)

Das inszenierte Attentat: Zur medialen Repräsentation politischer Verbrechen und strafrechtlicher Reaktionen im frühneuzeitlichen Europa, (11.–12.07. 2011, Workshop: Recht, Bild und Raum, MPIeR)

The Impact of Terrorism and Political Crime on the Political Police in 19th Century Europe: New Security Policies and the Rule of Law, (14.–15.07.2011, Workshop: Democratic States' Response to Terrorism under the Rule of Law. A His-

torical and Comparative Approach to the protection of Human Rights and Civil Liberties in the Fight against Terrorism, Oñati/Spanien)

Die Sicherheit des Rechts und die Produktion von Sicherheit im frühneuzeitlichen Strafrecht, (15.–17.09.2011, Tagung: „Sicherheit in der Frühen Neuzeit“, AG Frühe Neuzeit im Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands, Marburg)

Der Immerwährende Reichstag (1663–1806) in der jüngeren Historiographie (20./21. Jhr.), (23.09.2011, Workshop: Der Immerwährende Reichstag im 18. Jahrhundert: Bilanz, Neuansätze und Perspektiven der Forschung, Salzburg)

Lebenswelten vagierender Randgruppen und obrigkeitliche Ordnungspolitik im frühneuzeitlichen Alten Reich, (28.–30.09.2011, Öffentlicher Abendvortrag im Rahmen der Tagung: Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Zur Lebenswelt vagierender Schichten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Rothenburg ob der Tauber)

Recht und Moral am Beispiel der medialen Repräsentation des politischen Verbrechens in populären Medien des 18. und 19. Jahrhunderts, (19.–22.10.2011, Tagung: Recht und Moral. Mediale Konstellationen gesellschaftlicher Selbstverständigung über ‚Verbrechen‘ vom 17. bis zum 21. Jahrhundert, Kiel)

Violence and Retaliation in the Legal Practice of Criminal Justice between the 17th and 19th Century, (26.–29.10.2011, Konferenz: On Retaliation, IMPRS-REMEP, Freiburg)

Sozialdiziplinierung: Begriff, Modell und Bezüge zur jüdischen Geschichte der Frühen Neuzeit, (11.–12.12.2011, Workshop: Jewish History as Conceptual History/Jüdische Geschichte als Begriffsgeschichte, Projektcluster Jüdisches Heiliges Römisches Reich, Universität Wien)

Einführungsvortrag, (15.–16.12.2011, Doktorandenklausur des Projektclusters Jüdisches Heiliges Römisches Reich: Rechtshistorische Aspekte und Probleme, MPIeR)

### **Lea Heimbeck**

Schwierigkeiten beim Versuch, kein Plagiat zu fabrizieren, (16.06.2011, Workshop: „Gute wissenschaftliche Praxis?“, MPIeR)

Legal Avoidance as Peace Instrument. Domination and Pacification through Asymmetric Cash Flows, (19.05.2011, University of Helsinki)

Legal Institutionalization in International Insolvency Law, (14.04.2011, Deutsches Historisches Institut, London)

**Birgit Jordan**

Recht und Mathematik – demotisch (05.05.2011, Institut für Altorientalistik und Ägyptologie, Johannes Gutenberg-Universität Mainz)

Some peripheral phenomena in a legal and a mathematical text (31.08.2011, Merton College, Oxford)

**Vera Kallenberg**

„...daß der Jude bey ihm abscheuliche That vollbracht habe“ – Jüdische Grenzverletzungen vor Gericht: intersektionale Analyse des Frankfurter Kriminalprozesses gegen Heyum Windmühl p<sup>cto</sup> stupri violenti attentati (1808), (12.02.2011, Tagung des interdisziplinäres Forums „Jüdische Geschichte und Kultur in der Frühen Neuzeit“: Grenzen und Grenzüberschreitungen in der jüdischen Geschichte, Stuttgart-Hohenheim)

Les Juives et les Juifs devant le tribunal pénal de Francfort à jonction du 18<sup>e</sup> et du 19<sup>e</sup> siècle, (28.03.2011, Journée des doctorants du Centre d'études juives, EHESS Paris)

Les mots et les choses: classer, rassembler, distinguer, (28.05.2011, Jahresworkshop des Deutsch-Französischen Doktorandenkollegs, „Construire les différences“, EHESS Paris)

Ein Fall von Hausdiebstahl: „Die von dem hiesigen Schutz und Handelsjuden Hertz Scheuer wegen angeblichem Diebstahl übel behandelte Magd Sarle aus Meerholzen betreffend“ (1779), (14.06.2011, Forschungskolloquium zur Geschichte der Frühen Neuzeit und zur Historischen Anthropologie, FU Berlin)

Grenzgängerinnen, Grenzgänger und Grenzüberschreitungen. Jüdinnen und Juden in der Frankfurter Strafgerichtsbarkeit vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zum Ende der Dalbergzeit (1780–1814), (04.11.2011, Jahrestagung des AKGG-FNZ: Gerichtsakten als Quellen der Geschlechtergeschichte, Stuttgart-Hohenheim)

Entre généralité et particularité: Les Juifs devant le tribunal pénal de Francfort (1780–1814), (16.11.2011, Journée des doctorants du CRIA, EHESS Paris)

„At the border“: Jews in the Frankfurt Penal Justice (1780–1814), (21.11.2011, Jahresworkshop im Rahmen des Leo Baek-Fellowship Programms, Brighton).

Jüdinnen und Juden in der Frankfurter Strafgerichtsbarkeit (1780–1814), (15.–16.12.2011, Doktorandenklausur des Projektclusters Jüdisches Heiliges Römisches Reich: Rechtshistorische Aspekte und Probleme, MPIeR)

**Nina Keller**

Transferencia atlántica y autonomía regional: los Principios de Derecho Internacional de Andrés Bello, (28.04.2011, Escuela de Graduados Alemana-Argentina-Brasileña, Buenos Aires)

**Chung-Hun Kim**

Integration and International Law: The Effect of Bluntschli's ‚Modernes Völkerrecht‘ on Forming the Dae Han Empire, „European Traditions: Integration or Disintegration?“, (13.–16.04.2011, 17th Annual Forum of Young Legal Historians Conference, Maastricht)

**Stefan Kroll**

Semantics of Religion and Confessional Dispute: Positivism, Christianity and the Matter of Peace, (17.–19.05.2011, Meeting of the Working Group „Paradoxes of Peace in 19th Century Europe (The Research Project Europe, 1815–1914)“, Helsinki)

**Friederike Kuntz**

International Relations as Politico-Normativity, (25.–27.08.2011, 6. ECPR General Conference, Reykjavik)

Towards a Sociology of Foreign Policy: Re-Constructing Foreign Policy as Social Institution, (10.–12.06.2011, Internationale Konferenz: „The Emergence and Transformation of Foreign Policy“, Bologna)

**Helmut Landerer**

„daß die Wittib oft besoffen sei!“ Eine Quellenstudie zu den Mannheimer Küfern anhand der Verlassenschaftsakten des 17. bis 19. Jahrhunderts, (30.3.2011, Vortrag zur Buchvorstellung, „Mittwochs beim Archiv“, Stadtarchiv Mannheim – Institut für Stadtgeschichte)

**Riccardo Marinello**

Protective Labour Legislation for children and young Persons – The Development of Youth as a phase of life in 19th century Great Britain, (17.02.2011, MaxNetAging Graduate Workshop, Rostock)

**Christoph Meyer**

Zusammenfassung und Kommenta, (29.06.2011, Tagung „Rechtshandschriften des deutschen Mittelalters“, Wolfenbüttel)

Öffentlichkeit im Recht des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit: Kirche und Publizität, (11.07.2011, Workshop: Recht, Bild und Raum: visuelle und juristische Interpretationen, MPIeR)

Canon Law and the Roman Curia: A general introduction, (30.09.2011, Studientage „The Sources of the Central Institutions of the Roman Church in the Early Modern and Contemporary Eras“, MPIeR)

Wergeld in the Leges Langobardorum, (14.07.2011, International Medieval Congress, Leeds)

Der Schwiegersohn in den Leges barbarorum, (22.09.2011, Tagung „Der Schwiegersohn in der mittelalterlichen Gesellschaft“, Erlangen)

### **Heinz Mohnhaupt**

Vergleichung in Zeiten des Naturrechts der Aufklärung als Erkenntnismethode, (20.05.2011, Symposium „Naturrecht von der Antike bis zur Neuzeit“ anlässlich des 75. Geburtstags von Prof. Klaus Luig; Universität Konstanz)

Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Privilegienvielfalt im Bereich des Handwerks im Kurfürstentum Brandenburg (1734–1736), (30.06.2011, Colloque: Die Ökonomie des Privilegs Westeuropa, 16.–19. Jahrhundert / L'économie du privilège Europe occidentale XVIe–XIXe siècle“; Institut français d'histoire en Allemagne und Universität Frankfurt)

Das Jenaer ‚Institut für Wirtschaftsrecht‘ (1919–1937) als Treffraum zur Erforschung des Rechts im Wirtschaftsleben, (10.06.2011, Tagung „Treffräume juristischer und ökonomischer Regulierungsrationalitäten im 19. und frühen 20. Jahrhundert“, MPIeR)

Zur Normqualität von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft. Das mobile System der Rechtsquellen (18. bis 20. Jahrhundert), Teil I: Semantik und Struktur der Rechtsquelle Gesetz, (03.10.2011, Universität Florianopolis/Brasilien)

Teil II: Zusammenspiel und wechselnder Rang der drei Rechtsquellen, (05.10.2011, Universität Florianopolis/Brasilien)

Die Privilegien als Sonderrechte. Begriff und Funktion der Privilegien im alt-europäischen Rechtsquellensystem, (07.10.2011, Universität Florianopolis/Brasilien)

### **Zülâl Muslu**

Domestication du droit et des idées occidentaux dans l'Empire ottoman: un enjeu de souveraineté. L'exemple des tribunaux de commerce mixtes au XIXème siècle, (13.–16.04.2011, 17th Annual Forum of Young Legal Historians, European Traditions: Integration or Disintegration?, Maastricht)

The conflict of laws before the ottoman commercial courts in the late 19th century: Hybridity of the lex fori, (29.–30.04.2011, Third Annual Conference of the Irish Society of Comparative Law, Dublin).

Conflicts of Jurisdiction and the Sovereignty Principle: The Example of the Ottoman Mixed Commercial courts in the Late Nineteenth Century, (10.–13. Oktober 2011, 2011 American Society for Legal History Annual Meeting, Atlanta/USA)

### **Douglas J. Osler**

Humanists and Jurists: Philippus Beroaldus (1453–1505) and his School, (20.06.2011, University of Bologna)

### **Stefan Ruppert**

Die Rolle der nationalen Parlamente nach dem Vertrag von Lissabon, (12.–13.01.2011, 54. Bitburger Gespräche, Bitburg)

Vom Greis zum Rentner – zur rechtlichen Konturierung einer Lebensphase seit dem 19. Jahrhundert, (25.03.2011, Tagung: Alter und Altern – Beiträge der Geistes- und Sozialwissenschaften der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Heidelberg)

Reformbestrebungen zum Europäischen Wahlrecht, (09.05.2011, Europa-Union Limburg)

Zur Entstehung des modernen Lebenslaufs, (16.05.2011, Schönberger Gespräche)

Recht hält jung, (22.10.2011, Verein „Freunde des Frankfurter Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte e.V.“, MPIeR)

### **Andreas Schminck**

Die Donatio Constantini, (25.02.2011, 24. Tagung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung byzantinischer Studien, Leipzig)

Hosios Lukas – Eine kaiserliche Stiftung?, (11.11.2011, Institut für Byzantinistik und Neogräzistik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster)

### **Michael Stolleis**

„Naturgesetz“ und „Naturrecht“: Zwei Abkömmlinge der wissenschaftlichen Revolution des 17. und 18. Jahrhunderts, (12.01.2011, Internationales Doktorandenkolleg „Textualität in der Vormoderne“, München)

Das Unverstehbare verstehen: Der Holocaust und die Rechtsgeschichte, (27.01.2011, Fritz Bauer Institut, Goethe-Universität Frankfurt)

Naturrecht im 17. Jahrhundert, (20.05.2011, Kolloquium für Klaus Luig, Konstanz)

Deutschland und Italien, die verspäteten Nationen, (25.05.2011, Kolloquium der Humboldt-Stiftung zum 150. Gründungstag Italiens, Accademia dei Lincei, Rom)

Erich Kaufmann – Berlin, (11.–12.09.2011, Kolloquium zur Völkerrechtsgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin)

Alter als soziales Problem, (27.09.2011, Jahresversammlung der Görres-Gesellschaft, Trier)

Präsentation des Buchs „Herzkammern der Republik. Die Deutschen und das Bundesverfassungsgericht“, (18.09.2011, Karlsruhe)

Religionsfreiheit und Pressefreiheit, (30.09.2011, Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz)

Die Lage der Rechtsgeschichte in Deutschland, (14.10.2011, National Chengchi University, Taipei)

Law and Morality in different Cultures, (17.10.2011, National Chengchi University, Taipei)

Arbeitsbericht zur Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, (18.10.2011, National Chung Cheng University, Chia-Yi, Taiwan)

Europas öffentliches Recht. Historische Reserven, (28.10.2011, Promotionsfeier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Gießen)

Transfer normativer Ordnungen – Baumaterial für junge Nationalstaaten, (11.11.2011, Jahrestagung des Exzellenz-Clusters „Formation of Normative Orders, Frankfurt am Main)

Histoire du droit public en Allemagne, (24.11.2011, Vortragszyklus: Grand récits de la pensée juridique, Sciences Politiques, Paris)

Das Auge des Allwissenden und seine Transformation in das Gesetz, (3.–4.12.2011, Imago, Actio, Iustitia, Humboldt-Universität zu Berlin)

Zur kritischen Funktion der Rechtsgeschichte, (6.–7.12.2011, Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen ... Neue Akzente für die Juristenausbildung, Celle (Veranstaltung der VolkswagenStiftung)

### **Miloš Vec**

From the Congress of Vienna to the Paris Peace Treaties of 1919, (19.–23.01.2011, Workshop: Global History of International Law, Interlaken)

Eigentum im Völkerrecht des 19. Jahrhunderts. Kurzintervention auf dem internationalen, (27.–28.01.2011, Workshop „Rechtskultur im östlichen Europa (18.–20. Jahrhundert). Forschungstendenzen und Desiderata, Geisteswissen-

schaftliches Zentrum Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas, Universität Leipzig)

Geschichte des Völkerrechts, (15.02.2011, Vortrag für einen Leistungskurs Politik/Wirtschaft 13. Jahrgangsstufe, Kaiserin-Friedrich-Gymnasium Bad Homburg, MPlER)

Wie sehen Sie denn aus? Kleider machen Leute, (14.04.2011, Wissenschaftlicher Vortrag für den girl's day 2011, MPlER)

The Invisible Peace. Paradoxes of a Concept in the 19th Century International Law Doctrine, (18.–19.05.2011, 2nd Meeting of the Working Group „Paradoxes of Peace in 19th Century Europe, Helsinki)



*Miloš Vec mit Teilnehmern der Paradoxes of Peace-Tagung in Helsinki*

Were „balance of power“ and „sphere of influence“ legal principles?, (27.–28.05.2011, 4th Research Forum of the European Society of International Law, 27–28 May 2011, Tallinn)

Inside/Outside. The Conceptualization of a Dichotomy in 19<sup>th</sup> Century (International) Law Doctrine, (10.–12.06.2011, International Conference: The Emergence and Transformation of Foreign Policy, Johns Hopkins University, Bologna)

Qualität und Originalität als Norm, (16.06.2011, Eröffnung des Workshops „Gute wissenschaftliche Praxis?, MPlER)

Innen/Außen. Die Konzeptualisierung einer Dichotomie im Staats- und Völkerrecht Österreich-Ungarns, (12.10.2011, Öffentliche Probevorlesung in der Rechts- und Verfassungsgeschichte, Juridicum, Wien)

Europäisch, praktisch, gültig: Textualität als Rechtsquelle im vormodernen Völkerrecht, (26.10.2011, Vorlesungsreihe „Text als Praxis“ des Internationalen

Doktorandenkollegs „Textualität in der Vormoderne“ (Ludwigs-Maximilians-Universität München)

Principles of International Order. International Law and Its Discipline, 1789–1914, (15.11.2011, Kolloquium am Wissenschaftskolleg zu Berlin)

### **Christin Veltjens**

Richtende Professoren und undisziplinierte Studenten, (24.06.2011, Forschungskolloquium Volkskunde von Prof. Dr. Christel Köhle-Hezinger, Jena)

Akademische Gesetze und die Reglementierung studentischer Geselligkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, (10.11.2011, Tagung: Universität und Geselligkeit, Paderborn)

Dem Gesetz oder dem Gewissen verpflichtet? Frühneuzeitliche Professoren und die akademische Gerichtsbarkeit im 18. Jahrhundert, (25.11.2011, Workshop: „Brüder, die wir sein sollten.“ Loyalitätskonflikte und Gewissensentscheidungen im Alten Reich und in Alteuropa, Tübingen)

### **Ruomeng Yang**

Die Typologie der Rechtsrezeption: Innovation, „Alter Wein in neuen Schläuchen“ und Scheinbare Anpassung, (26.03.2011, Academia Sinica, Taipei)

Der Konfuzianismus und sein Einfluss auf die Gesellschaft in China, (10.05.2011, Katholische Hochschulgemeinde, Frankfurt am Main)

Rezeption der europäischen Privatrechte vor dem Hintergrund der konfuzianischen Tradition – Am Beispiel der Rezeption der europäischen Deliktsrechte in China am Anfang des 20. Jh., (08.06.2011, IMPRS-Sitzung)

## **Tätigkeiten für wissenschaftliche Organisationen und Mitgliedschaften**

### **Benedetta Albani**

- Mitherausgeberin der Webseite Storia Moderna. Risorse online per la storia moderna, herausgegeben von der Società Italiana per la Storia dell'Età Moderna SISEM (<http://www.stmoderna.it/>).

### **Metin Batkin**

- Stellevertretender Doktorandensprecher der Max Planck International Research School (IMPRS) (seit 10/2011)
- Mitglied im Rechtshistorischen Studienkreis Hannover–Frankfurt e.V.

### **Claudia Baumann**

- Doktorandensprecherin der Max Planck International Research School (IMPRS) (bis 11/2011)

### **Christiane Birr**

- Privatdozentin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
- Mitglied der Gesellschaft für bayerische Rechtsgeschichte
- Mitglied des Zentrums für juristische Grundlagenforschung an der Universität Würzburg

### **Daniel Bonnard**

- Mitglied des Centre interdisciplinaire d'études et de recherches sur l'Allemagne (CIERA)
- Mitglied des Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse an der Philipps-Universität Marburg (ICWC)

### **Wolfram Brandes**

- apl. Professor an der Goethe-Universität Frankfurt
- Mitglied des Beirats (für das Fach Byzantinistik) des Deutschen Mediävistenverbandes
- Mitglied des Advisory Board des „Jahrbuchs für österreichische Byzantinistik“
- Mitglied des Beirats des Promotionsverbands „Osten und Westen 400–600 n. Chr.“ an der Universität Tübingen

**Raphaël Cahen**

- Mitglied der Centre d'Etudes internationales sur la romanité (CEIR)
- Mitglied der Centre Interdisciplinaire d'Etudes et de Recherches sur l'Allemagne (CIERA)
- Mitglied der Centre Marc-Bloch
- Mitglied der Association of Young Legal Historians (AYLH)
- Mitglied der Varnhagen Gesellschaft

**Peter Collin**

- Privatdozent an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
- Mitglied der Vereinigung für Verfassungsgeschichte
- Sprecher Forschungsfeld 1 „Alternativen in der Moderne“ im LOEWE-Schwerpunkt „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“ (Goethe-Universität / MPIER)

**Otto Danwerth**

- Mitglied in der Gesellschaft für Überseegeschichte (GÜSG)

**Thomas Duve**

- Professor für vergleichende Rechtsgeschichte an der Goethe-Universität Frankfurt
- Sprecher des LOEWE-Schwerpunkts „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“
- Principal Investigator des Frankfurter Exzellenzclusters „Herausbildung normativer Ordnungen“
- Herausgeber der Zeitschrift „Rechtsgeschichte“
- Mitherausgeber des Jahrbuchs für Geschichte Lateinamerikas, Köln / Weimar / Wien (Böhlau)
- Mitherausgeber des forum historiae iuris
- Mitherausgeber der Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Tübingen (Mohr-Siebeck)
- Mitherausgeber der Zeitschrift „Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV)“
- Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland
- Mitglied der Academia Europaea (Section A1–History & Archaeology)
- Mitglied des Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho, Buenos Aires
- Mitglied des Instituto Internacional de Historia del Derecho Indiano
- Mitglied des Advisory Board des Stephan-Kuttner-Institute of Medieval Canon Law (Washington / München)

- Mitglied des Advisory Board der Iuris Canonici Medii Aevi Consociatio (ICMAC, Washington/München)
- Mitglied der Leitungskommission des Projekts „Byzantinische Rechtsquellen“ der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen
- Mitglied des International Advisory Board der European Society for Comparative Legal History (ESCLH)
- Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats der Revista de Historia del Derecho, herausgegeben vom Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho, Buenos Aires
- Mitglied des International Advisory Board der Comparative Law Review hrsg. von der Italienischen Gesellschaft für Rechtsvergleichung (AIDC)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates der Quaderni (Beihefte) der Modelli teorici e metodologici nella storia del diritto privato, Ed. Jovene
- Mitglied des Editorial Board der Max-Planck-Research Library for the History and Development of Knowledge
- Mitglied des internationalen wissenschaftlichen Beirats der Zeitschrift „Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs – BRGÖ“
- Mitglied des Scientific Committee der „Quaderni Fiorentini per la Storia del Pensiero Giuridico Moderno“

### **Caspar Ehlers**

- Privatdozent an der Bayerischen Julius Maximilians-Universität Würzburg
- Mitglied der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen
- Wissenschaftlicher Beirat für die Ausgrabungen auf der Königspfalz Werlaburgdorf; Braunschweigisches Landesmuseum/Stadtarchäologie
- Wissenschaftlicher Berater für die Bearbeitung der staufischen Königspfalz in Frankfurt am Main unter dem Historischen Museum der Stadt Frankfurt
- Mitglied der Forschungsgruppe zum Grab der Königin Editha im Magdeburger Dom. Landesamt für Bodendenkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle/Saale
- Wissenschaftlicher Beirat für die Ausstellung am Historischen Museum der Pfalz Speyer „Die Salier. Macht im Wandel“ im Jahre 2011
- Mitglied im „Arbeitskreis Pfalzenforschung“
- Wissenschaftlicher Beirat für die Ausstellung am Kulturhistorischen Museum der Stadt Magdeburg „Otto Imperator – Kaisertum im ersten Jahrtausend“ im Jahre 2012
- Stellvertretender Sprecher der interdisziplinären Forschungsgruppe „Ostsachsen im Frühmittelalter – Interdisziplinäre Forschungen zur Archäologie, Geschichte und Kunstgeschichte eines Kulturraums im Spannungsfeld von England, Rom und Byzanz“. Martin Luther-Universität Halle/Wittenberg und Landesamt für Bodendenkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle/Saale
- Vertreter des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte im Beirat des „Institut français d’histoire en Allemagne“

- Vorsitzender des Vereins der „Freunde des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte e.V.“

#### **Thomas Gergen**

- Apl. Professor an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken
- Beirat der Revista de Dret Històric català
- Beirat der ZErB – Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V., Bonn)
- Beirat der Cuadernos de Historia del Derecho (Universität Complutense Madrid)
- Beirat der Revista Jurídica de Investigación e Innovación Educativa (REJIE)
- Beirat der Ad Legendum – Die Ausbildungszeitschrift aus Münsters Juridicum (WWU Münster)
- Beirat der Revista Europea de Derecho de la Navegación Marítima y Aeronáutica (Universitäten Málaga/Barcelona)
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung
- Mitglied der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung
- Mitglied des Arbeitskreises Urheberrechtsgeschichte
- Mitglied der Vereinigung für Verfassungsgeschichte
- Mitglied der Société des Antiquaires de l'Ouest, Poitiers
- Ordentliches Mitglied der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung e.V.
- Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes Niedersachsen
- Mitglied des Prüfungsausschusses zum Schwerpunktbereich Deutsches und internationales Medienrecht, Fachbereich Rechtswissenschaft der Univ. des Saarlandes

#### **Gesine Güldemund**

- Doktorandensprecherin des Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte (seit 11/2011)

#### **Karl Härter**

- Apl. Prof. für Neuere und Neueste Geschichte an der TU Darmstadt
- Vorstandsmitglied der Vereinigung für Verfassungsgeschichte und der Hessischen Historischen Kommission
- Mitglied des Evaluationsteams des Zentrums für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. (Kommission für die Rechtsgeschichte Österreichs, die Kommission für die Geschichte der Habsburgermonarchie, und das Österreichische Biographische Lexikon). Begehung im Rahmen der Evaluation vom 4. bis 7. September.
- Mitglied im International Advisory Board der Zeitschrift „Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs – BRGÖ“, hg. von Kommission für die Rechts-

geschichte Österreichs im Rahmen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

- Member of the Advisory Board of the „Turku Medieval and Early Modern Studies publication series“; ed. by the Turku Centre for Medieval and Early Modern Studies (TUCEMEMS), University of Turku, Finland
- Gutachtertätigkeit für die Estonian Science Foundation (ETF)

### **Lea Heimbeck**

- Doktorandensprecherin des Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte (bis 11/2011)
- Mitherausgeberin der Doktorandenzeitschrift der Max-Planck-Gesellschaft („The Offspring“)
- Mitglied des Minerva-FemmeNet

### **Carlos Hemberger**

- Stellvertretender Sprecher der Max Planck International Research School (IMPRS) (bis 11/2011)

### **Vera Kallenberg**

- Leo Baeck Fellowship 2011/2012 (Studienstiftung des deutschen Volkes)
- Assoziierte Doktorandin am Centre Marc Bloch Berlin (seit 10/2011)
- Doktorandin des deutsch-französischen Doktorandenkollegs „Construire les différences“ (EHESS, Humboldt Universität Berlin), gefördert von der Deutsch-Französischen Hochschule Saarbrücken
- Mitglied des Forums „Jüdische Geschichte und Kultur in der Frühen Neuzeit und im Übergang zur Moderne“
- Mitglied der transnationalen und interdisziplinären Plattform [www.intersectionality.org](http://www.intersectionality.org)
- Mitglied des „International Research Network Gender Difference in the History of European Legal Cultures“ <http://www.gendered-legal-cultures.de>
- Mitglied des „Centre interdisciplinaire d'Études et de recherches sur l'Allemagne“
- Mitglied des Arbeitskreises „Frühneuzeitliche Geschlechtergeschichte“ <http://www.univie.ac.at/ak-geschlechtergeschichte-fnz/>

### **Thorsten Keiser**

- Mitglied des Rechtshistorischen Studienkreises Hannover-Frankfurt e.V.
- Mitglied des Arbeitskreises für die Neueste Geschichte Italiens

**Friederike Kuntz**

- Assoziierte Kollegiatin des Graduiertenkollegs, GK 844, des Instituts für Weltgesellschaft, Fakultät für Soziologie, Universität Bielefeld
- Mitglied der Bielefeld Graduate School in History and Sociology (BGHS)

**Helmut Landerer**

- Mitglied im Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands
- Mitglied im Verein der Freunde des Stadtarchivs Mannheim e.V.

**Christoph Meyer**

- Mitglied der Forschergruppe „Nomen et Gens“
- Mitarbeiter der Monumenta Germaniae Historica

**Stefan Ruppert**

- Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung e. V.
- Mitglied in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft e. V.
- Fellow des MaxNetAging der MPG
- Herausgeber der Reihe „Lebensalter und Recht“ der Studien zur europäischen Rechtsgeschichte

**Ulrike Schillinger**

- Doktorandensprecherin der Max Planck International Research School (IMPRS) (seit 11/2011)

**Michael Stolleis**

- Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
- Mitglied der Vereinigung für Verfassungsgeschichte
- Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat der Juristischen Fakultät der Universität Wien
- Mitglied in Beiräten wissenschaftlicher Zeitschriften („Trames“, Tallinn; Pólemos, Ferrara; Geschichte des polnischen Staats und Rechts, Krakau)
- Mitglied in den Wissenschaftlichen Akademien in Mainz, Berlin, Göttingen, Helsinki, Kopenhagen, Leopoldina Halle und Akademie für Sprache und Dichtung, Darmstadt

**Miloš Vec**

- Privatdozent an der Goethe-Universität
- Mitglied im Beirat des Förderprogramm „Denkwerk – Schüler, Lehrer und Geisteswissenschaftler vernetzen sich“ der Robert Bosch-Stiftung, Stuttgart

- Mitglied im Gutachterkreis der Förderinitiative „Schlüsselthemen für Wissenschaft und Gesellschaft. Integrative Projekte aus den Kultur- und Gesellschaftswissenschaften“ der VolkswagenStiftung, Hannover
- Gutachter u. a. für VolkswagenStiftung, Fritz Thyssen Stiftung, Schweizerischer Nationalfonds und International History Review

**Thomas Walter**

- Stellvertretender Doktorandensprecher des Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte (seit 11/2011)

**Herausgeber**

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte,  
Frankfurt am Main

**Konzept und Redaktion**

Thomas Duve, Nicole Pasakarnis

**Umschlaggestaltung**

Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

**Druck**

Druckerei Hassmüller, Frankfurt am Main

© 2012

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte,  
Frankfurt am Main

**Bildnachweise**

Barbara Dölemeyer (S. 27)

Carola Schurzmann (S. 189)

Christiane Birr (Titel 4x, S. 9, 12, 15, 19, 39, 69, 128, 129, 132, 142, 143, 145, 146, 157,  
161, 167, 181, 192, 198, 199, 201, 205, 212, 215, 217, 220, 261, Rückseite 3x)

Classic Numismatic Group, Inc., [www.cngcoins.com](http://www.cngcoins.com) (S. 34)

East China University of Political Science and Law (S. 242)

Fouad-Philip Saade (S. 251)

Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg (S. 46)

Herbert Schurzmann (S. 189)

Institut für Stadtgeschichte, Frankfurt am Main (S. 42)

Miloš Vec (S. 175)

Otto Danwerth (S. 77, 80, 152, 182, 187, 195, 196, 197)

Ottoman Archives, Istanbul (S. 110, 113)

Rothschild Archives, London (S. 116, 119)

Sammlung Frölich (S. 27)

Sandra Hauer, Nah dran Fotografie Wiesbaden (S. 1, 184, 193, 194, Rückseite 1x)

Stiftsbibliothek St. Gallen (S. 31)

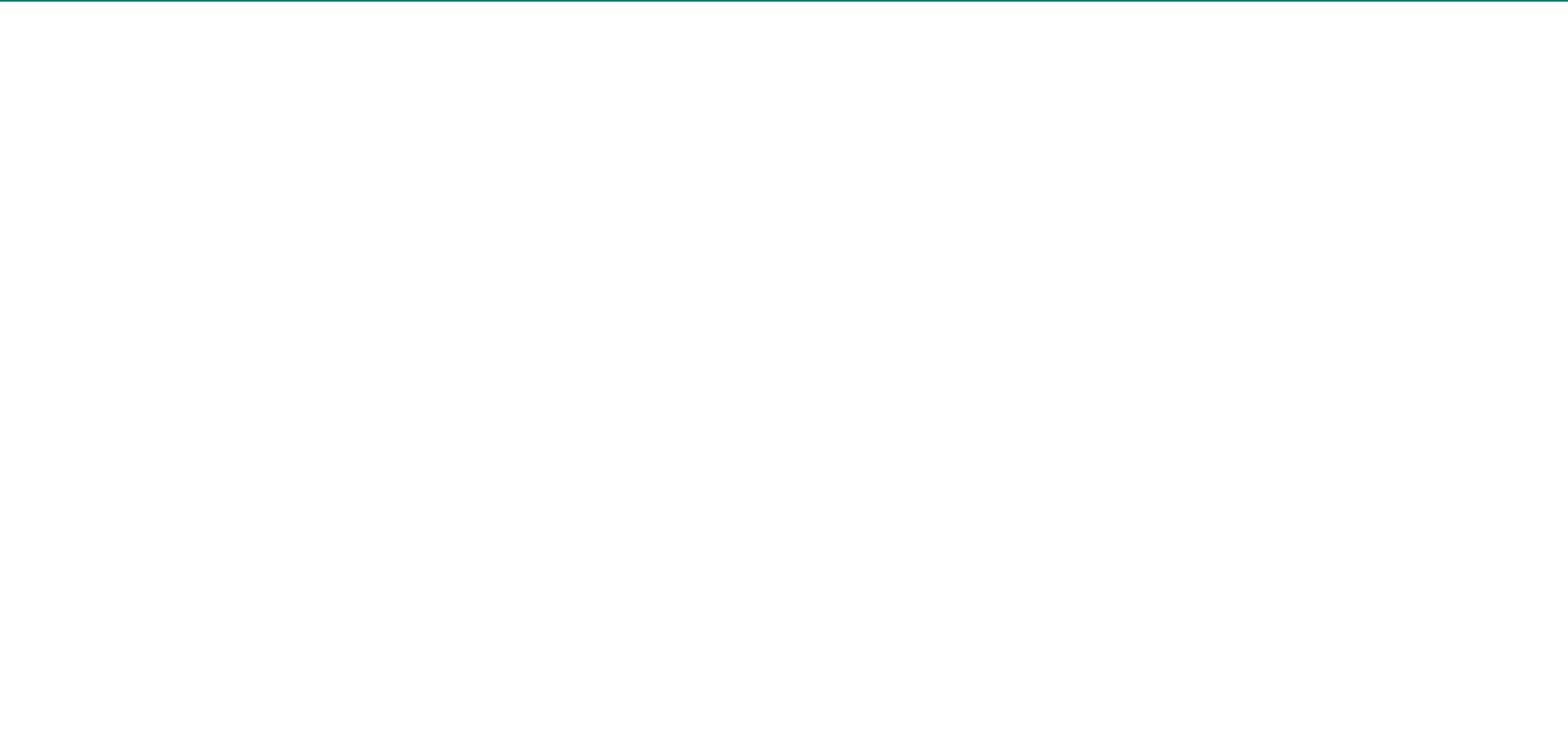
Alle weiteren Abbildungen entstammen dem Archiv des Max-Planck-Instituts  
für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main

**Hinweis**

Aus Gründen der Lesefreundlichkeit wird in den Texten in der Regel die männliche  
Form verwendet. Die Ausführungen schließen selbstverständlich weibliche Personen  
immer ein.







[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

